



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 126. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 16. Dezember 2020, 11:00 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 8

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

BT-Drucksache 19/24445

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Paul Lehrieder [CDU/CSU]

Abg. Mechthild Rawert [SPD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



- b) Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

**Selbstbestimmte Vorsorge in
Gesundheitsangelegenheiten stärken**

BT-Drucksache 19/24638

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:

Abg. Paul Lehrieder [CDU/CSU]
Abg. Mechthild Rawert [SPD]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]
Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Abgeordnete	Seite 6
Sprechregister Sachverständige	Seite 7
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 32

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input checked="" type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Oellers, Wilfried	<input checked="" type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/>	Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input checked="" type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input checked="" type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

sowie weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages		Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rüffer, Corinna	<input checked="" type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Katrin Helling-Plahr (FDP)	17, 25
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 26
Paul Lehrieder (CDU/CSU)	17, 26
Jens Maier (AfD)	18, 26
Wilfried Oellers (CDU/CSU)	19
Mechthild Rawert (SPD)	18, 25
Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 26
Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)	19, 20, 26



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Thorsten Becker Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Hamburg	8, 23
Dr. Heike Berger Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. Fachreferat Kinder- und Jugendhilfe Bundesgeschäftsstelle, Dortmund	9, 27
Dr. Sabine Bernot Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berlin	10, 22, 27
Walter Klitschka 1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e. V., Berlin	11, 22, 28
Brigitte Meyer-Wehage Deutscher Juristinnenbund e. V. Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Berlin	12, 21
Hülya Özkan Betreuungsbüro Özkan, Bielefeld	14, 20, 28
Tim Otto Richter am Amtsgericht Kiel Leiter der Betreuungsabteilung	13, 29
Kerrin Stumpf Geschäftsführerin Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e. V.	15, 19, 30
Dr. Irene Vorholz Deutscher Landkreistag	16



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**: Ich eröffne die 126. Sitzung des Ausschusses für Recht- und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie einem Antrag der FDP „Selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten stärken“. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen im Saal, sowie die uns per Webex zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße die Sachverständigen, von denen Frau Berger, Frau Meyer-Wehage, Frau Özkan, Herr Otto und Frau Stumpf per Webex zugeschaltet sind. Ich begrüße Frau Vorholz als Vertreterin und Herrn Freese als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die ebenfalls beide per Webex zugeschaltet sind. Die Eingangsstellungnahme wird nur von Frau Vorholz vorgetragen. Ich begrüße zu meiner Linken Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Lange und die Vertreterin und den Vertreter der Bundesregierung, sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne und im Raum PLH E.501. Gegenstand der heutigen Anhörung ist zum einen der schon genannte Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der unter anderem auf der Grundlage von Forschungsergebnissen aus den Jahren 2015 bis 2017 eine umfassende Reform und Neustrukturierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum Ziel hat. Weiterhin Gegenstand ist der Antrag der Fraktion der FDP, der ebenso wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung das Ziel der Normierung eines Ehegatten-Notvertretungsrechts verfolgt. Einige Hinweise zum Ablauf: Die Sachverständigen und die Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also gleich mit Ihnen, Herr Becker. Ich habe die Bitte, dabei nicht mehr als vier Minuten zu sprechen. Wir haben eine Uhr mitlaufen, die dreißig Sekunden vor Ende der vier Minuten anzeigt, dass sie um sind und bei Ablauf der vier Minuten noch einmal ein Signal gibt. Die anderen Teilnehmer, die per Webex zugeschaltet sind, die Sachverständigen und auch die Kollegen, bitte ich die Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließt sich zunächst eine Fragerunde an, in denen die Abgeordneten zwei Fragen stellen können. Dann werden die

Antworten rückwärts in alphabetischer Reihenfolge von den Sachverständigen beantwortet. Wenn es weitere Fragen geben sollte, werden wir eine zweite Fragerunde machen, in der die Sachverständigen wieder in alphabetischer Reihenfolge antworten würden. Einige grundsätzliche Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen. Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht geahndet werden können. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Als Erster haben Sie, Herr Becker, für vier Minuten das Wort.

SV Thorsten Becker: Sehr geehrter Herr Professor Hirte, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre Einladung. Ich nutze die Gelegenheit gerne, um die Position unseres Verbandes darzulegen. Gestatten Sie mir einen Hinweis: Diese Anhörung markiert einen weiteren Schritt in einem beispiellosen Beteiligungsprozess. Wir als Bundesverband der Berufsbetreuer und -betreuerinnen (BdB) waren neben anderen Akteuren in allen Phasen der Reform eng eingebunden. Daher geht unser Dank an das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Danken möchte ich aber auch in diesem Kreis. Zu vielen von Ihnen pflegen wir seit Langem gute und intensive Kontakte. Was ist nun das Ergebnis dieser breit angelegten Zusammenarbeit von Politik und Fachwelt? Wir sind überzeugt, es ist etwas Gutes dabei herausgekommen. Vieles, was uns als Berufsverband wichtig ist, finden wir im Gesetzentwurf wieder. Zwei elementare Fortschritte möchte ich herausgreifen. Erstens: Die Anpassung des Betreuungsrechts an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) ist ein Meilenstein. Die wichtigsten Aspekte aus unserer Sicht: Die Selbstbestimmung und die Wünsche von Menschen stehen im Mittelpunkt der Betreuung. Die unterstützte Entscheidungsfindung hat Vorrang. Das heißt zugleich, dass die Stellvertretung in den Hintergrund rückt und eine Betreuung in allen



Angelegenheiten nicht mehr zulässig ist. Eine zweite wichtige Säule ist die Zulassung und das Zulassungs- und Registrierungsverfahren. Welche Punkte sind für uns wesentlich: Berufsbetreuer und -betreuerin kann künftig nur sein, wer in diesem Register eingetragen ist. Hiermit wird Betreuung als Profession anerkannt. Und bitte gestatten Sie mir nach mehr als fünfundzwanzig Jahren Berufsbetreuung den Zusatz: Endlich! Der Start in den Beruf ist nicht mehr von einer Fallzahl abhängig. Die Vergütung steht von Anfang an fest. Es gibt keine existenzbedrohenden Herabstufungen mehr. Wenn die Zulassung verweigert wird, kann das gerichtlich überprüft werden. Noch ein wichtiger Aspekt, der mit der Registrierung verbunden ist: Die Einführung einer fachlichen Mindestqualifikation. Das ist im Gesetz verankert. Die genauen Anforderungen an die Sachkunde sind hingegen noch zu entwickeln. Hierzu haben wir sehr genaue Vorstellungen. Wir werden an der entsprechenden Rechtsverordnung gerne mitarbeiten. Meine Damen und Herren, in unseren großen Zuspruch mischen sich aber auch Aspekte, die wir kritisch sehen und im Gesetz gerne anders geregelt hätten. Als Stichwort nenne ich die Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen nach § 53 Zivilprozessordnung (ZPO) und das Ehegattenvertretungsrecht. Gerne erläutere ich dies und weitere Punkte in der Fragerunde oder in vertiefenden Gesprächen. Ich möchte speziell auf zwei Forderungen eingehen, die dem BdB besonders wichtig sind. Erstens: Das neue Betreuungsrecht bedeutet tiefgreifende Veränderungen und für Betreuer und Betreuerinnen einen erheblichen Mehraufwand in ihrer Arbeit. Der Gesetzentwurf sieht diesen Mehraufwand nicht und regelt für ihn folglich auch keine zusätzliche Vergütung. Dies halten wir für einen fatalen Irrtum. Schon jetzt können wir einige Beispiele nennen, wodurch sicher Mehrarbeit entsteht: Kennenlerngespräche vor Beginn einer Betreuung, der Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung und viele zusätzliche Berichtspflichten. Wir fordern daher, dass Betreuung angemessen vergütet wird, mehr Selbstbestimmung und die Partizipation von Klienten und Klientinnen ist absolut gewollt, dürfen aber nicht auf Kosten und zu Lasten des Berufsbetreuers oder der Berufsbetreuerinnen

gehen. Im Kontext mit dem Mehraufwand steht unsere zweite wichtige Forderung. Sie betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Wir haben den dringenden Appell an Sie gerichtet, die Vergütung der Mehrarbeit sicherzustellen. Sollte dies kein Gehör finden, werben wir umso mehr für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023. Denn nur so können die beschriebenen Mehraufwände in die Evaluation der Betreuungsvergütung einfließen. Diese ist bereits für Ende 2024 vorgesehen. Wir dürfen an dieser Stelle keinen Tag verlieren. Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, komme ich zu meiner abschließenden Bitte an Sie: Stimmen Sie im Bundestag für das neue Gesetz, denn es ist ein gutes Gesetz. Noch besser würde es aus unserer Sicht, wenn auch der Mehraufwand vergütet würde, denn – und das ist mir wichtig – unter dem Strich müssen die Klienten und Klientinnen eine qualitätsvolle Betreuung erhalten. Wenn Sie sich dafür stark machen, wären wir Ihnen sehr verbunden. Herzlichen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Becker. Als Nächste hat Frau Berger das Wort, die uns per Webex zugeschaltet ist.

SVe **Dr. Heike Berger**: Sehr geehrter stellvertretender Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Reform des Vormundschaftsrechts. Gemäß unseres Tätigkeitsfeldes äußern wir uns aus der Perspektive der vormundschaftsführenden Vereine. Wir begrüßen in hohem Maße, dass die Reform des Vormundschaftsrechts nun in absehbarer Zeit verabschiedet wird und danken dem Gesetzgeber dafür, dass er mit dem vorliegenden Entwurf die tragende Rolle der Vormundschaft innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stärker sichtbar macht. Etwa hunderttausend Kinder und Jugendliche haben in Deutschland einen Vormund, weil ihre Eltern nicht mehr für sie sorgen können. Das Ziel der Reform, die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in Vormundschaftsverhältnissen unter anderem durch Präzisierung ihrer Beteiligungsrechte hervorzuheben, unterstützen wir in vollem Maße. Ebenso unterstützen wir die spiegelbildlich erfolgte Verbesserung und Gewährleistung der unabhängigen



Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen durch einen Pflichten- und Rechkatalog für Vormunde und Vormundinnen sowie Pfleger und Pflegerinnen. Wünschenswert im Zuge der Reform wäre eine Ersetzung des Begriffs „Mündel“ gewesen. Schließlich sehen wir es auch als positiv an, dass mit der Novellierung die Ausgestaltung des komplexen Beziehungsgeflechtes zwischen Vormunden und Vormundinnen sowie jungen Menschen, Pflegeeltern, weiteren Pflegepersonen, beteiligten Fachdiensten und dem Familiengericht nachhaltig verbessert wird. Die Herausforderungen werden sicherlich jeweils in der Umsetzung im konkreten Fall liegen. Auch ist unserer Meinung nach den Herkunftseltern im Gesetzentwurf vergleichsweise wenig Gewicht beigemessen worden. Umso mehr begrüßen wir die Ergänzung in § 1790 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch gemäß Artikels 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGB-E). Die zentrale Kritik des SkF richtet sich allerdings gegen die gesetzlich vorgesehene persönliche Bestellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vormundschaftsvereins. Wir sprechen uns in aller Form für den grundsätzlichen Erhalt der Vereinsvormundschaft aus. Unserer Ansicht nach schwächt die Konstruktion des persönlich zu bestellenden Vereinsmitarbeitenden zum Vormund die Vereine in besonderem Maße, da sie erhebliche Probleme für die Vormundschaftsführung mit sich bringt. Der Verein erhält nur im Falle der persönlichen Bestellung eines Mitarbeitenden eine Vergütung. Auch der Mehraufwand für die Familiengerichte spricht unseres Erachtens gegen das Erfordernis der persönlichen Bestellung. Dies alles läuft unseres Erachtens dem Ziel der Reform zuwider, alle vier Vormundschaftsformen und insbesondere die nicht-behördliche Vormundschaft zu stärken. Etwa 85 Prozent aller Vormundschaften liegen bei den Jugendämtern. Das Jugendamt wird im Gesetzentwurf von dem Erfordernis einer persönlichen Bestellung ausgenommen. Die Bestellung des Vereins ist nur noch im Fall einer vorläufigen Vormundschaft vorgesehen, insoweit auch mit Vergütung. Wir erkennen an, dass mit der neuen Regelung der vorläufigen Vormundschaft ein Instrument eingeführt wird, das Zeit schaffen soll, den

geeigneten Vormund oder die geeignete Vormundin für jedes Kind zu finden. Inwieweit der mancherorts zu beobachtende Automatismus der Bestellung eines Vormunds durch das Jugendamt dadurch eingedämmt werden kann, scheint uns zum jetzigen Zeitpunkt noch fraglich. Vormundschaftsvereine stehen für eine parteiliche Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, gesellschaftliche Pluralität und das Subsidiaritätsprinzip. Wir sprechen uns an dieser Stelle daher gegen eine Gleichrangigkeit von Jugendamt und Vormundschaftsverein aus. Vielmehr müsste unserem Verständnis nach bei gleicher Eignung die Amtsvormundin subsidiär zur Vereinsvormundin bleiben. Fazit: Wenn der Gesetzgeber die Vereinsvormundschaft als wichtige Säule der Vormundschaft erhalten will, muss er die Vereine von dem Erfordernis einer persönlichen Bestellung und der damit verbundenen Benachteiligung entlasten. Wichtig ist außerdem, eine niedrigere Höchstfallzahl von maximal vierzig Fällen pro Vollzeitstelle zu verlangen. Mindestens mittelfristig muss bei derzeit maximal 39 Euro Stundenlohn auch über eine ausreichende Finanzierung der Vereine nachgedacht werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Berger. Als Nächste – hier im Raum – Frau Bernot.

SVe **Dr. Sabine Bernot**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit hier Stellung nehmen zu dürfen. Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit mehr als zehn Jahren geltendes Recht in Deutschland ist. Zentral dabei ist Artikel 12, der die gleiche Anerkennung vor dem Recht normiert. Danach genießen Menschen mit Behinderungen die gleiche rechtliche Handlungsfähigkeit wie Menschen ohne Behinderung. Dass Menschen mitunter Unterstützung bei ihrer Entscheidungsfindung benötigen, darf nicht dazu führen, dass ihnen grundlegende Menschenrechte abgesprochen werden, und zwar unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs. Das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die Stärkung der Selbstbestimmung im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung, wird sehr begrüßt. Aus Sicht der Menschenrechte ist es erforderlich, dass



das Betreuungsrecht durch eine konsequente Achtung des Willens und der Präferenzen der betroffenen Person und durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung gekennzeichnet ist. Nun möchte ich fünf kritische Aspekte exemplarisch herausgreifen. Erstens: Für die Frage, ob überhaupt eine Betreuung eingerichtet werden soll und wer gegebenenfalls die Betreuung übernimmt, sollten allein der Wille und die Präferenzen der Person maßgeblich sein. Problematisch ist daher die Möglichkeit, weiterhin eine Betreuung gegen den Willen einzurichten. Auch der Einwilligungsvorbehalt gegen den Willen ist äußerst problematisch. Dies gilt erst recht, wenn man die Fristenregelungen in den Blick nimmt. Bei Maßnahmen gegen den Willen ist eine erstmalige Überprüfung nach drei Jahren vorgesehen, danach sind es sieben Jahre. Das ist zu lang. Zweitens: Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist noch weiter zu schärfen. Gerade im Bereich der betreuungsvermeidenden Hilfen sind niedrigschwellige Unterstützungsangebote, die keine gesetzliche Vertretungsmacht beinhalten, weiter auszubauen und zu vernetzen. Inwieweit der Unterstützungsbedarf durch andere Hilfen gedeckt werden kann, ist auch Gegenstand der sogenannten erweiterten Unterstützung. Sie sollte inhaltlich noch weiter konkretisiert werden und obligatorisch vorgesehen werden. Drittens: Barrierefreie Kommunikation ist sicherzustellen, denn sie ist wesentliche Bedingung für die unterstützte Entscheidungsfindung. Barrierefreie Information sowie Verdolmetschung, etwa in Gebärdensprache oder leichte Sprache, sind unabdingbar und im Übrigen auch als angemessene Vorkehrungen im Sinne eines Diskriminierungsschutzes zu gewähren. Die Frage, wie unterstützte Entscheidungsfindung gelingen kann, ist weiterzuentwickeln. Hierfür sind entsprechende Strukturen zu schaffen, etwa eine entsprechende Fachstelle, die Kompetenzen und Wissen bündelt und die Forschung voranbringt. Viertens: Es sind weitere Sicherungen für besonders grundrechtssensible Bereiche, wie etwa Wohnungsaufgabe, vorzusehen. Ganz grundsätzlich sind betroffene Menschen stärker einzubeziehen und es sollten niedrigschwellige Beratungs- und außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen. Fünftens: Der Bereich

der Zwangsmaßnahmen ist ebenso wie die Sterilisation aus menschenrechtlicher Sicht dringend zu reformieren, beziehungsweise abzuschaffen. Ich weiß, das war ausgegliedert in dem Reformprozess. Aber ich möchte es trotzdem ansprechen. Abschließend noch zwei Sätze zum umstrittenen Ehegattenvertretungsrecht. Einerseits, gibt es dafür die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung. Auf jeden Fall sollte die psychiatrische Versorgung und Zwangsmaßnahmen sowie Unterbringung herausgenommen werden. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Bernot. Als Nächster hat das Wort – auch hier im Raum – Herr Klitschka.

SV Walter Klitschka: Ich bedanke mich dafür, dass wir hier nochmal Stellung nehmen können zu dem Gesetz, ein sehr umfangreiches Vorhaben der Regierung. Das Gesetz beschäftigt sich vorrangig mit der Qualität der rechtlichen Betreuung. Hier gibt es drei Aspekte: Das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, das Außenverhältnis, die Vertretung gegenüber Geschäftspartnern oder Behörden, und die Betreuung, sage ich mal, gegenüber dem Gericht. Alle Teile werden auch im Gesetzentwurf behandelt. Das Innenverhältnis hat aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention einen sehr breiten Platz eingenommen und spiegelt sich in dem § 1821 BGB-E wider, wonach die Wünsche des Betreuten vorrangig zu behandeln sind. Hier sehen wir partiell eine Gefahr. Der Bundesrat hat auch darauf hingewiesen, dass der Wille zu absolut gesetzt wird. Wir wären auch für eine Formulierung, die etwas einschränkt. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, nicht nur „unerheblich“ als Kriterium anzusetzen. Ich kann mir vorstellen, dass es in der Praxis große Probleme geben wird, wenn der Betreuer gegen den Willen des Betreuten Entscheidungen treffen muss. Das ist eben oftmals der Fall. Wünsche können nicht immer erfüllt werden. Da wären wir dafür, dass man das etwas abmildert, damit wir nicht ständig in Rechtfertigungsdruck geraten. Was das Innenverhältnis angeht, spricht der Gesetzentwurf mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) an, dass man Kenntnis in der Kommunikation haben muss. Wir sehen das auch so. Wir denken, dass die Unterstützung bei der Entscheidungs-



findung keine Extradisziplin ist. Diese Kommunikationskenntnisse setzen wir für einen Berufsbetreuer voraus. Das andere ist das Außenverhältnis. Hier ist das Vertretungsrecht in § 1823 BGB-E erhalten geblieben. Das begrüßen wir, da wir hier die Gefahr gesehen haben, dass man dieses Vertretungsrecht aushebelt. In § 23 Absatz 3 BTOG, der den Sachkundenachweis regelt, wird formuliert, dass als Sachkundenachweis Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems vorliegen müssten. Da hätten wir uns gewünscht, dass man auch die Kenntnisse verlangt, dies umzusetzen und wie man die Vertretung organisiert. Da denke ich, sollte man nochmal ein bisschen nachschärfen. Betreuung heißt ja rechtliche Vertretung und nicht, dass man nur theoretische Kenntnisse hat. Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen zur Registrierung für Berufsbetreuer, sehen aber einen Knackpunkt: Das Bestandsbetreuer nochmal einen Sachkundenachweis liefern sollen, wenn die Vergütung für alle Betreuungen festgesetzt wird. Wir denken, dass Bestandsbetreuer ihre Sachkunde allein dadurch bereits nachgewiesen haben, dass sie schon als Berufsbetreuer gearbeitet haben. Deswegen halten wir den Sachkundenachweis für Bestandsbetreuer nicht mehr für notwendig. Auch sollte für Bestandsbetreuer die Vergütung generell und nicht im Einzelfall festgesetzt werden. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Klitschka. Als Nächste per Webex Frau Meyer-Wehage.

SVE **Brigitte Meyer-Wehage**: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, liebe Abgeordnete. Ich möchte Ihren Fokus auf die Normierung des Ehegattennotvertretungsrechts richten. Auch wenn es nicht so dort steht, ist es als ein solches konzipiert. Es erschließt sich erst auf den zweiten Blick, warum dieses mit dem Betreuungsrecht verknüpft worden ist. Denn eigentlich gehört es nicht in diesen sehr komplexen Entwurf, in dem eine Menge Arbeit steckt. Das Ehegattenvertretungsrecht ist in diesem Entwurf ein neuralgischer Punkt. Das belegt allein die Tatsache, dass es seit 2005 der dritte Versuch

einer gesetzlichen Normierung ist. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass eine Regelung schwierig ist. Denn das geltende Recht sieht eine gesetzliche Vertretung der Ehegatten untereinander so nicht vor. Das macht es problematisch, denn das geltende Recht knüpft an eine Vertretung auch eine Haftung. Wenn Sie von der Vertretung missbräuchlich Gebrauch machen oder sie überschreiten, haften Sie dafür. Das steht im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), aber auch im Betreuungsrecht, nämlich in § 1826 BGB-E. Das führt natürlich in einer bestehenden Ehe zu erhöhtem Konfliktpotential, weshalb sich der Gesetzgeber ganz bewusst entschieden hat, für Ehegatten nur eine Mitverpflichtung bei Geschäften des täglichen Lebens vorzusehen. Damit spreche ich konkret § 1357 BGB an. Hinzu kommt, dass sich aus meiner Sicht – nach jetzt nahezu fünfzehn Jahren – die Frage stellt, ob es überhaupt noch ein Bedürfnis für eine Regelung gibt. Denn die Instrumente der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung haben sich mehr als etabliert. Wir haben – man kann das in den Statistiken nachlesen und ich habe dazu in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt – sehr viele, nämlich fast fünf Millionen registrierte Vorsorgevollmachten – Tendenz steigend. Und ein wichtiger Hinweis aus der Praxis: Es gibt auch die nicht registrierten Vollmachten. Denn es besteht keine Pflicht, sie registrieren zu lassen. Als frühere Direktorin eines Amtsgerichts kann ich berichten, dass die Menschen den Mitarbeitern in der Betreuungsabteilung die Vorsorgevollmacht in die Hand geben und sagen: „Ich melde das jetzt aber nicht zum Register an.“ Deshalb ist die genannte Anzahl – genau sind es für das Jahr 2019 4,6 Millionen – nur die untere Grenze. Und ich denke, wenn wir jetzt daneben ein Ehegattenvertretungsrecht konzipieren – in welcher Ausgestaltung auch immer –, wird das etablierte Instrument der Vorsorgevollmacht konterkariert. Aber auch aus anderen sachlichen Gründen habe ich angesichts dieser Regelung erhebliche Bedenken. Denn sie verlagert, insbesondere auch aufgrund der Verweisungen in das Betreuungsrecht, Prüfungspflichten auf Ärztinnen und Ärzte, die zu einem erhöhten Haftungsrisiko führen. Dies macht es nicht einfacher. Auch der betroffene Ehepartner oder die betroffene Ehepartnerin ist keineswegs raus



aus dem ganzen Prüfungsregime. Und da stellt sich wirklich die Frage: Ist so eine Regelung überhaupt handhabbar? Deshalb denke ich, sollte die Norm, so wie sie konzipiert ist, aus dem Entwurf – offen gestanden – gestrichen werden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Meyer-Wehage. Als Nächster hat das Wort Herr Otto, den wir im Alphabet vorziehen.

[Die Tonübertragung mit SV Hülya Özkan funktionierte vorübergehend nicht.]

SV **Tim Otto**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, auf meine schriftliche Stellungnahme verweisend, möchte ich darauf verzichten, auf Details einzelner Vorschriften des Gesetzentwurfs einzugehen, und mich auf drei Punkte konzentrieren. Das ist einmal die Frage der Einbindung des Gesetzes in das System der rechtlichen Betreuung, die Ausgestaltung des § 1358 BGB-E, der gerade schon angesprochen wurde, und die Notwendigkeit einer Überarbeitung des § 53 ZPO. Für eine nachhaltige Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung, der Durchsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und des Gesamtsystems der rechtlichen Betreuung reichen die Regelungen dieses – im Übrigen aus Praxis- und juristischer Sicht guten – Reformgesetzes aus meiner Sicht nicht aus. Bereits die Untersuchungsgegenstände und die Titel der beiden vorbereitenden Forschungsvorhaben haben zum Ausdruck gebracht, dass es Diskrepanzen zwischen den normativen Vorgaben für die rechtliche Betreuung und der betreuungsrechtlichen Praxis gibt. Schon nach geltendem Recht haben sich betreuungsrechtliche Maßnahmen am Gebot der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Teilhabe zu orientieren gehabt. Das gerichtliche Wirken, für das ich ja hier besonders spreche, ist mit Hinweis auf den Richtervorbehalt auf die Begrenzung von Eingriffen ausgelegt. Tatsächlich ist es allerdings so, dass auch in der gerichtlichen Praxis Versorgungs- und Fürsorgemotive wie auch Motive der Gefahrenabwehr – wir sprechen hier von sozialen Gefahren, akuten sozialen Gefahren – eine große Rolle spielen. Danach kann man feststellen, dass es bei streng normativer Betrachtung deutlich zu viele nicht erforderliche

Betreuungen gibt. Das System funktioniert bislang deshalb so gut, weil viele Betreute an den normativen Grundlagen, insbesondere der Selbstbestimmung und der Selbstständigkeit, in einer durch elementare Bedürfnisse bestimmten Situation kein großes Interesse haben. Das Problem ist, dass dieses vermutete Interesse des Betreuten aber Ausgangspunkt normativer Überlegungen bleibt, was ja im Grundsatz auch richtig ist. Die Schlussfolgerung aus dieser Diskrepanz ist – wenn viele Fälle einem Regelwerk folgen, das für sie gar nicht mehr konzipiert ist –, dass es Veränderungsbedarf gibt. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder das Regelwerk passt sich an. Entsprechende Inhalte gibt es ja in dem Reformgesetz in § 8 Absatz 2 BtOG – mit der erweiterten Unterstützung, die ja ein taugliches Instrument ist, nicht erforderliche Betreuung durch diese Unterstützung zu ersetzen – und in § 1358 BGB-E, das Ehegattenvertretungsrecht, der im Prinzip eine Anpassung des Regelwerks an die Fälle ist, wie sie die Praxis täglich zu bieten hat. Die zweite Möglichkeit ist, dass die Fälle sich anpassen. Insoweit sind die Grenzen des Regelungsauftrags des Betreuungsrechts erreicht. Aus der Praxissicht ist zu sagen, dass mangelnder Wille und auch mangelnde Ressourcen im Bereich der sozialen Hilfen das wesentliche Problem des Betreuungswesens darstellen. Aus meiner Sicht ist hier ein Schlüssel für eine Einflussnahme zu sehen, wenn man tatsächlich nachhaltig am System etwas ändern möchte. Zur Diskussion über ein Ehegattenvertretungsrecht möchte ich nur kurz sagen, dass es aus meiner Sicht gute Argumente dafür und dagegen gibt. Gegenargumente haben wir ja gerade gehört. Die Argumente dafür beschränken sich aus meiner Sicht durchaus nicht auf Gesichtspunkte von Effizienz und Einsparpotential, wie das gelegentlich gesagt worden ist. Es gibt auch Gesichtspunkte der Selbstbestimmtheit, die für ein Ehegattenvertretungsrecht angebracht werden können. Maßgeblich erscheint mir, dass eine getroffene Grundentscheidung praxistauglich und die Anwendbarkeit gewährleistet sein muss. Dies ist bei einer zeitlichen Befristung auf drei Monate nicht der Fall. Die Folge wäre, dass es nur Verlierer gäbe. Dass sowohl die betroffenen Menschen als auch Krankenhäuser – das ist angesprochen worden – den Aufwand betreiben,



um ihn dann nicht zu nutzen, macht keinen Sinn. Auch Gerichte hätten erhebliche Mehrarbeit. Zum Schluss zu § 53 ZPO. Hier hatte ich darauf hingewiesen, dass mit Blick auf das breite Einvernehmen in der Fachwelt eigentlich nicht verständlich ist, warum der Gesetzentwurf keine Überarbeitung dieser Vorschrift umfasst. Hier ist – mit Blick darauf, dass diese Norm eben tatsächlich sehr praxisrelevant ist – aus meiner Sicht dringender Handlungsbedarf gegeben, auch wenn die Norm als prozessuale Vorschrift im betreuungsrechtlichen Kontext etwas im Verborgenen ist. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Otto. Frau Özkan müsste jetzt zugeschaltet sein.

SVe **Hülya Özkan**: Vielen Dank. Ich möchte mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Ich bin Berufsbetreuerin aus Bielefeld. Der Gesetzentwurf überarbeitet das Betreuungsrecht grundlegend und beinhaltet meiner Meinung nach wichtige Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Wille des Betroffenen und die unterstützte Entscheidungsfindung stehen im Vordergrund. Im Großen und Ganzen finde ich die Veränderungen und Anpassungen des Betreuungsrechts gelungen. Sie treffen Regelungen für das Betreuungswesen, die schon lange überfällig waren. Es stellt beispielsweise klar, dass ein Betreuer den Betreuten nur vertritt, wenn dies erforderlich ist. Er kann den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten, muss es aber nicht. Dies ist eine Klarstellung, die absolut notwendig war. Im Alltag ist es schwierig, Personen außerhalb des Betreuungswesens klar zu machen, dass ein Betreuer nicht grundsätzlich vertritt, sondern nur, wenn der Betreute nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu regeln. Auch die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung werden neu formuliert. Das ermöglicht dem Gericht, Betreuungen aufgrund eines objektiven Unterstützungsbedarfes einzurichten, was ich sehr begrüße. Den Wegfall des Aufgabenkreises aller Angelegenheiten finde ich richtig, denn nur so wird die Entmündigung von Betreuten tatsächlich abgeschafft. Wünschenswert wäre aber darüber hinaus gewesen, dass das Gesetz die einzelnen Aufgabenkreise noch weiter eingrenzt.

Beispielsweise beim Aufgabenkreis der Vermögenssorge haben wir Betreuer umfangreiche Befugnisse, obwohl es vielleicht nur darum geht, mit Gläubigern in Kontakt zu treten, Ratenzahlungen zu vereinbaren und/oder in die Konten einzusehen ohne darüber verfügen zu müssen. Anstelle von Vermögenssorge als ganzen Aufgabenkreis bieten sich genauere Aufgabenbereiche, wie zum Beispiel Einsicht in die Konten ohne Verfügungsberechtigung an. In diesem Gesetzesentwurf rücken der Betreute und sein Wille weiter in den Fokus, was absolut richtig und wichtig ist. Allerdings muss ich anmerken, dass wir Betreuer durch diesen Entwurf mit Mehrarbeit überhäuft werden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Beispielsweise das verpflichtende Kennenlernen vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung: Grundsätzlich ist dies eine gute Idee, aber nicht immer zielführend. Eine Möglichkeit wäre eine vorherige Abfrage beim Betroffenen durch die Betreuungsbehörde, ob er dies überhaupt wünscht. Einige Betreuungsbehörden tun dies heute schon. Ein weiteres Beispiel ist die Regelung, das Vermögensverzeichnis und den Bericht zusätzlich mit dem Betreuten und dem Rechtspfleger bei einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Alleine diese zwei Punkte beinhalten zwei bis drei Stunden Mehraufwand für jeden neuen Klienten. Dadurch, dass es im Jahr mehrere Wechsel gibt, kommt da einiges zusammen. Hinzu kommen auch neue Mitteilungspflichten gegenüber der Betreuungsstelle und dem Gericht. Diese Punkte sind für alle Beteiligten sehr zeitaufwändig. In diesem Jahr haben sowohl die Rechtspflege als auch wir Betreuer durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes bereits sehr viel mehr Arbeitsaufwand. Im Berufsalltag bespreche ich all diese Dinge mit meinen Klienten im Erstgespräch oder in weiteren Gesprächen. Die Frage, ob sie dies nochmal mit einem Rechtspfleger besprechen würden, würde ich verneinen, weil es vielen Klienten nicht behagt, bei Behörden zu sitzen oder zum Gericht zu fahren. Auch hier wäre eine Abfrage beim Betreuten durch das Gericht angebracht. Zum Schluss möchte ich noch etwas zum Ehegattenvertretungsrecht sagen. Diesbezüglich bin ich ehrlich gesagt sehr zwiegespalten. Grundsätzlich finde ich es gut, dass Ehepartner das Recht bekommen, für den Partner zu



entscheiden, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist. Allerdings sollte dies meiner Meinung nach mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Bestellung des Partners als rechtlicher Betreuer geschehen. Ich bin der Meinung, dass ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht Tür und Tor für Missbrauch öffnen kann. Es ist nicht klar, inwieweit ein Arzt entscheidet, ob der Partner geeignet ist oder nicht. Meines Erachtens sollte mehr Aufklärung über Vorsorgevollmachten betrieben werden, beispielsweise durch ein Aufklärungsgespräch bei der Eheschließung im Standesamt oder durch die Krankenkassen, die das ja bereits für die Organspende tun. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Özkan. Als Nächste hat das Wort Frau Stumpf.

SVe **Kerrin Stumpf**: Ja, vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, ich bedanke mich für die Teilnahmemöglichkeit. Ich spreche hier aus der Sicht eines Zielgruppenvereins und als Vorstandsmitglied des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (BVKM). An dieser Stelle erwähne ich auch meine eigene Betroffenheit. Ich bin Mutter eines jungen Mannes, der nicht-sprechend ist, und seit letztem Jahr selbst ehrenamtliche rechtliche Betreuerin. So komme ich zuerst zu der Chance, die die Reform ergreift, indem sie Betreuungsvereine stärkt: Betreuungsvereine sind von Gesetzes wegen ein zentrales Scharnier zwischen Professionalität und Ehrenamt. Hier arbeiten Fachleute, dem Subsidiaritätsgrundsatz verpflichtet und bürgernah. Die Verbesserungen für die Vereine, die der Gesetzentwurf mit sich bringt, sind alle zu begrüßen. Es sollten noch weitere dazukommen, auf die ich gerne – auf Fragen hin – noch eingehen würde. Betonen möchte ich an dieser Stelle, dass das Erfordernis einer Sockelfinanzierung für Betreuungsvereine ergänzend zu § 17 BtOG aus der Justiz kommt, die die Qualität der Vereinsbetreuung hoch schätzt, aber weiß, dass dies im Vergütungsrecht bisher nicht abgebildet ist. Diese Sockelfinanzierung sollte an Qualitäts- und Leistungsziele gebunden sein und berücksichtigen, dass Vereine noch – und vielleicht auch zum Glück – wenig unternehmerischen Unter- und Überbau haben.

Ich möchte auf das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit rechtlichem Assistenzbedarf eingehen. Es bedarf grundsätzlich einer adressatengerechten Ansprache im betreuungsrechtlichen Verfahren. Die Selbstwirksamkeit im Verfahren muss erhöht werden. Insofern ist auch § 53 ZPO in den Blick zu nehmen. Unsere Erfahrungen mit den Betroffenen bei Gerichtsbesuchen, die wir initiieren, bei denen wir Unterstützung leisten beim Lesen der eigenen Akte und dem informierten Kontakt mit dem Gericht, sind durchweg positiv. Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention kommt in § 1821 BGB-E richtig zum Ausdruck mit der Betonung der subjektiven Wunschmaxime des Betroffenen, die Betreuer und Betreuerinnen zur rechtlichen Assistenz auf mal ungewöhnlichem, mal riskantem, aber auf jeden Fall individuellem Weg verpflichtet. Die Formulierung in Absatz 4 greift jedoch zu kurz. Denn gerade Menschen mit Kommunikations-einschränkungen oder sprunghaften Einfällen haben Wünsche und die Wunschermittlung braucht Zeit und fachliche Kompetenz. Es muss glasklar sein, dass Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit keine Bedingungen für Wünsche sind und die Pflicht zur unterstützten Entscheidungsfindung unabhängig von der Art und Schwere einer Behinderung oder Krankheit sein muss. Notwendig ist es, eine Fachstelle zur Unterstützung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu implementieren. Ehrenamtliche sollten alle, auch die Angehörigen, an Betreuungsvereine angeschlossen sein.

Und die Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer getrennt nach der Wohnform ist besonders bei Leistungsberechtigten nach dem § 99 SGB IX mit dem Bundesteilhabegesetz nicht mehr angemessen und strukturell benachteiligend. Sehr positiv ist die erweiterte Unterstützung nach § 8 BtOG. Hier sind Modellvorhaben dringend zu empfehlen, denn mit einem bisschen Behördenzusammenarbeit wird es nicht getan sein. Gut ist die Delegation an Vereine, denn hier ist Kompetenz. Absatz 4 – warum nicht an dieser Stelle auch bezogen auf die Aufgaben in § 11 BtOG die Möglichkeit der systematischen Kooperation einräumen? Die Reform sollte mutige Projekte ermöglichen, die die Expertise aus der Vereinsbetreuung gerade auch für niedrighschwellige, aber finanzierte



Leistungssicherung mitbringen. Ich möchte einmal abschließend auf § 1830 BGB-E, den Sterilisationsparagrafen, zu sprechen kommen. Er ist gut gemeint, aber nicht gut gemacht und nicht mehr zeitgemäß. Er sollte bei dieser Gelegenheit gestrichen oder ersetzt werden durch eine Klarstellung, denn er führt zu Missverständnissen in der Bevölkerung. Stimmen Sie für das Gesetz, es muss jetzt kommen, wir freuen uns alle darauf. Und nutzen Sie die Gelegenheit zu Verbesserungsmöglichkeiten, die Sie jetzt haben. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf Fragen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Stumpf. Und als Letzte und als Vertreterin der beiden kommunalen Spitzenverbände, wird Frau Vorholz uns informieren.

SVe **Dr. Irene Vorholz**: Ja, meine Damen und Herren, herzlichen Dank. Der Gesetzentwurf betrifft die Kommunen in zwei ganz unterschiedlichen Bereichen. Nämlich zum einen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anwendung des Vormundschaftsrechts und zum anderen als örtliche Betreuungsbehörden in Anwendung des Betreuungsrechts. Das ist auch der Grund, warum wir Ihnen für Ihre Fragen nachher zu zweit zur Verfügung stehen.

Zunächst zum Vormundschaftsrecht: Wir begrüßen die Reform grundsätzlich. Sie verfolgt die richtigen Ziele, allerdings mit einem beträchtlichen Mehraufwand für die Jugendämter. Wir lehnen eine Reihe von Einzelregelungen in dem Entwurf ab. Da verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme. Ich möchte zwei Punkte hervorheben. Das Erste ist die namentliche Benennung eines Vormunds aus dem Jugendamt gegenüber dem Familiengericht. Selbstverständlich ist das state of the art, dass man immer einen bestimmten oder auch immer denselben Vormund für ein Kind oder für einen Jugendlichen hat. Aber es kann vorkommen, dass der im Jahresurlaub mehrere Wochen weg ist oder dass er auch einmal ausfällt für einige Wochen. Und da muss trotzdem Handlungsfähigkeit garantiert sein. Dann jedes Mal eine andere Benennung gegenüber dem Familiengericht vorzunehmen, ist nicht praxisgerecht. Deswegen bitten wir, auf diesen Punkt zu verzichten. Im Übrigen gibt es im Betreuungsrecht ja gerade die gegenteilige Regelung. Dort ist vorgesehen, dass

man einen Betreuungsverein, also nicht einen bestimmten Betreuer, sondern einen ganzen Betreuungsverein als Betreuer ernennen kann. Der zweite Punkt ist eine Regelung, die gar nicht im Gesetzentwurf steht, die aber auffällt. Das ist die Regelung einer Fallzahlhöchstgrenze: 50 Vormundschaften für einen Mitarbeitenden im Jugendamt. Wenn die Reform den Personalaufwand für die Mitarbeitenden im Jugendamt beträchtlich erhöht, müsste diese Grenze gesenkt werden. Das ist aber nicht vorgesehen. Das bestätigt unsere Kritik und zeigt, dass Sie als Deutscher Bundestag sich eigentlich nicht mit der Anzahl von Mitarbeitenden in einer kommunalen Behörde beschäftigen sollten.

Damit komme ich zum zweiten Punkt, nämlich zum Betreuungsrecht. Das ist der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs und unserer Betroffenheit. Auch diese Reform begrüßen wir in weiten Teilen. Sie ist zeitgemäß und greift eine ganze Reihe von Belangen aus der Praxis auf. Sie stärkt die Rolle der Betreuungsbehörden, was wir für richtig halten. Auch hier einen Dank für den vorgeschalteten Dialogprozess, das war sehr ergiebig. Für die Betreuungsbehörden ist gleichfalls ein beträchtlicher Personalmehraufwand zu erwarten. Im Einzelnen möchte ich deswegen nur noch wenige Kritikpunkte benennen, wie die Kritik an der erweiterten Unterstützung. Wir halten als Betreuungsbehörden, aber auch als Sozialleistungsträger, die die Landkreise ja in weiten Bereichen sind, die erweiterte Unterstützung nicht für richtig. Es geht um rechtliche Betreuung und hier sollte die Betreuungsbehörde nicht zum Ausfallbürgen für soziale Leistungsträger gemacht werden. Es ist Sache der sozialen Leistungsträger, diese Unterstützung vorzunehmen. Wenn die Betreuungsbehörden Fallmanagement betreiben müssen, entstehen Doppelstrukturen, neue Schnittstellen und neue Abgrenzungsschwierigkeiten. Es ist insbesondere abzulehnen, dass das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde auffordern können soll, die Durchführung der erweiterten Unterstützung zu prüfen. Das ist eine Einladung an die Justiz, sich zu Lasten der Betreuungsbehörde von ihren Aufgaben zu entlasten, wie übrigens auch die Begründung zum Gesetzentwurf ausführt. Wenn, dann sollte hier eine modellhafte Erprobung



erfolgen. Ein Wort noch zu den Anforderungen an die ehrenamtlichen Betreuer: Die sollten weiter gesenkt werden. Bei den Angehörigenbetreuern möchten wir möglichst die Hürden senken, damit hier mehr Menschen für dieses Ehrenamt gewonnen werden. Wenn Sie mir eine letzte Anmerkung erlauben – eine Bitte, die wir selten äußern als Kommunen: Wir möchten Sie bitten, eine einheitliche Betreuungsstatistik einzuführen, die sowohl die Zahlen der Justiz als auch die Zahlen der Betreuungsbehörden beim Statistischen Bundesamt sammelt. Besten Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Vorholz. Damit sind wir am Ende der Runde der Eingangsstellungen. Ich habe schon eine ganze Reihe Fragen notiert und möchte versuchen, eine große erste Antwortrunde zu machen, weil wir nicht absolut sicher sein können, ob es angesichts der großen Zahl von Sachverständigen zu einer zweiten Runde kommen wird. Der Kollege Lehrieder hat als Erster das Wort.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren, die Sachverständigen haben ausgeführt, dass dieses Gesetz, glaube ich, im Wesentlichen doch ein sehr gelungener Aufschlag ist. Es tut auch gut, Herr Becker, wenn Sie in Ihrem Eingangsstatement von einem guten Gesetz gesprochen haben. Wir sind bei dieser Gesetzesmaterie natürlich in einem Spannungsverhältnis zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Menschenwürde desjenigen, der Hilfe braucht, und der Wahrnehmung der vermeintlichen Interessen des Betreuten aus Sicht des Betreuers. Das Gesetz spricht hier sehr schön von der sogenannten unterstützten Entscheidungsfindung, die den Betreuern, den Betreuungsvereinen und eben auch denjenigen, die sich um diese Mitbürgerinnen und Mitbürger ganz besonders kümmern, auch sicher viel Empathie, Motivation und natürlich viel Genauigkeit abverlangt. Jetzt habe ich zwei kurze Fragen an Herrn Becker. Herr Becker, Sie haben davon gesprochen, dass das Gesetz einen Mehraufwand für die Berufsbetreuer mit sich bringt, der vergütet werden müsse. In der Gesetzesbegründung ist dazu zu finden, dass es sich hierbei lediglich um eine Konkretisierung bereits vorhandener Pflichten handelt. Könnten

Sie das vielleicht noch ein bisschen näher erläutern. Dann hätte ich – ebenfalls an Sie – noch eine Frage zur Ehegattenvertretung. Instrumente wie die Vorsorgevollmacht sind in der Praxis noch immer zu wenig bekannt. Vielmehr sind viele Eheleute überrascht, wenn sie nach einem Unfall nicht füreinander eintreten dürfen. Frau Meyer-Wehage hat ausgeführt, dass fünf Millionen registrierte Vorsorgevollmachten vorliegen. Das heißt aber auf der anderen Seite natürlich, dass Millionen von Menschen gerade keine Vorsorgevollmacht haben. Deshalb meine Frage: Ist es dann nicht ein konsequenter Schritt, an die bewusste Entscheidung der Eheschließung die Entscheidung für ein Vertretungsrecht im Krankheitsfall anzuknüpfen? Der Ehepartner ist in aller Regel derjenige Verwandte, den man noch selber raussuchen könnte. Die Kinder und die Eltern sind natürlich – mit Ausnahme von Adoptivkindern – der Entscheidungsbefugnis des Bevollmächtigenden entzogen. Vielleicht können Sie dazu noch was ausführen. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Lehrieder. Als nächstes Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Klitschka. In § 23 ff. BtOG soll eine Registrierung von Berufsbetreuern festgelegt werden. Hier soll unter anderem eine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer vorausgesetzt werden. Unstrittig dürfte sein, dass es unser aller Ziel sein muss, eine qualifizierte Betreuung zu sichern. Daher wollte ich Sie fragen, ob der Sachkundenachweis zur Registrierung aus Ihrer Sicht ausreicht oder weitere Bestimmungen zur Qualitätssicherung der Berufsbetreuung notwendig sind. Die zweite Frage würde ich mit Erlaubnis des Vorsitzenden an Herrn Becker richten wollen, wenn wir nur eine Runde haben. Insoweit würde ich mich nahtlos an die Frage des Kollegen Lehrieder anschließen, der Sie nach dem Notvertretungsrecht, wie es der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, gefragt hat. Wir haben ja einen eigenen Antrag vorgelegt und schlagen darin eine Opt-In-Lösung zu einem gesetzlichen Notvertretungsrecht vor. Wie stehen Sie dazu?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Helling-Plahr. Als Nächste Frau Keul.



Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Man sieht an den Stellungnahmen, wie mühsam es ist, in kurzer Zeit ein so komplexes Gesetz zu schreiben. Ich will auch den Punkt Ehegattennotvertretungsrecht rausgreifen. Das haben hier ja schon viele kritisiert. Ich wundere mich, dass jetzt zum dritten Mal diese Regelung den Bundestag erreicht. Wir hatten hier in der Vergangenheit schon mehrere Expertenanhörungen, die die Kritikpunkte schon sehr deutlich gemacht haben. Insbesondere die Konstruktion, dass man irgendwo vorsorglich einen Widerspruch gegen die Vertretung durch den Ehegatten eintragen können soll – wenn man bis dahin eine intakte Ehe hatte, dann war es das dann auch mit der intakten Ehe. Als Scheidungsanwältin weiß man, dass es nichts gibt, was es nicht gibt. Deswegen ist diese Regelung aus meiner Sicht auch massiv gefährlich. Meine Fragen dazu gehen nochmal an Frau Meyer-Wehage, die ja auch schon angedeutet hat, dass sie das kritisch sieht. Aber vielleicht auch nochmal im Hinblick auf die Eingrenzung: Sehen Sie nicht, dass es das Selbstbestimmungsrecht eingrenzt und dass es eben gerade, wenn es um Leben und Tod geht, auch schwierig ist? Und auch nochmal an Herrn Thorsten Becker: Auch wenn er die Frage hier schon mehrfach bekommen hat. Gibt es überhaupt irgendeinen empirischen Beleg für die Vermutung des Gesetzgebers, dass man im Zweifelsfall lieber vom Ehegatten als von den eigenen Kindern vertreten werden will? Also einen solchen empirischen Beleg habe ich bisher jedenfalls noch nirgendwo gefunden. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Als Nächste Frau Rawert.

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Ich habe zwei Fragen an Frau Stumpf und an Frau Meyer-Wehage. Ich möchte das Thema Selbstbestimmung nochmal ein Stück weit konkretisieren. Das Selbstbestimmungsrecht im Gesundheitswesen ist wirklich ein hohes Gut. Wir alle wissen, dass vor jeder Behandlung, geschweige denn bei weitergehenden Entscheidungen, eine Unterschrift zu leisten ist. Daher ist mir wichtig, dass die Selbstbestimmung nicht geschwächt wird. Wie sehen Sie vor diesem Hintergrund die rechtlichen Bedingungen? Was brauchen alle Beteiligten? Welche Haftungsfragen

können auf einen zukommen? Und wie schaffen wir Rechtssicherheit? Ich halte von diesem Instrument nichts, um das mal in der Kurzfassung zu sagen. Meine Frage an Frau Stumpf: Sie hatten in Ihren Ausführungen und auch in den nachgereichten Stellungnahmen Wert darauf gelegt, dass eine möglichst weitgehende Selbstbestimmung von Menschen – gerade auch der Menschen mit vielfältigen Behinderungen – ein ganz wesentliches Ziel ist. Dass der eigene Wunsch zum gesetzlichen Maßstab wird und dass wir weg wollen vom stellvertretenden, ersetzenden Handeln hin zu einer unterstützten Entscheidungsfindung, haben sie gelobt. Welche weiteren Neuregelungen könnten Sie sich noch vorstellen? Wo sehen Sie weiteren Änderungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen Ermöglichung der unterstützten Entscheidungsfindung und der tatsächlichen barrierefreien Kommunikation zwischen Betreuer und Betreuten? Denn eines wird klar, wenn man die Stellungnahmen gelesen hat: Wenn ich will, dass es mehr Selbstbestimmung gibt, muss dieser Reform Geld nachfolgen. Alles andere wäre schwierig.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Rawert. Als Nächster Herr Maier.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Sie haben einen sehr schönen Satz gesagt, Frau Rawert. Ich habe mir den extra notiert und werde ihn gegebenenfalls auch nochmal zitieren: „Das Selbstbestimmungsrecht im Gesundheitswesen ist ein hohes Gut.“ Daran werden wir Sie erinnern, wenn es um die Corona-Schutzimpfung geht. Ob Sie das dann auch noch so vertreten? Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige: An Frau Meyer-Wehage und an Frau Özkan. Was das Ehegattenvertretungsrecht angeht, haben Sie, Frau Meyer-Wehage, auf die Vorsorgevollmachten hingewiesen und eine gewisse Konkurrenzsituation – so habe ich das verstanden – ausgemacht. Herr Lehrieder ist vorhin auch darauf eingegangen. Welche Gefahren sind eigentlich mit der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts verbunden für den Betroffenen, Frau Özkan? Sie sind ja Leiterin eines Betreuungsbüros. Sie kennen die Praxis und Frau Meyer-Wehage die Rechtslage. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Maier. Als Nächste Frau Ruffer.



Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Meine Fragen richten sich beide an Frau Bernot. Das eine ist – das ist ja teilweise auch schon gesagt worden –, dass wir eine große Zahl von Personen haben, die gar nicht unbedingt auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind. Das haben unter anderem die vorbereitenden Forschungsvorhaben gezeigt. Also, es geht um die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, um die Frage, welche Bedeutung diesbezüglich die erweiterte Unterstützung haben könnte, und welche gute Erfahrung – das ist ja in Ihrer Stellungnahme angedeutet – man in Österreich diesbezüglich gemacht hat. Und die zweite Frage könnte ich auch an Frau Stumpf richten – vielleicht will sie gleich auch noch was dazu sagen –, aber vor allen Dingen an Frau Bernot: Warum plädieren Sie dafür, ähnlich wie im Bereich der Barrierefreiheit, eine Fachstelle einzurichten, um die unterstützte Entscheidungsfindung zu stärken?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Rüffer, und dann Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank erstmal an alle Sachverständigen. Es ist ein wirklich komplexes Thema. Ich bin froh, dass so viele Sachverständige aus der Praxis gekommen sind. Ich habe zwei Fragen an Frau Özkan: Wir reden immer von der unterstützten Entscheidungsfindung. Sie haben in Ihrem Beitrag deutlich gemacht, dass Sie gerade diese Art der Kommunikation mit den Betreuten in finanzieller Hinsicht für nicht hinreichend gewürdigt sehen. Aus meinem Verständnis heraus bedarf gerade die unterstützte Entscheidungsfindung einer besonders intensiven Kommunikation. Die Kollegin Rüffer hat gerade so schön gefragt und die Sachverständige Bernot schlägt diese Fachstelle für unterstützte Entscheidungsfindung vor. Ganz direkt die Frage: Fänden Sie das für Ihre weitere Arbeit hilfreich, wenn entsprechende Standards entwickelt würden? Die zweite Frage: Die Vertretungsvollmacht der Ehegatten ist angesprochen worden. Der Gesetzentwurf schweigt sich zu der näheren Ausgestaltung bei medizinischen Behandlungen, Zwangsbehandlungen und ähnlichem aus. Das ist aus meiner Sicht im engen Zusammenhang zu sehen. Wenn Sie das jetzt mal

aus der Praxis bewerten: Würden Sie sich Unterstützung im Gesetzesentwurf erhoffen? Und wenn ja, was würden Sie sich wünschen? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Als Letzten nehme ich Herrn Oellers dran.

Abg. **Wilfried Oellers** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Sachverständigen Herrn Becker. Qualifizierte Betreuung erfordert Erfahrung und eine Ausbildung, für die entsprechende Kriterien gelten müssen. Sie hatten über das Zulassungsverfahren und darüber gesprochen, dass die Anforderungen an die Sachkunde nicht zu niedrig angesetzt werden dürften. Worin besteht aus Ihrer Sicht der Vorteil eines solchen Zulassungsverfahrens? Bergen nicht zu hohe Anforderungen an die Sachkunde die Gefahr, dass damit nicht mehr ausreichend Berufsbetreuer gefunden werden können, an denen ja anscheinend inzwischen ein Mangel besteht?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Oellers. Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde. Wir gehen jetzt rückwärts in der Reihenfolge des Alphabetes vor. Danach erteile ich Frau Stumpf das Wort. Frau Stumpf hat eine Frage von Frau Rawert gestellt bekommen.

Sve **Kerrin Stumpf**: Vielen Dank. Ich bin zu dem Selbstbestimmungsrecht gefragt worden und was es konkret dafür braucht. Frau Rawert hat das ausgeführt. Ich denke, ganz wichtig ist es – so hat es auch Herr Otto in seiner Stellungnahme deutlich gemacht –, dass wir die Diskrepanz zwischen den Pflichten erkennen, die normiert sind: Auf der einen Seite der Praxis und der Erfahrung aus der Lebenswirklichkeit, sowohl der Menschen selber und ihrer Geschichte als Menschen mit Behinderungen, und derjenigen, die sie rechtlich unterstützen. Dazu gehören nicht nur die rechtlichen Betreuer und alle im betreuungsrechtlichen Verfahren, sondern insbesondere auch die Ärzte, die Therapeuten und die Menschen in den Diensten und die Bevölkerung, die in der Zivilgesellschaft als Kontaktpersonen Verträge im Rechtsverkehr schließen. An dieser Stelle braucht es ganz konkret eine Verdeutlichung, dass wir jeden anhören. Jeder muss zunächst als Beteiligter im



Rechtsverkehr angenommen werden, muss das Gefühl erhalten, dass er eine Rolle spielt. Dafür braucht es diese unterstützte Entscheidungsfindung. Sie ist nicht etwas, das wir bisher schon gemacht haben, sondern etwas, das wir versucht hatten zu machen und das wir weiterentwickeln müssen. Das sind Prozesse, die fachliche Aufgaben beinhalten. Damit komme ich zu der Frage, die zwischendurch von Frau Rüffer gestellt worden ist, glaube ich: Zu der Frage der Fachstelle. Es ist super wichtig, dass wir Schulungen durch eine solche Fachstelle haben, dass sich bundesweit einheitliche Strukturen entwickeln. Denn die regionalen Unterschiede im Betreuungswesen sind unglaublich stark. Und die gilt es jetzt aufzuheben. Es darf für sein Selbstbestimmungsrecht keinen Unterschied machen, wo ein Mensch mit Behinderungen wohnt.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Stumpf. Frau Özkan hätte die Frage von Herrn Maier und zwei Fragen von Herrn Straetmanns zu beantworten.

SVe **Hülya Özkan**: Vielen Dank. Die Frage von Herrn Maier war, glaube ich, welche Gefahren das Ehegattenvertretungsrecht birgt. Ehrlich gesagt, sehe ich auch darin eine Problematik der Haftung. Viele Ehepartner kennen das nicht, wenn sie sich damit nicht beschäftigt haben. Sie kennen sich nicht aus mit Anträgen für die Reha, für die Pflegekasse und so weiter. Also, eine Kollegin sagte mal – und ich finde, da hat sie nicht ganz Unrecht –, der Ehegatte kann in dem Moment entscheiden, ob er Erbe wird oder nicht oder wie schnell er Erbe wird oder nicht. Denn der Ehepartner entscheidet über lebensverlängernde Maßnahmen, was auch Auswirkungen für ihn selbst hat. Also, ich finde, in dem Fall wäre eine Kontrolle durch das Betreuungsgericht angebracht. Ich meine, das Betreuungsgericht kann Ehepartner ja ehrenamtlich benennen. Die Frage von Herrn Straetmanns zur unterstützten Entscheidungsfindung: Es ist einfach schwierig, sich so viel Zeit für jeden einzelnen Klienten zu nehmen. Wenn man wirklich jede Entscheidung mit dem Klienten besprechen möchte – was wir Betreuer gerne tun –, dann nimmt das sehr viel Zeit in Anspruch. Wir können nicht sechzig, siebzig Klienten betreuen – um auch finanziell selber gut dastehen zu können und davon leben

zu können – und gleichzeitig sehr viel Zeit für die Klienten aufzubringen. Es heißt immer, wir sind rechtliche Vertreter und wir müssten entscheiden. Aber man merkt im Alltag, dass man ganz schnell die Klienten übergeht. Man muss sich immer selber zurücknehmen, um wieder zur unterstützten Entscheidungsfindung zu kommen. Standards – ich bin mir nicht sicher, wie sowas aussehen kann. Also, ich persönlich habe sehr viele Fortbildungen gemacht, wie ich mit meinen Klienten umgehen kann, wie die unterstützte Entscheidungsfindung aussehen kann. Und habe für mich selbst Standards entwickelt, wie ich das handhabe. Ob man das standardisiert für alle Betreuer machen kann, dazu kann ich leider nichts sagen. Könnte ich nochmal die zweite Frage von Herrn Straetmanns hören? Die habe ich eben nicht komplett mitbekommen.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Die Frage lautete, ob sich im Gesetzentwurf eine Leerstelle findet, wo Sie sich mehr Unterstützung als Betreuerin wünschen würden. Und da habe ich als Beispiel das Schweigen des Gesetzes zu der Frage von Zwangsbehandlungen aufgenommen. Was wäre Ihr Wunsch, was man noch ins Gesetz reinschreiben sollte?

SVe **Hülya Özkan**: Zwangsbehandlungen sind ja grundsätzlich ein schwieriges Thema. Also, ich bin da nicht so bewandert. Ich bin keine Juristin. Wobei ich sagen muss, dass klar ist, was eine Zwangsbehandlung ist und was nicht. Was oft vergessen wird – was heißt vergessen, wahrscheinlich liegt es an der wenigen Zeit, die man im Krankenhaus hat, um den Betreuern Bescheid zu sagen –, wenn man jemanden mehr als dreißig Minuten fixiert. Also, es kam ein paar Mal vor, dass ich zufällig davon erfahren habe, dass ein Klient von mir im Krankenhaus fixiert wurde und dass ich dann natürlich dementsprechend auch ganz schnell einen Antrag stellen musste, dass das auch so in Ordnung ist. In der Hinsicht würde ich mir ehrlich gesagt mehr Aufklärung in den Krankenhäusern und bei den Ärzten wünschen. Was oft auch schwierig ist. Oft wissen es die Oberärzte nicht, aber die Assistenzärzte. Das wird schon mal schnell vernachlässigt. Ehrlich gesagt wären in der Hinsicht auch Fortbildungen für die Betreuer ganz gut. Es gibt ja die beiden Berufsverbände, die die Betreuerkammer wünschen, um solche



Sachen klar geregelt zu haben. Das wäre zum Beispiel etwas, was ich mir auch wünschen würde. Ich sehe das bei den Architekten. Ich sehe das bei den Psychologen und Psychotherapeuten. Da ist sowas geregelt und alle wissen genau, was sie tun können. Wir haben auch leider Betreuer, die sich nicht regelmäßig fortbilden. In der Hinsicht würde ich mir mehr Hilfe und Regelungen wünschen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Özkan. Als Nächste Frau Meyer-Wehage mit den Antworten auf die Fragen von Frau Keul, Frau Rawert und Herrn Maier.

SVe **Brigitte Meyer-Wehage**: Vielen Dank. Ich habe mal versucht die drei Komplexe zu strukturieren, was die Fragen anbelangt. Im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht und den Gefahren: Ich denke, wir schaffen da eine Konkurrenzsituation zu den Vorsorgevollmachten und ich teile nicht die Auffassung, dass fünf Millionen zu wenig sind, weil die Dunkelziffer nicht erfasst ist. Da muss ich einfach sagen, dass noch weit mehr private Vorsorgevollmachten erstellt worden sind und man immer wieder erstaunt ist, wie viele Menschen – auch ältere, ich darf das sagen, ich bin über Sechzig – da durchaus gut informiert sind und wissen, dass man sich Vordrucke aus dem Internet herunterladen kann. Wenn wir das jetzt durch ein Ehegattenvertretungsrecht sozusagen als zweite Schiene ergänzen, dann weiß ich nicht, ob wir damit nicht so viel Rechtsunsicherheit schaffen, dass wir die Patientenverfügungen und auch die Vorsorgevollmachten konterkarieren. Die zweite Gefahr sehe ich – ich will jetzt mal von dem erbenden Ehepartner oder der erbenden Ehepartnerin etwas runtergehen – in den Prüfungspflichten, die § 1358 BGB-E normiert – und zwar sowohl für den Ehepartner als auch für die Ehepartnerin, wie auch für die Ärzte. Da sind die Verweisungsvorschriften auf das Betreuungsrecht zu berücksichtigen. Das heißt, der Wille ist zu erforschen – Stichwort wieder Selbstbestimmungsrecht. Das ist versucht worden nochmal hervorzuheben durch die Verweisung. Das machen Sie aber mal in einer Akutsituation den Betroffenen, also dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, klar, dass sie das auch alles zu prüfen hat, wenn sofort eine Entscheidung fallen

soll. Und da denke ich, ist der Partner oder die Partnerin schlicht überfordert. Es schafft einfach mehr Rechtssicherheit, wenn ich eine Vorsorgevollmacht habe. Da kann ich alles reinschreiben, da kann ich mir das überlegen und stehe nicht unter Zeitdruck. Hinzu kommt, dass es auch keine betreuungsgerichtlichen Verfahren vermeidet. Auch da muss man wieder die Verweisungstechnik verstehen. Denn hier wurde vorhin mal gesagt: Naja, Zwangsmaßnahmen sind nicht geregelt. Das ist so nicht ganz richtig. Es wird auf den § 1829 BGB-E Bezug genommen. Das heißt also bei bestimmten Zwangsmaßnahmen muss ich ohnehin das Betreuungsgericht anrufen. Und ich denke – und da spreche ich aus Erfahrung –, ich würde hier nicht wie der Kollege von Gewinnern oder Verlierern sprechen. Es ist vielmehr so, dass in diesen Situationen, wenn keine Vorsorgevollmacht und auch keine Patientenverfügung erstellt ist, der betroffene Ehegatte, der jetzt Entscheidungen fällen soll, sich damit im wahrsten Sinne des Wortes überfordert sieht und deshalb schon von sich aus sagt: „Ich will hier gar nichts mehr feststellen, lassen Sie uns das Gericht anrufen und wenn das Gericht dann meint, ich soll das machen...“, das schafft eine ganz andere Atmosphäre und beruhigt auch, wenn Sie so wollen. Und wenn der Ehegatte, der die Entscheidung treffen soll, dies nicht möchte, dann kann auch jemand anderer bestimmt werden. Dann möchte ich nochmal darauf zu sprechen kommen, dass auch für die Ärzte die Norm nur schwer zu verstehen ist und auch Prüfungspflichten normiert, die sorgfältig bedacht werden müssen. Nicht umsonst lehnt ja auch die Bundesärztekammer die Norm zwar nicht in toto ab, aber da, wo es spannend wird, sagen sie: „Nee, mit uns bitte nicht.“ Und das ist schwierig. Von daher kann man jetzt auch nicht sagen: „Na dann reduzieren wir das Gefüge mal.“ Dann macht man es in sich unstimmig. Ich bleibe dabei, ich sehe kein Erfordernis für diese Situation. Und das Betreuungsgericht ist nicht maßgeblich entlastet, weil es im entscheidenden Moment ohnehin anzurufen ist. Und was soll man Konflikte in die Familie hineinbringen? Und noch ein Stichwort zu den Kindern, dass die möglicherweise immer den Stress verbreiten. Ja und Nein. Da muss man berücksichtigen, dass gerade mit zunehmendem Alter bei



Vorsorgevollmachten auch immer wieder überlegt wird in der Praxis, dass die Kinder entscheiden sollen. Das macht die Situation nicht unbedingt besser. Klar können Mutter oder Vater sagen: „Nee, jetzt möchte ich das nicht mehr, lass es die Kinder machen, die haben eine gewisse Distanz dazu.“ Aber das muss man sagen, das kann man so nicht unbedingt konstatieren. Ja, ich hoffe, ich habe die Fragen beantwortet, ansonsten gerne noch eine Nachfrage. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ja, hat beides zwei Seiten. Aber deswegen sitzen wir hier zusammen. Herr Klitschka, Sie haben das Wort mit den Antworten oder der Antwort auf die Frage von Frau Helling-Plahr.

SV **Walter Klitschka**: Wir als Berufsverband finden, dass der Sachkundenachweis, wie er jetzt formuliert ist, nicht ausreichend ist. Ich meine, die Verordnung steht ja noch aus, die wird ja noch diskutiert werden. Wir denken, dass ein umfassendes Studium für Betreuer vorgeschrieben werden müsste. Worum geht es? Es geht um Kenntnisse im Betreuungsrecht, im Sozialrecht, im Verwaltungsrecht und in der Gesprächsführung. Es gibt kein staatliches Studium, das diese Kenntnisse vermittelt. Da gibt es im privaten Sektor durchaus Studiengänge, zum Beispiel in Berlin-Steinbeiß, die diese Erkenntnisse vermitteln. Also, es ist – anders als oftmals der Einwand – vermittelbar. Es ist vermittelbar und es gibt zwei Aspekte. Es gibt einmal die Kenntnisse, die in dem Paragraphen ja genannt werden, und einmal die Umsetzung. Ich kann mir die Kenntnisse sicherlich in vielen Fortbildungen aneignen, lerne aber so noch nicht die Umsetzung. Ich denke, das wird im Studium mit einem eingebundenen Praktikum vermittelt. Ich habe so ein Studium auch gemacht, damals als Sozialarbeiter. Da gab es noch die Vorschrift, dass man ein Jahr Praktikum machen muss bis zur staatlichen Anerkennung. Da wurde der Komplex vermittelt. Ich denke, es wäre notwendig gewesen, dass der Gesetzgeber hier ein Stück weiter geht und sagt: „Wir schreiben ein Studium vor und die Länder müssen dann sehen.“ Die Umsetzung müssen natürlich die Länder machen. Aber das Gesetz müsste es als langfristig oder mittelfristig anzustrebendes Ziel des Studiums festschreiben. Der Sachkundenachweis ist ein kleiner Schritt in die richtige

Richtung, den großen Schritt hat man nicht geschafft.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Klitschka. Als Nächste Frau Bernot mit den Antworten auf die Fragen von Frau Rüffer.

SVe **Dr. Sabine Bernot**: Dankeschön. Genau, zur unterstützten Entscheidungsfindung möchte ich noch anschließen an das, was Frau Stumpf gesagt hat. Es ist eben ein umfassendes Konzept, das verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten erfasst. Dazu gehört auch Empowerment von Menschen mit Behinderungen, also die Stärkung des Selbstvertrauens in die eigenen Fähigkeiten, und eben auch für Betreute, damit sie wissen, was ihre Rechte sind innerhalb der Betreuung, und eben auch die der für Betreuer und Betreuerinnen. Es wurde auch gesagt, dass Betreuer und Betreuerinnen eigene Standards entwickeln. Das ist auch gut, aber das muss ja auch in einen Reflektionsraum gebracht werden. Da ist eine wissenschaftliche Begleitung durchaus sinnvoll und gut. Genau, den Betreuern wird hier eine weit gehende Rechtsmacht eingeräumt. Und es bilden sich eben nicht alle fort. Also, von daher wäre eine gute Struktur wünschenswert, die dann eben auch als zentrale Ansprechstelle gilt, Forschung vorantreibt und auch Strukturen zur Vermeidung von Betreuungen deutlich macht. Denn es ist auch Teil der unterstützten Entscheidungsfindung, dass man ein Netz hat, in dem man die Unterstützung bekommt, die man braucht. Es gibt ja auch gute Erfahrungen mit der „Fachstelle Barrierefreiheit“ oder der „Fachstelle Teilhabeberatung“. Also, da müsste man dann noch schauen, wo man sie gut ansiedeln kann. Möglich wäre ja auch eine Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Deutsche Behindertenrat. Ja, da sollte weiter geforscht werden und da sollten eben bundesweit Schulungen angeboten werden tatsächlich. Die andere Frage war, was mit der erweiterten Unterstützung erzielt werden könne. Die erweiterte Unterstützung ist im Sinne eines Fallmanagements zu sehen, um Betreuungen zu vermeiden. Wir haben viele systemfremde Fälle. Es wurde hier auch angesprochen, dass Menschen oft in Betreuung kommen, obwohl eigentlich andere Hilfen einschlägig wären. Ich möchte hier das Beispiel der „Jungen Wilden“ nennen. Die werden oft in einer kritischen schwierigen Phase



am Anfang ihres Erwachsenendaseins betreut oder dann noch lange in der Psychiatrie untergebracht. Bei der erweiterten Unterstützung geht es eben darum, dass alles mit Einverständnis der betroffenen Person erfolgt, dass da kein stellvertretendes Handeln im Rahmen stattfindet. Es ist auch nicht nur eine Momentaufnahme mit geringer Interventionsmöglichkeit, wie wir es zum Beispiel haben, wenn die Betreuungsbehörde einen Sozialbericht erstellt. Die betroffene Person soll in eigenem Handeln unterstützt werden und eigene Netzwerke und Strukturen aufbauen. Es werden gemeinsam Lösungen erarbeitet. In Österreich hat man die Erfahrung gemacht, dass in einem Modelprojekt in zwei Drittel aller Fälle die Bestellung eines gerichtlichen Vertreters vermieden und die Selbstbestimmung der betroffenen Person erhalten und gestärkt werden konnte. In Österreich wurden schon seit 2006 verschiedene Projekte gemacht und dann ist es letztlich ins Gesetz eingeflossen. So etwas wäre auch bei uns wünschenswert. Es ist aber im jetzigen Gesetzesentwurf noch nicht so konkret. Es ist vage, was genau die Aufgabenverteilung, die Schnittstellen und die Zusammenarbeit sein soll. Was nicht passieren darf, ist, dass die betroffenen Personen reflexartig weiterverwiesen werden. Gerade wenn man eine komplexe Situation hat und mehrere Anträge bei verschiedenen Ämtern gestellt werden müssen, sollte das nicht automatisch zu einer Betreuung führen. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Dankeschön, Frau Bernot. Jetzt kommt Herr Becker dran, der eine ganze Reihe von Fragen hat. Zwei von Herrn Lehnrieder, eine von Frau Helling-Plahr, eine von Frau Keul und eine von Herrn Oellers.

SV **Thorsten Becker**: Vielen Dank. Herr Lehnrieder, Sie haben dankenswerterweise nach dem Mehraufwand gefragt. Das Argument in der Gesetzesbegründung ist ja, dass es im Wesentlichen um Konkretisierungen geht. Nach unserer Sicht gibt es dazu mindestens drei Gegenargumente. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt richtungweisend die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung. Das greift das Gesetzesvorhaben jetzt auch auf und verlangt eine konsequente Einführung und Einhaltung der

unterstützten Entscheidungsfindung. Die Stellvertretung soll in den Hintergrund rücken. Nicht ohne Grund hat der UN-Fachausschuss 2015 gesagt, dass nach seiner Einschätzung das Betreuungsrecht mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention nicht völkerrechtskonform ist. Ich glaube, wir sind mit der jetzigen Gesetzesvorlage einen deutlichen Schritt weiter. Es ist aber eben keine Konkretisierung, sondern eine konsequente Umsetzung und das ist ein erheblicher Unterschied. Es ist eine konsequente Umsetzung des Instituts der unterstützten Entscheidungsfindung verlangt und das ist auch sachdienlich, wenn man von dem Selbstbestimmungsrecht der Klienten und Klientinnen spricht. Man muss es auch ganz klar sagen – das haben Vorrednerinnen ja auch schon gesagt: Hieran entscheidet sich auch tatsächlich das Gelingen einer Betreuung. Die Ausführung der unterstützten Entscheidungsfindung entscheidet über das Gelingen einer Betreuung, und wenn diese nun konsequent erfolgen soll, bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand, der so in der Gesetzesbegründung nicht gesehen worden ist. Zweites Argument: Es kommen Berichtspflichten hinzu. Die Berichte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person sollen nach dem Gesetzesentwurf künftig einen Anfangsbericht, einen Jahresbericht und einen Schlussbericht enthalten. Hier sind mindestens zwei Berichtspflichten extra hinzugekommen. Dies ist ein eindeutiger Mehraufwand. Das dritte Argument ist: Es sollen präzise Angaben und die unterschiedlichen Sichtweisen in den Jahresbericht mit aufgenommen werden – das ist im Moment so nicht verlangt. Auch das ist eine durchaus begrüßenswerte neue Regelung, aber sie bedeutet einen erheblichen Mehraufwand. Und ich hatte gesagt, es gibt drei Argumente, aber in Wirklichkeit sind es vier. Denn das Kennenlerngespräch ist ein weiterer erheblicher Mehraufwand, der hinzukommt. Wir reden hier zwar von einer Kann-Regelung. Aber da muss man doch mal sagen: Wenn diese Kann-Regelung nicht ernst gemeint ist, hätte man sie nicht einführen müssen. Also, man kann sich nicht dahinter verstecken, dass es eine Kann-Regelung ist. Es ist eine durchaus sinnvolle neue Regelung, aber auch die Kennenlerngespräche bedeuten einen erheblichen Mehraufwand. Und eine letzte



Anmerkung zu diesem Themenkomplex: Dankenswerterweise ist ja die Vergütungsfrage vorgezogen worden. Wir haben durchschnittlich 17 Prozent mehr Vergütung erhalten. Aber auch dazu muss man sagen: Das war damals schon eine eher politische Zahl. Die Studienergebnisse hätten durchaus eine deutlichere Vergütungserhöhung vorgesehen. Deswegen fordern wir, dass dieser Mehraufwand sofort – wie ich es in meinem Eingangsstatement gesagt habe – mitvergütet wird. Das sind unserer Meinung nach die Argumente, die für einen erheblichen Mehraufwand sprechen.

Dann hatten Sie nach der Ehegattenvertretung gefragt und ob es nicht sinnvoll ist, das Regelungsbedürfnis bei der Eheschließung mit anzuschließen. Wir verstehen die Fragestellung, dass es ein Regelungsbedürfnis gibt, wenn ein Ehegatte in eine Notsituation gerät, in der er einwilligungsunfähig wird. Wir sehen hier allerdings bei der Ehegattennotvertretung das Missbrauchspotential deutlich höher als den Nutzen, den das Gesetz mitbringen würde. Wir sehen auch das Problem, dass an dieser Stelle die Feststellung des behandelnden Arztes – das wurde auch schon mal gesagt – in der Notsituation ausreicht, um den betroffenen Ehepartner in seinen Gesundheitsfragen handlungsunfähig zu machen. Das ist das, was wir als hoch problematisch ansehen. Der vermeintliche Vorteil dieser automatischen Beistandschaft ist unserer Meinung nach gleich auch der unvermeidliche Nachteil: Es gibt nämlich kein gerichtliches Verfahren, das für eine gewisse Qualitätssicherung sorgt, wenngleich es Richtervorbehalte auch für die Ehebeistandschaft gibt, wenn es zum Beispiel um Zwangsbehandlungen gehen wird – gar keine Frage. So ist außerhalb dieser Regelung das Gericht dennoch eine Instanz, die da auch im Verhältnis der Ehegatten untereinander für eine gewisse Qualitätssicherung sorgt. Im Übrigen glauben wir – und das ist meines Erachtens auch ein schwerwiegendes Argument –, dass die automatische Beistandschaft mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar ist, weil das keine willkürliche Entscheidung ist, sondern eine Entscheidung, die viele Menschen mit der Eheschließung schon getroffen haben, zu einem Zeitpunkt, in dem sie gar nicht wussten, dass es dieses Gesetz in der Zukunft mal geben

wird. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt einen bewussten Akt der Entscheidung und der ist hier nicht gegeben. Und deswegen halten wir das mit der UN-Behindertenrechtskonvention für nicht vereinbar. Und eine letzte Anmerkung noch und damit antworte ich vielleicht auch schon gleich auf die Frage von Frau Keul. Statistische Daten liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor. Die letzte Zahl, die ich dazu in der Vorbereitung gefunden habe, war die aus dem zweiten Betreuungsänderungsgesetz. Da hat die Bundesregierung darauf verwiesen, dass im Jahr 2000 13,4 Prozent der betreuten Personen verheiratet waren oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben. Man kann davon ausgehen, dass durch die Bewerbung der Vorsorgevollmachten diese Zahl eventuell noch gesunken ist. Das ist aber reine Spekulation. Es gibt aber mit der Vorsorgevollmacht auf jeden Fall ein gut funktionierendes Instrument, mit dem Ehegatten auch jetzt schon völkerrechtskonform vorsorgen können. Die Frage von Frau Helling-Plahr war, wie wir das mit ihrem Antrag halten. Also, das ist ja jetzt – glaube ich – deutlich geworden, dass wir keine allzu große Sympathie für das Ehegattenvertretungsrecht haben. Wenn es dennoch kommen sollte, sind wir selbstverständlich eher für eine Opt-In als für eine Opt-Out Option an dieser Stelle. Von Herrn Otto wurde nach der Qualität in der Betreuung, nach den größeren Betreuungsanforderungen vor der Zulassung und der Gefahr, dass man dann keine Betreuer mehr bekommt, gefragt. Also, wir glauben, diese Frage muss man ganz klar von Seiten der Klienten und Klientinnen beantworten. Wenn wir es ernst damit meinen, dass wir das Selbstbestimmungsrecht von Klienten und Klientinnen stärken wollen, dann ist an das Gelingen – das hatte ich eben schon mal gesagt – der Betreuung ein hohes Maß an Fachkenntnissen geknüpft. Betreuung muss unterstützte Entscheidungsfindung sein, darf sozusagen niemals wieder zurückfallen in das, was wir schon mal in der Vormundschaft hatten. Das ist hochkomplex und extrem vielschichtig. Gerade dieses Kernelement der unterstützten Entscheidungsfindung – das haben wir eben bei vielen Vorrednerinnen gehört – erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis, ein hohes Maß an Qualifikation und auch ein hohes Maß an



Methodenkenntnissen. Dazu gibt es schon Vorarbeiten. Das muss bei jeder Kollegin und bei jedem Kollegen vorhanden sein. Das ist dann eine Frage der Ausbildung. Darauf kann man auf gar keinen Fall verzichten. Also, aus der Perspektive der Klienten benötigen wir zu dem Gelingen einer Betreuung ein hohes Maß an Qualifikation. Und jetzt die Frage: Bekommen wir dann zu wenige Betreuerinnen und Betreuer? Ich glaube am Ende nicht. In der Zeit vor der Reform war Betreuung so ein Stück weit auf hoher See und wir fangen mit dieser Reform an, einen sicheren Hafen zu bauen. Das hat etwas mit dem Registrierungsverfahren zu tun, das hat etwas damit zu tun, dass wir ein Stück weit auch bei der Vergütung nachgelegt haben. Das hat aber auch etwas damit zu tun, dass die Attraktivität und die Anerkennung des Berufes, unter dem die beruflichen Betreuer und Betreuerinnen oft gelitten haben, deutlich gestärkt werden. Und ich glaube, dass ein Mehr an Qualifikation, ein Mehr an Anforderungen auch ganz andere zukünftige Bewerber anspricht als es jetzt der Fall ist. Und damit ist es tatsächlich am Ende eine ganz bewusste Entscheidung. Möchte ich Betreuung qualitativ hochwertig absichern, brauche ich ein hohes Qualifikationsniveau. Ich muss dann hochqualifizierte Leute ansprechen und am Ende – das wissen wir alle –, ist das natürlich eine Frage des Geldes. Das muss natürlich am Ende auch entsprechend vergütet werden, damit die Schere nicht auseinandergeht. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Beruf durch ein hohes Qualifikationsniveau und eine berufsständische Regelung deutlich qualifizierter wird und dadurch auf einem engen Markt wieder mehr Kolleginnen und Kollegen anspricht und dafür motivieren kann, berufliche Betreuung im Hauptamt zu erlernen und langfristig – auch das ist wichtig – zu übernehmen. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Becker. Damit sind wir am Ende der ersten Antwortrunde. Ich habe für die zweite Fragerunde sechs Wortmeldungen. Mit dem Blick auf die Uhr möchte ich die Fragenden bitten – eine weitere Frage kommt noch hinzu – sich bei den Fragen kurz zu halten, damit die Sachverständigen Zeit für die Antwort haben. Als Erste Frau Helling-Plahr.

Abg. Katrin Helling-Plahr (FDP): Frau Özkan, Sie hatten ausgeführt, dass auch aus Ihrer Sicht vermehrt für Vorsorgevollmachten geworben werden sollte. Wir machen da in unserem Antrag einen Vorschlag. Wir wünschen uns das parallel zur Organspende. Wie stellen Sie sich eine verstärkte Werbung für Vorsorgevollmachten vor? Die zweite Frage an Herrn Klitschka: Vereinzelt wird argumentiert, dass die Forderung nach einer hohen Qualifikation von Berufsbetreuern die ehrenamtliche Betreuung in Frage stellen würde. Die Qualitätssicherung in der rechtlichen Berufsbetreuung und die Anerkennung des Ehrenamts dürfen aber aus unserer Sicht kein Widerspruch sein. Deshalb möchte ich Sie fragen, was das denn für ehrenamtliche Betreuer bedeutet, wenn höhere Anforderungen an die Qualifikation von Berufsbetreuern gestellt werden. Dankeschön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Helling-Plahr. Als Nächste Frau Rawert.

Abg. Mechthild Rawert (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Stumpf. Nochmal bezogen auf die Betreuungsvereine, die ja nun jetzt alle mehr Verantwortung und mehr Aufgaben bekommen sollen. Allerdings sollen ehrenamtliche Angehörige letztendlich ja nicht im gleichen Maße verpflichtet sein, wie „Fremdehrenamtliche“, den Begriff mag ich nicht, ich zitiere jetzt nur. Ist dieses Arrangement eigentlich richtig oder bedarf es nicht auch für die Angehörigen a) die gleiche Kompetenz und b) auch ein ganz neues Beziehungsgefüge – gerade wenn man hochbetagte Eltern und ältere Erwachsene mit Beeinträchtigungen sieht, von denen man immer wie von Kindern spricht? Und ein weiterer Teil, der noch zu diskutieren ist, ist das Thema Sterilisation. Zum einen liest es sich so, als wären damit immer die Frauen gemeint, die sterilisiert werden sollten. Wie ist das mit den Männern und den Intergeschlechtlichen? Und warum widerspricht der jetzt hier noch stehende Paragraf grundsätzlich der UN-Behindertenrechtskonvention?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Rawert. Als Nächster Herr Straetmanns, der uns im Übrigen, wie er mir angekündigt hat, gleich verlassen muss. Wir werden ihm aber weitergeben, was an Antworten kommt.



Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank. Zwei Fragen an Herrn Otto. Erste Frage: Sie verweisen auf die konsequente Gewährung vorrangiger Hilfen zur Betreuungsvermeidung und auf Träger vollstationärer Einrichtungen. Können Sie das bitte nochmal kurz erläutern? Zweite Frage: Wir haben über Vorsorgevollmachten und pflegende Angehörige gesprochen. Wie sehen Sie denn im Lichte des Gesetzentwurfs die Stellung der pflegenden Angehörigen beziehungsweise welche Regelungen würden Sie sich da wünschen? Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe nochmal zwei Verständnisfragen an Frau Bernot. Das eine bezieht sich auf Ihre Stellungnahme. Sie haben gesagt, dass Sie eine Vertretung ohne oder gegen den Willen ablehnen. Gegen den Willen habe ich jetzt verstanden, ohne den Willen verstehe ich noch nicht. Wenn ich bewusstlos daliege und mir keinen Willen mehr bilden kann, dann muss doch jemand für mich handeln. Verstehe ich da was falsch? Wie soll das dann ohne Vertretung gehen? Und die zweite Frage bezieht sich auf die erweiterte Unterstützung. Das haben hier ja auch viele sehr positiv begrüßt. Sie haben gesagt, das sollte obligatorisch sein. Das finde ich auch alles überzeugend. Wo liegt jetzt eigentlich das Problem? Ich hatte bei der Stellungnahme von Frau Vorholz, die das sehr kritisch sah, das Gefühl, es gehe hier auch irgendwie ums Geld. Ist das eigentlich noch gerechtfertigt, dass die Zuständigkeit für die erweiterte Unterstützung, die ja ganz klar eine sozialrechtliche Sache ist, weiter bei der Justiz und bei den Gerichten liegt und da vergütet werden muss oder wer trägt das dann eigentlich in Zukunft? Denn wenn das nicht geregelt ist, dann wird es schwierig, das tatsächlich praktisch umzusetzen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Keul. Herr Lehrieder.

Abg. **Paul Lehrieder** (CDU/CSU): Also, ich habe an Frau Dr. Berger vom SkF noch eine Frage. Aus Zeitgründen beschränke ich mich auf eine Frage. Der SkF nimmt in der Stellungnahme auch Bezug auf die Stärkung der ehrenamtlichen

Vormundschaft. Was wäre Ihrer Meinung nach hier wichtig, beziehungsweise was wäre hier am Wichtigsten um eine Priorisierung zu machen? Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Lehrieder. Frau Rüffer, Ihre Frage.

Abg. **Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich habe zwei Fragen. Die eine Frage geht an Frau Bernot und die andere an Frau Stumpf. Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht ja vor, dass in der Tat Menschen eine Betreuung ablehnen können sollen. Das betrifft ja ein bisschen die Frage nach der Differenzierung zwischen freiem und natürlichem Willen. Wo sehen Sie an der Stelle die Problematik und wie könnte man das auflösen? Und wie kann man Menschen die Möglichkeit geben, möglichst niedrigschwellig Beschwerde einzulegen, wenn sie das Gefühl haben, dass sie unrecht behandelt werden? Die zweite Frage schlägt in die gleiche Kerbe, wie die andere. Nämlich die Frage nach der Betonung der Qualifikation und der Notwendigkeit der Qualität, bei der wir, glaube ich, eine hohe Übereinstimmung haben. Wie können Ehrenamtliche überhaupt diesen hohen Standards gerecht werden? Und wie ist das aus Ihrer Sicht, Frau Stumpf, zu sehen – aus der Sicht von Betreuungsvereinen, die ja maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit beruhen? Vielleicht ein paar Sätze dazu.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Rüffer. Und als Letzter Herr Maier.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ja, vielen Dank. Ich habe nur eine einzige Frage an Herrn Otto. Herr Otto ist ja vom Amtsgericht Kiel, sozusagen Frontsoldat im Betreuungswesen. Ich bin selber Richter gewesen, bevor ich hierhergekommen bin. Ich kenne mich da aus. Neuerungen bedeuten meistens, dass Mehrarbeit für Richter beziehungsweise sonstiges Personal des Gerichts entsteht. Auch hier ist das bei Inkrafttreten der hier geplanten Neuregelung zu erwarten. So ein bisschen deuten Sie das ja auch in Ihrer Stellungnahme an. Ich möchte eigentlich nur noch mal wissen, wo Sie den Schwerpunkt des Mehraufwandes für die Gerichte sehen? Was kommt da auf die Amtsgerichte im Schwerpunkt zu? Und was muss getan werden, um den zu



erwartenden Mehraufwand aufzufangen? Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Wir sind am Ende der zweiten Fragerunde. Als Erste hätte Frau Berger zu antworten, auf die Frage von Herrn Lehnrieder.

SVe Dr. Heike Berger: Ja, vielen Dank. Ein Ziel der Reform ist die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaften. Dazu ist vom Gesetzgeber vor allen Dingen der § 1176 BGB-E eingeführt worden, der einen zusätzlichen Pfleger vorsieht. Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers an dieser Stelle in vollem Maße und halten die Regelungen eines zusätzlichen Pflegers für hilfreich. Der Pfleger ist ja in dem Sinne kein Ergänzungspfleger, sondern eine Person, die nur der ehrenamtlichen Vormundin und dem ehrenamtlichen Vormund zur Verfügung steht, eine Person, die sie durch die Übertragung von sorgerechtlichen Themenfeldern entlasten kann. Wir halten das für richtig. Die ehrenamtliche Vormundin und der ehrenamtliche Vormund verlieren durch diese Hinzuziehung des zusätzlichen Pflegers nicht grundsätzlich ihre Eignung. Das halten wir für wichtig, um gerade schwierige Angelegenheiten, etwa die Umgangsregelungen mit den Herkunftseltern oder auch komplexere Aufgaben, wie die Beantragung von Hilfen zur Erziehung, ausgliedern zu können. Was wir an der Stelle zu bedenken geben, ist, dass schätzungsweise nur drei Prozent aller Vormundschaften in Deutschland von Ehrenamtlichen geführt werden. Den Großteil hiervon machen Vormundinnen und Vormunde von unbegleitet nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus. Man muss auch nochmal sagen, dass uns an vielen Stellen valide Daten zu Vormundschaften fehlen – abgesehen von Vormundschaften, die von den Jugendämtern geführt werden –, weil das Statistische Bundesamt nur diese Vormundschaften zählt. Das heißt, es fehlt uns Wissen darüber, was tatsächlich ehrenamtliche Vormundinnen und Vormunde genau an Unterstützung benötigen. Über die klassischen Vormundschaftsverhältnisse, sei es durch eine verwandte Person, häufig die Großeltern, oder auch eine sogenannte fremde Person, eine Person aus dem persönlichen Nahbereich des Kindes, wissen wir zu wenig. Aus unserer Perspektive ist

eine stärkere Verzahnung von beruflichen sowie ehrenamtlichen Vormundinnen und Vormunden absolut angebracht. Die Vereine haben hier eine hohe Expertise – bei der Schulung, bei der Weiterbildung und bei der Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormundinnen und Vormunden sowie Pflegerinnen und Pflegern. Zumal es ja eine Anforderung ist, die sie in der Anerkennung als staatlicher Vormundschaftsverein auch leisten müssen – Gewinnung, Einarbeitung, Weiterbildung, Qualifizierung. Das heißt, die Rolle, die Vereine für die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaften einnehmen und noch viel stärker einnehmen könnten, würden wir sehr deutlich betonen wollen. Andersrum gedacht: Schwächt man die Vereine mit dieser Reform, sehen auch wir die große Gefahr, dass man die ehrenamtlichen Vormundschaften mit schwächt. Danke.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Berger. Als Nächste Frau Bernot mit den Antworten auf die Fragen der Damen Keul und Ruffer.

SVe Dr. Sabine Bernot: Vielen Dank. Die eine Frage zielte auf den freien und natürlichen Willen ab. Eine Vertretung gegen den Willen meint gegen den freien und natürlichen Willen, weil die Behindertenrechtskonvention diesen Unterschied nicht macht. Man macht jemanden in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit nach deutschem Recht unfähig, indem man sagt, er hat keinen freien Willen. Dann kann alles angeordnet werden. Die Betroffenen fühlen sich dann wie in einem rechtsfreien Raum. Genau deswegen ist dieses Konzept problematisch und wird dieser Unterschied auch in anderen Ländern nicht so durchgeführt. Sie hatten die Bewusstlosigkeit oder die Notfälle angesprochen. Da ist schon eine Handlung möglich – auch aus Sicht der Behindertenrechtskonvention natürlich. Gleichwohl sind auch dann die Präferenzen und der mutmaßliche Wille des Betroffenen zu erforschen oder zu achten, soweit das in Erfahrung zu bringen ist. Sobald die Person ihre Wünsche und ihre Präferenzen äußern und deutlich machen kann, sind diese zu achten. Dann gab es die Frage nach der erweiterten Unterstützung. Wo liegt das Problem? Aus menschenrechtlicher Sicht gibt es keine Vorgaben, aus welchem Topf das zu zahlen ist.



Aus Sicht der betroffenen Person ist es staatliches Geld. Es ist beide Male steuerfinanziert und keine Versicherungsleistung oder ähnliches. Von daher macht das keinen Unterschied. Aus der Behindertenrechtskonvention kann ich zu der Frage nichts ableiten oder eine Empfehlung geben. Aber das ist natürlich ein großer Streitpunkt. Zu den niedrigschwelligen Beschwerdemöglichkeiten: Also, es geht jetzt weniger um die Beschwerde, als vielmehr um einen Ansprechpartner, auch außerhalb des formellen gerichtlichen Verfahrens. Auch Richterinnen und Richter sind eben oft nicht in jeder möglichen Kommunikationsform geschult oder legen das dann eben nicht entsprechend aus. Oder wenn sie es tun, ist vielleicht auch gar nicht das Recht dazu gegeben, weil es um einen anderen Konflikt geht. Aber solche Stellen brauchen die betreuten Menschen, um sich informieren zu können, welche Rechte sie haben und ob es okay ist, wenn der Betreuer oder die Betreuerin das macht. Da bestehen Unsicherheiten. Es geht ja nicht um ein kontradiktorisches Verfahren, sondern um eine Beziehungsarbeit im Betreuungsrecht und auch um ein Vertrauensverhältnis, ähnlich einer Mediation. Dann gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der große Erfolg der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist zum Beispiel, dass sich da Leute hinwenden können, um eine Beratung zu erhalten – auch betreute Personen. Nun muss man sagen, dass es fünfhundert unabhängige Teilhabeberatungen in ganz Deutschland gibt. Die können das nicht alles abdecken und sind auch nicht speziell für das Betreuungsrecht zuständig. Aber es kommen auch Menschen, die eine Betreuung haben, es kommen auch teilweise ehrenamtliche Betreuer, die einen Ansprechpartner brauchen. Diese Stellen sind dafür jetzt noch nicht ausgestattet. Es ist kein Parallelverfahren zum Gerichtsverfahren. Also, wenn es wirklich zum Rechtsstreit kommt, muss an eine Anwältin oder an einen Anwalt weiterverwiesen werden. Dankeschön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Bernot. Als Nächster Herr Klitschka mit der Antwort auf die Frage von Frau Helling-Plahr.

SV Walter Klitschka: Ja, der Bundesrat hatte das ja angeführt und das ist ja auch eine gängige Meinung, dass durch eine hohe Qualifikation der

Berufsbetreuer ehrenamtliche Betreuer abgewertet werden würden. Wir sehen das genau umgekehrt. Wenn es eine Anerkennung des Berufsbetreuers als hochwertige Tätigkeit gibt, dann profitieren davon auch die Ehrenamtler, da sie eben auch eine Tätigkeit ausüben, die nicht jeder kann, so wie es im Gesetz ja mal formuliert war. Jeder kann Betreuung machen. Nein, da gehört schon ein bisschen was dazu. Und das orientiert sich natürlich schon an dem Berufsinhaber. Die Ehrenamtler profitieren sogar davon. Ich denke zum Studium werden wir nicht kommen in diesem Gesetz, aber zu einem hochrangigen Sachkundenachweis, denn da werden ja durchaus Aufgaben der Betreuung beschrieben. Das ist ja heute oft ein Problem der Ehrenamtler, dass sie nicht so genau wissen, was sie zu tun und was sie zu lassen haben. Je konkreter Betreuung beschrieben wird, desto leichter wird es auch für die Ehrenamtler, beziehungsweise für die Betreuungsvereine, den Ehrenamtlichen dabei zu helfen, die Tätigkeit gut auszuführen. Und da hat ja auch die Bundesregierung jetzt im Gesetz den § 22 BtOG eingeführt, wonach Ehrenamtliche von Betreuungsvereinen beraten werden, wenn die es denn wollen.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Klitschka. Nun Frau Özkan mit der Antwort auf die Frage von Frau Helling-Plahr.

SVe Hülya Özkan: Vielen Dank. Bei der Frage ging es ja um die Vorsorgevollmacht, wie ich mir das vorstelle und wie man das weiter voranbringen kann. Also, ich muss da Frau Meyer-Wehage Recht geben: Es gibt mehr Vorsorgevollmachten als sie im Register erfasst sind. Etwa meine Mutter hat so eine Vorsorgevollmacht ausgestellt für mich. Die ist nicht registriert und ich habe viele Klienten übernommen inzwischen, deren Kinder es über die Vorsorgevollmachten versucht haben und an ihre Grenzen gestoßen sind. Also, ich finde das Konzept der Vorsorgevollmacht gut. Ich kann mir gut vorstellen, dass man das über Beratungsstellen, wie die unabhängige Teilhabeberatung – wenn man sie denn kennt, kennen leider nicht viele – gut vorantreiben kann. Ich kann mir aber auch vorstellen, dass die Krankenkassen das tun, dafür werben, oder auch bei Arztbesuchen, dass Ärzte ihre Patienten darauf ansprechen. Ich kenne das Konzept von



Pflegeheimen hier in Bielefeld, die ihre Bewohner bei dem Thema Patientenverfügung beispielsweise beraten. Das wird, glaube ich, einmalig von der Krankenkasse auch bezahlt, diese Beratung. Ich habe tatsächlich zwei Klienten, die inzwischen so eine Patientenverfügung unterschrieben haben. Also, es gibt verschiedene Wege sowas voranzutreiben, wie ich eben schon sagte. Wenn man heiratet – man wird ja beraten beim Standesamt –, dann könnte man auch jemandem einen Flyer in die Hand drücken und darauf aufmerksam machen, dass Ehegatten nicht automatisch ein Vertretungsrecht haben. Als ich geheiratet habe, war mir das auch nicht klar, dass ich meinen Mann nicht vertreten darf. Also, es gibt tatsächlich verschiedene Möglichkeiten. Vor 8 Jahren hat der Justizminister von Nordrhein-Westfalen eine Runde durch die Gerichte gemacht und dort auch über Vorsorgevollmachten informiert. Das kam bei den Gästen dort vor Ort auch sehr gut an. Aber ich merke auch, dass mir die Vorsorgevollmacht im privaten Alltag kaum begegnet. Wenn ich darüber spreche, wissen die Meisten nicht viel darüber. Ich hoffe, das hilft.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Das hilft in der Tat, weil wir ja auch tatsächliche Erkenntnisse brauchen. Vielen Dank, Frau Özkan. Als Nächster Herr Otto mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Straetmanns und eine Frage von Herrn Maier.

SV **Tim Otto**: Ja, vielen Dank. Die erste Frage betraf die Rolle von vollstationären Einrichtungen für die Betreuung beziehungsweise die Verhinderung von Betreuung, Vermeidung von Betreuung. Es gibt hier die Vorschrift des § 75 SGB XI. Dort ist vorgesehen, dass in den Ländern spezifische Rahmenverträge für die Leistung in vollstationären Einrichtungen geschlossen werden. Diese Rahmenverträge, die jetzt gerade nach Einführung des Bundesteilhabegesetzes aktualisiert worden sind, sehen ausdrücklich Hilfen zur sozialen Teilhabe auch für vollstationär untergebrachte Menschen vor. Hier ist leider in der Praxis zu beobachten, dass Angebote der vollstationären Einrichtungen in diesem Sinne kaum gemacht werden, so dass viele Betreuungen dadurch entstehen, dass Menschen, die an körperlichen Beeinträchtigungen leiden, aber absolut in der

Lage sind ihren Willen kundzutun und entsprechend ihrem Willen unterstützt zu werden, gleichwohl eine rechtliche Betreuung erhalten. Denn die entsprechenden Einrichtungen bieten die Assistenzleistungen nicht an und das ist zu beanstanden. Es geht dabei um eine konsequente Umsetzung dessen, was in den Rahmenverträgen vereinbart ist. Vielen ist nicht bewusst, welche Pflichten die Träger dort eigentlich eingehen. Die Träger wehren sich – wenn ich das so sagen darf – mit Händen und Füßen, entsprechende Strukturen zu schaffen beziehungsweise wirksam werden zu lassen. Zu der zweiten Frage bezüglich der Rolle von pflegenden Angehörigen: Ich bin nicht ganz sicher, ob ich sie richtig verstanden habe. Soweit ich in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf eingegangen bin, ging es mir im Wesentlichen darum, deutlich zu machen, dass Angehörige im Zusammenhang mit der Frage nach den Wünschen der betreuten Menschen natürlich auch eine wichtige Rolle spielen. Denn von ihnen kann man ergänzende wichtige Informationen erhalten, was denn die Wünsche der Betroffenen sind, wenn diese sehr ambivalent sind oder sie andere Gründe haben, hinsichtlich der Äußerung ihrer Wünsche nicht eindeutig zu sein. Aber auch das sind natürlich Bemühungen der Betreuerinnen und Betreuer, die sehr zeitintensiv sind. Also, dieses Netzwerken rund um eine betreute Person, das ist für die Ermittlung von Wünschen hochgradig relevant. Aber dafür muss Zeit, müssen Ressourcen vorhanden sein. Hinsichtlich der letzten Frage, die den Schwerpunkt des Mehraufwandes in der gerichtlichen Tätigkeit betraf, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass der Mehraufwand für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger deutlich größer ausfällt als bei den Richterinnen und Richtern. Das ist vor dem Hintergrund auch problematisch, als es einen akuten Mangel an Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gibt und die Länder vor große Probleme gestellt wären, wenn es hier zu einer Vielzahl von Neueinstellungen kommen müsste. Denn aktuell gäbe der Markt entsprechende Personen, die diese Stellen bekleiden könnten, gar nicht her. Für Richterinnen und Richter läge der Mehraufwand im Wesentlichen in der Übernahme der Zuständigkeit für die Kontrolleinrichtung, in der Prüfung und Einrichtung von



Kontrollbetreuungen und für einige Informationspflichten, die neu im Gesetz stehen. Das sind allerdings Dinge, die schon jetzt in der gerichtlichen Praxis relativ häufig in den Aufgabenbereich der Richterinnen und Richter fallen, so dass ich für sie nur einen relativ geringen Mehraufwand sehe, den ich für nicht problematisch halte. Worauf ich noch kurz eingehen möchte, wenn ich darf, ist das Verfahren nach § 8 Absatz 2 BtOG. Hier war ja auch die Rede von einer Einladung der Gerichte, die Pflichten der Betreuung an die Betreuungsbehörden abzugeben. Es ist durchaus möglich, dass sich hier der von mir auch schon bezeichnete Kampf um die Ressourcen so darstellt, dass das Gericht im Bemühen um die Vermeidung von Grundrechtseingriffen sich an die Behörden wendet, die Behörden dann aber, und das kommt ja in diesem Statement zum Ausdruck, der Meinung sind, dass die Gerichte Arbeit loswerden wollen und den Justizhaushalt möglicherweise entlasten wollen. Hier kommt es zu Reibereien, die im weiteren Tätigsein dieser beiden Stellen letzten Endes Aufwand schaffen, den es nicht geben sollte. An der Stelle darf ich hinzufügen, aus unserer Sicht und im Sinne des Gesetzes ist es natürlich absolut sachgerecht, die Betreuungsbehörden im Verfahren nach § 8 Absatz 2 BtOG einzubeziehen. Das kann den Gerichten kaum zum Vorwurf gemacht werden, wenn hierdurch Betreuungen vermieden werden sollen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Otto. Und als Letzte Frau Stumpf mit den Antworten auf die Fragen von Frau Rawert und Frau Ruffer.

Sve **Kerrin Stumpf**: Ja, vielen Dank. Vielleicht gleich zu Anfang zu dem Mehraufwand bei den Vereinen und der Mehrverantwortung. Herr Klitschka hat es gesagt: Die Fachlichkeit ist in der Berufsbetreuung und Vereinsbetreuung zentral. Das sehen wir ganz genauso. Bei uns sind alle studiert. Es ist von Gesetzes wegen so vorgesehen und wir sind alle qualifiziert. Und ich glaube, das muss man auch mal betonen: Es gibt noch Vereine und sie sind mit dieser Reform zu stärken, sonst sind sie irgendwann nicht mehr da. Das ist die Entwicklung, die jetzt 2021 geschützt werden muss. Ich würde sogar sagen, es wäre super, wenn wir eine Reform hätten, die neue

Perspektiven für die Vereine eröffnete und sie neu aktivierte. Und den Kampf um die Ressourcen, auf die Herr Otto eben eingegangen ist, den erleben wir schon. Wir geben Ressourcen an die Behörden ab, die Behörden meinen sie können die Beratung machen. Sie verstehen aber doch von der erweiterten Unterstützung, die wir schon jetzt an ganz vielen Stellen geleistet haben, nicht so viel. Also insofern der Aufruf: Schaffen Sie Modellvorhaben, in denen die Kooperation mit den Vereinen zu finden ist. Die unterstützenden Teilhabeberatungen aus dem SGB IX sind angesprochen worden. Ja, aber die sind ja gerade keine rechtliche Unterstützung. Das ist das, was ihr immer vorgeschrieben wird. Es gibt Betreuungsvereine, die eine solche Beratungsstelle aufgesetzt haben. Und ich glaube, da wäre wirklich eine Chance, die unterstützte Entscheidungsfindung ganz im Sinne des Reformziels umzusetzen. Ich würde gerne zur Sterilisation noch etwas sagen. Ich glaube, das ist schon gesagt worden: Der Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention liegt auf zwei Ebenen. Wir haben zum einen noch das alte Wording einer Wohlentscheidung bei nicht-einwilligungsfähigen Personen und zum anderen die Gefahrenabwehr. Da muss man sagen, das ist an sich schon in seinem Wording ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, weil hierin die Aberkennung des Selbstvertretungsrechts gesehen werden muss. Wir haben aber natürlich auch faktisch Verstöße, weil viele Mütter, die diese Verfahren anregen, dies mit bestem Wissen und Gewissen tun und glauben, dass das der Gesetzgeber so will. Das sind verschwindend wenige Fälle. Wir haben 36 Fälle im Jahr 2014 gehabt. Ich glaube, es kommt auch nur in einigen Bundesländern als Problem vor. Ich glaube, es wäre wirklich wichtig, diesen Anachronismus aufzugeben. Und dann würde ich gerne noch etwas zu der Frage von Frau Rütter sagen. Zur Qualität der ehrenamtlichen Betreuung: Ich kann Frau Vorholz sehr gut verstehen. Die verpflichtende Anbindung von Angehörigen ist natürlich ein Mehr an Aufgaben – nicht nur für die betroffenen Betreuer, sondern auch für die Vereine. Es ist aber auch eine Chance. Wir haben im Gesetzgebungsprozess betont, dass die Vereine die Beratung leisten und die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung sichern. Und da muss man sich auch klarmachen,



dass Betreuung keine soziale Assistenz ist. Wir leisten Umzüge, wir verändern die Lebenssituation der Betroffenen, wir unterstützen auch in der ehrenamtlichen Betreuung in Arztgesprächen – und da muss bei den Ehrenamtlichen viel unterstützt werden. Sie müssen den Sachverstand haben, nicht selber sprechen zu wollen, sondern den Betroffenen sprechen zu lassen. Das sind Dinge, die sind noch nicht in der Wirklichkeit angekommen und die sollten jetzt mit einer solchen Einbindung der Angehörigen in § 22 Absatz 2 BtOG auch geregelt sein. Natürlich ist das dann auch ein Mehraufwand. Wir müssen auch mehr Vertretungsbetreuung übernehmen. Und auch das muss vorgesehen sein. Der Bundesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung sieht für die Querschnittsarbeit bei einer Zahl von 100.000 Einwohnern ein Vollzeitäquivalent vor. Das wäre das Mindeste, damit wir diese Vertretung leisten können. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Stumpf. Damit sind wir am Ende der

zweiten Beantwortungsrunde, weitere Fragen sehe ich nicht. Wir sind drei Minuten vor Ende unserer terminierten Zeit. Deshalb möchte ich den Sachverständigen hier im Raum und den zugeschalteten Sachverständigen herzlich für ihr Input danken. Wir werden das, was Sie gesagt haben, berücksichtigen, bedenken, abwägen und gewichten. Und am Ende wird es ein Ergebnis geben, das ich nicht prognostizieren kann und für das ich selbst dann auch nur als Moderator zuständig bin. In diesem Sinne nochmals herzlichen Dank. Das war jetzt die letzte Sitzung des Rechtsausschusses in diesem Jahr. Deshalb auch herzlichen Dank den Kolleginnen und Kollegen. Frohe Feiertage. Bleiben Sie alle gesund und rutschen Sie gut in ein hoffentlich besseres neues Jahr 2021. Herzlichen Dank, ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:59 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Thorsten Becker	Seite 33
Dr. Heike Berger	Seite 99
Dr. Sabine Bernot	Seite 110
Walter Klitschka	Seite 125
Brigitte Meyer-Wehage	Seite 130
Hülya Özkan	Seite 134
Tim Otto	Seite 136
Kerrin Stumpf	Seite 144
Dr. Irene Vorholz	Seite 148

Stellungnahme des BdB e.V.

(I.) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445)

(II.) zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 19/24445,
Anlage 3)

(III.) zu den Gegenäußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme
des Bundesrates (BT-Drucksache 19/24445, Anlage 4)

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 16.12.20 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445) beim Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sprechen zu dürfen. Die zur Vorbereitung der Anhörung erbetene schriftliche Stellungnahme legen wir Ihnen hiermit vor.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer*innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Im Juni 2018 initiierte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den interdisziplinären Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“. Grundlagen des Reformprozesses bilden die Regelungen der UN-BRK, insbesondere Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ sowie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, „das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht [zu] verbessern“.¹

Der Diskussionsprozess hat im Wesentlichen in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen stattgefunden, in denen neben unabhängigen Expert*innen auch Vertreter*innen von Behindertenorganisationen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände,

¹https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertr_ag-data.pdf, S. 133 (Zugriff am 27.07.2020)

des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts vertreten waren.

Das Fachforum tagte eineinhalb Jahre lang und beendete seine Arbeit am 28. November 2019 mit der Durchführung einer Abschlusssitzung des Plenums. Der hier vorliegende Gesetzentwurf markiert das nächste wichtige Etappenziel im laufenden Reformprozess.

Wie bedanken uns beim BMJV für die Durchführung des Diskussionsprozesses. Die zahlreichen Arbeitstreffen in Berlin wurden inhaltlich aufwändig und durchweg gut vorbereitet, professionell umgesetzt und waren getragen von einer guten Arbeitsatmosphäre. Wesentliche Akteur*innen des Betreuungswesens konnten dabei eine große Bandbreite relevanter Aspekte der Betreuung ergebnisoffen diskutieren und Reformbedarfe benennen.

Der BdB hat in drei der vier Facharbeitsgruppen seine fachlichen Überzeugungen mit viel Engagement einbringen können.

Reformbedarf des Betreuungsrechts

Mit dem 1.1.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft und bedeutete die Abschaffung des paternalistischen Systems der Erwachsenenvormundschaft. Mehrere Reformschritte folgten in den Jahren nach Einführung des Gesetzes. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) mit ihrem veränderten Verständnis von Behinderung, der sich daraus entwickelte behindertenpolitische Paradigmenwechsel, aber ebenso die Folgen tiefgreifender sozialpolitischer Veränderungen in den letzten Jahrzehnten machen es immer dringlicher, rechtliche Betreuung zu reformieren. Die Ergebnisse der Qualitätsstudie (2018) haben diese Notwendigkeit noch einmal in aller Deutlichkeit unterstrichen.

Der „Reformstau“ innerhalb des Betreuungsrechts ist also schon seit Jahren, teils seit Jahrzehnten bekannt und gleichzeitig besorgniserregend. Entsprechend hoch waren die Erwartungen an den aktuellen Reformprozess.

Als übergeordnetes Ziel der laufenden Reform werden vom BMJV die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung formuliert.² Dieser Anspruch stützt sich dabei auf Art. 12 Abs. 3 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht): „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“ Zu deren besseren Verwirklichung formuliert das BMJV folgende Bedarfe:

- 1) Die verbesserte Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, bei der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung (einschl. gerichtlicher Kontrolle).
- 2) Eine effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung.

Die gegenwärtige Rechtslage und -praxis erweist sich hinsichtlich dieser Zielsetzung allerdings aus unterschiedlichen Gründen als problematisch. Obwohl das Betreuungsrecht einen persönlichen und rehabilitativen Charakter aufweist und durchaus Elemente der Unterstützung bzw. des Ansatzes der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ beinhaltet, ist es trotzdem in vielerlei Hinsicht vom Grundsatz der ersetzenden Entscheidung geprägt (u.a. hinsichtlich der Voraussetzung einer Betreuung, Vertretung des Betreuten, objektives und subjektives Wohl). Auch die Liste an weiteren Problemen

² Vgl. "Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse", S. 1

ist lang. Alternative, die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffende Instrumente existieren nicht, „andere Hilfen“ sind vielerorts unzureichend verfügbar und aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass eine Verknüpfung zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht in der Praxis bislang nicht oder nicht vollständig gelungen ist.³ Nicht zuletzt ist das öffentliche Bild von Betreuung immer noch als problematisch zu bewerten, sowohl, was den Inhalt von Betreuung angeht („Betreuung ist Entmündigung“), als auch hinsichtlich der (medialen) Überbewertung einzelner Fehlleistungen von Betreuer*innen.

Eine besondere Situation ergibt sich bei den Berufsbetreuer*innen. Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen wächst seit Jahrzehnten und erreicht mittlerweile fast die Hälfte aller Betreuungen.⁴ Die private Sorge kann nicht mehr als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Berufliche Betreuung rückt demnach immer mehr in den Fokus und ihre zahlreichen infrastrukturellen Probleme wirken sich deutlich auf die Qualität der Betreuung für den einzelnen Menschen aus. So ist die Struktur und Art der Betreuung nach wie vor unzureichend geregelt. Es existieren nur rudimentär verpflichtende Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine entsprechenden Aufsichtsmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse die hohen Ansprüche einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Es gibt keine geregelten Eignungskriterien und die Zugangssteuerung der Betreuungsbehörden ist uneinheitlich und intransparent geregelt. Weder findet eine konsequente Förderung des Ehrenamts statt, noch werden Betreuungsvereine nachhaltig und zuverlässig ausgestattet. Dem gegenüber stehen – ungeachtet der 2019 umgesetzten Vergütungserhöhung – schlechte materielle Bedingungen. Nicht grundlos bescheinigte 2015 der UN-Fachausschuss im Rahmen des ersten Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK dem deutschen Betreuungsrecht deutliche Mängel.⁵

Der Maßstab der aktuellen Reform ist es, das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung stärker hervorzuheben. Damit das gelingen kann, sind die Rahmenbedingungen erheblich zu verbessern. Das gilt für die Rechtslage, den Ausbau alternativer Hilfen, die infrastrukturellen Bedingungen für berufliche Betreuer*innen, für Forschung sowie insbesondere bei grundrechtlich besonders relevanten Betreuungsthemen. Es gilt, den vormundschaftlichen „Ballast“ abzuwerfen und die Defizit- bzw. Vertretungsperspektive im aktuellen Betreuungsrecht und seine Rahmenbedingungen zu überwinden. Andererseits müssen die vorhandenen positiven Potenziale im Betreuungssystem erkannt und gestärkt werden.

Die „Messlatte“ für die aktuelle Reform ist also entsprechend hoch.

Stellungnahmen im Überblick

Am 25.09.20 veröffentlicht die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (im Folgenden „Regierungsentwurf“ betitelt). Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zu diesem Gesetzentwurf und formuliert dabei neunundfünfzig Änderungsvorschläge. Am 18.11.20 reagiert die Bundesregierung darauf mit ihren Gegenäußerungen.

Das vorliegende Papier bezieht der BdB Stellung zu allen genannten Vorgängen:

Teil I. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445).

³ Vgl. IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, Band I, S. 147 f.

⁴ Nach den Befragungsergebnissen werden 47,2% der Betreuungen beruflich und 52,8% ehrenamtlich geführt. Vgl. hierfür ISG-Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.“, S. 36

⁵ CRPD/C/DEU/CO/1; Ziffer 26b

Teil II. Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 19/24445, Anlage 3).

Teil III. Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.20 (Drucksache 19/24445, Anlage 4).

Teil I: Stellungnahme des BdB e.V. zum Regierungsentwurf

Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält im Vergleich zum Referentenentwurf noch einmal zahlreiche Veränderungen. Im Folgenden wird noch einmal – wie auch schon beim Referentenentwurf – zum gesamten Gesetz Stellung bezogen. Das Gesetzesvorhaben enthält dabei eine große Bandbreite verschiedenster Reformanliegen. Im Folgenden werden diese zunächst einzeln betrachtet und am Ende zusammengefasst bewertet.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im BGB fallen umfangreich aus. Die Neuordnung des Vormundschafts- und des Betreuungsrechts als jeweils eigenständige Rechtsbereiche bedeutet auch gleichzeitig eine Aufwertung des Betreuungsrechts. Nicht zuletzt werden die Querverweise aus dem Vormundschafts- ins Betreuungsrecht aufgehoben und eine vollständige Umnummerierung der Paragraphen vorgenommen. Zu folgenden Paragraphen bezieht der BdB Stellung:

Zu § 1358 BGB-E (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge)

Der BdB erachtet eine mögliche Einführung des § 1358 BGB-E weder als erforderlich noch als sachdienlich.
--

Der Referentenentwurf führt ein zeitlich begrenztes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge ein. Der Entwurf ist dabei in seiner rechtlichen Ausgestaltung angelehnt an die Regelung zur Ehegattenvertretung aus dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 18. Mai 2017 (BT-Drucksache 18/12427). Im Vergleich mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages aus dem Jahr 2017 wurde der Umfang des Vertretungsrechts moderat erweitert: Er umfasst nun nicht nur die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und die Entgegennahme einer ärztlichen Aufklärung, sondern zusätzlich einzelne damit in engem Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten. Der Entwurf enthält eine zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate.

Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf sind nur sprachlicher Natur – inhaltlich sind sie deckungsgleich. Der BdB steht dem Thema Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten (und Lebenspartnern) als Regelvermutung weiterhin ablehnend gegenüber und sieht auch die Einführung eines sogenannten „Notvertretungsrechts“ sehr kritisch. Der Verband äußerte sich bereits 2015 eindeutig gegen den damaligen Beschluss der Justizminister*innen der Länder im Rahmen ihrer 86. Konferenz (JUMIKO). Die grundlegenden Bedenken bezüglich einer automatischen Vertretungsbefugnis für Ehegatten bzw. Lebenspartner konnten auch mit der „reduzierten Variante“ (BT-Drucksache 18/10485) nicht ausgeräumt werden.

Der BdB erkennt die Schwierigkeiten an, vor die Ehegatten und Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Notsituationen gestellt werden, wenn der*die Partner*in nicht mehr einwilligungsfähig ist: Sie sind nicht von Gesetzes wegen bevollmächtigt, Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von diesem im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Trotzdem hält der BdB eine pauschale Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Notfall weder für notwendig noch sinnvoll. Der BdB gibt zu

bedenken, dass ein solches „Notvertretungsrecht“ erhebliche Missbrauchsrisiken birgt – das gilt ebenso für die auf Gesundheitsangelegenheiten reduzierte Form.

Im Falle einer Umsetzung würde die Feststellung des behandelnden Arztes, dass der*die Partner*in entscheidungsunfähig ist, ausreichen, um den Ehegatten zu bemächtigen, sensible Entscheidungen in Bezug auf Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe des Partners bzw. der Partnerin zu treffen. Fraglich ist, auf welcher Grundlage ein Arzt zu der Einschätzung kommt, dass eine entsprechende Patientin oder Patient nicht länger handlungs- bzw. entscheidungsfähig ist. Angesichts der kulturellen Verankerung paternalistisch defizitorientierter Sichtweisen – bzw. des typischerweise mangelnden Bewusstseins im Hinblick auf die Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung auch bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen – ist zu befürchten, dass in vielen Fällen verfrüht von der Unfähigkeit einer betroffenen Person ausgegangen und somit das Recht auf Selbstbestimmung in Frage gestellt wird.

Der vermeintliche Vorteil einer „automatischen Beistandschaft“ ist zugleich ihr unvermeidlicher Nachteil: Mit dem Wegfall des Betreuungsverfahrens entfielen zugleich die Absicherung einer Maßnahme, die unverkennbar und weitreichend die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person berührt. Das unlösbare Dilemma einer Ehegattenbeistandschaft im Spannungsfeld von Vereinfachung und Missbrauchsrisiko ist bekannt. 2005 konstatierte der Rechtsausschuss des Bundestages: „Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsfahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen.“ (BT-Drucksache 15/4874, S. 26).

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wiegen diese Argumente noch viel deutlicher: Deutschland ist verpflichtet, mögliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und sensible Maßnahmen gegenüber Missbrauchsrisiken abzusichern (Artikel 12 Abs. 4). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Selbstbestimmungsrechte hinreichend gewahrt sind, wenn im Unterschied zur Vorsorgevollmacht die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Falle der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerbeistandschaft in keinem bewussten Akt der betroffenen Person begründet ist.

Als Weiteres gefährdet die Einführung einer Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) das Ziel der Stärkung und Verbreitung anderer Instrumente der Vorsorge. Denn Bürger*innen könnten damit weniger Veranlassung sehen, aktiv Vorsorge zu treffen mit anderen – rechtssicheren – Instrumenten zur Erfassung des Willens, wie Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Das verschöbe nicht nur Probleme, sondern es entstünden neue.

Überdies dürfte sich die Zahl der Betreuungsvermeidungen sehr in Grenzen halten. Schon beim 2. BtÄndG hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 nur 13,4% der Betreuten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten (BT-Drucksache 5/2494).

Auch wenn das Vertretungsrecht womöglich für viele Eheleute und Partner eine Erleichterung darstellen könnte, muss bei einem solch grundrechtlich sensiblen Bereich den Interessen derjenigen der Vorzug gegeben werden, bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht. Bei der Abwägung zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer generellen Vollmacht verbunden sind, spricht sich der BdB eindeutig gegen eine automatische Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) aus.

Die Möglichkeit eines Widerspruchs reicht u.E. nicht aus, um den o.g. Gefahren zu begegnen. Zum einen würde es sich bei der Widerspruchsmöglichkeit nur dann um ein wirksames Instrument

handeln, wenn überhaupt jedem Bürger bewusst wäre, dass mit der Eheschließung auch automatisch eine Vertretungsbefugnis in gesundheitlichen Angelegenheiten verbunden ist und man selbst aktiv werden muss, wenn man diese Folge ausschließen will – es ist aber zweifelhaft, ob das zu erreichen wäre. Zum anderen dürften viele Menschen schon alleine deshalb von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil sie befürchten, dass der Widerspruch vom Partner als Misstrauensbekundung empfunden werden würde.

Nach Abwägung aller Argumente erachtet der BdB eine mögliche Einführung eines „Notvertretungsrechts“ unter Ehegatten und eingetragenen Partnern weder als erforderlich noch als sachdienlich. Die nachteiligen Folgen für die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die deutliche Rechtsunsicherheit wiegen schwerer als die – vermeintliche – Vereinfachung einer Notsituation.

Der Gesetzgeber täte besser daran, mehr Engagement in die Akzeptanz und Verbreitung der vorhandenen Instrumente zu betreiben und die Wirksamkeit dieser zu erhöhen. So ist es ja bereits jetzt durchaus möglich, eine vergleichbare Regelung für sich in einer Vorsorgevollmacht zu treffen, und dies könnte in der Öffentlichkeit auch propagiert werden. So könnte man sicher sein, dass der Vertretung durch den Ehegatten im Einzelfall eine bewusste Entscheidung der betroffenen Person zugrunde liegt.

Zu § 1814 BGB-E (Voraussetzungen)

Der BdB begrüßt die gewählte Formulierung des § 1814 BGB-E.

Durch die neue Formulierung ist nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement, sondern der objektive Unterstützungsbedarf einer Person im Betreuungsverfahren. Der Vorschlag hilft, Diskriminierungen zu vermeiden, und wird vom BdB daher ausdrücklich begrüßt.

Im Vergleich zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf soll durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ (§ 1814 Abs.3 Satz 2 BGB-E) noch einmal klarer gestellt werden, dass die Erforderlichkeit und der Nachrang einer Betreuung immer zu berücksichtigen ist und es sich bei den Nummern 1 und 2 lediglich um Beispiele und nicht um eine abschließende Aufzählung handelt (vgl. Regierungsentwurf, S.230). An der grundsätzlich positiven Haltung zu dieser Vorschrift ändert sich dadurch allerdings nichts.

Zu § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung)

Der BdB begrüßt die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich (§ 1815 Abs. 1 BGB-E). Erfreulich ist auch, dass aus der Anforderung, die Aufgabenbereiche „im Einzelnen anzuordnen“, folgt, dass die Anordnung einer Betreuung „für alle Angelegenheiten“ in Zukunft nicht mehr zulässig sein soll. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn dies im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen würde.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck käme, dass auch einzelne Aufgabenbereiche nur in dem Umfang übertragen werden dürfen, in dem dies im konkreten Fall erforderlich ist.

Die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich und v.a. der Hinweis darauf, dass auch Teile eines Aufgabenbereichs übertragen werden können, ist nach Ansicht des BdB überzeugend. Es wird nun klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen.

Das ist deutlich zu begrüßen, denn in der Vergangenheit ist häufig der Eindruck entstanden, dass zu viele Aufgabenkreise „auf Vorrat“ übertragen wurden, ohne, dass der Handlungsbedarf ausreichend festgestellt wurde. Auch ist zu begrüßen, dass eine Betreuung „in allen Aufgabenkreisen“ nicht mehr vorgesehen ist, wenn auch ein klarer Ausschluss im Gesetz hätte formuliert werden können. Die Möglichkeit der Bestellung einer Betreuer*in „für alle Aufgabenkreise“ steht im deutlichen Widerspruch zur UN-BRK, stellt ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung dar und ist Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelercheinung. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten steht überdies im Widerspruch der betreuungsrechtlichen Leitidee einer differenzierten Anwendung rechtlicher Betreuung bezogen auf konkrete Bedarfe in klar definierten Handlungsbereichen.

Allerdings werden verbreitet auch vollständige Aufgabenbereiche vergeben, obwohl lediglich in einem Teilbereich Betreuungsbedarf besteht. Ein Beispiel wäre die vollständige Übertragung der Vermögenssorge, obwohl der*die Klient*in die Verwaltung seines Girokontos noch selbst erledigen kann und nur bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Verwaltung von Anlagevermögen Unterstützung benötigt. Hierzu wäre eine ausdrückliche Vorgabe wünschenswert, die darauf hinweist, dass möglichst nur Teilbereiche der einzelnen Aufgabenbereiche übertragen werden sollen. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung für § 1815 Abs. 1 BGB-E vor:

*„Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch ein*e Betreuer*in erforderlich ist. Soweit nur in einem Teilbereich Unterstützungsbedarf besteht, ist der Aufgabenbereich entsprechend zu begrenzen.“*

Dieser bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf formulierte Vorschlag wurde im Regierungsentwurf leider nicht berücksichtigt. Auch sind einige Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf zu erkennen:

- zu Abs. 1 – Aufgabenkreis: Dadurch wird deutlich, dass auch die einzelnen Aufgabenbereiche eingegrenzt werden können und nach Möglichkeit auch sollen. Auch, wenn das nicht ausdrücklich in dieser Norm genannt wird, soll die Übertragung „aller Angelegenheiten“ in Zukunft unzulässig sein. In der Begründung heißt es dazu: „Klargestellt wird außerdem, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in allen Angelegenheiten zukünftig unzulässig ist.“
- zu Abs. 1 – Aufgabenbereiche: Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, dass es auch ganz eingeschränkte Anordnungen von Aufgabenbereichen, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen, geben kann. Oberbegriffe wie „Vermögenssorge“ sollen damit allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Es können weiterhin „Bereiche“ angeordnet werden und nicht einzelne Angelegenheiten. Auf eine Typisierung soll bewusst verzichtet werden, um die Flexibilität im Sinne der Erforderlichkeit im Einzelfall zu fördern.“ (vgl. Regierungsentwurf, S. 232f.). Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grund das Betreuungsgericht Aufgabenbereiche nur noch „anordnen“ (Regierungsentwurf) und nicht mehr „anordnen und konkret bezeichnen“ (Referentenentwurf) soll. Die Verpflichtung, einen Aufgabenbereich konkret zu bezeichnen, könnte der zurzeit verbreiteten Praxis entgegenwirken, typische Aufgabenkreise (z.B. die Vermögenssorge) regelmäßig ohne jede Beschränkung auf einzelne Bereiche anzuordnen. Außerdem könnten durch eine konkrete Bezeichnung (zurzeit häufiger gegebene) Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.
- zu Abs. 2 Nr. 2: Bei den Entscheidungen, die Betreuer*innen nur treffen dürfen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind, erhält Abs. 2 Nr. 2 (freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1831 Absatz 4) den Zusatz „unabhängig davon, wo sich der Betreute aufhält“. Eine Genehmigungspflicht soll aber weiterhin nur dann bestehen, wenn die Freiheitsentziehung innerhalb eines Krankenhauses, Heimes oder einer sonstigen Einrichtung stattfinden soll. Das verkennt aber, dass es sich auch bei

freiheitsentziehenden Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit um einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person handelt. Freiheitsentziehungen können auch in der eigenen Wohnung für den Betroffenen eine erhebliche Verminderung der Lebensqualität mit sich bringen, dabei ist es für diesen ohne Bedeutung, ob diese durch Mitarbeiter eines Pflegedienstes oder Angehörige vorgenommen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollen unabhängig davon, wer sie veranlasst und wo sie stattfinden sollen, insbesondere im häuslichen Bereich, nur nach gerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden. Dies muss von pflegenden Angehörigen auch nicht zwangsläufig als generelles Misstrauen bewertet, sondern kann auch als Absicherung gegenüber einem späteren Vorwurf einer unnötigen Freiheitsberaubung verstanden werden.

- zu Abs. 3: Die aufgenommene ausdrückliche Erwähnung des Kontrollbetreuers dürfte lediglich der Klarstellung dienen.

Zu § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)

§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 4 ist insofern zu ergänzen, dass auch Betreuungsbüros (mit entsprechender vertraglicher Regelung mit den Betreuungsbehörden) die Begleitung ehrenamtlicher Fremdbetreuer übernehmen können.

Im Referentenentwurf gilt, wie auch im aktuellen Recht, der Vorrang der Ehrenamtlichkeit (§ 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E). Entsprechend dem Entwurf besteht dieser Vorrang auch weiterhin, selbst wenn der*die Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht (§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E). Das Selbstbestimmungsrecht muss hier weichen vor dem Primat des Ehrenamtes. Der BdB sieht dies kritisch und plädiert für eine Streichung dieser Regelung.

Im Regierungsentwurf wird der Satz „Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht.“ gestrichen. Das ist allerdings aus Sicht des BdB gegenüber der im Referentenentwurf vorgesehenen Fassung nur eine sehr halbherzige Verbesserung. In der Begründung heißt es dazu: „Es bleibt damit auch bei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 11. Juli 2018 – XII ZB 642/17), wonach dieser Vorrang zwar grundsätzlich auch gegenüber einem Wunsch des Betroffenen, eine berufliche Betreuung zu bestellen, gilt. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Norm lässt dem Betreuungsgericht im Einzelfall jedoch genügend Spielraum, gegebenenfalls doch eine geeignete Berufsbetreuung zu bestellen und so letztlich auch dem Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Personen Rechnung zu tragen“ (Regierungsentwurf, S. 237). Die Möglichkeit auf Wunsch des Betroffenen eine bestimmte Berufsbetreuer*in zu bestellen, obwohl auch eine ehrenamtliche Betreuer*in zur Verfügung steht, soll also auf Ausnahmefälle begrenzt sein.

Im Weiteren heißt es, dass bei der Entscheidung, ob eine berufliche Betreuung eingerichtet wird, die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen sind (§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E). Auch wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs von einer „Fallzahlbegrenzung“ mit überzeugenden Argumenten Abstand genommen wird, kann die hier gewählte Formulierung für Irritationen sorgen. Der BdB nimmt immer wieder wahr, dass Gerichte die Fallzahlen verpflichtend abfragen und mit einer „internen“ Obergrenze arbeiten. Die hier gewählte Formulierung in § 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E würde ein solches Handeln „durch die Hintertür“ noch weiterbefördern. Daher sollte nach Ansicht des BdB die Formulierung des § 1816 Abs. 5 Satz 3 gestrichen werden. Da auch die Formulierung im Regierungsentwurf unverändert übernommen wurde, hat die Forderung einer Streichung nach wie vor Bestand.

Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der volljährigen Person hat („ehrenamtliche Fremdbetreuer*in“), soll entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs nur dann bestellt werden dürfen, wenn eine Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein erfolgt

(§ 1816 Abs. 4). Der BdB begrüßt diesen Schritt. Ehrenamt und eine professionalisierte Berufsbetreuung schließen sich nicht aus. Das Gegenteil ist der Fall: Ehrenamt erfährt durch eine professionelle Berufsbetreuung Unterstützung bei der Einhaltung von Qualitätsstandards. Denn Betreute haben das individuelle Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, der verbindlich nach überprüfbaren Maßstäben zu gestalten ist – unabhängig davon, ob die Betreuung beruflich oder ehrenamtlich geführt wird. Der Anspruch bleibt in beiden Fällen derselbe: eine nach den Maßstäben der UN-BRK ausgerichtete Unterstützung. Allerdings sind nach Auffassung des BdB nicht nur Betreuungsvereine in der Lage diese notwendige Unterstützung zu leisten. Auch Betreuungsbüros sollten diese Aufgabe übernehmen dürfen (vgl. hierfür den Punkt „Zu § 14 BtOG-E – Anerkennung“). In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die (zumindest zeitweilige) Begleitung eines ehrenamtlichen Betreuers durch eine erfahrene Berufsbetreuung im Wege der sogenannten Tandembetreuung eine gute Möglichkeit bietet, ehrenamtliche Betreuer*innen wirksam zu unterstützen. Auf diesem Wege können im Falle der Betreuung durch einen Angehörigen oder einer anderen Person aus dem direkten Umfeld des Betreuten, die sich aus dem persönlichen Nähe-Verhältnis ergebenden Vorteile mit dem Fachwissen und der Erfahrung der professionellen Betreuung kombiniert werden.

Weitere Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf:

- zu Abs. 1: Warum der Bezug auf § 1823 BGB-E im Regierungsentwurf gestrichen wurde, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.
- zu Abs. 2: Die neue Fassung ist transparenter. Dass das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt wurde soll klarstellen, dass auch elektronisch verfasste Äußerungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 1817 BGB-E (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)

Der BdB fordert, die ursprüngliche Fassung des § 1817 Abs. 4 BGB-E aus dem Referentenentwurf wieder zu übernehmen. Eine sogenannte Dauerverhinderungsbetreuung sollte Regelfall sein.

Es gibt immer wieder Betreuungen, die aufgrund besonderer Umstände so schwierig oder umfangreich sind, dass die Mischkalkulation im Laufe der Zeit keinen Ausgleich erwarten lässt und zu deren Übernahme deshalb kein*e Betreuer*in gefunden werden kann. Das betrifft z.B. Fälle, in denen sehr hohes Vermögen zu verwalten ist und zusätzlich Probleme mit Angehörigen des Klienten bestehen. In entsprechenden Fällen wird in der Praxis zuweilen so verfahren, dass ein*e Berufsbetreuer*in als ehrenamtliche Betreuung bestellt und im Zuge dessen eine sogenannte Ermessensvergütung gem. § 1836 Abs. 2 BGB in Aussicht gestellt wird, die durchaus höher ausfallen kann als eine auf Grundlage des VBVG festzusetzende Vergütung. Damit in extremen Fallkonstellationen auf solche Hilfskonstruktionen zurückgegriffen werden kann, wäre es nach Ansicht des BdB angebracht, in eng begrenzten Fällen auch die Bestellung mehrerer Berufsbetreuer zuzulassen.

Leider soll die Bestellung eines sogenannten Dauerverhinderungsbetreuers nicht mehr der Regelfall sein. Der Referentenentwurf beinhaltet noch eine „Soll-Regelung“, im Regierungsentwurf findet sich nur noch eine „Kann-Regelung“. Es wird also in vielen Fällen bei der bisherigen unklaren bzw. nur schlecht zu handhabender Regelung bleiben. Wenn für eine absehbare Verhinderung einer Betreuung eine „sichere“ Vertretung durch eine Verhinderungsbetreuer*in organisiert werden soll, muss das Gericht dann für jede einzelne Verhinderung für jede Betreuung gesondert eine Vertretung per Beschluss bestellt werden – das ist mit einem kaum vertretbaren Aufwand verbunden. Die im Bereich der beruflichen Betreuung häufig praktizierte Erteilung einer Untervollmacht für einen Kollegen hat wiederum ihre Schwächen, wenn gravierende Maßnahmen zu treffen sind. Da die Betreuung ein höchstpersönliches Amt ist, kann sie nicht vollständig per Rechtsgeschäft übertragen werden und es kommt zu einer „Lücke“, wenn während der Abwesenheit des eigentlichen Betreuers z.B. eine geschlossene Unterbringung erforderlich wird. Mit einer modernen Berufsbetreuung lässt

sich dieser Zustand in einer Zeit, in der jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Erholungsurlaub hat, nicht vereinbaren.

Zu § 1820 BGB-E (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)

§ 1820 BGB-E ist wieder zurückzunehmen entsprechend dem Referentenentwurf.

Die vorgesehenen Regelungen zum Thema Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung sind im Referentenentwurf noch vom BdB begrüßt worden. Allerdings war im Referentenentwurf noch die Möglichkeit enthalten, eine Vollmacht auch dann zu widerrufen, wenn dies dem Wunsch des Vollmachtgebers entspricht, dies ist im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen. Danach könnte eine Vollmacht ausschließlich dann widerrufen werden, wenn andernfalls eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten zu befürchten wäre. Das wäre aber gegenüber der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung ein deutlicher Rückschritt und würde das Selbstbestimmungsrecht unnötig einschränken.

Zu § 1821 BGB-E (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten in § 1821 BGB-E hält der BdB für sachdienlich.

Die jetzige Regelung des § 1901 BGB ist aus Sicht des BdB unklar formuliert und kann deshalb zumindest von Menschen, die sich nicht umfassender mit dem Betreuungsrecht auseinandergesetzt haben (z.B. auch von ehrenamtlichen Betreuer*innen), missverstanden werden. Es ist daher folgerichtig, diese Regelung neu zu formulieren, stellt sie doch die zentrale Norm und den inhaltlichen Maßstab für jedes Betreuerhandeln dar.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten halten wir insgesamt für sachdienlich, weil sie u.E. das Selbstbestimmungsrecht der Klientinnen und Klienten stärkt. Insbesondere der Verzicht auf den bisher verwendeten Begriff des „Wohls“ ist zu begrüßen, barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich und wurde in der Vergangenheit zurecht kritisiert.

Die in Absatz 3, Satz 2 genannten Grenzen der Pflicht, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, sind nach Ansicht des BdB auch weiterhin angebracht (z.B., wenn das gewünschte Verhalten des Betreuers eine strafbare Handlung wäre oder wenn seitens des Klienten nicht geschuldete Tätigkeiten gefordert werden).

Der Tatsache, dass die Verpflichtung des Betreuers zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung der Angelegenheiten mit dem Betreuten gemeinsam in die zentrale Norm des § 1821 BGB-E aufgenommen wurden, stimmen wir zu.

Zu § 1822 BGB-E (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen)

Der BdB stimmt dieser Regelung nur dann zu, wenn die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann.

Betreuer*innen unterliegen bereits jetzt einer Verschwiegenheitspflicht. Sie wird zum einen aus § 1901 Abs. 2, 3 BGB gefolgert – danach dürfen Informationen nur dann weitergegeben werden, wenn dies für die Führung der Betreuung notwendig ist. Seit Wirksamwerden der DSGVO ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht auch aus den dortigen Regelungen, siehe dort v.a. Art. 6 Abs. 1 c, d und Art. 9 Abs. 1, 2 b, c, i.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es grundsätzlich dem Wunsch eines Menschen entspricht, dass Angehörige über alle Einzelheiten seines Krankheitsbildes und seiner sonstigen Verhältnisse informiert werden. Nicht selten wollen Menschen bestimmten Angehörigen so in Erinnerung bleiben, wie sie vor ihrer Erkrankung waren und wünschen deshalb nicht, dass diese Angehörigen über ihren geistigen oder körperlichen Abbau in der letzten Lebensphase informiert werden. Der BdB versteht die vorgeschlagene Regelung so, dass die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann. Es soll also nicht ausreichen, dass kein entgegenstehender Wille erkennbar ist, bzw. soll es keine Vermutung eines Einverständnisses bzgl. der Weitergabe von Informationen an Angehörige geben. Unter diesen Umständen kann der BdB der Regelung zustimmen.

Die Darlegung der aktuellen Lebensumstände beschränkt sich zudem auf die aktuellen Lebensumstände des Klienten, soweit das der Betreuerin bzw. dem Betreuer zuzumuten ist.

Zu § 1823 BGB-E (Vertretungsmacht des Betreuers)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1823 BGB-E hält der BdB für sachdienlich, insb. den Verzicht auf die kritisierte „Wohlschranke“.

§ 1902 BGB kann in seiner jetzigen Form leicht als genereller Auftrag zu stellvertretendem Handeln aufgefasst werden. Im vorgeschlagenen § 1823 BGB-E hat eine rechtliche Betreuung zwar nach wie vor das Mittel der Vertretungsmacht, doch drückt sich der Gesetzesvorschlag hier klarer darin aus, dass keine Pflicht zur Vertretung gegeben ist. Die bisher geltende Norm wird damit richtigerweise zu einer „Kann-Regelung“ umgestaltet.

Neben dieser begrüßenswerten Änderung werden i.V.m. § 1815 Abs. 1 BGB-E (Umfang der Betreuung) die Befugnisse des Betreuers im Außenverhältnis nochmals beschränkt. Künftig soll der Umfang der Betreuung noch präziser zu bestimmen sein. Die Klarstellung, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen, grenzt die Stellvertretungsfunktion einer rechtlichen Betreuung – noch deutlicher als zuvor – auf die notwendigen Bereiche ein und schützt Menschen im Betreuungsverfahren in ihren Rechten. Es ist allerdings bedauerlich, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Vorgabe, die Aufgabenbereiche auch konkret zu bezeichnen, nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurde, siehe dazu die Ausführungen zu § 1815 Abs. 1 BGB-E.

Allerdings sollten wirksame Instrumente entwickelt werden, die einen ungerechtfertigten Gebrauch der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung (sei es aus Zeitmangel oder aus Bequemlichkeit) verhindern oder zumindest begrenzen können. Ob die in § 1862 Abs. 2 BGB-E enthaltene Vorgabe für ein gerichtliches Einschreiten hierfür ausreicht, ist zweifelhaft.

Zu § 1825 BGB-E (Einwilligungsvorbehalt)

Der Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB-E ist noch einmal einzuschränken auf „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs.

Der derzeit in § 1903 BGB geregelte Einwilligungsvorbehalt wird inhaltlich unverändert in § 1825 BGB-E geregelt. Der BdB kritisiert diesen Vorschlag. Nicht ohne Grund ist der Einwilligungsvorbehalt im Rahmen der Staatenberichtsprüfung Gegenstand kritischer Fragen des UN-Fachausschusses gewesen.⁶

6 UN-CRPD 17.4.2014: List of issues in relation to the initial report of Germany. Issue No. 7

Die Einschränkung in Form eines Einwilligungsvorbehaltes kann einzig nur dem Schutzinteresse des betroffenen Menschen dienen und muss dann als eine Form der Unterstützung verstanden werden. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verpflichtet den*die Betreuer*in trotzdem, das Erforderlichkeitsprinzip zu wahren und den Wünschen des Klienten grundsätzlich zu entsprechen. Nicht selten wird diese „Schranke“ auf ausdrücklichen Wunsch des Klienten eingerichtet, um sich selbst mit Hilfe des Vorbehalts vor den Folgen einer partiellen Störung der Steuerungsfähigkeit zu schützen. Aber es gilt: Der Einwilligungsvorbehalt sollte immer nur als Mittel zur Erreichung eines Zwecks dienen und nicht der Zweck selbst sein. Der BdB hält daher den Einwilligungsvorbehalt grundsätzlich für erforderlich, mit Hilfe dessen die Klient*innen vor Schäden geschützt werden können. Allerdings muss es Anspruch bleiben, dass jeder missbräuchliche bzw. nicht erforderliche Einsatz eines Einwilligungsvorbehalts verhindert werden muss und dass dies durch eine entsprechend sensibilisierte und qualifizierte Praxis getragen wird.

Um einen Einwilligungsvorbehalt konform zur UN-BRK zu rechtfertigen, bedarf es eines kritischen Blicks auf die Rechtslage und v.a. Rechtspraxis mit ihren Strukturen und Akteuren. Es ist zu prüfen, wie die Grenzen der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme neu oder verändert gezogen bzw. formuliert werden müssen. Es ist dabei zu begrüßen, dass über eine erstmalige Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts, die gegen den erklärten Willen des Klienten angeordnet worden ist, künftig bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist (§ 295 FamFG-E). Das reicht allerdings noch nicht, um dieser grundrechtlich sensiblen Thematik gerecht zu werden.

Es ist auch sicherzustellen, dass Richter*innen und Verfahrenspfleger*innen mit dem Instrument des Einwilligungsvorbehaltes sorgsamer bzw. „wohldosierter“ umgehen, ebenso wie Berufsbetreuer*innen. Aus diesem Grunde ist die Regelung noch weiter einzuschränken. Der BdB schlägt hierfür folgende Formulierungsänderung in § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB-E vor:

„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen **bestimmten Teilbereich eines Aufgabenbereichs** des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).“

Leider berücksichtigt der Regierungsentwurf nicht den vom BdB gemachten Vorschlag. Der im Regierungsentwurf neu zugekommene Zusatz „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden.“ (§ 1825 Abs. 1 Satz 2 BGB-E) ist dabei eigentlich nur eine Klarstellung, das folgt bereits aus „juristischer Logik“ und wurde auch bisher schon so von der Rechtsprechung gesehen (wenn schon die gesamte Betreuung nicht gegen den freien Willen eingerichtet werden darf, muss das auch für einzelne Teile davon gelten). Im Interesse der Transparenz der gesetzlichen Regelungen ist das aber positiv zu bewerten.

Zu § 1826 BGB-E (Haftung des Betreuers)

Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen lehnt der BdB ab!
--

Im Regierungsentwurf wird im Vergleich zum Referentenentwurf folgender Satz gestrichen: „Eltern, Kinder und Ehegatten des Betreuten, die die Betreuung ehrenamtlich führen, haben dem Betreuten gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“ Damit entfällt allerdings nur die Haftungserleichterung für als Betreuer*in eingesetzte nahe Angehörige (was aber – auch wegen der Gleichstellung - zu begrüßen ist).

An der kritisierten Beweislast für das „nicht zu vertreten haben“ ändert sich allerdings nichts. Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuern ist abzulehnen. Es ist aus Sicht des BdB kein Bedarf für eine solche Regelung ersichtlich. Das gilt für den Referentenentwurf ebenso wie für den Regierungsentwurf.

Zu § 1830 BGB-E (Sterilisation)

Die Regelungen bzgl. einer Sterilisation nach § 1830 BGB-E sind dahingehend zu ändern, dass diese nur auf Grundlage einer informierten Willensentscheidung mit ausdrücklicher Zustimmung der Klientinnen erfolgen darf.

Die Regelung zur Sterilisation in § 1830 BGB-E entspricht dem geltenden § 1905 BGB. Es wurde leider verpasst, diese Norm zu ändern. Das deutsche Betreuungsrecht erlaubt also nach wie vor (unter engen Voraussetzungen) die Sterilisation einer betreuten Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung. In seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht hat der UN-Fachausschuss jedoch eine Aufhebung des entsprechenden § 1905 BGB empfohlen. Demnach sind sämtliche notwendige Maßnahmen zu treffen, welche eine Sterilisierung ohne die vorherige vollständige Information und Einwilligung der Klient*in gesetzlich verbietet. Darüber hinaus sind sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung. Eine Sterilisation sollte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Person stattfinden: Die Person muss „ja“ sagen, es reicht nicht, dass keine Ablehnung kundgetan wird. Es müssen dann allerdings im Fall einer Schwangerschaft für die Zeit nach der Geburt ausreichende Unterstützungssysteme für Mutter und Kind zur Verfügung stehen.

Damit wäre die stellvertretende Einwilligung auf die Fälle zu beschränken, in denen eine einwilligungsunfähige Klientin mit ihrem natürlichen Willen zustimmt. Oder § 1830 BGB-E sollte dementsprechend geändert werden.

Zu § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

Eine „psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung“ als eine Eingriffsvoraussetzung für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen ist noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Der Entwurf sieht die Geltung einer konsequent subjektiven Sichtweise des Klienten vor, so dass die Pflicht, die Wünsche des Klienten bzw. der Klientin zu befolgen, auch bei einer Gefährdung nicht mehr durch die bisherige, an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientierte „Wohlschranke“ begrenzt wird, sondern statt objektiver Kriterien hilfsweise der mutmaßliche Wille heranzuziehen ist.

Im Referentenentwurf wird der Begriff „Wohl“ allerdings genannt (§ 1831 Abs. 1 BGB-E): „Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist (...).“ Dies wurde mit dem Regierungsentwurf korrigiert bzw. gestrichen. Das begrüßt der BdB.

Im Regierungsentwurf ist allerdings nach wie vor eine „psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung“ als Eingriffsvoraussetzung verknüpft (sowohl in 1831 BGB-E als auch 1832 BGB-E). Dies sollte i.S.d. UN-BRK noch einmal kritisch hinterfragt werden. Eine mögliche Alternative darf allerdings nicht zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs führen.

Bzgl. sogenannter freiheitsentziehender Maßnahmen gem. Abs. 4 soll eine Genehmigungspflicht weiterhin nur dann bestehen, wenn die Freiheitsentziehung innerhalb eines Krankenhauses, Heimes oder einer sonstigen Einrichtung stattfinden soll. Wie bereits oben (zu § 1815 BGB-E) genannt, hält der BdB in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betreuten Person aber auch eine Genehmigungspflicht bzgl. der Einwilligung in solche Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit für erforderlich.

Zu § 1832 BGB-E (Ärztliche Zwangsmaßnahmen)

Hier wird in Bezug auf Abs. 1 Ziff. 7 die in diesem Jahr zu erwartende Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 1 BvR 1575/18 zu berücksichtigen sein. In diesem Verfahren geht es um die Frage, ob in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise eine sogenannte ambulante Zwangsbehandlung zulässig sein muss, weil die Verbringung des Klienten in ein Krankenhaus für diesen mit unzumutbaren Belastungen verbunden wäre.

Zu § 1859 Abs. 2 BGB-E (Möglichkeit zur Befreiung von der Rechnungslegungspflicht)

Die vorgesehene Regelung stößt seitens des BdB auf Bedenken. Klient*innen können eine*n Betreuer*in unter Umständen nicht mehr selbst kontrollieren und fühlen sich im Vorfeld einer Betreuung möglicherweise unter Druck gesetzt - sei es, weil ein*e in Frage kommende*r (und gewünschte*r) Betreuer*in die Übernahme von einer solchen Befreiung abhängig macht oder auch in einer Art vorausseilendem Gehorsam, weil der*die angehende Klient*in andernfalls eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu dem*der Betreuer*in befürchtet. Alternativ könnte für Betreuungen, in denen nur geringes Vermögen zu verwalten ist, eine Befreiung durch das Gericht vorgesehen werden.

Zu § 1861 BGB-E (Beratung; Verpflichtung des Betreuers)

Eine Beschränkung der Beratung des Betreuungsgerichts (§ 1861 Abs. 1) auf die „Rechte und Pflichten“ des Betreuers erscheint zu eng. Betreuer*innen sollten nach Ansicht des BdB das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Das Betreuungsgericht berät Betreuer*innen über deren Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 1861 BGB-E). Es ist sicherlich zutreffend, dass das Betreuungsgericht unter den gegebenen Umständen keine Beratung zu Rechtsfragen aller Art geben kann - das dürfte die Kapazitäten übersteigen. Eine Beschränkung auf Rechte und Pflichten der Betreuer*innen erscheint allerdings als zu eng. Betreuer*innen sollten nach Ansicht des BdB das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Zusätzlich wären u.E. auch Hinweispflichten bzgl. betreuungsrechtlicher Angelegenheiten angebracht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Betreuer Informationsbedarf hat. Als Beispiel sei der Regress der Staatskasse gem. den §§ 1836e, 1908i Abs. 1 BGB genannt. In diesem Zusammenhang wird - z.B. nach dem Zugang einer Erbschaft - verbreitet die in den vergangenen zehn Jahren aus der Staatskasse gezahlte Vergütung zurückgefordert, ohne das auf die Möglichkeit der Einrede der Verjährung hingewiesen wird. Man kann nicht erwarten, dass jedem*jeder Betreuer*in die Verjährungsregeln (und der Umstand, dass es sich bei der Verjährung um eine Einrede handelt, auf die sich der*die Klient*in oder stellvertretend sein*e Betreuer*in ausdrücklich berufen muss) bekannt sind. Hier gebietet u.E. die Fairness, einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Zu § 1862 BGB-E (Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

Der Absicht, die Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten auszurichten (§ 1862 BGB-E), stimmt der BdB grundsätzlich zu.

Die Betreuungsgerichte sollten sich allerdings auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen beschränken. Eine Fachaufsicht durch Gerichte lehnt der BdB ab.

Es ist zu kritisieren, dass der aktuelle Gesetzentwurf keine niedrighschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vorsieht.

Betreuer*innen führen ihr Amt selbstständig in eigener Verantwortung und sind frei und unabhängig in der Wahl der Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidungskompetenz der Berufsangehörigen und ihre Fähigkeit, im Kontext unterschiedlichster Fallkonstellationen eine persönliche Betreuung zu gestalten, unterliegen keiner externen Aufsicht. Die Unabhängigkeit in der Berufsausübung gehört zum Wesensmerkmal rechtlicher Betreuung, sowohl für selbstständige als auch für angestellte Berufsbetreuer*innen. Gerichte beaufsichtigen und kontrollieren ggf. den Betreuungsverlauf im Einzelfall im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlich definierter Rahmenbedingungen, während Betreuungsbehörden dem Gericht gegenüber Zuarbeit leisten (Sachverhaltsaufklärung).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Aufsichtsfunktion intensivieren. Sie soll künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche von betreuten Menschen ausgerichtet werden und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft werden, dass Pflichtwidrigkeiten von Betreuer*innen, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der Klient*innen beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können. Dabei soll fortan eine persönliche Anhörungspflicht gelten, wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Betreuers vorliegen (§ 1862 Abs. 2 BGB-E).

Dass der Wunsch bzw. der mutmaßliche Wille der betreuten Person nach § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB-E für die Aufsicht des Betreuungsgerichts maßgeblich sein sollen, erkennt der BdB als Schritt in die richtige Richtung an. Der Verband bezweifelt allerdings, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen.

Der BdB setzt sich weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein und lehnt eine Fachaufsicht durch Gerichte ab. Eine Fachaufsicht entspricht nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Betreuungsführung. Weder die Entwicklung eines gesetzlich festgelegten betreuungsrechtlichen Ausbildungsprofils noch eine geeignete Aufsicht können nach Meinung des BdB vom Gesetzgeber oder von staatlichen Instanzen zufriedenstellend umgesetzt werden. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.

Leider sieht der aktuelle Gesetzentwurf auch keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vor, wie es in der Qualitätsstudie gefordert wird (vgl. ISG-Forschungsbericht zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 576). Da es gerade für Menschen, die eine rechtliche Betreuung erhalten, häufig schwierig sein dürfte, eine formale Beschwerde bei Gericht zu formulieren, sollten barrierefreie Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden, auch von Beschwerden gegenüber den Gerichten, besser etabliert werden. Zur Verhinderung von Missbrauch sollte sichergestellt sein, dass alle Einrichtungen und Programme, die Menschen mit Behinderungen dienen sollen, durch unabhängige Behörden wirksam überwacht werden (Artikel 16 UN-BRK). In der aktuellen Betreuungspraxis wird dieser Ansatz jedoch weder unabhängig noch systematisch wahrgenommen. Ein systematisches Bearbeiten von Beschwerden (Beschwerdemanagement) findet in Betreuungsgerichten – im Gegensatz zu Betreuungsbehörden – nicht gesichert statt (vgl. ISG-Forschungsbericht zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 576). Hinzu erfüllen gerichtliche Beschwerdeinstanzen nicht das Kriterium der Unabhängigkeit. Der BdB hält die Form einer unabhängigen Stelle für am besten, die Beschwerdekultur – und damit die Stärkung der Rechte der Klient*innen – im Betreuungswesen nachhaltig zu verbessern.

Als mögliche Umsetzungsvorlage weist der BdB auf das bei ihm eingerichtete Beschwerdemanagement mit vorgelagerter Schlichtung hin, auf dessen Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte. Die Beschwerdestelle des BdB nimmt Beschwerden von Klient*innen sowie von weiteren Akteuren im Betreuungswesen entgegen, die sich auf die Zusammenarbeit mit BdB-Mitgliedern beziehen. Nach Eingang der Beschwerde vermitteln zunächst regionale Schlichter*innen zwischen den Beteiligten. So sollen Konflikte im Sinne einer Mediation oder Schlichtung gelöst werden. Sollte dabei keine Einigung gelingen, prüft und beurteilt eine Beschwerdestelle die

Beschwerde aus berufsfachlicher Sicht. Das Verfahren ist daraufhin beendet. Nur wenn ein schweres Vergehen festgestellt werden sollte, wie z.B. der Verstoß gegen die Berufsethik/-Ordnung, entscheidet eine Schiedskommission über die weiter zu treffenden Maßnahmen. Das Prozedere ist in der Satzung und Schiedsordnung des BdB geregelt.

Zu § 1863 BGB-E (Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten)

Die vorgesehenen Berichtspflichten werden in Teilen begrüßt, sind aber hinsichtlich der detaillierten Angaben von Art, Umfang und Anlass der Kontakte von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Betreuerinnen und Betreuer geprägt und vom Umfang her übertrieben und unsinnig. Es besteht die Gefahr, dass zu viel Zeit in die Erfüllung im Einzelfall sinnloser Formalien investiert werden muss und diese Zeit dann nicht mehr für die inhaltliche Arbeit für die betreuten Menschen zur Verfügung steht.

Unabhängig davon muss eine mit den neuen Anforderungen verbundene Mehrarbeit auch vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Berichte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen Anfangsbericht (Abs. 1 und 2), Jahresbericht (Abs. 3) und Schlussbericht (Abs. 4) enthalten. Insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangs- und eines Schlussberichts ist neu. Absatz 1 Satz 5 enthält zudem den dringenden Appell an den*die Rechtspfleger*in, den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem*der Betreuer*in persönlich zu erörtern.

Grundsätzlich sind präzisere Angaben und Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen im Berichtsverfahren zu begrüßen. Allerdings wird der dafür einzusetzende zeitliche Aufwand deutlich unterschätzt. In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich von einer „Konkretisierung“ der verpflichtenden Inhalte gesprochen (S. 163). Diese Aussage ist allerdings eine deutliche Untertreibung im Hinblick auf die zu erwartenden zeitintensiven Folgewirkungen.

Es müssen gemäß Entwurf fortan nicht nur die Termine, sondern auch Art, Umfang und Anlass genannt werden. Auch müssen künftig die Betreuungsziele im Bericht mit der Durchführung der Betreuung abgeglichen werden. Das war zwar bislang auch schon in der täglichen Praxis der Fall, neu ist aber die Ausformulierung und Dokumentation. Ebenfalls neu ist, dass die Sichtweise der Betreuten dargestellt werden muss. Zusätzlich muss die Möglichkeit der Abgabe an einen Ehrenamtlichen angegeben werden.

Diese Anforderungen aus Sicht des BdB sind in vielen Fällen übertrieben und unsinnig. Man kann davon ausgehen, dass zumindest qualifizierte Berufsbetreuer*innen diese Daten ohnehin dokumentieren. Die betreffenden Vorschriften sollten dahingehend abgemildert werden, dass entsprechende Angaben nur „in geeigneten Fällen“, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, verlangt werden sollen, und ggf. eine Dokumentation eingesehen werden kann.

Der BdB weist im Übrigen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die durch die vorgesehenen Berichtspflichten entstehende Mehrarbeit bei Betreuer*innen in die Arbeitszeit bzw. die Vergütung einberechnet werden muss.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass die nun differenzierter vorzunehmenden Berichtspflichten ein höheres Maß an Fachkenntnissen voraussetzen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)“, die in den „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ als notwendige Kenntnisse genannt werden, nicht mehr zu finden sind in der „notwendigen Sachkunde“ in diesem Gesetzentwurf (§ 23 Abs. 3 BtOG-E).

Bei der im Jahresbericht für beruflich tätige Betreuer*innen pflichtgemäßen Angabe, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E) ist folgendes zu bemerken: Hier wird man lediglich erwarten können, dass ein beruflich tätiger Betreuer mitteilen kann, ob die Übernahme der Betreuung durch eine ehrenamtliche Betreuerin grundsätzlich möglich ist bzw. ob inzwischen überhaupt eine zur Übernahme der Betreuung bereite Person vorhanden ist.

Für die Beurteilung, ob diese Person auch zur Führung der konkreten Betreuung in der Lage ist, fehlen aber die dafür erforderlichen Kriterien.

Als Weiteres besteht aus Sicht des BdB Unklarheit bei der Berichtspflicht, wenn die Wünsche des Betreuten nicht feststellbar sind (bei fortgeschrittener Demenz, akuter Psychose, Koma, etc.).

Zu § 1865 BGB-E (Rechnungslegung)

§ 1865 Abs. 3 BGB-E ist wieder gemäß dem Referentenentwurf zurückzunehmen.

Im Hinblick auf Rechnungslegung ist der Regierungsentwurf ein deutlicher Rückschritt zum Referentenentwurf. Belege sind demnach nicht (wie im Referentenentwurf) "[...] nur dann einzureichen, wenn das Betreuungsgericht dies verlangt [...]", sondern kann jetzt "[...] in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten [...]" (§ 1865 Abs. 3 BGB-E). Dies dürfte im Vergleich mit dem ursprünglichen Vorschlag zu einer Mehrbelastung für Betreuer*innen führen, da die Vorlage der Belege der Normalfall bleibt.

Erfreulich ist, dass geregelt wird, wie in Zusammenhang mit der Rechnungslegung mit eigenen Verfügungen des Betreuten umzugehen ist.

Zu § 1872 Abs. 4 BGB-E (Möglichkeit der Einforderung einer Schlussrechnungslegung nach Beendigung der Betreuung und bei Befreiung des Betreuers)

Die vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Schlussrechnung erscheint grundsätzlich als lebensnah und angebracht. Wir gehen aber davon aus, dass dies lediglich bedeutet, dass das Gericht keine Schlussrechnung einfordern, der*die Klient*in aber nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften durchaus Auskünfte und Abrechnungen verlangen kann (die §§ 666, 667 BGB aus dem Auftragsrecht werden auf das Verhältnis zwischen einem Betreuer und seinem Klienten von der Rechtsprechung entsprechend angewendet). Andernfalls würde die Einsetzung eines sogenannten befreiten Betreuers dazu führen, dass der*die Klient*in keine Möglichkeit hätte, das Vorgehen seines Betreuers zu überprüfen und daher auch keine ausreichenden Informationen über möglicherweise bestehende Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche erhalten könnte.

In § 1866 Abs. 2 BGB-E heißt es ausdrücklich, dass die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg unberührt bleibt. Eine vergleichbare Formulierung sollte auch in § 1872 Abs. 4 BGB-E aufgenommen werden, damit befreiten Betreuern bewusst wird, dass sie ihr Vorgehen trotz der fehlenden Pflicht zur Schlussrechnung unter Umständen rechtfertigen müssen und daher die Vermögensverwaltung betreffende Unterlagen und Belege aufbewahren sollten.

Zu § 1874 BGB-E (Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung)

Es ist zu begrüßen, dass diese aufgrund der doppelten Verweisung bisher nur schwer im Gesetz zu ersehenden Regelungen nun transparenter im Gesetz dargestellt werden sollen. Die Vergütung für diese Tätigkeiten, die über die üblichen, am Ende einer Betreuung anfallenden Abschlussarbeiten deutlich hinausgehen, sollte aber ebenfalls ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Die zentral in einem Paragraphen dargestellte Regelung bzgl. der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung ist im Interesse der Transparenz zu begrüßen. Die

vorherige (inhaltlich sehr ähnliche) Regelung war in den §§ 1698a, 1698b, 1893 I, 1908i Abs. 1 BGB sehr versteckt untergebracht.

Es ist aus Sicht des BdB selbstverständlich, dass auch für solche Tätigkeiten eine Vergütung beansprucht werden kann.

Bzgl. der Notgeschäftsführung geht die Rechtsprechung hier zurzeit überwiegend von einem Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 3 VBVG aus (siehe die Übersicht bei HK-BuR/Deinert, § 1698b BGB Rn. 120 ff). Um Unsicherheiten und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, sollte dies in die Regelung von Sonderfällen der Betreuervergütung in § 12 VBVG-E mit aufgenommen werden.

Bzgl. der Tätigkeiten in Unkenntnis des Endes einer Betreuung kann nach derzeitiger Rechtsprechung bisher ebenfalls lediglich eine Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG verlangt werden (BGH-Beschl. v. 6.4.2016, XII ZB 83/14). Das ist u.E. jedoch nicht sachgerecht. Da der Betreuer ja gerade nichts von dem Ende der Betreuung weiß, hat er auch keinen Anlass, seine Tätigkeit ausreichend genau zu dokumentieren. Daher wird er Schwierigkeiten haben, hierzu eine korrekte Abrechnung zu erstellen. Unseres Erachtens wäre es angebracht, in diesen Fällen bis zur Kenntnisnahme des Endes der Betreuung durch den Betreuer weiter die Pauschalvergütung zu gewähren. Auch dies sollte der Klarheit halber ergänzend in § 12 VBVG-E aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

zu § 290 Abs. 2 FamFG (Bestellungsurkunde)

Die vorgesehene Möglichkeit, einen Betreuerausweis mit nur eingeschränkter Nennung der übertragenen Aufgabenbereiche zu erteilen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 295 FamFG-E (Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts)

Da neben der Bestellung auch die Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen der betroffenen Person in besonderem Maße in deren grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht eingreift, werden für diese Fälle in § 295 FamFG-E höhere Anforderungen normiert. In Absatz 2 wird in einem zusätzlichen Satz geregelt, dass über eine erstmalige Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts, die beide gegen den erklärten Willen des betroffenen Menschen angeordnet worden sind, bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist.

Diese Änderung entspricht den bisherigen Forderungen des BdB.

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz)

Das mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) geschaffene Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG), in der Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. In dieses Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen Eingang finden, welche die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer*innen als wesentliche im Betreuungsrecht tätigen Akteure näher ausgestalten, die strukturell aber nicht dem Zivilrecht zugehörig sind, weil sie nicht die Regelung der

Rechtsverhältnisse Privater untereinander, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer*in und Klient*in, zum Gegenstand haben.

Zu § 8 BtOG-E (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und er-weiterte Unterstützung)

Die neue Möglichkeit einer „erweiterten Unterstützung“ begrüßt der BdB als Schritt in die richtige Richtung.

Neben den bekannten Beratungs- und Unterstützungsangeboten und der Vermittlung geeigneter Hilfen sieht das Betreuungsorganisationsgesetz erstmals ein neues Angebot vor: die „erweiterte Unterstützung“ (§ 8 Abs. 2 BtOG-E). In geeigneten Fällen und mit Zustimmung der betroffenen Personen wird den Betreuungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, eine erweiterte Unterstützung anzubieten, die in der IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ bzw. „zeitlich begrenzte Fallverantwortung und Assistenz“ betitelt wurde und die inhaltlich ähnlich ist bzw. ähnlich sein kann wie die bereits bestehenden Angebote. Dabei kann die Behörde Betreuungsvereine oder selbständig tätige berufliche Betreuer*innen beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll (§ 8 Abs. 4 BtOG-E). Von einer Konkretisierung der erweiterten Unterstützung soll allerdings abgesehen werden, und diese den Behörden überlassen bleiben (Kann-Regelung).

Ein personenbezogenes „Clearing“, wie das hier angedachte, bewertet der BdB als Schritt in die richtige Richtung, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht ist. Der BdB empfiehlt dem Gesetzgeber an dieser Stelle, ein sozialrechtliches Pendant zur zivilrechtlichen Betreuung zu schaffen, um (unabhängig von der gerichtlichen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters) Zugang zu Angeboten einer qualifizierten Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Der Verband hat mit dem „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ ein entsprechendes Praxismodell vorgelegt.⁷ Hinter diesem Konzept steht ein niedrigschwelliger Unterstützungsweg zur Realisierung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das Konzept der selbstmandatierten Unterstützung ist als Erweiterung zur gängigen Betreuung gedacht und soll dieser vorgelagert sein. Sie ist nach Auffassung des BdB als gleichartiges selbstmandatiertes System und damit als vierte Säule im Betreuungsrecht zu etablieren. Nach aktuellem Recht haben Betreuer*innen pauschal die Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung („gesetzliche Vertretung“) in dem zuvor gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis. Nach dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung entscheiden Klient*innen eigenständig und themenbezogen, mit welchem Mandat ein*e Betreuer*in ausgestattet werden soll. Die Option bzw. die Möglichkeit einer „freiwilligen Vertretung“ könnte in geeigneten Fällen eine gesetzliche Vertretung verhindern und im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung fundamentale Menschenrechte sichern. Entscheidender Unterschied zum herkömmlichen System ist dabei der Zugang zur Unterstützung, der im Sinne des Gebots des milderen Mittels als eine niedrigschwellige Form der Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gesehen werden kann: Praktisch betrachtet können Menschen mit Behinderungen in einem von Trägern sowie Diensten unabhängigen Setting Unterstützungsleistungen zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie beauftragen die Unterstützungsperson selbst. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch ein geregeltes Zulassungsverfahren, das die Umsetzung einer qualifizierten Unterstützungsarbeit gewährleistet. Durch dieses Angebot können nicht erforderliche Bestellungen gesetzlicher Vertreter*innen für erwachsene Personen vermieden werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bliebe gewahrt.

⁷ Vgl. hierfür auch die Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“, welches mit dem vom Verband entwickelten Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“ verglichen wird: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1581 (19.11.19)

Wenn auch der BdB das „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ für das wirksamere hält, begrüßt der Verband dennoch das neu geschaffene Instrument der „erweiterten Unterstützung“ als Schritt in die richtige Richtung und unterstützt dieses Vorhaben.

Zu § 9 BtOG-E (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)

Die Änderungen in § 8 BtOG-E sind zu begrüßen.

Der neu im Regierungsentwurf hinzugefügte Zusatz „Die Behörde unterrichtet zugleich den Betreuer über die Mitteilung und deren Inhalt. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der Zweck der Mitteilung hierdurch gefährdet würde. Sie ist nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 3 entfallen sind.“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E) entspricht dem Gebot der Fairness und ist deshalb zu begrüßen.

Zu § 12 BtOG-E (Betreuervorschlag)

Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und der vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen, ebenso die Pflicht, die Sichtweise des Betroffenen darzulegen.

Kennlern-Gespräche bedeuten eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung für Betreuer*innen und müssen vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Erstmals wird die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen einer Person im beginnenden Betreuungsverfahren und der im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen (§ 12 Abs. 2 BtOG-E). Dies beschränkt sich allerdings darauf, ob die betroffene Person ein solches persönliches Kennenlernen explizit wünscht. Positiv zu erwähnen ist, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf nun explizit die Pflicht aufnimmt, dass die Sichtweise des Betroffenen darzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BtOG-E).

Kennenlern-Gespräche dienen dem Ansatz der Partizipation und Beteiligung am Gesamtprozess und werden vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auf sie sollte seitens der Betreuungsbehörden und –gerichte **ausdrücklich** hingewirkt werden.

Kennenlern-Gespräche führen allerdings zu einem erheblichen Zeitaufwand für die Betreuer*innen und müssen daher vergütungssystematisch unbedingt berücksichtigt werden. Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass kein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu begründen sei (vgl. S. 359), lehnt der BdB entschieden ab. Kennlern-Gespräche bedeuten einen erheblichen Zeitaufwand für Betreuer*innen und der BdB plädiert eindringlich dafür, dass dies auch anerkannt und berücksichtigt wird. Vorstellbar wäre z.B. die Einführung einer Pauschale analog zu anwaltlichen Erstberatungen. Ein Mehr an Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen im Betreuungsverfahren darf nicht auf Kosten oder Zulasten der Betreuer*innen gehen.

Zu § 23, 24, 32 BtOG-E, 8 VBVG-E (Registrierungsvoraussetzungen, Registrierungsverfahren, Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern, Höhe der Vergütung)

Der BdB begrüßt grundsätzlich die neuen Regelungen zu den Registrierungsvoraussetzungen und Registrierungsverfahren, insbesondere die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E).

Mit der Festsetzung der Vergütung im Zusammenhang mit der Registrierung und unabhängig von individuellen Fallkonstellationen wird es künftig keine existenzbedrohenden Herabstufungen mehr geben.

Die Anerkennung der Berufsmäßigkeit durch die Registrierung in Abhängigkeit u.a. von nachgewiesener Sachkunde und nicht von der Anzahl der geführten Betreuungen (sog. „Elfer-Regel“) kommt für den BdB der Anerkennung des Berufes gleich und wird daher berufspolitisch außerordentlich begrüßt.

Der Verband fordert eine (Teil-)Öffnung des Registers.

Eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist vergütungssystematisch zu berücksichtigen.

Die Regelungen der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E) sind zu begrüßen.

Auch ist die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wirft dies wichtige Fragen auf, die zu klären sind:

- Hinter den unter § 23 Abs. 1 BtOG-E genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse und können daher in der Betreuungspraxis für Missverständnisse sorgen.
- Die fachlichen Mindestvoraussetzungen sind unvollständig – es fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen.
- Eindeutig ist zum jetzigen Zeitpunkt lediglich, dass die Neuregelung in Hinblick auf die Qualifikation von Betreuern ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Für Betreuer*innen aus den übrigen Vergütungsstufen können noch keine Aussagen getroffen werden.

Es ist momentan vollkommen unklar, wie die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde bzw. ihre Nachweise, einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, aussehen wird. Hier braucht es einen rasch vom BMJV initiierten, breit aufgestellten, transparenten Diskussions- und Entscheidungsprozess.

Wenn man voraussetzt, dass von allen beruflich tätigen Betreuer*innen einheitlich ein ausreichender Nachweis der erforderlichen Sachkunde verlangt wird – unabhängig davon, ob diese Sachkunde durch eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder auf anderem Wege erlangt wurde – ist es nicht folgerichtig und nicht mehr vertretbar, noch unterschiedliche Vergütungsstufen festzulegen. Dies gilt erst recht, weil gem. § 8 Abs. 2 VBVG-E jede abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung – unabhängig davon, ob sie betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat oder nicht - als Voraussetzung für den Bezug einer höheren Vergütungsstufe ausreichen soll. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung Berufsbetreuer*innen dann noch mit gleicher nachgewiesener Sachkunde eine unterschiedlich hohe Vergütung erhalten sollen. Ein Verzicht auf die unterschiedlichen Vergütungsstufen würde auch nicht zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass die Berufsbetreuer*innen, die sich bereits durch eine Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse angeeignet haben, durch die Gleichstellung mit Berufsbetreuerinnen ohne jede Ausbildung benachteiligt werden. Schließlich müssen Berufsbetreuer*innen ohne durch eine Ausbildung erlangte Fachkenntnisse mehr Zeit und Geld in den nachträglichen Erwerb dieser Kenntnisse bei zertifizierten Anbietern investieren.

Der BdB begrüßt, dass die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nur noch einmalig vorgenommen werden soll (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Ebenso schafft aus unserer Sicht die bundesweite Gültigkeit der Registrierung Rechtssicherheit.

Um den Gesamtzusammenhang zu wahren, werden hier die §§ 23, 24, 32 BtOG und 8 VBVG zusammenfassend behandelt.

Die bisherigen Regelungen zur Mindesteignung beruflicher Betreuer*innen sind in der Vergangenheit zurecht kritisiert worden, weil sie eine einheitliche, transparente und faire Prüfung und Feststellung der generellen Eignung einer Person zur Ausübung der beruflichen Betreuung nicht gewährleisten können. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz sieht als Lösungsweg ein formales Registrierungsverfahren für beruflich tätige Betreuer*innen vor, das auch eine ausreichende Sachkunde abverlangt.

Betreuungsbehörden sollen die neue Aufgabe erhalten, für berufliche Betreuer*innen als „Stammbehörde“ zu fungieren (§ 2 BtOG-E), bei der die Registrierung vorgenommen wird.

Stammbehörden erhalten die umfassende Zuständigkeit, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen nach §§ 23 und 24 BtOG-E durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen. Einerseits ist es eindeutig zu befürworten, dass die Registrierungszuständigkeit klar geregelt werden soll: Die als „Stammbehörden“ bezeichneten örtlichen Betreuungsbehörden sollen dies übernehmen und damit sicherstellen, dass alle für eine Betreuerbestellung erforderlichen Angaben und Informationen über eine berufliche Betreuerin bei einer Stelle verfügbar sind und nicht mehrfach und bei verschiedenen Stellen vorgehalten werden.

Bedauerlicherweise wird allerdings nicht mehr ein öffentliches Register oder Verzeichnis von zugelassenen Berufsbetreuer*innen thematisiert. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Papier explizit nicht um ein öffentliches Register. Der BdB spricht sich dafür aus, dass Teile des Registers öffentlich einsehbar sind sowie Teile nur für Betreuungsbehörden und Gerichte. Wir sind davon überzeugt, dass ein (teil-)öffentlich einsehbares Register auch für potenzielle Klient*innen ein wertvolles Instrument für die Suche nach einem im Einzelfall geeigneten Betreuer sein kann.

Der BdB ist darüber hinaus der Ansicht, dass ein solches Verzeichnis im Rahmen eines Berufsregisters umgesetzt werden sollte. Das Qualitätsregister des BdB könnte dabei als Vorbild dienen. Eine solche, für alle Beteiligten einsehbare und nutzbare Datenbank wäre ein richtiger Schritt, den Gesamtprozess partizipativer und transparenter zu gestalten, indem die Beteiligung der Klient*innen i.S.d. unterstützten Entscheidungsfindung ernst genommen wird.

Die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E) als Voraussetzung für eine berufliche Betreuertätigkeit ist in dieser Form neu und setzt erstmals ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde voraus. Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sollen nach dem Gesetzentwurf sein:

- (1) eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall
- (2) die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- (3) eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin

zu (1) Berufshaftpflichtversicherung

Der vorgeschlagenen verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist aus Sicht des BdB voll zuzustimmen. In der Begründung (Regierungsentwurf S. 597) sollen von der Versicherung alle sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abgedeckt werden, ausdrücklich genannt werden dort eine Absicherung von Vermögensschäden und öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüchen. Dies sollte für alle Berufsbetreuer*innen als Minimum eine Selbstverständlichkeit sein. Wünschenswert wäre daneben auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, die zusätzlich auch das Risiko des Abhandenkommens von Geld sowie Sach- und Personenschäden absichert. Allerdings muss der Versicherungsschutz auch bezahlbar bleiben und eine wünschenswerte vollständige Absicherung wird von manchen Berufsbetreuern und vor allem auch Berufsanfängern nicht finanziert werden können. Auch dies zeigt, wie wichtig es ist, zeitnah eine Evaluierung der Auswirkungen der Reform auf die Arbeits- und Einkommenssituation der Berufsbetreuer durchzuführen, damit die Vergütung den neuen Anforderungen angepasst werden kann, in diesem Zusammenhang kann dann auch über eine Erweiterung der an den Versicherungsschutz zu stellenden Anforderungen nachgedacht werden.

zu (2) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Die vorgesehene Neuregelung ist nach Ansicht des BdB ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Situation. Die bisherigen knappen gesetzlichen Vorgaben („Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“, siehe § 1897 Abs. 7 BGB, wobei es hierfür nicht einmal eine entsprechend zwingende Verpflichtung gibt) sind jedenfalls nicht ausreichend.

zu (3) Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) ist eine der großen Neuerungen, die in Abs. 3 Nr. 1-3 BtOG-E noch einmal konkretisiert wird. Zukünftig müssen berufliche Betreuer*innen für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Dies wird zunächst einmal von Seiten des BdB ausdrücklich begrüßt.

Zu den erforderlichen Fachkenntnissen im Einzelnen: Die notwendigen vertieften Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BtOG-E) sind sicherlich unstrittig. Die erforderlichen Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BtOG-E) sowie die Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E) sind in dieser Form ebenfalls nachvollziehbar.

Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachzuvollziehen, warum für manche Bereiche vertieftes Wissen und für andere lediglich Grundkenntnisse erwartet werden. Überdies „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse hinter den Bezeichnungen und könnten daher in der Betreuungspraxis für Unsicherheiten sorgen (unter „Personensorge“ und „Vermögenssorge“ werden diverse Kenntnisse subsumiert, wie medizinische Grundkenntnisse, Wissen über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen oder Wissen über Miet- und Haftungsrecht).

Auch fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen. Die konkreten Inhalte wurden im Vergleich zu früheren Diskussionen deutlich nach unten korrigiert (vgl. hierzu das folgende Schaubild des BdB - ausgehend von der „Kasseler Erklärung“, die wiederum tlw. als Vorlage diente bei der Formulierung der notwendigen Kenntnisse im Rahmen der „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ (von BAGüS, Landkreistag und Städtetag), sowie zweier im Rahmen des Reformprozesses diskutierten Inhalte „Entwurf einer Gesamtkonzeption“ – im Vergleich zur „notwendigen Sachkunde“ im aktuellen Gesetzentwurf).

Notwendige Kompetenzbereiche für Berufsbetreuer lt. „Kasseler Erklärung“ 2012	Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl Januar 2017	Erster Entwurf einer Gesamtkonzeption eines überarbeiteten Betreuungsrechts vom 20.08.2019	Überarbeitete Regelungsvorschläge für die Sitzung am 22./23.10.2019 vom 16.10.2019	Notwendige Sachkunde im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.11.20
<p>1. Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.</p> <p>2. Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane sowie therapeutischen Lösungsansätzen.</p> <p>3. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).</p> <p>4. Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.</p> <p>5. Politische und ökonomische Rahmenbedingungen Kenntnis der gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur) betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.</p> <p>6. Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit.</p>	<p>1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise</p> <p>2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten (Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht)</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)</p> <p>4. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse (Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin)</p> <p>5. Kenntnisse der Gesprächsführung (unter „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung“ subsumiert)</p> <p>6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen</p> <p>7. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Wirkungskreisen</p> <p>2. vertiefte Kenntnisse zu sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung</p> <p>4. human-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse</p> <p>5. Kenntnisse der unterstützten Entscheidungsfindung und der Kommunikation mit Erkrankten und Behinderten</p> <p>6. Grundkenntnisse einer professionellen Organisation der Betreuer Tätigkeit</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Aufgabenbereichen</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. rechtliche und medizinische Grundkenntnisse</p> <p>4. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung</p>

Der BdB sieht nach wie vor eine modularisierte Weiterqualifikation in Form eines Masterstudiengangs als die geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Perspektivisch sollte eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer diese Aufgaben besser bewältigen können: Aufsicht und Kontrolle, die Entwicklung von Leitlinien und Standards sowie die erforderlichen Inhalte von Fortbildungen sollten einem Organ der Selbstverwaltung übertragen werden.

In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung bzgl. der persönlichen Eignung ist aus Sicht des BdB aber erfreulich, dass für die berufliche Führung von Betreuungen in Zukunft verbindlich Fachkenntnisse erforderlich sein sollen und nicht länger mehr davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich jeder für das Führen rechtlicher Betreuungen ausreichende Kenntnisse besitzt, der auch seine eigenen Angelegenheiten regeln kann. Schließlich bestehen für die Klient*innen von Berufsbetreuer*innen überwiegend viel umfangreichere Problemlagen als für den Durchschnittsbürger. Wer seine eigenen Alltagsangelegenheiten regeln kann, hat dadurch noch lange nicht die Fähigkeit erlangt, z.B. mit psychisch erkrankten Menschen zu kommunizieren oder die Probleme eines überschuldeten Suchtkranken zu lösen.

Ob die vorgesehene Neuregelung tatsächlich als „erster Schritt“ hin zu einer ausreichenden Fachlichkeit von Berufsbetreuern angesehen werden kann, wird sich aber erst dann sicher beurteilen lassen, wenn die Verordnung des BMJV zu den Anforderungen an den Sachkundenachweis vorliegt.

Eindeutig ist u.E., dass die Neuregelung im Hinblick auf die Qualifikation von Betreuer*innen ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Keine Ausbildung zzgl. Nachgewiesener, durch Fortbildungen erworbener Sachkunde ist sicherlich besser zu bewerten als keine Ausbildung ohne nachgewiesene Fortbildungen.

Bzgl. der übrigen Vergütungsstufen hängen die zu erwartenden Auswirkungen vom Umfang der nachzuweisenden Sachkunde ab und dies lässt sich zurzeit noch nicht bewerten, weil hierzu keine Informationen vorliegen. Es lässt sich ohne nähere Informationen noch nicht feststellen, ob z.B. ein „artfremdes Studium zzgl. Sachkundenachweis“ mehr Qualität gewährleistet als die jetzige Voraussetzung eines Studiums, das im Kernbereich betreuungsrelevante Inhalte vermittelt hat.

Auf die Ausgestaltung eines behördlichen Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahrens soll verzichtet werden. Deshalb sind weder eine Durchführung eigener Sachkundeprüfungen noch ein mehrfach gestuftes Sanktionsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll sich die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Prüfung der Antragsunterlagen, die Registrierung und den Widerruf beschränken, wobei die Behörde im Widerrufsverfahren grundsätzlich nur anlassbezogen tätig wird.

Dass nähere Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde in einer Verordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrats festgelegt werden sollen, ist positiv zu bewerten, da dies zu einer Vergleichbarkeit der Registrierung in den einzelnen Bundesländern führen wird. Inhalte und Umfang der erforderlichen Sachkunde sollten aber in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Betreuungsarbeit festgelegt werden. Das betrifft vor allem auch die bereits tätigen Berufsbetreuer*innen, die durch ihre tägliche Arbeit sehr gut beurteilen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

§ 23 Abs. 4 BtOG-E gibt allerdings keine eindeutige Auskunft darüber, welcher Spielraum den einzelnen Betreuungsbehörden bei der Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen verbleibt. Hier wird man darauf achten müssen, dass die Vorgaben nicht unterlaufen werden können, z.B. indem vor Ort zu niedrige Anforderungen gestellt werden, etwa um einem zeitweise auftretenden Mangel an Nachwuchskräften begegnen zu können.

Der BdB begrüßt auch, dass im Gesetzentwurf für bereits länger als drei Jahre tätige Berufsbetreuer*innen eine Bestandsschutzregelung vorgesehen ist, so dass diese neben ihrer

Berufserfahrung keinen weiteren Sachkundenachweis mehr erbringen müssen. Dieses entspricht unseren bisherigen Forderungen und erscheint aus Sicht des BdB sachgerecht.

Hinsichtlich einiger Aspekte in diesem Zusammenhang haben wir allerdings noch Bedenken: Ab Inkrafttreten der Neuregelung haben die Betreuer*innen, welche die Tätigkeit in den letzten 3 Jahren zuvor aufgenommen haben, ein Jahr lang Zeit, die Sachkunde nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E).

Da die Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung (und das, was die Behörden dann letztlich daraus machen, inkl. der Frage, welche Anbieter überhaupt zertifiziert werden) sicherlich nicht längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes fertiggestellt sein wird (das würde eigentlich auch nicht möglich sein, weil ja erst ab Inkrafttreten überhaupt eine Rechtsgrundlage dafür besteht), kann auch erst dann mit dem Erwerb der Sachkunde begonnen werden.

Ein Jahr ist daher ein deutlich zu kurz bemessener Zeitraum, jedenfalls dann, wenn die zu vermittelnden Inhalte von Art und Umfang her unseren Vorstellungen nach ausreichend sein sollen und wenn man berücksichtigt, dass an den notwendigen Fortbildungen lediglich berufsbegleitend teilgenommen werden kann.

Mindestens müsste diese Jahresfrist nicht mit Inkrafttreten der Neuregelung, sondern erst mit Inkrafttreten der Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung zu laufen beginnen. Allerdings dürfte auch dann ein Jahr zu knapp bemessen sein, schließlich müssen nach Inkrafttreten der Verordnung auch noch die Anbieter entsprechender Fortbildungsmaßnahmen ihre Angebote an die Vorgaben anpassen und es müssten noch die Zertifizierungen erfolgen, bevor ein Betreuer überhaupt entsprechende Angebote buchen kann. Außerdem lässt sich auch erst dann sicher ersehen, ob und ggf. welche Anteile einer bereits vorhandenen Berufs- oder Hochschulausbildung im Rahmen der Prüfung der Sachkunde anerkannt werden.

Es wird zudem in der Gesetzesbegründung formuliert, dass sogenannte „Mitnahmeeffekte“ verhindert werden sollen: „Dadurch, dass Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weniger als drei Jahre berufsmäßig tätig sind, hiervon ausgenommen werden, sollen sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden. Es soll verhindert werden, dass jemand kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, berufsmäßig Betreuungen ohne entsprechende Sachkenntnisse zu führen und sodann für seine gesamte weitere Tätigkeit unter die Vermutung nach Absatz 2 Satz 1 fällt. Diese Gruppe von Betreuern hat nach Satz 2 binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG-E genauso nachzuweisen, ebenso wie ein Betreuer, der nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig seine Registrierung beantragt. Dies erscheint vertretbar, da alle Personen, die zukünftig beruflich Betreuungen führen möchten, spätestens mit Veröffentlichung des Entwurfs wissen, welche Anforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft gestellt werden. Sie haben daher ausreichend Zeit, sich die entsprechende Sachkunde anzueignen und die notwendigen Nachweise zu erwerben, die sodann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen sind. Als Sanktion bei Nichtbefolgung hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG-E zu widerrufen.“ (Regierungsentwurf, S. 387)

Die Begründung ist nicht überzeugend. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte bei einem Inkrafttreten am 1.1.2023 statt von 3 Jahren von 2 ½ Jahren ausgegangen werden - vor Veröffentlichung des Referentenentwurfes Mitte 2020 konnte niemand von diesem Entwurf und den Einzelheiten zum Sachkundenachweis Kenntnis haben und es besteht insoweit auch keine Gefahr von Mitnahmeeffekten. Möglich wäre es auch auf ein festes Datum (Veröffentlichung des Referentenentwurfs zzgl. 1 Monat, also z.B. den 1.8.2020) abzustellen.

Unbefriedigend ist für diesen Kreis der Berufsbetreuer*innen auch, dass bei Aufnahme der Tätigkeit zwar ersichtlich ist, dass später noch ein Sachkundenachweis erforderlich sein wird, es sich aber noch nicht absehen lässt, wie dieser in den Einzelheiten aussehen wird, welche Anbieter für entsprechende Fortbildungen in Frage kommen und welche Kosten damit verbunden sein werden. Möglicherweise wird diese Unsicherheit einige Interessenten für den Betreuerberuf abschrecken.

Im Hinblick auf die vergütungsrechtlichen Fragen ergeben sich mit der Einführung einer Mindestqualifikation für beruflich tätige Betreuer ebenfalls Probleme:

Die Vergütung beruflich tätiger Betreuer*innen richtet sich nach wie vor nach den bereits bekannten Vergütungstabellen (§ 8 VBVG-E). Diese Differenzierung soll bis zur Evaluierung des Gesetzes beibehalten werden. Eine in der Gesetzesbegründung formulierte Überlegung stellt diese Differenzierung allerdings infrage, da ohnehin alle Berufsbetreuerinnen ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachweisen müssen.

Grundsätzlich fordert der BdB auch eine einheitliche Vergütung. „Betreuung kann nicht jeder“ – das macht die Einführung eines Zugangssystems und einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuer*innen fortan deutlich. Allerdings macht eine einheitliche Vergütungssystematik nur dann Sinn, wenn die Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde nicht zu niedrig sind.

Im Weiteren soll die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit im Anschluss an das Registrierungsverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Dies begrüßt der BdB als richtigen Schritt ebenso wie die bundesweite Gültigkeit der Registrierung. Die Vergütung für berufliche Betreuer hängt somit nicht von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab, was Rechtssicherheit und Planungssicherheit schafft. Etwaige Unklarheiten über die Einstufung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers können auf diese Weise einmalig im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG geklärt werden.

Zu § 25 BtOG-E (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)

Der finanzielle und zeitliche Mehraufwand der neu geregelten Mitteilungs- und Nachweispflichten in § 25 BtOG-E müssen berücksichtigt werden.

Betreuer*innen haben nach § 25 BtOG-E verschiedene neue geregelte Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde. Im Referentenentwurf wird noch formuliert, dass jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mitzuteilen sind. Auch mitzuteilen sind bspw. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit (§ 25 Abs. 1 BtOG-E). Der BdB hat dies seinerzeit kritisiert, dass nicht jede noch so kleine Änderung unverzüglich mitgeteilt werden sollte. Hier wurde eine Zeitspanne vorgeschlagen (quartals- oder halbjahresweise), damit kleine Änderungen gesammelt mitgeteilt werden können. Der Regierungsentwurf kommt dieser Forderung nach und benennt einen Zeitraum von 4 Monaten. Das begrüßt der BdB.

Als Weiteres hat alle drei Jahre ein*e Betreuer*in ein aktuelles Führungszeugnis, eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abzugeben (§ 25 Abs. 2 BtOG-E). Auch das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich nachzuweisen (§ 25 Abs. 3 BtOG-E) sowie auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (§ 25 Abs. 4 BtOG-E).

Mitteilungs- und Nachweispflichten sind notwendige Prozesse und dienen auch dem Schutz der Betreuten. Der BdB fordert allerdings, dass der dafür notwendige finanzielle und zeitliche Mehraufwand für die beruflichen Betreuer*innen berücksichtigt werden muss.

Zu § 29 BtOG-E (Fortbildung)

Berufliche Betreuer*innen stellen nach § 29 BtOG-E in eigener Verantwortung ihre regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde

vorzulegen. Diese dem Grunde nach begrüßenswerte Regelung ist aus Sicht des BdB allerdings zu schwammig formuliert und verpflichtet zu nichts. Eine Fortbildungsbereitschaft bzw. die Teilnahme an Fortbildungen ist ein Qualitätskriterium, sollte verpflichtend sein und müsste dann allerdings auch mit entsprechenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Zu § 30 BtOG-E (Leistungen an berufliche Betreuer)

Ein Verbot der Annahme von Schenkungen (und auch eines Erbes) bestand bisher lediglich in den Berufsordnungen und Leitlinien des BdB und hat deshalb als rein privatrechtliche Vereinbarung lediglich gegenüber den Mitgliedern Geltung. Der BdB begrüßt daher, dass es beruflich tätigen Betreuer*innen zukünftig untersagt wird, von den von ihnen Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen.

Zu § 31 BtOG-E (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten) Zu § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung) Zu § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)

Hier sollte aus Sicht des BdB eine Ausnahme für den Fall eingefügt werden, dass eine einwilligungsfähige betreute Person der Weitergabe von Informationen ausdrücklich widersprochen hat.

Zum einen würde es eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts darstellen, wenn man eine entsprechende Entscheidung eines einwilligungsfähigen Menschen missachtet, zum anderen bestünde dann die Gefahr, dass der*die Klient*in sich z.B. dem eigenen Arzt gar nicht erst anvertraut, wenn damit gerechnet werden muss, dass bestimmte Informationen auch gegen den eigenen Willen an das Gericht und die Betreuerin weitergegeben werden.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer*innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen.

Der BdB fordert, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der Evaluierung des VBVG berücksichtigt wird - je nachdem wann der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

In Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht der BdB an unterschiedlichen Punkten z.T. deutliche Mehrbelastungen auf beruflich tätige Betreuer*innen zukommen - finanziell und zeitlich. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen nicht oder nicht vollständig bereits mit der aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung anstehenden Evaluierung erfasst sein werden, deren Ergebnisse Ende des Jahres 2024 vorliegen müssen. Im schlimmsten Fall werden Betreuer*innen über Jahre z.T. deutlich anderen und v.a. zeitintensiven Arbeitsbedingungen ausgesetzt bei gleichen vergütungssystematischen Bedingungen.

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer*innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen. Als Weiteres fordert der BdB, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der

Evaluierung des VBVG zu berücksichtigen ist - je nachdem, wann, der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

An dieser Stelle möchten wir gerne darauf hinweisen, dass einige Mitglieder des BdB den zu erwartenden Mehraufwand anhand der eigenen Situation auf einer Basis von durchschnittlich 60 geführten Betreuungen und jährlich 12 neu übernommenen Betreuungen wie folgt berechnet haben:

Wenn nur in der Hälfte der neu übernommenen Betreuungen ein Kennenlern-Gespräch gewünscht wird, führt das zu einem Mehraufwand von geschätzt 9 Stunden im Jahr.

Bislang war eine Betreuungsplanung nur in geeigneten Fällen vorgesehen; eine Anforderung gab es bislang nur sehr selten bis nie. Dies bedeutet bei den o. g. Zahlen, dass im Jahr 12 aufwändigere Erstberichte erstellt werden müssen. Daraus würde sich geschätzt ein Mehraufwand von jährlich 18 Stunden (1,5 Std./neuer Betreuungsfall) ergeben.

Auch im Jahresbericht sollen die Ausführungen deutlich differenzierter vorzunehmen sein. Das betrifft die folgenden Positionen:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person und der persönliche Eindruck,
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Klienten,
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- die Sichtweise der betreuten Person zu den o.g. Sachverhalten.

Bei 60 Jahresberichten und einem zu erwartenden Mehraufwand durch fortlaufende Dokumentation sowie mit Blick auf den grundsätzlich aufwändigeren Bericht muss mit einer zusätzlichen zeitlichen Belastung i.H.v. 3 Stunden je Betreuung, insgesamt also i.H.v. 180 Stunden jährlich gerechnet werden.

Eine Verpflichtung zur Anfertigung eines Schlussberichts gab es bisher nicht. Den o.g. 12 im Laufe eines Jahres neu übernommenen Betreuungen stehen in der Regel ebenfalls 12 beendete Betreuungen gegenüber. Bei nur 1 Stunde zusätzlicher, für einen Schlussbericht erforderlicher Arbeitszeit ergibt sich hier ein Mehraufwand von jährlich 12 Stunden.

Zusammengefasst ergibt sich durch die geplanten Gesetzesänderungen damit ein jährlicher Mehraufwand von insgesamt 219 Stunden.

Zusätzlich wird auch das neue Registrierungsverfahren aufgrund der damit verbundenen Nachweispflichten einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für beruflich tätige Betreuer*innen mit sich bringen.

Zu § 8 haben wir bereits oben in Zusammenhang mit den Registrierungs Voraussetzungen Stellung genommen und dabei auch auf unsere Bedenken hinsichtlich der unterschiedlich hohen Vergütungssätze sowie hinsichtlich des Rechtswegs gegen Einstufungsentscheidungen hingewiesen.

Im Übrigen enthält die Neuregelung mehrere positiv zu bewertende Aspekte. So ist es aus Sicht des BdB erfreulich, dass bzgl. der Frage, ob eine Vergütung beansprucht werden kann, nicht mehr auf die (häufig von Gerichten übersehene) Feststellung der beruflichen Führung und auch nicht mehr auf die

Fallzahl (sogenannte „Elfer-Regel“) abgestellt wird. Der Verzicht auf die Prüfung des Einkommens (und damit auch möglicher Unterhaltsansprüche) in Zusammenhang mit der Feststellung, ob Mittellosigkeit vorliegt, wird vermutlich auf beiden Seiten - Gericht und Betreuer - Entlastungen mit sich bringen. Für Berufsbetreuer*innen ergibt sich daraus aber leider auch, dass dann in einigen Fällen nur noch eine niedrigere Vergütung als bisher verlangt werden kann.

Zusätzlich zu den bereits genannten wesentlichen gibt es auch noch einige kleinere Anmerkungen:

Zu § 9 VBVG-E (Fallpauschalen)

Hier fehlt nach Ansicht des BdB eine Regelung für die Berechnung der Vergütung im Fall weiterer Ereignisse, die sich auf die Vergütung auswirken (Ende der Betreuung, Entlassung des Betreuers, Erreichen einer höheren Qualifikationsstufe nach Abschluss einer Ausbildung). Soll in diesen Fällen - wie bisher - eine tageweise Berechnung für die Zeiten vor und nach dem entsprechenden Ereigniserfolgen, oder soll sich die Veränderung hier entsprechend der Regelung für die Berücksichtigung eines Aufenthaltswechsels sowie die Bestimmung der Mittellosigkeit in Abs. 4 immer ab dem folgenden Abrechnungsmonat auswirken?

Zu § 10 VBVG-E (Gesonderte Pauschalen)

Wir haben bereits an anderer Stelle auf die mit der obligatorischen Erstellung eines Anfangsberichts verbundene Mehrarbeit hingewiesen. Zum Ausgleich könnten nach Ansicht des BdB z.B. einmalig zu Beginn einer Betreuung eine Art Übernahmepauschale und ebenfalls eine gesonderte Pauschale im Fall eines Erstgesprächs gewährt werden.

Zu § 11 VBVG-E (Aufwendungsersatz)

Hier wäre aus Sicht des BdB eine Ausnahme hinsichtlich der Kosten für eine für die Verständigung mit dem Klienten erforderliche Dolmetscher*in angebracht. Menschen, die aus einem fremden Land kommen, betreuungsbedürftig sind und sich aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder krankheitsbedingt nicht verbal verständigen können, haben im Regelfall erhebliche Probleme. Soll ein*e Betreuer*in in einem solchen Zusammenhang die gesetzlichen Vorgaben für die Ermittlung der Wünsche und zur Unterstützung an Stelle einer Vertretung ernst nehmen, wird er*sie sich mit diesen Klient*innen treffen und besprechen müssen. Zuverlässige Dolmetscher*innen mit Zertifizierung verlangen häufig 80,- € je Stunde, wobei die An- und Abfahrtszeiten mitberechnet werden. Es ist offensichtlich, dass dies erhebliche Kosten verursacht, die nicht durch eine Mischkalkulation ausgeglichen werden können. Dabei wäre zu überlegen, ob dies als zusätzlicher Aufwendungsersatz im Falle der Mittellosigkeit aus der Justizkasse zu finanzieren ist, oder ob ein entsprechender sozialrechtlicher Anspruch geschaffen werden muss, da es sich ja in erster Linie um den Ausgleich eines Defizits des Klienten handelt.

Zu § 12 VBVG-E (Sonderfälle der Betreuung)

Hier wäre nach Ansicht des BdB - entsprechend der derzeitigen Regelung in § 5 Abs. 2 VBVG - auch ein Verweis auf § 191 BGB (bei der Berechnung der Vergütung für Teilzeiträume ist der Einfachheit halber immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen) sinnvoll.

Zu § 15 VBVG-E (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

Die Legalisierung der sogenannten Dauervergütungsanträge in Abs. 2 ist aus Sicht des BdB zu begrüßen. Es vermeidet unnötige Bürokratie und verkürzt die häufig zu beobachtende lange Wartezeit auf die Bescheidung von Vergütungsanträgen. Im Interesse der Planungssicherheit von Berufsbetreuer*innen sollte in diesem Zusammenhang aber festgelegt werden, dass bzgl. der Höhe der ausbezahlten Vergütung auch ohne eine förmliche Festsetzung per Beschluss nach einiger Zeit Rechtskraft eintritt oder zumindest eine Rückforderung bereits gezahlter Vergütung ausgeschlossen wird.

Zu § 18 VBVG (Übergangsregelung)

Der Regierungsentwurf formuliert nunmehr „Abrechnungsmonate“ statt „Betreuungsmonate“. Das ist zu begrüßen.

Im Referentenentwurf wurde „Betreuungsmonate“ statt – wie vom BdB gefordert – „Abrechnungsmonate“ formuliert. Der Regierungsentwurf korrigiert dieses Manko. Es soll ja gerade vermieden werden, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats ein Wechsel von den alten zu den neuen Vergütungsregeln einberechnet werden muss. Betreuungsmonate und Abrechnungsmonate sind aber nicht mehr identisch, wenn zuvor ein Betreuerwechsel stattgefunden hat.

§ 19 VBVG-E (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben)

Aus Sicht des BdB fehlt hier in Abs. 1 eine Bestimmung dazu, ab wann im Fall einer nachträglichen Registrierung die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung zu berechnen ist. In Frage kommen u.a. das Datum der Registrierung oder der Zugang des Antrags der Registrierung bei der Betreuungsbehörde. Außerdem sollte noch festgelegt werden, ob die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung ab dem Stichtag oder analog der Regelung in § 18 VBVG-E ab dem auf dieses Ereignis folgenden Abrechnungsmonat zu berechnen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Dem § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird der Absatz 4 hinzugefügt, der vorgibt, dass die sozialen Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten sollen. Ebenso wird festgehalten, dass soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden dürfen, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen durch die Leistungsträger ist vielmehr der individuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen zu betrachten und einzelfallabhängig zu entscheiden.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit fordert der BdB seit langem und begrüßt sie dementsprechend.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2023 ist zu begrüßen.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu lediglich: "[...] damit den hiervon betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung gegeben wird." (Regierungsentwurf, S.407)

Diese Festlegung ist zu begrüßen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, die mit der Reform für Betreuer*innen verbundene Mehrbelastung in der bis Ende 2024 vorzunehmenden Evaluierung der Vergütungssituation mit zu berücksichtigen. Außerdem kann im Jahre 2022 die Rechtsverordnung über die Sachkundekriterien erarbeitet werden, woran der BdB beteiligt werden soll. Beides wurde dem BdB vom Parlamentarischen Staatssekretär im BMJV, Christian Lange, in einem Gespräch am 17.9.2020 zugesagt.

Weitere Fragestellungen

Rechtswege

Bzgl. der Einstufung in die Vergütungsstufen des § 4 VBVG ist eine Zuständigkeit des Vorstands des betreffenden Amtsgerichts vorgesehen. Unseres Erachtens wäre es sachgerecht, diese Entscheidungen erfahrenen Betreuungsrichter*innen zu übertragen.

Für die Überprüfung der Einstufung ergibt sich aus der Entscheidung per Justizverwaltungsakt die Möglichkeit der Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Wegen der Sachnähe wäre es nach Ansicht des BdB angebracht, hierfür den auch in sonstigen Betreuungssachen vorgesehenen Instanzenweg (also die Möglichkeit der Beschwerde mit Zuständigkeit des Landgerichts) vorzusehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechtsweg im Fall der Ablehnung einer Registrierung als Berufsbetreuer*in bzw. des Widerrufs der Registrierung. Vorgesehen ist, da es sich um eine Behördenentscheidung handelt, der Verwaltungsrechtsweg. Hier wäre aus unserer Sicht aber bei den auch sonst mit Betreuungssachen befassten Zivilgerichten mehr Erfahrung und Sachkunde zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für Entscheidungen über die Zertifizierung von Bildungsträgern in Zusammenhang mit der Vermittlung der für eine Registrierung erforderlichen Sachkunde.

Finanzierung der neuen Aufgaben der Betreuungsvereine

Aufgrund der vorgesehenen Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein und der Vorgabe, für ehrenamtliche Betreuer*innen eine Verhinderungsbetreuung zu stellen, kommen auf die Betreuungsvereine umfangreiche neue Aufgaben zu, die mit dem zurzeit vorhandenen Personal nicht ausreichend erfüllt werden können. Schon jetzt haben Betreuungsvereine zum Teil Schwierigkeiten, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen zu finden und es ist fraglich, ob für die zu erwartende Mehrarbeit überhaupt ausreichendes neues Personal gewonnen werden kann. Vor allem aber muss dringend für eine verlässliche Finanzierung der zu erwartenden Mehrarbeit gesorgt werden.

§ 53 ZPO

Leider enthält der Reformvorschlag keinerlei Ausführungen bzw. Änderungen bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von Betreuten.

Gem. § 53 ZPO verliert auch eine geschäftsfähige betreute Person, für die kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ein*e Betreuer*in sie dort vertritt. Durch Verweise wird diese Vorgabe in nahezu allen Verfahrensordnungen übernommen, so z.B. für das sozialrechtliche Verfahren in § 11 Abs. 3 SGB X.

Dies führt im Ergebnis zu einer Art „indirektem Einwilligungsvorbehalt“: ein*e Betreuer*in kann ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht oder dessen Genehmigung einer geschäfts- und damit auch an sich prozessfähigen Klient*in die rechtliche Handlungsfähigkeit nehmen. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Der BdB schlägt deshalb die folgende Änderung des § 53 ZPO vor:

„§ 53 ZPO Beteiligung des Vertreters

Ist für die Partei ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes bestellt, ist dieser neben der Partei am Verfahren zu beteiligen, soweit er seine Vertretungsberechtigung angezeigt hat. Erklärungen dieser Person binden eine prozessfähige Partei, wenn diese nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich widerspricht.“

In Folge wären dann weitere Vorschriften entsprechend anzupassen, so die §§ 170, 171 ZPO, 36 SGB I, 11, 13, 15 SGB X, 6, 7 VwZG.

§ 6 Abs. 1 VwZG könnte wie folgt lauten:

„Bei Beteiligten, für die ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter im Sinne des § 51 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bestellt ist, ist auch an diesen zuzustellen. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters oder der Bevollmächtigten abzustellen.“

§§ 52, 53 StPO

Ebenfalls setzt der Entwurf sich nicht mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen in einem gegen Klient*innen gerichteten Strafverfahren auseinander. Unseres Erachtens sollten Betreuer*innen in den Katalog der in einem gegen Klient*innen geführten Strafprozess aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen aufgenommen werden. Für nicht beruflich tätige Betreuer*innen, denen nicht bereits aufgrund familiärer Bindungen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO zusteht, könnte dort ebenfalls eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Es lässt sich nicht mit dem Grundsatz einer Unterstützung von betreuten Personen vereinbaren, wenn die vom Staat und möglicherweise auch gegen den Willen des Klienten eingesetzte Betreuer*in verpflichtet ist, dem Staat in einem eventuellen Strafprozess Informationen zu geben, die die betreute Person selbst nicht hätte geben müssen. Im schlimmsten Fall kann sogar der Eindruck entstehen, dass Betreuer*innen bewusst eingesetzt werden, um an Informationen zu gelangen, die der*die Klient*in selbst nicht preisgeben müsste. In jedem Fall ist aber das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer*in und Klient*in gefährdet.

Gewerbeanmeldung

Die zurzeit bestehende Pflicht zur Gewerbeanmeldung ist aufzuheben.

Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte wie folgt lauten:

In § 6 Abs. 1, Satz 1 GewO ist nach

*„der nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen“
einzufügen:*

„der nach §§ 23, 24, 32 Betreuungsorganisationsgesetz registrierten selbständigen beruflichen Betreuer“

Nach der Feststellung des BFH sind beruflich tätige Betreuer*innen seit einiger Zeit keine Gewerbetreibende im Sinne des Steuerrechts mehr. Das BVerwG (BtPrax 2008,123 = NJW 2008,1974) hat aber ausdrücklich entschieden, dass Berufsbetreuer*innen ordnungsrechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind und deshalb eine Anmeldepflicht besteht.

Aus Sicht des BdB sprechen schon innerhalb der gegenwärtigen Rechtslage etliche Argumente gegen die Pflicht zur Gewerbeanmeldung für Berufsbetreuer*innen. Sinn der sich aus § 14 Abs. 1 GewO ergebenden Anmeldepflicht ist es, der zuständigen Behörde die Überwachung der in ihrem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe und im Falle von Pflichtwidrigkeiten ein Einschreiten zu ermöglichen. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers ist vom Gesetzgeber allerdings dem Betreuungsgericht übertragen worden. Diesem stehen auch Zwangsmittel zur Verfügung, um pflichtwidriges Handeln von Betreuer*innen zu unterbinden (§§ 1837 ff i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB). Erweist sich eine beruflich tätige Betreuung als ungeeignet, hat das Betreuungsgericht die Person zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 BGB). Es bleibt unklar, welche Funktion daneben noch die Gewerbeaufsicht haben soll. Das BVerwG argumentiert in der o.g. Entscheidung, dass sich die Aufsicht des Betreuungsgerichts auf die ordnungsgemäße Führung von Betreuungen beschränke und der Gewerbeaufsicht deshalb die Aufsicht über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung steuerlicher Anforderungen, obliege. Dies ist nach Ansicht des BdB aber nicht überzeugend. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können die Eignung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers insgesamt in Frage stellen und sind deshalb bereits durch das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen oder können - sofern sie erst später entstehen oder bekannt werden - zur Entlassung des Betreuers führen. Die vom BVerwG gesehene Lücke in der Kontrolle existiert also nicht. Und es bleibt unklar, welche Auswirkungen gegenläufige Entscheidungen von Gewerbeaufsicht und Betreuungsgericht haben würden.

Dem BdB ist auch kein Fall bekannt, in dem ein beruflich tätiger Betreuer bzw. eine beruflich tätige Betreuerin aufgrund von Feststellungen der Gewerbeaufsicht als unzuverlässig erkannt worden wäre. Entsprechende Hinweise, die dann zu einer Entlassung des Betreuers geführt haben, sind bisher ausschließlich von der Betreuungsbehörde, der betroffenen Person selbst oder von dessen Angehörigen sowie anderen Personen oder Institutionen aus dessen Nahbereich gekommen oder auch selbst vom Gericht erkannt worden. In der Praxis hat sich die Pflicht zur Gewerbeanmeldung deshalb als sinnlose Förmlichkeit, die allen Beteiligten unnötige Kosten und Mehrarbeit verursacht, erwiesen.

Das wird nach der in Aussicht stehenden Reform des Betreuungsrechts erst Recht gelten, da auch die Prüfung und Überwachung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, die auch die Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse einschließt, ausdrücklich der Betreuungsbehörde übertragen werden soll (siehe die §§ 23, 24, 27 BtOG-E). Für eine zusätzliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht bleibt dann kein Raum mehr.

Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V. zum Regierungsentwurf

Das aktuelle Gesetzesvorhaben markiert den bisher weitreichendsten Reformprozess seit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990. Es findet dabei eine umfassende Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften statt. Das Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen enthält. Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.

Die Vorschläge betreffen alle Umsetzungsebenen des Betreuungswesens und bringen für alle Akteure (Betreuer*innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) z.T. weitreichende Änderungen mit sich.

Der BdB begrüßt die hier vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen und ist überzeugt, dass im Falle einer Umsetzung des Gesetzentwurfs durch das „neue“ Betreuungsrecht die Rechte der Menschen im Betreuungsverfahren und in der Betreuung gestärkt und viele – längst aber nicht alle – im Zusammenhang mit dem aktuellen Betreuungsrecht bestehende Probleme bewältigt werden. Gleichzeitig befinden sich im Gesetzentwurf aber auch zahlreiche Punkte, die der BdB kritisch sieht. Trotzdem erkennt der Verband das Vorhaben grundsätzlich an und hofft hinsichtlich der kritischen Aspekte auf ergebnisoffene Gesprächsbereitschaft bei allen beteiligten Akteuren.

Das vorliegende Reformgesetz orientiert sich an dem zentralen Ziel, eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten orientierte Anwendungspraxis zu gestalten. Daher ist es zunächst einmal geboten, die Vorschläge des Gesetzentwurfs aus der Perspektive der betroffenen Menschen zu sehen.

Zentrale Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers, zum Verhältnis zu den betreuten Personen und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis wurden in ihrer Gesamtheit überarbeitet. Die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen findet dabei auf verschiedenen Umsetzungsebenen statt:

- Die **Maßnahmen im Vorfeld einer Betreuung** (Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs, personenbezogenes Clearing zur Vermeidung unnötiger Betreuungen) sind positiv zu bewerten. Allerdings schätzt der BdB das von ihm selbstvorgelegte Konzept einer „selbstmandatierten Unterstützung“ als effektiver und nachhaltiger ein als das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Clearing.
- Die vorgesehene stärkere Berücksichtigung der **Wünsche von betreuten Personen** (und eine gerichtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe) sowie die vorgesehene **Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung** gegenüber anderen Formen der Unterstützung („unterstützte Entscheidungsfindung“) sind aus Sicht des BdB positiv zu bewerten. Allerdings ist es bedauerlich, dass von einer niedrigschwelligen, unabhängigen Beschwerdeinstanz im Gesetzentwurf Abstand genommen wurde. Der BdB bezweifelt generell, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen und setzt sich auch weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein, die die Selbstbestimmungsrechte der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung konsequenter wahren würde.
- Die vorgesehene Ehegattenvertretung ist u.E. weder notwendig noch sinnvoll.

- Es ist nach Ansicht des BdB positiv zu bewerten, dass nicht mehr möglich sein soll, pauschal den Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ zu übertragen. Gleichzeitig sollte aber auch deutlich gemacht werden, dass einzelne Aufgabenbereiche nur soweit übertragen werden dürfen, wie es wirklich notwendig ist, und dass die Reichweite eines Einwilligungsvorbehalts auf den notwendigen Umfang begrenzt werden soll.
- Das Vorhaben, ehrenamtliche Betreuer*innen in Form der Anbindung an einen Betreuungsverein zu unterstützen, ist zu begrüßen. In Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Vorgaben muss aber von Anfang an für eine gesicherte **Finanzierung** der damit verbundenen **Mehrarbeit** gesorgt werden.
- Die Einführung eines verpflichtenden **Anfangs- und Schlussberichts** (§ 1863 Abs. 1 und 4 BGB-E), der dringende Appell an die Rechtspfleger*in, den Anfangsbericht mit den betreuten Personen und den Betreuer*innen persönlich zu erörtern (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB-E) sowie **erweiterte Angaben in den Jahresberichten**, wie die verpflichtende Sichtweise der Klient*innen (§ 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E), sind Neuerungen, die im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient*innen gewertet werden können. Der BdB begrüßt diese Schritte dem Grunde nach. Wir weisen aber auch hier darauf hin, dass vom Inkrafttreten der Neuregelungen an die damit verbundene Mehrarbeit finanziert werden muss. Entsprechendes gilt für die neu gegenüber der Stammbehörde zu erfüllenden Pflichten. Auf die Zweifelhaftigkeit der dort genannten Punkte wurde oben ausführlich hingewiesen.
- In Bezug auf die **berufliche Betreuung** bildet aus Sicht des BdB die vorgesehene **Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens** (§ 23 BtOG-E) das Kernstück. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf angestrebt. Dieses schafft Rechtsschutzmöglichkeiten hinsichtlich der Vergütungseinstufung, die nur noch einmalig zu Beginn der Betreuertätigkeit festgelegt wird. Existenzbedrohende Herabstufungen kann es damit künftig nicht mehr geben.
- Zudem enthält der Entwurf notwendige Übergangsregelungen für „Bestandsbetreuer*innen“. Insbesondere das Voraussetzen bestimmter Fachkenntnisse wird vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auch wenn es sich momentan nur um eine knapp dargestellte Aufzählung von drei Kompetenzbereichen handelt, diese nach Einschätzung des BdB auch nicht alle notwendigen Schlüsselkompetenzen enthält und zudem noch vollkommen unklar ist, wie genau die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde, ihre Nachweise einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen aussehen wird – rechtliche Betreuung ist mit der Einführung fachlicher Mindesteignungsanforderungen und einer geregelten Zugangssteuerung fortan ein anerkannter Beruf. Dieser eingeschlagene Weg ist zunächst einmal zu begrüßen. Ob dies tatsächlich zu einer spürbaren Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit führen wird, lässt sich aber noch nicht sicher vorhersehen – dies hängt entscheidend davon ab, welche Anforderungen später an die nachzuweisende Sachkunde gestellt werden.
- Die Berufsmäßigkeit soll nicht mehr von der Anzahl der Betreuungen abhängen, sondern wird durch die Registrierung definiert. Für den BdB kommt dies der Anerkennung des Berufes gleich.
- Leider werden zwei zentrale Probleme – die auch in anderen Rechtsgebieten geltende Regelung in § 53 ZPO, nach der auch geschäftsfähige Klient*innen prozess- bzw. verfahrensunfähig werden, wenn ein*e Betreuer*in das betreffende Verfahren an sich zieht, sowie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen in einem gegen eine Klient*in gerichteten

Strafprozess – nicht angegangen.

Der Regierungsentwurf birgt zudem im Vergleich zum Referentenentwurf zahlreiche Änderungen, die der BdB höchst unterschiedlich bewertet. Relevante Veränderungen des Regierungsentwurfs und ihre Bewertung in Kurzform:

1. (Sprachliche) Klarstellungen und Verbesserungen zum Referentenentwurf, die vom BdB überwiegend begrüßt werden (wenn auch nicht immer in der Gänze überzeugen).

- § 1814 BGB-E (Voraussetzungen)
Der Regierungsentwurf macht eine Klarstellung und ist insoweit positiv zu bewerten.
- § 1825 BGB-E (Einwilligungsvorbehalt)
Der neue Zusatz des Regierungsentwurfs nimmt eine sprachliche Klarstellung vor, die zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, nach Meinung des BdB allerdings nicht unbedingt notwendig ist. Die grundsätzliche Kritik, dass der Einwilligungsvorbehalt noch eingeschränkt werden sollte in „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs, wurde nicht berücksichtigt und bleibt daher bestehen.
- § 1826 BGB-E (Haftung des Betreuers)
Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen hat der BdB bereits im Referentenentwurf abgelehnt – die Kritik gilt ebenso für den Regierungsentwurf. Die im Regierungsentwurf nun entfallende Haftungserleichterung für als Betreuer*in eingesetzte nahe Angehörige ist allerdings – auch wegen der Gleichstellung – zu begrüßen.
- § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)
Die Streichung des Begriffs „Wohl“ wird vom BdB begrüßt, wenn auch die Eingriffsvoraussetzungen für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen noch einmal kritisch zu hinterfragen sind.
- § 9 BtOG-E (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)
Der neu im Regierungsentwurf hinzugefügte Zusatz entspricht dem Gebot der Fairness und ist deshalb zu begrüßen.
- § 12 BtOG-E (Betreuervorschlag)
Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen Klient*in und der vorgesehenen Betreuer*in auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen, wenn auch die Berücksichtigung der zeitlichen Mehrbelastung für Betreuer*innen vergütungssystematisch berücksichtigt werden muss. Positiv zu bewerten ist, dass der Regierungsentwurf nun explizit die Pflicht aufnimmt, dass die Sichtweise der betroffenen Person darzulegen ist.
- § 25 BtOG-E (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)
Der Regierungsentwurf berücksichtigt die vom BdB formulierte Forderung, dass Änderungen nun nicht mehr unverzüglich, sondern vierteljährig vorgenommen werden müssen. Die grundsätzliche Forderung der Berücksichtigung der Berücksichtigung des zeitlichen und finanziellen Mehraufwands bleibt jedoch bestehen.
- § 18 VBVG (Übergangsregelung)
Der Regierungsentwurf formuliert nunmehr „Abrechnungsmonate“ statt „Betreuungsmonate“. Das ist zu begrüßen.

- Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
Das Gesetz soll nach dem Regierungsentwurf am 01.01.2023 Inkrafttreten. Das begrüßt der BdB.

2. „Halbherzige“ Verbesserung und „Verschlimmbesserungen“, die nach Meinung des BdB teilweise oder überwiegend nicht überzeugen und daher noch einmal verändert werden sollten.

- § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung)
Wenn auch der BdB § 1815 BGB-E insgesamt begrüßt, sind die im Regierungsentwurf formulierten Änderungen überwiegend nicht überzeugend.
- § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)
Die vielzähligen Änderungen in § 1816 BGB-E überzeugen den BdB überwiegend nicht.
- § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)
Die neue Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer*innen, darunter auch die Vereinsbetreuer*innen, zu erfolgen hat, überzeugt nicht und sollte verändert werden.

3. Klare Rückschritte zum Referentenentwurf, die nach Meinung des BdB zurückgenommen werden sollten.

- § 1817 BGB-E (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)
Die Regelung im Regierungsentwurf ist ein klarer Rückschritt zur Referentenfassung. Eine sogenannte Dauerverhinderungsbetreuung sollte Regelfall sein und daher fordert der BdB, die ursprüngliche Fassung des § 1817 Abs. 4 BGB-E aus dem Referentenentwurf wieder zu übernehmen.
- § 1820 BGB-E (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)
Dass der Widerruf einer Vollmacht im Regierungsentwurf nicht mehr alleine aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Vollmachtgebers hin erfolgen kann, ist gegenüber der in dem Referentenentwurf enthaltenen Regelung als deutlicher Rückschritt zu bewerten und ist wieder zurückzunehmen.
- § 1865 BGB-E (Rechnungslegung)
Im Hinblick auf Rechnungslegung ist der Regierungsentwurf ein deutlicher Rückschritt zum Referentenentwurf und ist wieder gemäß zurückzunehmen.

Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. die unter Punkt 3 genannten Rückschritte zum Referentenentwurf zurückzunehmen. Auch die unter Punkt 2 genannten „halbherzigen“ Verbesserung bzw. „Verschlimmbesserungen“ sollten nach Meinung des Verbandes noch einmal eingehend betrachtet werden.

Abschließend erlauben wir uns noch einen weiteren Hinweis auf die **Finanzierbarkeit** der sich aus der geplanten Reform ergebenden Mehrarbeit. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass für Betreuer*innen kein Mehraufwand zu erwarten sei. Bei den Neuregelungen würde es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten handeln (vgl. S. 162 des Regierungsentwurfs). Dieser Einschätzung müssen wir seitens des BdB entschieden widersprechen.

Unter anderem werden die folgenden Vorgaben z.T. erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich bringen:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung,
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit der betreuten Person und der Rechtspflegerin,
- die differenzierteren Jahresberichte (z.B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise des Klienten),
- die Schlussberichte,
- Kennlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- und nicht zuletzt die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungs Voraussetzungen verbundenen Aktivitäten.

Es liegt auf der Hand, dass diese neuen Vorgaben nicht zeit- und kostenneutral umgesetzt werden können.

Mehr Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung dürfen nicht auf Kosten und Zulasten der Betreuer*innen gehen! Es wäre bedauerlich, wenn die vielen in dem Referentenentwurf enthaltenen positiv zu bewertenden Ansätze aus Zeitmangel nicht oder nur sehr reduziert „pro forma“ umgesetzt werden könnten oder wenn aufgrund der finanziellen Unterdeckung keine qualifizierten neuen Berufsbetreuer*innen mehr gewonnen werden könnten.

Teil II: Stellungnahme des BdB e.V. zur Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkungen

Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 19/24445, Anlage 3). Es werden dabei neunundfünfzig Änderungsvorschläge formuliert. In diesen Äußerungen des Bundesrats gibt es Vorschläge, die inhaltlich nachvollziehbar und akzeptabel sind, aber auch mehrere aus unserer Sicht kritikwürdige Forderungen.

Zu den relevanten Vorschlägen bezieht der BdB im Folgenden Stellung.

zu den Forderungen des Bundesrats Nr. 5, 6, 7 (Ehegattenvertretungsrecht)

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4 Satz 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „Absatz 4“ sind die Wörter „und nach § 1832 Absatz 1 und 4“ einzufügen.

bb) Die Wörter „sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,“ sind zu streichen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im gleichen Umfang darf der vertretende Ehegatte Post des vertretenen Ehegatten entgegennehmen und öffnen.“

c) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Legt der vertretende Ehegatte das Dokument nach Satz 1 einem anderen vor, gilt der vertretende Ehegatte als nach Absatz 1 vertretungsberechtigt, es sei denn, dass der andere das Fehlen der Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts kennt oder kennen muss.“

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 3 Nummer 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 1358 Absatz 3 Nummer 4 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 6 Satz 01 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 Absatz 6 folgender Satz voranzustellen: „Der vertretende Ehegatte hat das Ehegattenvertretungsrecht so auszuüben, wie es den Wünschen des vertretenen Ehegatten entspricht.“

Der BdB lehnt die Ehegattenbeistandschaft weiterhin in Gänze ab - somit auch die hier vorgeschlagenen Erweiterungen.

Das gilt insbesondere auch für die Befugnis (wenn auch mit gerichtlicher Genehmigung), in sogenannte Zwangsbehandlungen und länger dauernde freiheitsentziehende Maßnahmen einzuwilligen. Unseres Erachtens sollten in entsprechenden Fällen ohnehin nur speziell ausgebildete Betreuer eingesetzt werden, die möglicherweise besser erkennen können, ob die geplante Maßnahme tatsächlich erforderlich ist.

zu Nr. 15 (§§ 1862 Abs. 2 BGB-E, Anhörung des Betroffenen bei Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten des Betreuers)

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 1803 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, § 1862 Absatz 2, § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

(...)

b) In § 1862 Absatz 2 ist das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ das Wort „an-zuhören“ durch das Wort „anhören“ zu ersetzen und sind die Wörter „es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären“ zu streichen. (...)

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung durch das Gericht bei Anhaltspunkten für ein pflichtwidriges Verhalten des Betreuers sowie das in § 1863 Absatz 2 BGB vorgesehene regelhafte Einführungsgespräch für von Angehörigen betreute Menschen wird in den Empfehlungen abgelehnt. Das ist grundsätzlich kritikwürdig, im Sinne eines dadurch wieder „zurückgeschraubten“ Schutzanspruchs betroffener Personen.

Die Argumentation dahinter ist in Teilen nachvollziehbar. In den Begründungen der Empfehlungen wird befürchtet, dass dies zur Ausweitung von zwingendem Formal-Bürokratismus führen könne. Niemand möchte das, allerdings kann es dann nicht Lösungsansatz sein, diesen Schutzanspruch wieder vollkommen zurückzusetzen.

Überdies ist die Aussage, dass in den Fällen, in denen von einer Anhörung abgesehen wird, dies nach Berichten der Praxis weit überwiegend allein an krankheitsbedingten Besonderheiten des Betroffenen liegt, genauestens zu prüfen.

zu Nr. 16 (§ 1814 Abs. 2 BGB-E, Voraussetzungen einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die lediglich zur Vermeidung von Diskriminierung erfolgte Neuformulierung des Gesetzeswortlautes durch Streichung des Wortes „psychisch“ keine Rechtsänderung und damit keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der rechtlichen Betreuung zur Folge hat.

Durch die neue Formulierung in § 1814 BGB-E ist nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement. Das wird vom BdB explizit begrüßt. Vielmehr ist zunächst der objektive Betreuungsbedarf aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation der betroffenen Person zu beurteilen. Erst danach werden krankheits- oder behinderungsbedingten Defiziten der betroffenen Person bei der Besorgung der eigenen Angelegenheiten genannt. Darüber hinaus wird die bisherige Eingrenzung im aktuellen Recht auf psychische Krankheit und körperliche, geistige oder seelische Behinderung (§ 1896 BGB) richtigerweise gestrichen. Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben.

Die Befürchtung, dass ein falscher Eindruck von den Voraussetzungen, unter denen eine Betreuung eingerichtet werden kann, entstehen könnte, ist sicherlich nicht vollkommen unberechtigt. Der Bundesrat bittet hier allerdings um etwas, dem nicht so einfach nachzugehen sein dürfte bzw. auch nicht möglich ist. Natürlich sollte es Anspruch des Gesetzgebers sein, möglichst klare und präzise Normen zu schaffen – veraltete und potenziell stigmatisierende durch zeitgemäße Begriffe zu ersetzen allerdings auch!

Der BdB anerkennt die Gesetzsbegründung allerdings als nachvollziehbar genug und sieht die Problematik nicht, dass die sprachliche Neuformulierung des § 1814 BGB-E zu einer Veränderung des

Personenkreises führen wird. Vielmehr ist die Schwelle, die die Bestellung eines Betreuers rechtfertigt (objektiver Betreuungsbedarf, subjektive Betreuungsbedürftigkeit, sowie die Kausalität zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen) nach Meinung des BdB sowohl „hoch genug“ angesetzt als auch gleichzeitig diskriminierungsfrei.

zu Nr. 19 (§ 1818 Absatz 2 Satz 2, Satz 2a – neu –, Satz 3 § 1868 Absatz 7 Satz 2 BGB-E, Betreuungsverein als Betreuer)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1818 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter „,wenn nicht wichtige Gründe entgegen-stehen“ zu streichen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„§ 1816 Absatz 2 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 3 sind nach dem Wort „alsbald“ die Wörter „,spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung“ einzufügen.

b) § 1868 Absatz 7 Satz 2 ist zu streichen.

In Bezug auf § 1867 Abs. 7 Satz 2 überzeugt die Begründung nicht – hier wird lediglich ein Scheinwiderspruch aufgebaut. Überlastung bzw. Weigerung wegen Überlastung lassen die Eignung entfallen, so dass hier im Endergebnis kein Unterschied besteht.

Die vorgeschlagene Änderung § 1868 Abs. 7 S. 2 BGB-E überzeugt nicht. Ein Verein soll nur dann als Betreuer bestellt werden, wenn aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes und einer besonders schwierigen Persönlichkeitsstruktur ein Austausch des Vereinsmitarbeiters flexibel, d.h. ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts notwendig werden könnte (Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1900 BGB Rn. 3). Da es psychisch erkrankten Menschen häufig Schwierigkeiten bereitet, zu fremden Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollte hier das Kontinuitätsprinzip Vorrang haben. Sofern der*die Betroffene es wünscht, sollte deshalb die bisherige Betreuung durch den Verein Vorrang haben, auch, wenn nach einiger Zeit ein selbständiger oder ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung auch alleine weiterführen könnte.

zu Nr. 21 (§ 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E, Berücksichtigung der Wünsche von Betreuten)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 das Wort „erheblich“ durch die Wörter „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen.

Wünschen von betreuten Personen muss lt. Regierungsentwurf von Betreuer*innen nicht entsprochen werden, sofern die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch „erheblich“ gefährdet werden würde. Der Begriff „erheblich“ soll nach der Position des Bundesrates durch „mehr als nur unerheblich“ ersetzt werden. Also:

„Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch nicht nur unerheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (...).“

Damit haben wir es zunächst einmal mit einem „Zurückdrehen“ des dahinter liegenden Gedankens einer Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen zu tun. I.S.d. UN-BRK ist dies entschieden abzulehnen.

Die Problematik dahinter ist allerdings insoweit nachvollziehbar, dass es Klarheit bedarf, wann und unter welchen Bedingungen den Wünschen der betroffenen Person nicht entsprochen werden muss bzw. eine ersetzende Entscheidung legitim ist. Diese Ausnahmebedingung muss klar umrissen und definiert werden und nicht abgelöst werden mit einer für alle Beteiligten schwammigen (und wieder relativierenden) Folgeregelung. Die Formulierung „mehr als nur unerheblich“ ist dafür in dieser Form unbrauchbar.

Im Ergebnis würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung voraussichtlich zu einer Verunsicherung von Betreuer*innen führen. Dies hätte zur Folge, dass viele Betreuer*innen sich aufgrund der Befürchtung haftungsrechtlicher Konsequenzen bei ihren Entscheidungen weiterhin doch wieder eher an objektiven Maßstäben und nicht an den Wünschen ihrer Klienten orientieren werden.

zu Nr. 23 (§ 1831 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, § 1832 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, Begriffe bzgl. der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1831 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt und er diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, oder“

bb) In Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „geistigen oder seelischen“ zu streichen.

b) In § 1832 Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „einer geistigen oder seelischen Behinderung“ zu streichen.

Die Argumentation ist nachvollziehbar und schlüssig. Alternativbegriffe sollten allerdings in einem breitgefächerten Findungsprozess identifiziert werden (siehe auch zu Punkt 18).

zu Nr. 24 (§ 1872 Absatz 1 und 2 BGB-E, Betreuerpflichten nach Ende einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der für den Fall, dass Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt sind, die Aufbewahrungs- und Rechnungslegungspflichten der Betreuer klargestellt und für ehrenamtliche Betreuer Entlastungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Dies begrüßt der BdB.

zu Nr. 25 (§ 1878 Absatz 1 Satz 1, 2 BGB, Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer)

Artikel 1 Nummer 21 § 1878 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Geldbetrag“ die Wörter „in Höhe von 425 Euro“ einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Die Entkoppelung von den Regelungen des JVEG ist zu begrüßen, unabhängig davon fällt die Höhe der vorgesehenen Pauschale zu niedrig aus. Wenn das Ehrenamt gefördert werden soll, dann sollte an der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer nicht in dieser Weise gespart werden.

zu Nr. 27 (Artikel 2, Übergangsvorschrift ohne Nummer, Änderung bei Bestehen des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“)

Absatz 3 (ist) wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufgabenkreis“ sind die Wörter „bei der nächsten gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung, spätestens“ einzufügen.*
- b) Die Wörter „ein Jahr“ sind durch die Wörter „sieben Jahre“ zu ersetzen.*

§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB sieht vor, dass die Aufgabenbereiche des Betreuers im Einzelnen anzuordnen sind. Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 229 EGBGB-E geregelte Übergangszeit von einem auf sieben Jahren erhöht wird. Somit würde altes Recht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im ungünstigsten Falle noch maximal sieben Jahre Bestand haben - inklusive eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“.

Sieben Jahre sind nach Meinung des BdB ein viel zu lang bemessener Übergangszeitraum und daher lehnen wir diesen Vorschlag ab.

zu Nr. 32 (§§ 53, 170a ZPO-E, Prozessfähigkeit im Fall einer Betreuung)

a) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen: „Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“

b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“

2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegen-über dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist an den Betreuer zuzustellen, soweit dessen Aufgabenkreis reicht. Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.

(2) In einem rechtshängigen Verfahren kann auch an den prozess-fähigen Betreuten zugestellt werden. Ein dem Betreuten zugestelltes Dokument ist dem Betreuer abschriftlich mitzuteilen." '

b) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.“ '

2. Absatz 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern: Nach der Angabe zu Artikel 5 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung“

Gem. § 53 ZPO verliert auch eine geschäftsfähige betreute Person, für die kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ein*e Betreuer*in sie dort vertritt. Durch Verweise wird diese Vorgabe in nahezu allen Verfahrensordnungen übernommen, so z.B. für das sozialrechtliche Verfahren in § 11 Abs. 3 SGB X. Dies führt im Ergebnis zu einer Art „indirektem Einwilligungsvorbehalt“: ein*e Betreuer*in kann ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht oder dessen Genehmigung einer geschäfts- und damit auch an sich prozessfähigen Klient*in die rechtliche Handlungsfähigkeit nehmen. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Dass der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts keinerlei Ausführungen bzw. Änderungen bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen aufweist, ist für den BdB nicht verständlich und deutlich zu kritisieren. Daher ist es zunächst einmal positiv anzuerkennen, dass hier ein Vorschlag unterbreitet wird.

Die vorgeschlagene Regelung würde immerhin zu einer Verbesserung führen. Vollständig befriedigend ist sie allerdings nicht. Ein*e Betreuer*in könnte einen geschäftsfähigen Betreuten immer noch alleine aufgrund eigener Einschätzung und ohne gerichtliche Beteiligung die Verfahrens- bzw. Prozessunfähigkeit des Betroffenen herbeiführen - das würde für diesen Bereich immer noch zu einer gewissen Nähe zur Vormundschaft führen.

Es ist allerdings auch schwierig und wird vermutlich längere Zeit in Anspruch nehmen, hierzu ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das sowohl dem Bedürfnis nach Verlässlichkeit der abgegebenen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch den Freiheitsrechten betreuter Personen gerecht wird. Als Übergangsregelung bis zur Einigung über ein schlüssiges Gesamtkonzept könnte man das aber akzeptieren.

zu Nr. 35 (§ 275 Absatz 2 FamFG-E, Pflicht zur Information des Betroffenen bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens)

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.“

Die vorgeschlagene Neuformulierung wird vom BdB abgelehnt.

Warum standardisierte Information gerade nicht „adressatengerecht“ seien, wie in der Begründung behauptet wird, wird nicht erklärt. Auch die Aussage, die überwiegende Anzahl der Betroffenen würde sich von einer Ansprache in „leichter Sprache“ nicht ernst genommen vorkommen, ist haltlos.

Es ist somit abzulehnen, den Begriff „adressatengerecht“ zu streichen. In der Folge ist auch dagegen vorzugehen, dass es nur noch „Appell“ an die Gerichte sein soll, Informationen adressatengerecht für die Betroffenen vorzubehalten – statt wie im Gesetzentwurf verpflichtend.

Es sollte allerdings auch diskutiert werden, was „adressatengerecht“ genau bedeutet.

Denn jede*r Betroffene*r hat ein Recht auf verständliche Informationen zu den Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.

Dasselbe gilt für die Erklärung über die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können und die in den aktuellen Empfehlungen gestrichen werden soll. Die gerichtliche Pflicht zur Information über die zu erwartenden Kosten ist daher wieder aufzunehmen. Das gilt vor allem für betroffene Personen, die über einen freien Willen verfügen und gegen deren Willen eine Betreuung deshalb nicht eingerichtet werden darf. Der Entscheidung für oder gegen eine Betreuung sollte (auch im Interesse der Akzeptanz) in Kenntnis aller wesentlichen damit verbundenen Folgen getroffen werden können. Es ist nicht ersichtlich, warum in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Betreuung nicht die gleichen Regeln gelten sollten, wie z.B. für die Einwilligung in eine medizinische Behandlung (vgl. § 630c Abs. 3 BGB). Aus diesem Grunde sollte u.E. auch eine Information, über die mit der Einrichtung einer Betreuung verbundene Datenverarbeitung erfolgen.

zu Nr. 36 (§ 279a FamFG-E, Anregung sozialer Hilfen durch das Betreuungsgericht)

In Artikel 6 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

„15a. Nach § 279 wird folgender § 279a eingefügt:

„§ 279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreuungsbedarf gemäß § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Sozialleistungen entfallen oder eingeschränkt werden kann, kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen die Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes anregen, wenn diese zuvor nicht bereits durchgeführt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen auch unmittelbar die Prüfung einer Sozialleistung bei einem Leistungsträger anregen. Die Anregung erfolgt durch Beschluss, in dem die zu prüfende Leistung zu bezeichnen ist. Setzt die in Betracht kommende Sozialleistung einen Antrag des Betroffenen voraus, ersetzt der Beschluss diesen Antrag.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht das Verfahren für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten aussetzen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen sowie der Einleitung erforderlicher Eilmaßnahmen durch das Betreuungsgericht bleiben unberührt.“

Als Folge ist

in Artikel 6 Nummer 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe einzufügen:

„d1) Nach der Angabe zu § 279 wird folgende Angabe eingefügt:

„§279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen“

Der BdB spricht sich gegen eine Aufgabenübertragung einer Anregung einer erweiterten Unterstützung auf die Gerichte aus. Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Die Anregung einer Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 BtOG-E beurteilen und auch begleiten zu können, setzt allerdings spezifische fachliche Kompetenzen voraus, die vor allem und aufgrund ihrer Aufgabe bei den Betreuungsbehörden angesiedelt sind.

Als Weiteres wäre es im Sinne der Barrierefreiheit, Betreuungsbehörden diese Aufgabe zu übertragen: Entscheiden Gerichte über die Initiierung einer erweiterten Unterstützung, ist ein laufendes gerichtliches Verfahren Voraussetzung. Damit wäre der Zugang dieser Hilfe nicht mehr als niedrigschwellig anzusehen. Anders könnte es bei einer Zuständigkeit bei Betreuungsbehörden aussehen.

Hinzu kommt, dass wegen der regelmäßig mit der Beantragung von Sozialleistung zu erbringenden Mitwirkungspflichten eine reine Mitteilung des Gerichts (auch, wenn diese als Antrag aufzufassen ist) kaum zielführend sein dürfte. Sie kann allenfalls eine Verfristung von Ansprüchen verhindern aber keine Unterstützung bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten ersetzen.

zu Nr. 39 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BtOG, Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde)

*In Artikel 7 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“
Als Folge ist
in § 18 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 jeweils die Angabe „und 3“ zu streichen.*

Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung erscheint unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zweifelhaft. Es gibt ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Gerade im Betreuungsverfahren geht es vielfach um besonders schützenswerte Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO, die ohne Einwilligung des Betroffenen nur in Ausnahmefällen - z.B., wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist - erhoben werden dürfen. Und schließlich folgt aus dem sich aus der DSGVO ergebenden Transparenzgebot, dass Daten im Regelfall nicht ohne Wissen des Betroffenen erhoben werden dürfen.

All dies spricht dafür, auch im betreuungsrechtlichen Kontext die Direkterhebung bzw. die Erhebung bei Dritten mit (wirksamer) Einwilligung des Betroffenen als Regelfall im Gesetz zu verankern und eine Erhebung bei Dritten als Ausnahmefall darzustellen.

Zur Begründung seines Änderungswunsches führt der Bundesrat u.a. folgendes an: „Durch die Normierung des Direkterhebungsgrundsatzes wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Bereich des Datenschutzes in einem Maße betont, das mit dem Anspruch auf Unterstützung in den sonstigen Angelegenheiten nicht mehr in Einklang zu bringen ist.“ Das erweckt den Eindruck, dass es bei Menschen mit (möglichem) Unterstützungsbedarf nach Ansicht des Bundesrats „nicht so darauf ankommt“, diese würden ja ohnehin im Regelfall für die „erforderlichen rechtlichen Folgeerwägungen (...) der Unterstützung durch ihren Betreuer bedürfen“ und hätten bzgl. der Tragweite und Bedeutung von Datenverarbeitungen kein oder nur ein schwach ausgeprägtes Bewusstsein.

Diese Sichtweise lässt sich mit dem gewünschten Selbstbestimmungsrecht (das durch die Reform ja gerade gefördert werden soll) nicht vereinbaren. Auch Menschen mit einem Unterstützungsbedarf haben ein Recht darauf, dass man Ihnen zunächst „auf Augenhöhe“ begegnet und nicht von vorneherein unterstellt, dass sie hinsichtlich der auch Ihnen zustehenden Grundrechte ohnehin kein ausgeprägtes Bewusstsein haben.

zu Nr. 42 (§ 8 Absatz 4 Satz 1, 2 BtOG, erweiterte Unterstützung)

*In Artikel 7 ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu ändern:
a) In Satz 1 sind die Wörter „auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stellen“ zu ersetzen.
b) In Satz 2 sind die Wörter „durch einen“ durch die Wörter „durch eine“ und die Wörter „geeigneten Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stelle“ zu ersetzen.*

Der Bundesrat argumentiert hier damit, dass Durchführung der erweiterten Unterstützung durch Betreuer*innen oder Vereinsbetreuer*innen als unnötige Einengung des Instruments anzusehen sei. Es werde bei „vielen Fällen“ als zielführender erachtet, wenn die beratende Person explizit kein Bezug zum Betreuungssystem aufweist.

Letztere Argumentation ist nicht überzeugend, es ist auch nicht ersichtlich, worauf diese Aussage beruht. Man kann auch annehmen, dass *gerade weil* die beratende Person einen Bezug zum Betreuungssystem hat, sie zielführender beraten kann.

Eine möglicherweise versteckte Sorge hinter diesen Argumenten könnte die Angst davor sein, Betreuer*innen könnten aus wirtschaftlichen Motiven eher zu Gunsten einer rechtlichen Betreuung beraten. Allerdings sind solche Argumente leicht mit entsprechenden Regulativen auszuhebeln (bspw. einem Verbot der „Übernahme“ von Klient*innen nach Inanspruchnahme einer erweiterten Unterstützung, die in einer rechtlichen Betreuung mündet).

Was eine „geeignete Stelle“ nach Meinung des BdB aufweisen sollte, ist umfangreiches theoretische wie praktisches Wissen über beide Rechtsbereiche (Sozialrecht & Betreuungsrecht) sowie die Gewährleistung einer neutralen Haltung.

Grundsätzlich anerkennt allerdings der BdB das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ als Schritt in die richtige Richtung und unterstützt grundsätzlich dieses Vorhaben, ist allerdings überzeugt davon, dass das vom Verband entwickelte „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ die konsequentere Weiterentwicklung des Betreuungsrechts i.S.d. UN-BRK darstellt, dass sich nicht nur auf Betreuungsvermeidung verengt (ehemals „Geeignete Stelle“).⁸

zu Nr. 44 (Artikel 7, § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BtOG, Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde)

In Artikel 7 ist § 23 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Kenntnisse des Betreuungsrechts und des Rechts der Unterbringungsmaßnahmen sowie Grundkenntnisse des dazugehörigen Verfahrensrechts,“

b) In Nummer 2 und 3 ist jeweils das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ zu ersetzen.

Nach Ansicht des Bundesrats werden „die fachlichen Anforderungen überspannt“. In Folge plädiert der Bundesrat dafür, hinsichtlich mehrerer Gebiete anstatt „vertiefter Kenntnisse“ nur noch einfache Kenntnisse oder Grundkenntnisse zu verlangen.

Die Folge ist eine noch einmal sichtbare Reduzierung der fachlichen Mindestqualifikation, die – ohne dass diese Aussagen bisher mit Inhalt gefüllt wurden – sowieso bereits sehr niedrigschwellig angesetzt waren.

Es ist leider vollkommen unklar, welche konkreten Inhalte die einzelnen Schrittfolgen „Grundkenntnisse - Kenntnisse - vertiefte Kenntnisse“ aufweisen und welche Unterschiede sie zueinander haben. In der Begründung wird der Versuch unternommen, dies anhand einer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1983 zu leisten. Dieses Vorgehen kann

⁸ Vgl. hierfür auch die Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“, welches mit dem vom Verband entwickelten Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“ verglichen wird: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1581 (19.11.19)

allerdings in Zweifel gezogen werden. Inhalte mit Hilfe eines – sowohl veralteten als auch einzigen – Urteils zu ermitteln, kann nicht der Weg sein, eine fachliche Diskussion ernsthaft zu führen.

Nebenbei wird in diesem Zusammenhang auch unsauber argumentiert. „Gesprächsführung“, also die methodisch geleitete Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen, wird von „Kenntnisse“ auf „Grundkenntnissen“ reduziert, weil „insbesondere (...) die Kommunikationsfähigkeit auch als Aspekt der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG berücksichtigt werden kann.“ Grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit und methodisch geleitete Beratungs-Skills sind allerdings zwei unterschiedliche Bausteine. Hier werden fachliche mit personalen Kompetenzen vermischt.

Eine solche Diskussion braucht gemeinsame Grundlagen, über die man sich zunächst verständigen sollte. In diesem Zusammenhang könnte die Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sinnvoll sein. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen im deutschen Bildungssystem. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, Transparenz, Vergleichbarkeit und Mobilität sowohl innerhalb Deutschlands als auch in der EU (im Zusammenhang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)) zu erhöhen. Grundlage für die Einordnung bildet dabei die Orientierung an Lernergebnissen, d. h. an erworbenen Kompetenzen. Der DQR bietet somit einen Orientierungsrahmen innerhalb des Bildungssystems, indem er Qualifikationen systematisch beschreibt und acht Qualifikationsniveau-Stufen zuordnet.

Bei der Diskussion um die notwendigen Kompetenzen eines Berufsbetreuers und ihren Qualifikationsniveaus kann der DQR ein „Diskussionsgerüst“ und Orientierungsrahmen sein.

Das Ziel der Reform – nämlich eine Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit – darf nicht durch zu niedrige Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde gefährdet werden. Und die Befürchtung, aufgrund höherer Anforderungen würden nicht mehr ausreichend Nachwuchskräfte gewonnen werden, wird relativiert, wenn – wie vorgesehen – in Berufs- oder Hochschulausbildungen erworbene Kenntnisse angerechnet werden. Wer aus einem einschlägigen Beruf kommt, wird auch dann ohne oder mit nur geringen Belastungen durch den Sachkundenachweis den Beruf ergreifen können. Und dass Interessenten mit vollständig unpassenden Ausbildungen dann eine höhere Hürde nehmen müssen, kann man als angemessen ansehen.

zu Nr. 45 (Artikel 7 § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 4, 5 BtOG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

(...)

„(5) Die Länder werden ermächtigt, für das nach den §§ 23 und 24 vorgesehene Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben.“

Eine Gebühr für die Registrierung zu erheben bedeutet einen weiteren Kostenfaktor für Berufsbetreuer*innen, der sich in der Vergütungsstruktur niederschlagen müsste. Und gerade für Berufseinsteiger würde eine solche Gebühr eine zusätzliche Hürde schaffen – diese haben keine Garantie, nach erfolgter Registrierung auch zeitnah mehrere Betreuungen übertragen zu bekommen und müssen dann ohnehin noch ein Vierteljahr lang mit ihrer Arbeit in Vorleistung treten, bevor sie eine Vergütung überhaupt beantragen können. Eine solche Gebühr ist deshalb abzulehnen. Aus diesem Grunde spricht sich der BdB gegen eine solche Gebühr aus.

zu Nr. 46 (Zu Artikel 7, § 23 Absatz 4 Satz 2 BtOG, zur Rechtsverordnung bzgl. des Sachkundenachweises)

*In Artikel 7 ist dem § 23 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:
„In der Rechtsverordnung können Berufsqualifikationen festgelegt werden, bei denen die Sachkunde nach Absatz 3 unwiderleglich vermutet wird.“*

Die Festlegung von Berufsqualifikationen, bei denen die Sachkunde nach § 23 Absatz 3 BtOG unwiderleglich vermutet wird (inzwischen verbreitet als „Positivliste“ bezeichnet), ist zuzustimmen.

Diese „Positivliste“ bzw. die Liste der Berufsqualifikationen, bei denen die Sachkunde unwiderleglich vermutet wird, sollte im Zuge des bald anstehenden Diskussionsprozesses im Hinblick auf die Definition fachlicher Mindestqualifikation in der Rechtsverordnung ausgearbeitet werden. Allerdings ist hier die Einhaltung der Reihenfolge wichtig: Es ist notwendige Voraussetzung, sich als ersten Schritt über die fachlichen Schlüsselkompetenzen zu verständigen (sowie das jeweilige Qualifikationsniveau), die rechtliche Betreuer*innen mitbringen müssen.

Die nicht abgeschlossene und noch diskussionswürdige Übersicht der notwendigen Schlüsselkompetenzen beinhaltet

- 1) Kompetenz Betreuungsrecht
- 2) Aufgabenkreisbezogene Kompetenzen
- 3) Fachwissenschaftliche Kompetenz
- 4) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz
- 5) Methodisches Handeln & Handlungstheorien
- 6) Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen
- 7) Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen
- 8) Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen
- 9) Normative Grundlagen
- 10) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen
- 11) Weitere Kompetenzen

Erst mit Hilfe definierter Schlüsselkompetenzen (mit dazugehörigen Niveaustufen) kann sich erst abschließend über eine „Positivliste“ verständigt werden.

Dabei müsste man dann sehen, ob der Sachkundenachweis vollständig oder nur für Teilbereiche entfällt. Sollte z.B. bei einem Juristen vollständig auf den Nachweis verzichtet werden oder müsste er noch einen Sachkundenachweis für die Bereiche „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung“ (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E) erbringen?

Diese Liste sollte aber nicht abschließend sein. Es dürfte kaum möglich sein, wirklich alle existierenden Berufe vorab zu erfassen und zu bewerten und außerdem kommen ständig neue Berufe hinzu.

zu Nr. 47 (Artikel 7, § 29a, § 33 BtOG, Artikel 8, § 8 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 VBVG)

*a) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:
aa) Nach § 29 ist folgender § 29a einzufügen:
„§ 29a
Vergütungseinstufung
(1) Mit der Registrierung setzt die Stammbehörde die anzuwendende Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest. Die Festsetzung der*

Vergütungstabellen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes hat im Einvernehmen mit dem Vertreter der Staatskasse zu erfolgen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Betreuungsbehörde verweigert wird.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes durch Unterlagen nachweist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Vergütungsfestsetzung gelten die landesrechtlichen Vorschriften, die den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.“

bb) Folgender § 33 ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern

Für diejenigen Betreuer, die nach § 32 Absatz 1 registriert worden sind, setzt die Stammbehörde bei der Registrierung die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest, es sei denn, der Stammbehörde liegen Unterlagen vor, die eine Einstufung in die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes rechtfertigt. § 29a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 8 Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

bb) In § 13 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Wörter „den §§ 29a und 33 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ zu ersetzen.

cc) § 19 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe zu § 29 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 29a Vergütungseinstufung“

bb) Folgende Angabe ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern“

Die Festsetzung durch die Behörde hätte zur Folge, dass für das Rechtsmittelverfahren die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Es ist fraglich, ob das sachgerecht wäre oder ob man diese Fragen besser bei der Justiz belässt, die schon über Erfahrung und Sachwissen bzgl. der Einstufungsproblematik verfügt.

zu Nr. 53 (Artikel 9 Nummer 3, § 33 Absatz 2 SGB I; Artikel 9a, § 5 Absatz 1a SGB II; Artikel 10 Nummer 1a, § 10 Absatz 1a SGB VIII; Artikel 11 Nummer 2, § 91 Absatz 1 Satz 2 SGB- IX; Artikel 12a, § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung)

a) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... ge-ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der Angabe zu § 33 werden die Wörter „Verhältnis zu anderen Leistungen“ angefügt.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „Verhältnis zu anderen Leistungen“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf sozialen Rechten beruhende Leistungen dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 5 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Leistungen nach diesem Buch dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

c) In Artikel 10 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. Nach § 10 Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Leistungen nach diesem Buch dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

d) Artikel 11 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ... < weiter wie Gesetzentwurf >“

2. Dem § 91 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil sie durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

e) Nach Artikel 12 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 12a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 2 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen der Sozialhilfe dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil sie durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

a) Nach der Angabe zu Artikel 9 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9a Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

b) Nach der Angabe zu Artikel 12 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 12a Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

Eine solche Änderung wird schon lange verbreitet gefordert und wäre zu begrüßen.

zu Nr. 59 (Artikel 14 Absatz 1 und 2, Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.“

*b) In Absatz 2 ist der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:
„Gleichzeitig treten außer Kraft:“*

Begründet wird diese Forderung mit dem für die Umsetzung erforderlichen Organisationsaufwand in den Ländern. Dieses Argument würde jedenfalls dann greifen, wenn sich das Gesetzgebungsverfahren nicht nur unerheblich verzögern würde. Andererseits ist es wichtig, dass der von den Änderungen verursachte Mehraufwand für Betreuer*innen möglichst zeitnah untersucht und dann in die Vergütung „eingepreist“ werden kann. Dies kann nur im Rahmen der Evaluation des Vergütungsgesetzes aus dem Jahre 2019 erfolgen, über die bis zum 31.12.2024 zu berichten ist. Der Grund für das bisher vorgesehene Inkrafttreten am 1.1.2023 war ja auch, dass die abzusehende Mehrarbeit dann in Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Vergütungserhöhung vom Juli 2019 untersucht werden könnte. Falls das wegen eines späteren Inkrafttretens nicht mehr möglich sein sollte, müsste durch eine entsprechende Vorschrift gewährleistet werden, dass dann zeitnah eine eigenständige weitere Evaluierung erfolgt. Dieser zusätzliche Evaluierungsaufwand könnte vermieden werden.

zum ergänzenden Antrag des Freistaates Sachsen, Bundesratsdrucksache 564/2/20 (Artikel 8, §§ 8, 19 VBVG)

Klarstellung, dass Nachqualifizierungen i.S.d. damaligen § 2 BVormVG (heute: § 11 VBVG, geplant: § 17 VBVG-E) auch im Fall einer freiwilligen Registrierung schon länger tätiger Betreuer berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung solcher Nachqualifizierungen ergibt sich bereits aus § 17 VBVG-E. Trotzdem wäre eine ausdrückliche Klarstellung zu begrüßen, da sie unnötige Streitigkeiten zu dieser Fragestellung vermeiden würde.

Teil III: Stellungnahme des BdB e.V. zu den Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkungen

Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Neunundfünfzig Änderungsvorschläge wurden dabei formuliert. Am 18.11.20 reagiert die Bundesregierung darauf mit ihren Gegenäußerungen (Drucksache 19/24445, Anlage 4).

Zu den relevanten Punkten bezieht der BdB im Folgenden Stellung.

zu den Forderungen des Bundesrats Nr. 5, 6, 7 (Ehegattenvertretungsrecht)

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4 Satz 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „Absatz 4“ sind die Wörter „und nach § 1832 Absatz 1 und 4“ einzufügen.

bb) Die Wörter „sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,“ sind zu streichen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im gleichen Umfang darf der vertretende Ehegatte Post des vertretenen Ehegatten entgegennehmen und öffnen.“

c) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Legt der vertretende Ehegatte das Dokument nach Satz 1 einem anderen vor, gilt der vertretende Ehegatte als nach Absatz 1 vertretungsberechtigt, es sei denn, dass der andere das Fehlen der Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts kennt oder kennen muss.“

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 3 Nummer 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 1358 Absatz 3 Nummer 4 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 6 Satz 01 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 Absatz 6 folgender Satz voranzustellen: „Der vertretende Ehegatte hat das Ehegattenvertretungsrecht so auszuüben, wie es den Wünschen des vertretenen Ehegatten entspricht.“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlägen („Verschärfungen“) des Bundesrates nicht zustimmt und das Ehegattenvertretungsrechts als reines Notvertretungsrecht versteht. Unabhängig davon aber lehnt der BdB die Ehegattenbeistandschaft weiterhin in Gänze ab.

zu Nr. 15 (§§ 1862 Abs. 2 BGB-E, Anhörung des Betroffenen bei Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten des Betreuers)

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 1803 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, § 1862 Absatz 2, § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

(...)

b) In § 1862 Absatz 2 ist das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ das Wort „an-zuhören“ durch das Wort „anhören“ zu ersetzen und sind die Wörter „,es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären“ zu streichen. (...)

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats ablehnt. Wie die Bundesregierung, sieht auch der BdB in der neu eingeführten Pflicht des Betreuungsgerichts, die betreute Person im Rahmen der Aufsicht persönlich anzuhören, als eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, das durch die Reform gewährleistet werden soll. Eine Rücknahme dieser Rechte sieht der BdB als nicht zweckdienlich.

zu Nr. 16 (§ 1814 Abs. 2 BGB-E, Voraussetzungen einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die lediglich zur Vermeidung von Diskriminierung erfolgte Neuformulierung des Gesetzeswortlautes durch Streichung des Wortes „psychisch“ keine Rechtsänderung und damit keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der rechtlichen Betreuung zur Folge hat.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung die Befürchtungen des Bundesrates nicht teilt, dass ein falscher Eindruck von den Voraussetzungen, unter denen eine Betreuung eingerichtet werden kann, entstehen könnte. Der BdB anerkennt die Regelung des § 1814 BGB-E als nachvollziehbar genug und sieht die Problematik nicht, dass die sprachliche Neuformulierung zu einer Veränderung des Personenkreises führen wird. Im Zuge der UN-BRK erscheint es zudem nicht mehr zeitgemäß bzw. ist es für betroffene Menschen stigmatisierend, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben.

zu Nr. 19 (§ 1818 Absatz 2 Satz 2, Satz 2a – neu –, Satz 3 § 1868 Absatz 7 Satz 2 BGB-E, Betreuungsverein als Betreuer)

*Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:
a) § 1818 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
aa) In Satz 2 sind die Wörter „,wenn nicht wichtige Gründe entgegen- stehen“ zu streichen.
bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:
„§ 1816 Absatz 2 gilt entsprechend.“
cc) In Satz 3 sind nach dem Wort „alsbald“ die Wörter „,spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung“ einzufügen.
b) § 1868 Absatz 7 Satz 2 ist zu streichen.*

Es ist bedauerlich, dass die Streichung des § 1868 Abs. 7 Satz 2 von der Bundesregierung akzeptiert wird.

Ein Verein soll nur dann als Betreuer bestellt werden, wenn aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes und einer besonders schwierigen Persönlichkeitsstruktur ein Austausch des Vereinsmitarbeiters flexibel, d.h. ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts notwendig werden könnte (Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1900 BGB Rn. 3). Da es psychisch erkrankten Menschen häufig Schwierigkeiten bereitet, zu fremden Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollte hier das Kontinuitätsprinzip Vorrang haben. Sofern der*die Betroffene es wünscht, sollte deshalb die bisherige Betreuung durch den Verein Vorrang haben, auch, wenn nach einiger Zeit ein selbständiger

oder ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung auch alleine weiterführen könnte.

zu Nr. 21 (§ 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E, Berücksichtigung der Wünsche von Betreuten)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 das Wort „erheblich“ durch die Wörter „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats ablehnt.

Die Neugestaltung der Regelung der Pflichten des Betreuers in § 1821 BGB-E wird als sogenannte „Magna Charta“ des Betreuungsrechts bezeichnet: Es gilt der grundsätzliche Vorrang der Selbstbestimmung der betreuten Menschen. Der Vorschlag des Bundesrats, dass die Überwindung der Wünsche der betreuten Person nicht mehr bei „erheblichen“, sondern nunmehr bei „mehr als nur unerheblichen“ Gefährdungen zur Geltung kommt, ist als „Aufweichung“ dieses Grundsatzes zu bewerten. Der BdB kritisierte dies.

Darüber hinaus bedarf es jedoch einer Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen den Wünschen der betroffenen Person nicht entsprochen werden muss bzw. wann eine ersetzende Entscheidung legitim ist. Diese Ausnahmebedingung muss konkret umrissen und definiert werden. Der Begriff „mehr als nur unerheblich“ wäre zu ungenau gewesen und hätte deshalb zur Verunsicherung von Betreuern führen können.

zu Nr. 23 (§ 1831 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, § 1832 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, Begriffe bzgl. der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:
a) § 1831 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
„1. die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt und er diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, oder“
bb) In Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „geistigen oder seelischen“ zu streichen.
b) In § 1832 Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „einer geistigen oder seelischen Behinderung“ zu streichen.

Die Haltung der Bundesregierung überzeugt an dieser Stelle nicht. Es ist allerdings zutreffend, dass eine Eingrenzung notwendig ist. Es ist aber nach wie vor so, dass bestimmte Begriffe, wie z.B. der der psychischen Erkrankung, in Teilen der Bevölkerung immer noch negative Reaktionen hervorrufen und deshalb stigmatisierend wirken können. Hier sollte nach anderen Begrifflichkeiten gesucht werden. Zum Beispiel könnte – wie in § 630d Abs. 1 BGB – auf die Einwilligungsunfähigkeit oder – wie in § 1896 Abs. 1a BGB bzw. § 1814 Abs. 2 BGB-E – auf einen fehlenden freien Willen abgestellt werden.

zu Nr. 24 (§ 1872 Absatz 1 und 2 BGB-E, Betreuerpflichten nach Ende einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der für den Fall, dass Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt sind, die Aufbewahrungs- und Rechnungslegungspflichten der Betreuer klargestellt und für ehrenamtliche Betreuer Entlastungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung die Bitte des Bundesrats zum Anlass nimmt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu prüfen.

zu Nr. 27 (Artikel 2, Übergangsvorschrift ohne Nummer, Änderung bei Bestehen des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“)

Absatz 3 (ist) wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufgabenkreis“ sind die Wörter „bei der nächsten gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung, spätestens“ einzufügen.*
- b) Die Wörter „ein Jahr“ sind durch die Wörter „sieben Jahre“ zu ersetzen.*

§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB-E sieht vor, dass die Aufgabenbereiche des Betreuers im Einzelnen anzuordnen sind. Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 229 EGBGB-E geregelte Übergangszeit von einem auf sieben Jahren erhöht wird. Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Sieben Jahre sind nach Meinung des BdB ein viel zu lang bemessener Übergangszeitraum und daher lehnen wir diesen Vorschlag ab. Im ungünstigsten Falle würde damit altes Recht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch maximal sieben Jahre Bestand haben – inklusive Betreuungen „in allen Angelegenheiten“. Der Verweis der Bundesregierung auf die Berichtspflicht des Betreuers und damit ein (mindestens) jährliches Bearbeiten der Betreuungsakte durch Geschäftsstelle und Rechtspfleger wird u.E. schlüssig das Argument des Bundesrats entkräftet, dieser Vorgang sei ein erheblicher Mehraufwand. Im Sinne einer zeitnahen Umsetzung des neuen Rechts ist ein Jahr somit ein realistischer Rahmen.

zu Nr. 32 (§§ 53, 170a ZPO-E, Prozessfähigkeit im Fall einer Betreuung)

a) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen: „Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“

b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“

2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegen-über dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist an den Betreuer zuzustellen, soweit dessen Aufgabenkreis reicht. Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.

(2) In einem rechtshängigen Verfahren kann auch an den prozess-fähigen Betreuten zugestellt werden. Ein dem Betreuten zugestelltes Dokument ist dem Betreuer abschriftlich mitzuteilen.“

b) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.“

2. Absatz 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern: Nach der Angabe zu Artikel 5 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung“

Der BdB begrüßte in seiner Stellungnahme den Vorschlag des Bundesrats bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen, kritisierte ihn allerdings als noch zu unausgereift.

Dass nun auch die Bundesregierung sich bereit erklärt, die Vorschläge zu prüfen, anerkennt der BdB als richtigen Schritt. Denn es kann nicht im Sinne der Reform sein, die die Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen richtigerweise deutlich in den Fokus nimmt, dieselben Klient*innen an anderer Stelle aber weiterhin dieser Rechte beraubt und sie trotz bestehender Geschäftsfähigkeit als grundsätzlich prozessunfähig ansieht, sobald sein*e Betreuer*in für sie*ihn im Prozess auftritt. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Die Prüfung der Vorschläge ist somit ein richtiger Schritt. Längerfristig gilt es aber, ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das sowohl dem Bedürfnis nach Verlässlichkeit der abgegebenen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch den Freiheitsrechten betreuter Personen gerecht wird. Sollte nicht dem hier gemachten Vorschlag, sondern dem des Bundesrates entsprochen werden, würde der BdB dies als Übergangsregelung bis zu einer Einigung über ein schlüssiges Gesamtkonzept akzeptieren.

zu Nr. 35 (§ 275 Absatz 2 FamFG-E, Pflicht zur Information des Betroffenen bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens)

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Die Pflicht zur Information in „möglichst adressatengerechter Weise“ sollte Bestandteil des § 275 Absatz 2 FamFG-E bleiben. Jede betroffene Person hat ein Recht auf verständliche Informationen zu den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung und dem möglichen Verlauf des Verfahrens. Es sollte sich allerdings darüber verständigt werden, was unter „möglichst adressatengerechter Weise“ verstanden wird. In der Gegenäußerung definiert die Bundesregierung diesen Anspruch folgendermaßen: „[...] dass die Information in einer gut verständlichen Sprache zu erfolgen hat, das heißt ohne lange Sätze und in allgemein verständlichen Wörtern.“ (S. 526) Falls dieser Anspruch in das Gesetz fließt, sollte sich allerdings noch einmal eingehender mit dem Wortlaut befasst werden, um Unsicherheiten und möglicherweise Vorbehalte von Seiten der Gerichte zu begegnen.

zu Nr. 36 (§ 279a FamFG-E, Anregung sozialer Hilfen durch das Betreuungsgericht)

In Artikel 6 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

„15a. Nach § 279 wird folgender § 279a eingefügt:

„§ 279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreuungsbedarf gemäß § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Sozialleistungen entfallen oder eingeschränkt werden kann, kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen die Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes anregen, wenn diese zuvor nicht bereits durchgeführt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen auch unmittelbar die Prüfung einer Sozialleistung bei einem Leistungsträger anregen. Die Anregung erfolgt durch Beschluss, in dem die zu prüfende Leistung zu bezeichnen ist. Setzt die in Betracht kommende Sozialleistung einen Antrag des Betroffenen voraus, ersetzt der Beschluss diesen Antrag.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht das Verfahren für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten aussetzen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen sowie der Einleitung erforderlicher Eilmaßnahmen durch das Betreuungsgericht bleiben unberührt.“

Als Folge ist

in Artikel 6 Nummer 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe einzufügen:

„d1) Nach der Angabe zu § 279 wird folgende Angabe eingefügt:

„§279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Auch der BdB hält die entsprechende Aufgabenübertragung auf die Betreuungsbehörden für die bessere Lösung. Betreuungsbehörden verfügen bereits jetzt aufgrund ihrer Aufgabe über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Klient*innen eine erforderliche Unterstützung der bei der Prüfung, Beantragung und Hilfestellung für die Bewilligung geeigneter Sozialleistungen zu leisten. Die Anregung einer Durchführung einer erweiterten Unterstützung zu beurteilen und zu begleiten macht daher Sinn und sollte durch die entsprechende Aufgabenübertragung auf die Betreuungsbehörde geregelt werden. Das wäre im Übrigen auch im Sinne der Barrierefreiheit, Betreuungsbehörden diese Aufgabe zu übertragen: Entscheiden Gerichte über die Initiierung einer erweiterten Unterstützung, ist ein laufendes gerichtliches Verfahren Voraussetzung. Damit wäre der Zugang dieser Hilfe nicht mehr als niedrigschwellig anzusehen.

zu Nr. 39 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BtOG, Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde)

In Artikel 7 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Als Folge ist

in § 18 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 jeweils die Angabe „und 3“ zu streichen.

Die Ablehnung durch die Bundesregierung ist positiv zu bewerten. Die Annahme des Bundesrats, dass Menschen, für die ein Betreuungsverfahren durchgeführt werden muss, ohnehin bzgl. der Tragweite und Bedeutung von Datenverarbeitungen kein oder nur ein schwach ausgeprägtes Bewusstsein haben, ist – zumindest in dieser Allgemeinheit – nicht zutreffend und kann sogar als diskriminierend aufgefasst werden. Sie kann deshalb nicht als Grundlage dafür dienen, gegenüber solchen Menschen von vorneherein von datenschutzrechtlichen Grundsätzen - wie dem der vorrangigen Direkterhebung von Daten - abzuweichen.

zu Nr. 42 (§ 8 Absatz 4 Satz 1, 2 BtOG, erweiterte Unterstützung)

In Artikel 7 ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stellen“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind die Wörter „durch einen“ durch die Wörter „durch eine“ und die Wörter „geeigneten Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stelle“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Es ist davon auszugehen, dass anerkannte Betreuungsvereine und selbständige berufliche Betreuer*innen über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Erledigung dieser Aufgabe notwendig sind. Zwar mag das notwendige Wissen und die entsprechenden Beratungskompetenzen auch bei anderen Akteuren vorhanden sein – regelhaft davon ausgehen kann man allerdings nicht.

zu Nr. 44 (Artikel 7, § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BtOG, Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde)

In Artikel 7 ist § 23 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Kenntnisse des Betreuungsrechts und des Rechts der Unterbringungsmaßnahmen sowie Grundkenntnisse des dazugehörigen Verfahrensrechts,“

b) In Nummer 2 und 3 ist jeweils das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates überwiegend nicht zustimmt, kritisiert allerdings, dass dem Vorschlag des Bundesrates zu a) zugestimmt wird.

Es ist dem BdB nach wie vor unklar, welche konkreten Inhalte bzw. welche Wissensniveaus sich hinter den Begriffen „Grundkenntnisse“, „Kenntnisse“ oder in diesem Zusammenhang die Steigerung „vertiefte Kenntnisse“ verbergen.

Es braucht nach Ansicht des BdB ein gemeinsames „Diskussionsgerüst“. Der BdB schlägt dabei eine Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vor.

zu Nr. 45 (Artikel 7 § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 4, 5 BtOG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

(...)

„(5) Die Länder werden ermächtigt, für das nach den §§ 23 und 24 vorgesehene Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben.“

Die Bundesregierung lehnt eine ausdrückliche Ermächtigung der Länder ab, für das Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben. Der BdB lehnt allerdings generell eine solche Gebühr ab, gleichgültig ob als bundes- oder als landesgesetzliche Verordnung – solange sie sich nicht in der Vergütungsstruktur wiederfindet.

zu Nr. 46 (Zu Artikel 7, § 23 Absatz 4 Satz 2 BtOG, zur Rechtsverordnung bzgl. des Sachkundenachweises)

In Artikel 7 ist dem § 23 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„In der Rechtsverordnung können Berufsqualifikationen festgelegt werden, bei denen die Sachkunde nach Absatz 3 unwiderleglich vermutet wird.“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Allerdings spricht sich die Bundesregierung auch nicht grundsätzlich gegen eine solche sog. „Positivliste“ aus, sondern hält vielmehr keine weiteren Konkretisierungen des § 23 Absatz 4 BtOG für notwendig. Wie der Sachkundenachweis im Einzelnen erbracht werden muss, ist nach dieser Auffassung Gegenstand der Verordnung und nicht im Gesetz festzulegen.

Gleichbedeutend, ob diese Konkretisierung im BtOG festgeschrieben wird oder nicht, spricht sich der BdB eindeutig für eine solche Positivliste aus.

zu Nr. 47 (Artikel 7, § 29a, § 33 BtOG, Artikel 8, § 8 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 VBVG)

a) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach § 29 ist folgender § 29a einzufügen:

„§ 29a

Vergütungseinstufung

(1) Mit der Registrierung setzt die Stammbehörde die anzuwendende Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest. Die Festsetzung der Vergütungstabellen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes hat im Einvernehmen mit dem Vertreter der Staatskasse zu erfolgen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Betreuungsbehörde verweigert wird.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes durch Unterlagen nachweist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Vergütungsfestsetzung gelten die landesrechtlichen Vorschriften, die den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.“

bb) Folgender § 33 ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern

Für diejenigen Betreuer, die nach § 32 Absatz 1 registriert worden sind, setzt die Stammbehörde bei der Registrierung die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest, es sei denn, der Stammbehörde liegen Unterlagen vor, die eine Einstufung in die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes rechtfertigt. § 29a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 8 Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

bb) In § 13 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Wörter „den §§ 29a und 33 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ zu ersetzen.

cc) § 19 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe zu § 29 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 29a Vergütungseinstufung“

bb) Folgende Angabe ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern“

Der Standpunkt der Bundesregierung ist überzeugend.

Die Festsetzung der Vergütungsstufe durch die Behörde hätte zur Folge, dass für das Rechtsmittelverfahren die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Es wäre sachgerecht, die Entscheidung über die Einstufung dem Gericht zu überlassen, da dort bereits Erfahrungen mit dieser Problematik vorhanden sind. Außerdem wäre dann für das Rechtsmittelverfahren die Ziviljustiz zuständig, die ebenfalls bereits über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die einmalige verbindliche Einstufung von bereits länger tätigen Berufsbetreuer wäre zu begrüßen. Es wäre für alle Beteiligten eine Entlastung, wenn nicht anlässlich eines jeden Vergütungsantrags auch erneut über die Einstufung entschieden würde und wenn für Betreuer nach einmaliger Einstufung Sicherheit bzgl. der Vergütungsstufe bestehen würde.

zu Nr. 59 (Artikel 14 Absatz 1 und 2, Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.“

b) In Absatz 2 ist der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„Gleichzeitig treten außer Kraft:“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach seiner Verkündung festzuschreiben und den 1. Januar 2023 als „starre“ Frist aufzugeben.

Der BdB spricht sich für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 aus. Der Grund für das bisher vorgesehene Inkrafttreten am 1.1.2023 war ja, dass die abzusehende Mehrarbeit dann in Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Vergütungserhöhung vom Juli 2019 untersucht werden könnte.

Falls das Gesetzgebungsverfahren allerdings aufgrund von Unwägbarkeiten deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen sollten als gedacht, müsste durch eine entsprechende Vorschrift gewährleistet werden, dass dann zeitnah eine eigenständige weitere Evaluierung erfolgt.

Hamburg, den 11. Dezember 2020

Stellungnahme des BdB e.V. zu einer gesetzlich vorgegebenen Ehegattenvertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drucksache 19/24445 und Antrag der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag sowie etlicher Abgeordneter, BT-Drucksache 19/24638)

I. Antrag der Bundestagsfraktion der FDP

Die Fraktion der FDP und etliche Abgeordnete des Bundestages haben am 24.11.20 einen Antrag gestellt (Drucksache 19/24638), die die Bundesregierung dazu auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Ehegatten-Notvertretungsrecht vorsieht, das auf die Gesundheitspflege beschränkt und auf einen Zeitraum von drei Monaten befristet ist und nur dann Wirkung entfaltet, wenn der betroffene Ehegatte der Vertretung durch den Ehegatten zuvor zugestimmt hat und es den Ehegatten ermöglicht, eine Zustimmung zum ehelichen Notvertretungsrecht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer niederzulegen und Ärzte im Notfall berechtigt, in dieses Register kurzfristig Einsicht zu nehmen und
2. darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger - analog zur Aufklärung über die Organspende - regelmäßig über die Möglichkeiten von Vorsorgeverfügungen und des Ehegatten-Notvertretungsrecht informiert werden.

II. Problembeschreibung und Einschätzung des BdB e.V.

In Zusammenhang mit einer geplanten Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist auch vorgesehen, in einem neuen § 1358 BGB ein zeitlich begrenztes Recht von Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitspflege einzuführen.

Der Entwurf umfasst dabei nicht nur die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und die Entgegennahme einer ärztlichen Aufklärung, sondern zusätzlich einzelne damit in engem Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten. Dabei ist eine zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate vorgesehen.

Der BdB steht dem Thema Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten (und Lebenspartnern) als Regelvermutung weiterhin ablehnend gegenüber und sieht auch die Einführung eines sogenannten „Notvertretungsrechts“ sehr kritisch.

Der BdB erkennt durchaus die Schwierigkeiten, vor die Ehegatten und Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Notsituationen gestellt werden, wenn der*die Partner*in nicht mehr einwilligungsfähig ist: Sie sind nicht von Gesetzes wegen bevollmächtigt, Entscheidungen

über medizinische Behandlungen zu treffen, solange sie nicht als rechtliche Betreuer*in bestellt oder im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Trotzdem hält der BdB eine pauschale Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Notfall weder für notwendig noch sinnvoll. Der BdB gibt zu bedenken, dass ein solches „Notvertretungsrecht“ erhebliche Missbrauchsrisiken birgt – das gilt ebenso für die auf Gesundheitsangelegenheiten reduzierte Form.

Im Falle einer Umsetzung würde die Feststellung des behandelnden Arztes, dass der*die Partner*in entscheidungsunfähig ist, ausreichen, um den Ehegatten zu bemächtigen, sensible Entscheidungen in Bezug auf Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe des Partners bzw. der Partnerin zu treffen. Es ist aber fraglich, auf welcher Grundlage ein Arzt zu der Einschätzung kommt, dass eine entsprechende Patientin oder Patient nicht länger handlungs- bzw. entscheidungsfähig ist und ob jeder Arzt diesbezüglich über die erforderliche Sachkunde verfügt. Angesichts der kulturellen Verankerung paternalistisch defizitorientierter Sichtweisen – bzw. des typischerweise mangelnden Bewusstseins im Hinblick auf die Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung auch bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen – ist zu befürchten, dass in vielen Fällen verfrüht von der Unfähigkeit einer betroffenen Person ausgegangen und somit das Recht auf Selbstbestimmung in Frage gestellt wird.

Der vermeintliche Vorteil einer „automatischen Beistandschaft“ ist zugleich ihr unvermeidlicher Nachteil: Im Fall einer Betreuerbestellung – die auch durchaus zu einer Bestellung des Ehepartners führen kann – findet sowohl im Rahmen der Betreuerauswahl als auch durch die anschließende Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Betreuung eine gewisse Kontrolle statt, die zwar Fehlhandlungen eines Betreuers nicht vollständig ausschließen kann aber eine gewisse Sicherheit bietet. Mit dem Wegfall des Betreuungsverfahrens entfielen zugleich die Absicherung einer Maßnahme, die weitreichend die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person berührt und erhebliche Eingriffe in wesentliche Rechtsgüter mit sich bringen kann. Das unlösbare Dilemma einer Ehegattenbeistandschaft im Spannungsfeld von Vereinfachung und Missbrauchsrisiko ist bekannt. 2005 konstatierte der Rechtsausschuss des Bundestages: „Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsgefahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen.“ (BT-Drucksache 15/4874, S. 26).

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wiegen diese Argumente noch viel deutlicher: Deutschland ist verpflichtet, mögliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und sensible Maßnahmen gegenüber Missbrauchsrisiken abzusichern (Artikel 12 Abs. 4). Vor diesem Hintergrund kann man nicht davon ausgehen, dass das Selbstbestimmungsrechte hinreichend gewahrt wird, wenn im Unterschied zur Vorsorgevollmacht die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Falle der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerbeistandschaft in keinem bewussten Akt der betroffenen Person begründet ist.

Als Weiteres gefährdet die Einführung einer Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) das Ziel der Stärkung und Verbreitung anderer Instrumente der Vorsorge. Denn Bürger*innen könnten damit weniger Veranlassung sehen, mit anderen – rechtssicheren – Instrumenten zur Erfassung des Willens, wie Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen aktiv Vorsorge zu treffen. Das würde Probleme nicht nur verschieben, sondern sogar neue entstehen lassen.

Überdies dürfte sich die Zahl der Betreuungsvermeidungen sehr in Grenzen halten. Schon beim 2. BtÄndG hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 nur 13,4% der Betreuten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten (BT-Drucksache 5/2494).

Auch wenn das Vertretungsrecht womöglich für viele Eheleute und Partner eine Erleichterung darstellen könnte, muss bei einem solch grundrechtlich sensiblen Bereich den Interessen derjenigen der Vorzug gegeben werden, bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht. Bei der Abwägung zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer generellen Vollmacht verbunden sind, spricht sich der BdB eindeutig gegen eine automatische Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) aus.

Die Möglichkeit eines Widerspruchs reicht u.E. nicht aus, um den o.g. Gefahren zu begegnen. Zum einen würde es sich bei der Widerspruchsmöglichkeit nur dann um ein wirksames Instrument handeln, wenn überhaupt jedem Bürger bewusst wäre, dass mit der Eheschließung auch automatisch eine Vertretungsbefugnis in gesundheitlichen Angelegenheiten verbunden ist und man selbst aktiv werden muss, wenn man diese Folge ausschließen will – es ist aber zweifelhaft, ob das zu erreichen wäre. Zum anderen dürften viele Menschen schon alleine deshalb von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil sie befürchten, dass der Widerspruch vom Partner als Misstrauensbekundung empfunden werden würde.

Nach Abwägung aller Argumente erachtet der BdB eine mögliche Einführung eines „Notvertretungsrechts“ unter Ehegatten und eingetragenen Partnern weder als erforderlich noch als sachdienlich. Die nachteiligen Folgen für die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die deutliche Rechtsunsicherheit wiegen schwerer als die – vermeintliche – Vereinfachung einer Notsituation.

Der Gesetzgeber täte besser daran, mehr Engagement in die Akzeptanz und Verbreitung der vorhandenen Instrumente zu betreiben und die Wirksamkeit dieser zu erhöhen. So ist es ja bereits jetzt durchaus möglich, eine vergleichbare Regelung für sich in einer Vorsorgevollmacht zu treffen, und dies könnte in der Öffentlichkeit auch propagiert werden. So könnte man sicher sein, dass der Vertretung durch den Ehegatten im Einzelfall eine bewusste Entscheidung der betroffenen Person zugrunde liegt.

III. Fazit

Dieser Antrag der FDP und weiterer Abgeordneter entspricht den oben dargestellten Forderungen des BdB. Vor allem birgt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung durch eine Widerspruchslösung die Gefahr in sich, dass eine Vertretung durch den Ehegatten alleine aufgrund von Unwissenheit oder auch aus Angst vor Auseinandersetzungen mit dem Partner stillschweigend akzeptiert wird. Die von der FDP Fraktion vorgeschlagene sogenannte opt-in-Verfahren – also die Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Zustimmung – ist deshalb erheblich besser dafür geeignet, das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und ist deshalb zu begrüßen.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes BT-Drs. 19/24445 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 16.12.2020

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Vormundschaft für Minderjährige und hier vornehmlich auf die Regelungen die Personensorge betreffend. Der SkF äußert sich gemäß seines Tätigkeitsfeldes aus der Perspektive der vormundschaftsführenden Vereine.

I Allgemeine Einschätzungen

Der SkF begrüßt den Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts als wichtigen Schritt, die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft zu stärken und spiegelbildlich dazu, die Verbesserung und Gewährleistung der unabhängigen Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen durch Vormund*innen, bzw. Pfleger*innen voranzutreiben. Mit der Reform wird die Subjektstellung der Kinder/Jugendlichen hervorgehoben. Eine Ersetzung des Begriffs Mündels hätte dies semantisch noch bestärken können.

Positiv ist auch, dass mit der Novellierung, die Qualität der Ausgestaltung des komplexen Beziehungsgeflechts zwischen Vormund*innen, jungen Menschen, Pflegeeltern oder anderen Erziehungspersonen sowie beteiligten Fachdiensten und dem Familiengericht nachhaltig weiterentwickelt werden kann. Allerdings finden die Herkunftseltern als weitere wichtige Größe in diesem Beziehungsfeld im Gesetzentwurf kaum Berücksichtigung.

Zentraler Kritikpunkt des SkF betrifft die vorgesehene Regelung zur Vereinsvormundschaft sowie zur neu eingeführten Gleichrangigkeit von Amtsvormundschaft und der durch Vereine geführten Vormundschaft. Beides kommt aus Sicht des SkF de facto einer Schwächung des Vormundschaftsvereins und damit einer nichtbehördlichen Vormundschaftsform gleich.

Der SkF spricht sich gegen die persönliche Bestellung der Mitarbeiter*in des Vormundschaftsvereins (Vereinsvormund) aus. Stattdessen sollte der Verein grundsätzlich - und nicht nur, wie vorgesehen, vorläufig - bestellt werden können. Mindestens sollte an dieser Stelle eine analoge Regelung zum Betreuungsverein getroffen werden.

Bei gleicher Eignung sollte aus Sicht des SkF die Amtsvormund*in subsidiär zur Vereinsvormund*in bleiben.

Weiterhin hält der SkF es für dringend notwendig, die Fallobergrenze von 50 auf 40 Fälle pro Vollzeitäquivalent zu reduzieren sowie mittelfristig eine auskömmliche Finanzierung der durch Vereine geführten Vormundschaften zu schaffen.

II Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Rechte der Kinder; Pflichten und Rechte des Vormunds
2. Sorgeverantwortung des Vormunds; Aufteilung von Sorgerechtsanteilen; Zusammenspiel von Vormund und Pflegeperson, Kooperationsgebot; Gesetzliche Vormundschaft bei Vertrauliche Geburt
3. Beratung und Aufsicht des Familiengerichts
4. Stärkung persönlich geführte Vormundschaft; Auswahl/Eignung Vormund, Vorrang Ehrenamtlicher; vorläufiger Vormund
5. Persönliche Bestellung (Vereinsvormund), Vergütung

1. Rechte der Kinder sowie Pflichten und Rechte des Vormunds

§1788 BGB-E Rechte des Mündels

Mit dem ausdifferenzierten Rechtekanon in § 1788 BGB-E gelingt es, die sich bereits aus dem Grundgesetz ergebenden Rechte von Kindern und Jugendlichen noch einmal auch unter dem Aspekt Vormundschaft zu betonen. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine für sie förderliche und unterstützende Erziehung, gerade auch wenn deren Eltern nicht (mehr) für sie sorgen können.

§ 1789 BGB-E Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

Zu den im Gesetzentwurf aufgenommenen Pflichten und Rechten der Vormund*in passt die in §1789 Abs. 2, S. 2-3 neu eingefügte Befugnis des Familiengerichtes, der Vormund*in für einzelne Angelegenheiten die Vertretung zu entziehen, so das Interesse des Kindes oder der*des Jugendlichen in erheblichen Gegensatz zur Ausübung der Vormundschaft steht.

§ 1790 BGB-E Amtsführung der Vormundschaft; Auskunftspflicht

Die Norm konkretisiert die Pflichten der Vormund*in gerade gegenüber dem Kind/Jugendlichen. Insbesondere die ausdrückliche Klarstellung, dass die Vormund*in unabhängig ist und die Vormundschaft im Interesse des jungen Menschen und zu dessen Wohl zu führen ist, wird begrüßt. Die Vormund*in hat Belange des Kindes, bzw. Jugendlichen auch dann zu vertreten, wenn Interessen eines Kostenträgers oder auch von Eltern oder sonstigen Beteiligten entgegenstehen.

Der SkF begrüßt ausdrücklich, die in Weiterentwicklung des Referentenentwurfs nun in §1790 Abs. 2 mit S. 3 aufgenommene Pflicht der Vormund*in, bei der Ausübung der Vormundschaft „die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern“ einzubeziehen, so es „im Interesse“ des Kindes und zu „dessen Wohl“ ist. Die Bedeutung der Beziehung zum Herkunftssystem gerade für Kinder und Jugendliche, die getrennt von ihren Eltern leben, erhält auf diese Weise im Gesetzentwurf etwas mehr Gewicht.

Die in § 1790 Abs. 4 (unter bestimmten Voraussetzungen) eingeführte Auskunftspflicht der Vormund*in gegenüber „nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen“ kann ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn damit die Einbeziehung von für das Kind/die oder den Jugendlichen wichtigen Personen erreicht werden soll. Die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen ist für die Vormundschaft ein zentrales Qualitätsentwicklungsthema. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Präzisierung der Beteiligungsrechte von jungen Menschen unter Vormundschaft trägt daher zur Gewährleistung dieses unverzichtbaren

Rechts bei. Wenn auch nicht verkannt wird, dass dies in der Alltagspraxis oft eine Herausforderung darstellt (insbesondere angesichts von Fallzahlen).

§ 53a SGB VIII-E Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

Die neu eingeführte Regelung ist sehr zu begrüßen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Vormundschaft als Teil der Kinder- und Jugendhilfe stärker sichtbar. Vormund*innen müssen als wichtige Akteur*innen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe daher auch Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt erhalten, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, im Interesse des Kindes, des*der Jugendlichen kompetent und pflichtgemäß ausführen zu können.

§ 57 SGB VIII-E Mitteilungspflichten des Jugendamtes

Die vorgesehenen erheblich erweiterten Mitteilungspflichten des Jugendamtes an das Familiengericht über die geführten Vormundschaften verdeutlichen, dass der Gesetzgeber die Vormundschaft als Teil der Kinder- und Jugendhilfe stärker präsent und gesetzlich klar regeln möchte.

2. Sorgeverantwortung des Vormunds; Aufteilung von Sorgerechtsanteilen; Zusammenspiel von Vormund und Pflegeperson, Kooperationsgebot; Gesetzliche Vormundschaft bei Vertrauliche Geburt

Die Vormund*in ist für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Personensorge und Vermögenssorge verantwortlich und vertritt diese auch rechtlich nach außen.

In der Praxis ist eine einheitliche Wahrnehmung von Erziehung und Personensorge im Regelfall nicht gegeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle leben die jungen Menschen nicht bei ihren Vormund*innen bzw. haben Pflegeeltern gerade nicht die Vormundschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Kommunikation und Abstimmung mit den Personen, die den Alltag mit dem Kind/Jugendlichen leben und gestalten unabdingbar.

Dies versucht der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen durch die Verpflichtung zur Kooperation bzw. auch gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen (§§ 1792, 1796 BGB-E). Der Gesetzgeber sieht zwei Ausnahmen vom Gebot der vollen Sorgeverantwortung vor, die auch das Zusammenwirken mit den anderen an der Erziehung Beteiligten erfordern: Die Bestellung einer zusätzlichen Pfleger*in bei ehrenamtlichen Vormund*innen (§ 1776 BGB-E) sowie die Möglichkeit der Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten durch das Familiengericht auf die Pflegeeltern (§ 1777 BGB-E).

§ 1776 BGB-E Zusätzlicher Pfleger

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel einer Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Nur eine ehrenamtliche Vormund*in kann die zusätzliche Pfleger*in gem. § 1776 BGB-E mit ihrer Zustimmung an die Seite gestellt bekommen.

Diese Pfleger*in stellt insofern eine Ausnahme dar, als es sich nicht um die Bestellung einer Pfleger*in handelt, weil die Vormund*in tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, sondern weil zum Wohl des Kindes/der*des Jugendlichen eine zusätzliche Vertreter*in notwendig ist, z. B. für die Regelung von Sorgeangelegenheiten im Verhältnis zu leiblichen Eltern oder die Beantragung von Sozialleistungen. Die ehrenamtliche Vormund*in ist also nicht schon deshalb ungeeignet, weil sie derartige Angelegenheiten nicht regeln kann. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings gibt es bislang nur wenige ehrenamtlich geführte (klassische) Vormundschaften (durch Familienmitglieder oder „Fremde“). Die ehrenamtliche Vormundschaft spielt in der Praxis (ebenso wie die berufliche Einzelvormundschaft und die Vereinsvormundschaft) im Verhältnis zur Amtsvormundschaft nur eine sehr untergeordnete Rolle. Etwa 85% aller Kinder und Jugendlichen in Vormundschaftsverhältnissen in Deutschland haben eine Amtsvormund*in.

Am ehesten gibt es eine gelebte Praxis zu ehrenamtlich geführten Vormundschaften für unbegleitete nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Es liegt also nur wenig empirisches Wissen darüber vor, wo konkrete Unterstützungsbedarfe für Ehrenamtliche liegen, ob und wie sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe professionell begleitet werden und ob eine institutionelle Anbindung gewährleistet ist.

Eine stärkere Verzahnung von hauptamtlich und ehrenamtlich geführter Vormundschaft ist nötig. Gerade die Vormundschaftsvereine bieten dafür Gewähr und Expertise. Der SkF fordert einen verbindlichen Vergütungsanspruch für diese Querschnittsaufgaben sicherzustellen.

§ 1777 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

Die Intention des Gesetzgebers, Pflegeeltern in ihrer Rolle als Erziehungsperson zu stärken, wird unterstützt. Pflegeeltern teilen das Alltagsleben mit dem Kind. Sie kennen das Kind, seine Stärken und Schwächen sehr gut. Gerade durch Pflegekinderdienste gut vorbereitete, qualifizierte und begleitete Pflegefamilien bringen regelmäßig ein hohes Maß an Professionalität und Erfahrung mit. Es liegt daher nahe, ihnen nun kraft Gesetzes auch die Übertragung der entsprechenden rechtlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz zu ermöglichen.

Die Regelung sieht vor, unter bestimmten Bedingungen (u. a. Kind/Jugendlicher lebt seit längerer Zeit bei der Pflegeperson, Vormund/in stimmt Übertragung zu, Übertragung dient dem Wohl des Mündels) Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen (§ 1777 Abs. 1 BGB-E). Bei dieser Pfleger*in handelt es sich um eine Ergänzungspfleger*in, d. h. die Pflegeperson hat die volle Sorge im übertragenen Teilbereich, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Die Alleinvertretung gilt nicht in Angelegenheiten, die von erheblicher Bedeutung sind. Diese können ihr nur mit der Vormund*in gemeinsam übertragen werden (§ 1777 Abs. 2 BGB-E).

Der SkF sieht hier die Gefahr, dass der § 1777 Abs. 2 BGB-E in der Alltagspraxis erhebliche Probleme aufwerfen kann. Bereits bei der Übertragung wäre danach zu prüfen, ob es sich um Sorgeangelegenheiten handelt, die für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind bzw. zukünftig werden. Damit scheiden wohl größere Sorgerechtsbereiche wie z. B. die Gesundheitssorge insgesamt aus. Hier kann sich die „Erheblichkeit“ für den Mündel von einem Tag zum anderen ergeben. Damit verbleiben nur ganz konkrete Sorgerechtsentscheidungen wie z. B. die Auswahl des Kindergartens oder einer Ausbildungsstelle, die überhaupt einer Übertragung zugänglich sind. Hier scheint der Aufwand für alle Beteiligten insbesondere die Gerichte in keinem Verhältnis zum „Mehrwert“ für Pflegeeltern zu stehen. Sind sich außerdem Pflegeperson und Vormund*in über die Entscheidung einig, handelt es sich letztlich um einen Formalismus. Ist bezweckt, dass die Vormund*in quasi ein Korrektiv aufgrund ihrer angenommenen höheren Fachlichkeit sein soll, stellt sich die Frage nach dem Wohl des Mündels. Kommt es nämlich bei der Entscheidung zu einem Dissens zwischen Pflegeperson und Vormund/in, ist das Familiengericht anzurufen, mit den damit verbundenen verfahrensbedingten Verzögerungen.

§ 1777 Abs. 2 BGB-E in der jetzigen Form sollte daher gestrichen werden und damit ebenso § 1792 Abs. 4 BGB-E.

§ 1792 BGB-E Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

Die Notwendigkeit der Interaktion von Vormund*in und Pfleger*in bei der Erziehung des Mündels wird in dieser Vorschrift aufgenommen. Diese Vorschrift, die eine aktive und einvernehmliche Zusammenarbeit der an der Erziehung beteiligten Vormund*innen/Pfleger*innen fordert, wird unterstützt. Sie stellt hohe Anforderungen an ihr Handeln. So werden Vormund*in und Pfleger*in grundsätzlich zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet. Das bezieht sich auch auf die Fälle, in denen ein*e zusätzliche Pfleger*in nach § 1776 BGB-E bestellt ist.

§ 1796 BGB-E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Verhältnis zwischen Vormund*in und Pflegeperson. Neben § 1792 BGB-E, der die Zusammenarbeit von Vormund*in und Pfleger*in regelt, stellt diese Norm deutlich heraus, dass die Vormund*in in der Kooperation mit Pflegeeltern auf deren Belange Rücksicht zu nehmen hat und ihre Auffassungen einbeziehen soll. Die Pflegeeltern leben mit dem Kind zusammen, kennen seine Stärken und Schwächen und können der Vormund*in wichtige Hinweise geben, die ihre Entscheidungsfindung unterstützt.

§ 1797 BGB-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

Es wird begrüßt, dass die Befugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zur Vormund*in in Angelegenheiten des täglichen Lebens als gesetzliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis ausgestaltet werden und die Pflegeperson hier somit als Vertretung der Vormund*in handeln kann. Damit sind auch Fallgestaltungen, in denen die Befugnisse nicht in Pflegeverträgen aufgenommen sind, einbezogen.

§ 1674a BGB-E Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind / § 1787 BGB-E Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Die Geburt eines Kindes, das im Rahmen des Gesetzes zur Vertraulichen Geburt entbunden wurde, wird dem zuständigen Jugendamt an dem Ort gemeldet, an dem die Geburt erfolgt ist. Laut gesetzlicher Regelung wird dieses Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund. Mitunter besteht das örtliche Jugendamt anschließend auch auf den Adoptionsvermittlungsprozess durch den eigenen Dienst. An dieser Stelle stehen Theorie (§ 1778 Abs. 2 Nr. 2 Berücksichtigung des wirklichen oder mutmaßlichen Willens der Eltern) und Praxis oft nicht in Einklang. Daher gilt es mit Blick auf die Rechte der abgebenden Mutter/der abgebenden Elternteile zu gewährleisten, dass ihr Wunsch auch tatsächlich berücksichtigt und bestehen bleibt. Häufig wählen Frauen, die sich für eine vertrauliche Geburt entscheiden, im Beratungsprozess aufgrund der Staatsferne ausdrücklich Adoptionsdienste in freier Trägerschaft. Dies geschieht z.B., wenn bereits Kinder vorhanden sind und die Familie in Kontakt mit dem Jugendamt steht.

3. Beratung und Aufsicht des Familiengerichts

§ 1802 BGB-E Allgemeine Vorschriften

In § 1802, Nr.1 ist neben die Aufgabe der Aufsicht des Familiengerichtes über die Ausübung der Vormundschaft nun auch die Aufgabe der Beratung der Vormund*in an die Seite gestellt. Dass Vormund*innen Unterstützung und Beratung über ihre Pflichten und Rechte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Familiengericht erhalten sollen, wird sehr begrüßt.

§ 1802 Nr. 2 verweist auf die §§ 1862 bis 1867 BGB-E, die die Beratung und Aufsicht des Betreuungsgerichts regeln.

Soweit in § 1862 Abs. 3 BGB-E Vereinsbetreuer*in und Vereinsvormund*in nicht vom Zwangsgeld ausgenommen sind, überzeugt dies nicht. Vorrangig ist der Verein zur Aufsicht über seine Mitarbeiter*innen verpflichtet. Dies ist zum einen schon Anerkennungs Voraussetzung (beim Vormundschaftsverein gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E). Im Übrigen ist der zugrundeliegende arbeitsrechtliche Vertrag maßgebliches Rechtsverhältnis. Die persönliche Bestellung einer Vereinsvormund/in bzw. Vereinsbetreuer/in rechtfertigt hier keine weiteren Durchgriffsrechte des Familien- bzw. Betreuungsgerichts unmittelbar auf die Mitarbeiter/in.

§ 1803 BGB-E Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In „geeigneten Fällen“ und unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes hat das Familiengericht das Kind/die Jugendliche persönlich anzuhören, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet wurden oder wenn die Vormund*in die auferlegten Pflichten der Vormundschaft in anderer Weise nicht nachgekommen ist. Das Familiengericht soll das Kind/der Jugendlichen zum jährlichen Bericht der Vormund*in anhören, um sich ein eigenes Bild vom Zusammenspiel Mündel – Vormund*in zu verschaffen.

Die Intention dieser neu eingeführten Vorschrift wird begrüßt, wenn das Ziel ist, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft/Pflegschaft zu stärken, indem sie ihnen einen obligatorischen Zugang zum Gericht eröffnet. Anstatt als Beteiligungsvorschrift könnte sie allerdings als Kontrollvorschrift des Gerichts gegenüber der Vormund*in gelesen werden. Entscheidend wird letztlich sein, ob und wie die Rechtspflege dieses Instrument der Anhörung aufnehmen wird, oder ob es allein schon aus Gründen der Belastung der Gerichte kaum Anwendung in der Praxis finden wird.

§ 1804 BGB-E Entlassung des Vormunds

§ 1804 BGB-E unterscheidet hinsichtlich der Entlassung der Vereinsvormund*in, wenn diese aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet (Abs. 1 Nr. 3) und der Entlassung, die zu erfolgen hat, wenn der Verein dies beantragt (Abs. 2 Nr. 2).

Die Begründung zu letzterer Variante suggeriert ein Prüfrecht des Familiengerichts. Hier wird formuliert, dass ein Antrag des Vereins „ohne ernsthafte Veranlassung“ (s. S. 254, Begründung) Zweifel an dessen Zuverlässigkeit wecken könnte. Die Frage der „Zuverlässigkeit“ kann nur auf die Anerkennungs Voraussetzungen des § 54 SGB VIII abzielen.

§ 1804 Abs. 1 Nr.3 BGB-E ist durch den Wortlaut Abs. 2 Nr. 2 zu ersetzen.

4. Stärkung persönlich geführte Vormundschaft; Auswahl/Eignung Vormund, Vorrang Ehrenamtlicher; vorläufiger Vormund

Der Entwurf zielt darauf ab, ehrenamtliche Vormund/innen, Vereins- und Berufsvormund/innen neben den Amtsvormund/innen zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern. Die Neuordnung der Rangordnung der verschiedenen Vormundschaftsarten sieht vor, dass bei gleicher Eignung die ehrenamtliche Amtsführung vorrangig ist und die berufsmäßig tätigen Vormund*innen (des Jugendamtes/des Vereins oder als Einzelvormundschaft) bei der Auswahl durch das Familiengericht gleichrangig sind. Der SkF spricht sich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gegen die Gleichrangigkeit von Jugendamt und Vormundschaftsverein aus.

§ 1778 BGB-E Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

Die Aspekte, die das Familiengericht bei der Auswahl der am besten geeigneten Vormund*in berücksichtigen muss, werden begrüßt.

§ 53 SGB-E Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht

Mit der vorgesehenen Änderung hat das Jugendamt dem Familiengericht (nun: nur noch) Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund*in eignen. Dabei hat das Jugendamt seinen Vorschlag zu begründen.

Der SkF begrüßt die Neuerung der Vorschlagsbegründung. Es wird hier jedoch darauf ankommen, wie diese erweiterte Sachverhaltsaufklärung durch die Jugendämter ausgefüllt wird/werden kann. Nur bei einer, auf den Einzelfall bezogenen Prüfung, wird das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen sein, alle Formen der Vormundschaft zu stärken.

Vereine sollen vom Jugendamt nun nicht mehr zur Bestellung vorgeschlagen werden können. Dies folgt der Logik des Gesetzentwurfs, als dass die Bestellung des Vereins (außer bei vorläufiger Vormundschaft) gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist. (siehe § 1774 BGB-E). Der SkF kritisiert dies stark.

§ 1779 BGB-E Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds § 57 Abs. 4 SGB VIII

Die Erweiterung und Konkretisierung der Eignungskriterien in Abs. 1 werden begrüßt. Die Vormund*in muss die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen zwar nicht im Alltag erbringen, aber sie hat diese persönlich zu gewährleisten. Dies begründet eine eigene Verantwortung der Vormund*in für die gesamte Entwicklung des Kindes/Jugendlichen (neben anderen Fachdiensten). Die Vormund*in hat die maßgeblichen Entscheidungen aufgrund eigener Einschätzung zu treffen. Die formulierten Eignungskriterien (Kenntnisse und Erfahrungen; persönliche Eigenschaften; persönliche Verhältnisse und Vermögenslage; Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit) sind zutreffend beschrieben.

Der SkF unterstützt den in § 1779 Abs. 2 BGB-E festgelegten Vorrang der ehrenamtlichen Vormund*in. In der überwiegenden Mehrzahl der Kommunen wird allerdings nicht mit ehrenamtlichen Vormündern gearbeitet. Hinsichtlich der Praxiserfahrungen und Erfordernisse für eine adäquate Infrastruktur ehrenamtlicher Vormundschaft wird auf die Ausführungen in § 1776 BGB-E hingewiesen.

Kritisch anzumerken ist, dass obwohl der Wortlaut der Regelung in § 1779 Abs. 2 BGB-E Eignung und Bereitschaft für die Bestellung einer ehrenamtlichen Vormund*in herausstellt,

der Duktus der Begründung den Eindruck vermittelt, dies sei die eigentlich vorzugswürdige Form der Vormundschaft.

Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass nach § 57 Abs. 4 SGB VIII - E das Jugendamt jährlich prüfen soll, ob seine Entlassung und die Bestellung einer natürlichen ehrenamtlichen Person möglich ist. Bisher umfasste die Prüfung alle Vormundschaftsarten.

Sollte es zu der Einführung dieser Norm kommen, werden die anderen Säulen der beruflichen Vormundschaft (Vereins- und Einzelvormundschaft) massiv geschwächt. Das Jugendamt muss in diesem Fall nicht mehr prüfen, ob die Führung einer Amtsvormundschaft weiterhin notwendig ist. Dies führt nach Ansicht des SkF zu einer Festschreibung des vorherrschenden Ungleichgewichts der Vormundschaftsarten. Zentral sollte es sein, dass hier die am besten für das Kind/Jugendlichen geeignete Vormund*in vorgeschlagen wird.

Es ist zu begrüßen, dass bei der Auswahl der Vormund*in allein auf deren Eignung für die Bedürfnisse des jungen Menschen abgestellt werden soll. Sind allerdings für die Bedürfnisse des Kindes/der Jugendlichen Amts- und Vereinsvormund*innen gleichermaßen geeignet, muss nach Ansicht des SkF die Amtsvormund*in gegenüber der Vereinsvormund*in subsidiär bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung zur Subsidiarität des Jugendamtes beizubehalten und durch eine analoge Anwendung von § 1818 Abs. 4 BGB – E zu ergänzen.

Vereine stehen für Vielfalt und dafür, dass Betroffene eine Wahlmöglichkeit haben. Diese Wahlmöglichkeit ist insbesondere deshalb wichtig, weil Menschen damit nicht (nur) auf ein „Amt“ angewiesen sind, das aufgrund seines Wächteramtes außerhalb der Amtsvormundschaft Vorbehalte auslöst. So tragen Vereine auch zur Entstigmatisierung bei. Der Verein ist eine juristische Person des bürgerlichen Rechts und als solche i.S.d. Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber dem Staat. Mit den bestehenden Anerkennungsvorschriften ist dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Vormundschaftsführung seitens des Staates hinreichend Genüge getan. Auch bleibt bei der Amtsvormundschaft die Problematik der gleichzeitig leistungsgewährenden Organisation.

Wir erachten daher eine Regelung für notwendig, die das Verhältnis von privaten und staatlichen Akteuren im Vormundschaftsrecht regelt. Eine sinnvolle Lösung bestände hier in der Übernahme von § 1818 Abs. 4 BGB – E in das Vormundschaftsrecht. Demnach sollte das Jugendamt nur dann zum endgültigen Vormund bestellt werden, wenn ein Kind/Jugendlicher nicht durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen anerkannten Vormundschaftsverein vertreten werden kann.

§ 1780 BGB-E: Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber nun auch für die Vereine eine Höchstfallzahl festlegen will. Die 2011 gesetzlich eingeführte Einführung der max. Fallzahl von 50 für eine Vollzeitstelle im Jugendamt senkte die dortigen Fallzahlen, wurde jedoch bereits damals als immer noch eindeutig zu hoch für eine zuverlässige und parteiliche Vormundschaft mit ausreichendem Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen kritisiert. Vormundschaftsvereine arbeiten schon seit Langem in der weitaus überwiegenden Zahl mit einer Fallzahl von bis zu 40. Es steht zu befürchten, dass die Vereine aus wirtschaftlichen Gründen nunmehr zu Lasten einer angemessenen und erforderlichen Qualität die Fallzahl erhöhen müssen.

Der SkF spricht sich klar für die Reduzierung der Höchstfallzahl auf 40 pro Vollzeitäquivalent aus.

Soll eine Vereinsvormund*in bestellt werden, ist diese verpflichtet, Anzahl und Umfang der laufenden Vormundschaften/Pflegschaften dem Familiengericht anzugeben. Es stellt sich schon die Frage, warum die Mitarbeiter*in selbst hier sozusagen am Verein vorbei zur Auskunft verpflichtet sein soll. Es müsste, wenn überhaupt, eine Verpflichtung sein, die sich an den Verein richtet. Auch das (vom SkF abgelehnte) Konstrukt der persönlich bestellten Mitarbeiter*in legitimiert einen solchen Durchgriff nicht.

Es ist für die Vormundschaftsvereine im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum diese Angabe im Rahmen der Eignungsprüfung wesentlich ist (s. § 54 Nr. 1, Abs. 2 SGB VIII-E). Die Richtlinien zur Erlaubniserteilung (u. a. in NRW und Bayern) enthalten Vorgaben zur Fallzahl (NRW: durchschnittlich max. 30; maximale Fallzahl von 50 soll nicht überschritten werden; Bayern: Fallzahl 30). Zudem bleibt offen, warum nicht auch die Amtsvormund*in in dieser Weise vom Familiengericht daraufhin geprüft werden soll, „ob der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern“ (s. Begründung, S. 194).

§ 1781 BGB-E Bestellung eines vorläufigen Vormunds

Der Gesetzgeber will mit dem Instrument des vorläufigen Vormunds die zeitnahe Bestellung einer Vormund*in gewährleisten und Zeit schaffen für die Ermittlung der am besten geeigneten Vormund*in. Auf diese Weise wird eine bessere Beteiligung des Kindes/Jugendlichen ermöglicht und die Entscheidung über die endgültige Vormund*in von der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug entkoppelt.

§ 1781, Nr. 1 und 2 schaffen nun den Rahmen dafür, dass vorrangig Vormundschaftsvereine – die hier im Übrigen als Verein bestellt werden können! – vom Familiengericht für die vorläufige Vormundschaft bestellt werden sollen. Dies korrespondiert mit der Änderung der Reihenfolge, wer zum vorläufigen Vormund bestellt werden kann in §1774 Nr. 2.

Diese Regelung wird begrüßt, weil es damit zumindest ein Instrument gibt, welches die Chance bietet, den bislang in der Praxis immer wieder beobachteten Automatismus zu durchbrechen, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt.

5. Persönliche Bestellung (Vereinsvormund), Vergütung

§ 1774 BGB-E Vormund

Die Umstellung von der Vereinsvormundschaft (der Bestellung des Vereins als juristische Person) auf den oder die persönlich bestellte Mitarbeiter*in des Vereins (Vereinsvormund) war durch einen Beschluss des BGH im Jahr 2011 notwendig geworden (XII ZB 627/10 vom 25. Mai 2011), weil nur über diesen Weg den Vereinen eine Finanzierung aus der Staatskasse eröffnet worden ist.

§ 1774 Abs. 1 BGB-E: Vereinsvormund vs. Vereinsvormundschaft

§ 54 SGB VIII-E Anerkennung als Vormundschaftsverein

Die Reform des Vormundschaftsrechts zielt u. a. auf eine Stärkung der Einzelvormundschaft, indem die personalisierte Vormundschaft zum Grundsatz gemacht wird. Dieser Ansatz, im Sinne einer Stärkung der persönlichen Beziehung zwischen Vormund*in und Kind/Jugendlichem als Element der Einzelvormundschaft verstanden, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings wird die Amtsvormundschaft, durch die ca. 85% der

Vormundschaften und Pflegschaften geführt werden, hiervon ausgenommen. Der Grundsatz der Einzelvormundschaft gilt somit als eine Art Sonderfall für 15% der Vormundschaften/Pflegschaften.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Vergütung des Vereins von der persönlichen Bestellung der Mitarbeiter*in durch das Gericht abhängig machen (§1774 Abs. 1 Zif. 3 BGB-E). Persönliche Bestellung bedeutet, dass das zuständige Familiengericht in jedem Einzelfall die bestellte Mitarbeiter*in eines Vereins in jedem Beschluss (und dann der dazugehörigen Bestallungsurkunde) namentlich benennt.

Der Vormundschaftsverein ist strukturell dem Jugendamt vergleichbar und nicht dem einzelnen Berufsvormund. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Verein eine persönliche Bestellung erfolgen soll, nicht aber beim Jugendamt. Die Bestellung von Vereinsvormündern (§ 1781 BGB-E) als natürliche Personen bringt für die Vereine erhebliche Probleme insbesondere bei Vertretungsfällen und führt zu Mehraufwand auch bei den Familiengerichten. Auch der Deutsche Verein regt daher an, dass Vormundschaftsvereine – analog zum Jugendamt im Fall der Amtsvormundschaft – als Verein bestellt werden können.

Ebenso wie ein Eingriff in die Kommunalhoheit muss sich nach Ansicht des SkF ein Eingriff in die Organisationshoheit eines Vereins verbieten. Soweit gem. Begründung zum Gesetzentwurf (S. 128) der Vergütungsanspruch entstehen soll, weil dem Mündel damit eine natürliche Person und nicht eine juristische zur Seite gestellt wird, steht dies in Widerspruch zu den für den Betreuungsverein in § 1818 BGB-E und § 13 VBVG-E. Der BGH hatte in seinen Entscheidungen zum Vergütungsanspruch nur persönlich bestellter Vereinsmitarbeiter im Jahre 2011 (beispielhaft BGH XII ZB 627/10) auf den Ausschluss der Vergütung für Vereine selbst in § 1836 Abs. 3, 1908 i Abs. 1 BGB abgestellt und eine Analogie zum Betreuungsrecht gewählt. Diese Argumentation trägt nun nicht mehr, da der Gesetzgeber die Vergütungsstruktur insgesamt anpasst und auch für den Betreuungsverein andere Regelungen zulässt sowie auch für den vorläufig bestellten Verein.

Vormundschaften/Pflegschaften bei Vereinen benötigen eine lückenlose Vertretung berufsmäßiger gesetzlicher Vertreter*innen. In der Vormundschaft brauchen Pflegeeltern, Einrichtungen, Schulen, Ausbildungsstellen u.v.m. und damit der Mündel selbst kontinuierlich Entscheidungen der Vormund*in.

Der SkF spricht sich daher entschieden gegen die persönliche Bestellung aus. Der Staat profitiert vom hohen Organisationsgrad der Vereine und der Gewährleistung der notwendigen Infrastruktur durch die Vereine. Um die (unnötigen) Probleme bei einer persönlichen Bestellung zu vermeiden, sollte der Verein bestellt werden, der sich seiner Mitarbeiter*innen bedient, analog zum System der Amtsvormundschaft. Der Verein hat die Mitarbeiter*in, die die Vormundschaft/Pflegschaft übernimmt, gemäß § 1778 BGB-E (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht) und § 1779 BGB-E (Eignung der Person, Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds) auszuwählen.

§ 1774 Abs. 2 BGB-E

Im Fall des neu eingeführten Typus des vorläufigen Vormunds ist das, was in Abs. 1 nicht möglich ist, umgesetzt. Hier kann der Verein als juristische Person bestellt werden und erhält eine Vergütung.

§ 3b VBVG Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine

Mit dem Gesetzentwurf ist nunmehr dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch für den Verein gesetzlich hinterlegt, wenn die Mitarbeiter*innen persönlich bestellt werden. Der Vergütungsanspruch als solcher ist durchaus zu begrüßen. Zur Ablehnung der persönlichen Bestellung bei den Vereinen siehe aber oben zu § 1774 Abs. 1 BGB-E. Allerdings besteht hinsichtlich der Höhe der Vergütung dringender Handlungsbedarf. Im Rahmen der VBVG-Reform im Jahr 2010 wurde keine tarifbezogene Berechnung der Stundensätze vorgenommen (im Gegensatz zu den Fallpauschalen im Bereich der rechtlichen Betreuung). Dieser Schritt ist schnellstmöglich nachzuholen sowie eine notwendige Dynamisierung der Vergütung im VBVG zu implementieren.

Völlig offen ist nach wie vor, wie der Anteil der „Querschnittsarbeit“ (Beratung, Unterstützung und Schulung ehrenamtlicher Vormund*innen etc.) finanziert werden soll. Es gehört zu den Anerkennungs Voraussetzungen des Vereins, sich planmäßig um Ehrenamtliche zu bemühen (§ 54 Abs. 1 Zif. 2 SGB VIII, § 54 SGB Abs. 1 Zif. 3 VIII-E). Die fachliche Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Vormund*innen muss refinanziert werden. Diese erbringen die Vereine bislang ausschließlich aus Eigenmitteln. Vormundschaftsvereine wie der SkF fordern daher ein klares Bekenntnis zur Förderung der Querschnittsarbeit der Vereine. Eine Möglichkeit hierzu wäre, den § 17 BtOG – E in das SGB VIII zu übernehmen. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass anerkannte Vormundschaftsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung haben, um die ihnen nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII übertragenen öffentlichen Aufgaben zu refinanzieren.

III Weitere Themen

Datenlage für alle Formen der Vormundschaft verbessern

In Deutschland wird zwar die Zahl der Amtsvormünder systematisch erhoben, nicht aber die zahlenmäßige Verteilung der vier Vormundschaftsarten. Hier muss in der statistischen Erhebung unbedingt nachgebessert werden, auch, um nach einer angemessenen Zeit zu evaluieren, ob das Ziel des Gesetzgebers, alle Vormundschaftsarten zu stärken, erreicht wurde.

Evaluation neuer gesetzlicher Instrumente

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die verschiedenen Säulen der Vormundschaft zu stärken und für Kinder und Jugendliche die jeweils am besten geeignete Vormund*in zu finden. Hierzu werden durch den Gesetzgeber neue Instrumente entwickelt, wie die vorläufige Vormundschaft, die zusätzliche Pflegschaft oder den stärkeren Einbezug des Jugendamts im Rahmen der Auswahl des Vormunds. Um festzustellen, ob die vorliegenden Änderungen die Ziele erreichen, die durch den Gesetzgeber angedacht sind, fordert der SkF eine verbindliche Evaluation des Gesetzes in vier Jahre nach Inkrafttreten.

Dortmund, 11. Dezember 2020



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Stellungnahme

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts
(BT-Drucksache 19/24445)**

Dezember 2020

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Einleitung	3
3	Selbstbestimmte Entscheidung über Betreuung	5
4	Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt	6
5	Barrierefreie Kommunikation	7
6	Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes	7
6.1	Betreuungsvermeidende Hilfen	7
6.2	Erweiterte Unterstützung	8
6.3	Verfahrenspflegschaft in wichtigen Bereichen	8
6.4	Rechtliche Betreuung kann nur Unterstützung heißen	8
6.5	Überprüfungsfristen	9
7	Abschaffung des Einwilligungsvorbehalts	10
8	Niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	10
9	Partizipation	12
10	Fachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung	12
11	Weitere menschenrechtlich drängende Themen	13
11.1	Zwangsmaßnahmen	13
11.2	Sterilisation	14

1 Vorbemerkung

Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Monitoring-Stelle) dankt für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Deutscher Bundestag - Drucksache 19/24445).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte – DIMRG). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist gesetzlich zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-BRK eingerichtet. Diese hat den gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK definierten Auftrag, die Umsetzung der seit März 2009 verbindlichen Konvention in Deutschland zu befördern und deren Einhaltung in Bund und Ländern zu überwachen (§ 1 Absatz 2 DIMRG).

2 Einleitung

Die UN-BRK stellt viele der herrschenden Annahmen des Rechts der gesetzlichen Betreuung (§§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch) und die Praxis in Frage. Die UN-BRK steht für eine Weiterentwicklung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie normiert ein neues Verständnis von Behinderung und damit eine Abkehr vom medizinischen Modell, das sich auf Norm und Abweichung fokussiert. Behinderungen entstehen nach dem Verständnis der UN-BRK durch die Wechselwirkung zwischen funktionaler Beeinträchtigung und den umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren. Diese Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen ist wesentliches Ziel der UN-BRK. Das menschenrechtsbasierte Modell von Behinderung impliziert den Wechsel vom Paradigma der ersetzenden Entscheidungsfindung zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss) befasste sich in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung mit Artikel 12 der Konvention, dem Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, und unterstrich damit dessen Schlüsselrolle für die Verwirklichung der anderen Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.¹ In seinen Empfehlungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands äußerte sich der UN-Fachausschuss besorgt über die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit Artikel 12 UN-BRK und empfahl, dass

¹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1.

Deutschland die ersetzende Entscheidungsfindung vollständig abschaffen und ein System der unterstützten Entscheidungsfindung, das keine Vertretung kennt, an ihre Stelle treten lassen solle.² Auch im gegenwärtig stattfindenden kombinierten zweiten und dritten Staatenprüfverfahren legt der UN-Fachausschuss ein besonderes Augenmerk auf die rechtliche Handlungsfähigkeit und fragt nach gesetzlichen Reformen zur Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidungsfindung.³

Ein System der unterstützten Entscheidungsfindung ist unter anderem dadurch charakterisiert, dass es allen offensteht, unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs, und dass die Unterstützung verfügbar, zugänglich und angemessen ist. Dabei sind auch alternative und nicht-konventionelle Kommunikationsformen, einschließlich nicht-verbaler Kommunikation, einzubeziehen. Alle Formen der Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit (einschließlich intensiverer Formen der Unterstützung) müssen auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person beruhen. Unterstützung bei der Entscheidungsfindung darf nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung anderer grundlegender Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere des Wahlrechts, des Rechts eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, der reproduktiven Rechte, der elterlichen Rechte, des Rechts auf Zustimmung zu intimen Beziehungen und medizinischer Behandlung sowie des Rechts auf Freiheit benutzt werden. Die betroffene Person muss das Recht haben, Unterstützung abzulehnen und das Unterstützungsverhältnis jederzeit zu beenden oder zu ändern. Für alle Prozesse in Verbindung mit der rechtlichen Handlungsfähigkeit und der Unterstützung bei ihrer Ausübung müssen Sicherungen geschaffen werden. Ziel dieser Sicherungen muss sein, zu gewährleisten, dass der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden. Die Bereitstellung von Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit soll nicht von der Beurteilung der geistigen Fähigkeit abhängen. Für die Feststellung des Unterstützungsbedarfs sind nichtdiskriminierende Indikatoren erforderlich.⁴

Ziel einer UN-BRK-konformen Reform des Betreuungsrechts muss daher sein, dass anstelle der vertretungsorientierten Betreuung, die auch zu Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person ermächtigt, das Betreuungsrecht zukünftig durch eine deutlich konsequentere Achtung von Willen und Präferenzen der betroffenen Person und durch Unterstützte Entscheidungsfindung charakterisiert wird.

² UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO1, Rz. 25, 26.

³ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/R.2-3, Rz. 12. "Bitte machen Sie Angaben zu:

(a) Allen gesetzlichen Reformen und sonstigen Strategien zur Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidung sowie zur Sicherstellung, dass Systeme der Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Übereinkommen stehen. Bitte erläutern Sie, wie Behindertenselbsthilfeorganisationen, insbesondere in den Prozess zur Reform des bestehenden Betreuungsrechts, wirksam mit einbezogen wurden;

(b) Aufgeschlüsselten Daten zu Entwicklungen bezüglich von Menschen mit Behinderungen, die seit 2015 immer noch unter rechtlicher Betreuung stehen (nach Geschlecht, Art der Beeinträchtigung und nach Bundesländern);

(c) Der systematischen Schulung und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf das Übereinkommen, einschließlich von Richterinnen und Richtern an Betreuungsgerichten, Berufsbetreuerinnen und -betreuern und öffentlich Bediensteten im Sozial- und Gesundheitssektor."

⁴ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Randziffer 29.

Das Gesetzesvorhaben ist ein wichtiger Schritt in Richtung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, um sich den strengen menschenrechtlichen Vorgaben weiter anzunähern. Die Monitoring-Stelle begrüßt die Ziele des Gesetzentwurfes, namentlich die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK. Wille und Wünsche der betreuten Person als Maßstab für die Unterstützung sind deutlicher herausgestellt. Besonders begrüßt wird die Absage an die Betreuung in allen Angelegenheiten und dass der Regierungsentwurf die Kritik am Begriff des „Wohls“ aufgreift, was weiter zu Klarheit bezüglich des zentralen Maßstabs von Wille und Präferenzen der betreuten Menschen beiträgt. In der vorliegenden Stellungnahme sind wichtige menschenrechtliche Punkte angesprochen, sie deckt jedoch nicht alle menschenrechtlich relevanten Aspekte ab.

3 Selbstbestimmte Entscheidung über Betreuung

Empfehlung: Für die Frage, ob überhaupt eine Betreuung eingerichtet werden soll und wer gegebenenfalls die Betreuung übernimmt, sollten allein der Wille und die Präferenzen der Person maßgeblich sein.

Begründung: Nach § 1814 Absatz 2 BGB-E (Voraussetzungen der Betreuerbestellung) darf gegen den freien Willen des Volljährigen ein_e Betreuer_in nicht bestellt werden. Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht als solches zu begrüßen. Jedoch grenzt die Rechtsprechung in einem nächsten Schritt den freien Willen von dem natürlichen Willen ab. Während der freie Wille zu achten ist, können betreuungsrechtliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen getroffen werden; insbesondere kann ein_e Betreuer_in gegen den natürlichen Willen bestellt werden, wenn die betroffene Person nach Auffassung des Gerichts nicht einsichtsfäh beziehungsweise unfähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln.⁵ Im Gegensatz dazu stehen die Vorgaben aus der UN-BRK.⁶ Nach dem Übereinkommen sind alle Menschen mit der Fähigkeit ausgestattet, rechtlich relevante Handlungen vorzunehmen. Der Wortlaut von Artikel 12 UN-BRK lässt keine Differenzierung zu, der zufolge eine Einschränkung aufgrund der Form oder des Grads der Beeinträchtigung oder wegen einer krankheitsbedingten Nichteinsichtsfähigkeit zulässig wäre.⁷ Wahrgenommene oder tatsächliche Defizite in der geistigen Fähigkeit dürfen keine Rechtfertigung für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sein.⁸ Der UN-Fachausschuss lehnt den funktionalen Ansatz, wonach geistige Fähigkeiten bewertet werden und gegebenenfalls rechtliche Handlungsfähigkeit dementsprechend versagt wird, ab, denn er ist aus zwei Gründen mangelhaft: zum einen wird er in

⁵ BGH, Beschluss vom 14.01.2015, Az.: XII ZB 352/14.

⁶ Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention, Rz. 82.

⁷ Aichele/Degener (2013): Frei und gleich im rechtlichen Handeln – eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK. In: Aichele, Valentin (Hrsg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. S. 37 (42).

⁸ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 13.

diskriminierender Weise auf Menschen mit Behinderungen angewandt. Zum anderen gibt er vor, die inneren Abläufe des menschlichen Geistes genau beurteilen zu können und versagt ein zentrales Menschenrecht, das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, wenn jemand den Begutachtungstest nicht besteht.⁹ Aus Sicht der Konvention sind geistige Fähigkeit und rechtliche Handlungsfähigkeit unterschiedliche Konzepte, die nicht verschmolzen werden dürfen.¹⁰

Wenn die Figur des freien Willens gleichwohl beibehalten werden sollte, so sollten zumindest die Zielrichtung und die Bedingungen dafür geklärt werden, um die menschenrechtlichen Grundsätzen widersprechende Praxis einzudämmen, die „renitent“ oder uneinsichtig erscheinenden Personen den freien Willen abspricht. Eine Betreuung sollte nicht eingerichtet werden, um das Erfordernis eines persönlichen Einverständnisses der betroffenen Person umgehen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person aus menschenrechtlicher Sicht das Recht hat, auf Unterstützung zu verzichten.¹¹ Entscheidend muss der Wille der Person mit Unterstützungsbedarf sein. Zu der Frage der Einrichtung einer Betreuung gehört auch die Information über hieraus erwachsende Rechte und Pflichten und dass der Mensch mit Unterstützungsbedarf vor der Einrichtung der Betreuung die den Betreuer_in kennenlernt.

Formulierungsvorschlag: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Möglichkeit zur Bestellung einer_s Betreuer_in gegen den Willen ganz abzuschaffen und zu diesem Zweck in § 1814 Absatz 2 BGB-E wie folgt neu zu fassen: „Gegen den natürlichen Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.“

4 Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, gesetzlich klarzustellen, dass die Geschäftsfähigkeit auch bei Anordnung einer Betreuung unberührt bleibt.

Begründung: In der Gesellschaft bestehen auch knapp 30 Jahre nach Abschaffung der Entmündigung folgenreiche Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen und erhebliche Unsicherheiten betreffend ihre Fähigkeit, rechtlich wirksam zu handeln. Dazu gehören etwa Einwilligungen im Bereich der medizinischen Versorgung wie auch Bankgeschäfte. Im Rechtsverkehr wird das Vorhandensein einer Betreuung weiterhin oft mit Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit gleichgesetzt. Daher ist es von praktisch großer Bedeutung, dass im Gesetz eine Norm vorhanden ist, die klarstellt, dass die Geschäftsfähigkeit unberührt bleibt. Dies mag der Systematik des BGB grundsätzlich fremd sein, da bereits im Allgemeinen Teil die Regelungen zur Geschäftsfähigkeit festgeschrieben sind und dies in den folgenden Büchern des BGB nicht in jedem einzelnen Bereich gesondert klargestellt wird. Allerdings ist zu beachten, dass ein Tatbestandsmerkmal der Betreuung ist, dass eine Person ihre

⁹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 15.

¹⁰ Vgl. auch: Deutschen Instituts für Menschenrechte (2020): Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“, August 2020, abrufbar unter: https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html (aufgerufen am 10.12.2020).

¹¹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 29 g).

„Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann und dies im Rechtsverkehr zu der Fehlannahme verleiten kann, dass die Person mit Unterstützungsbedarf nicht zur Vornahme von Rechtsgeschäften fähig sei.

Formulierungsvorschlag: § 1814 Absatz 1 Satz 2: „Die Geschäftsfähigkeit bleibt durch die Anordnung einer Betreuung unberührt.“

5 Barrierefreie Kommunikation

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Verpflichtung des Gerichts zur adressatengerechten Kommunikation in § 275 Absatz 2 FamFG nicht durch den Passus „möglichst“ einzuschränken. Zudem sollten die Leistungen von Dolmetscher_innen und andere für die barrierefreie Kommunikation erforderliche Kommunikationshilfen, etwa als erstattbare Aufwendungen in § 1877 BGB-E der_des Betreuer_in, mit aufgenommen werden.

Begründung: Eine barrierefreie Kommunikation während des gesamten Betreuungsverfahrens, einschließlich bei der vorgelagerten Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet werden soll, ist wesentliche Voraussetzung für eine gelingende unterstützte Entscheidungsfindung. Barrierefreie Informationen sowie Dolmetschungsleistungen, etwa in Gebärdensprache oder Leichte Sprache, sind gleichermaßen für die Kommunikation zwischen betroffener Person und dem Betreuungsgericht sowie mit der Betreuungsbehörde, dem Betreuungsverein und insbesondere auch mit dem_der Betreuer_in unabdingbar. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Betreuer_in und unterstützter Person ist insoweit die Rechtsprechung des BGH problematisch, wonach die Kosten für eine_n Gebärdendolmetscher_in mit der Pauschalvergütung abgegolten sind.¹² Dies führt in der Praxis dazu, dass Dolmetschungsleistungen von Betreuer_innen nicht im erforderlichen Maße in Anspruch genommen werden, da sie kostenaufwändig sind.

6 Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

Es wird begrüßt, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit gestärkt wird. Zum einen betrifft das die Frage, ob überhaupt und wenn ja, für welche Angelegenheiten eine Betreuung eingerichtet wird. Zum anderen geht es auch um die Begrenzung der Stellvertretungsmacht, so dass die_der Betreuer_in nur dann tätig wird, wenn es erforderlich ist.

6.1 Betreuungsvermeidende Hilfen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes weitere Barrieren beim Zugang zu den Sozialleistungssystemen abzubauen und an geeigneten Stellen im Gesetz auch auf die sozialen Leistungen hinzuweisen.

Begründung: Sachverhalte, die ausschließlich soziale Unterstützungsleistungen erfordern, sollten nicht systemwidrig zu Betreuerbestellungen führen. Die sozialen Leistungen und das Sozialverfahren sind entsprechend barrierefrei und

¹² BGH, Beschluss vom 26.03.2014 - XII ZB 346/13.

annehmbar auszugestalten. Verschiedene Unterstützungsangebote, die keine Vertretungsmacht beinhalten, sind weiter auszubauen.

Auch ist in Erwägung zu ziehen, in § 1814 Absatz 3 Nr. 2 BGB-E im Zusammenhang mit der Nennung der sozialen Hilfen ausdrücklich auch auf vorrangige jugendhilferechtliche Maßnahmen, die auch über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden können,¹³ hinzuweisen.

6.2 Erweiterte Unterstützung

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, das Instrument der erweiterten Unterstützung zu konkretisieren und regelhaft einzuführen.

Begründung: Die erweiterte Unterstützung ist in § 8 Absatz 2 BtOG und § 11 Absatz 3 BtOG als fakultative Vorschrift ausgestaltet. Die erweiterte Unterstützung sollte regelhaft eingeführt werden. Zum einen kann auf gute Erfahrungen in Österreich verwiesen werden. Zum anderen ist bei der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung und in Anbetracht des zunächst erwarteten Mehraufwands für die Etablierung der entsprechenden Strukturen nicht zu erwarten, dass sie tatsächlich bundesweit und flächendeckend umgesetzt wird. Damit würde eine wichtige Chance vertan, verlässliche Strukturen zu schaffen, um festzustellen, inwiefern Betreuungen vermieden werden können. Der Nationale Normenkontrollrat plant eine Evaluierung, jedoch muss hierfür auch tatsächlich erweiterte Unterstützung durchgeführt werden.

6.3 Verfahrenspflegschaft in wichtigen Bereichen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, bei schwerwiegenden Eingriffen, beispielsweise Aufenthaltsbestimmungsrecht, Wohnungsaufgabe oder auch Unterbringungen für einen längeren Zeitraum, immer ein_e Verfahrenspfleger_in hinzuzuziehen.

Begründung: Zu begrüßen ist, dass die Rolle der_s Verfahrenspfleger_in in § 276 FamFG konkretisiert wird. Die_der Verfahrenspfleger_in hat eine wichtige Funktion, da sie mit der Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Person beauftragt ist, und somit eine wichtige Sicherung der Wahrung der Rechte der betroffenen Person darstellt.

6.4 Rechtliche Betreuung kann nur Unterstützung heißen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle regt an, weitere Einschränkungen der Vertretungsmacht der_des Betreuer_in zu erwägen.

Begründung: Bei Stellvertretung ist zwischen einer rechtsgeschäftlich erteilten Vollmacht, die Menschen mit Behinderungen genauso wie andere Menschen erteilen können und die nicht weiter zu problematisieren ist, und der gerichtlich angeordneten Vertretung ohne oder gegen den Willen zu unterscheiden. Nach Auffassung des UN-Fachausschusses ist eine Vertretung ohne oder gegen den Willen abzulehnen und widerspricht grundsätzlich dem Paradigma der Selbstbestimmung und der daraus folgenden Unterstützten Entscheidungsfindung. Sollte diese Überlegung nicht in

¹³ Siehe § 41 SGB VIII.

Betracht gezogen werden, so empfiehlt die Monitoring-Stelle mindestens darauf zu achten, dass die gesetzliche Vertretung gegenüber der Ermutigung und Befähigung, selbsttätig zu handeln, zurücktreten soll. Das Kriterium der Erforderlichkeit zwingt dazu, die Stellvertretung, die in Kernbereichen¹⁴ völkerrechtlich ausgeschlossen ist, im Einzelfall als „letztes Mittel der Betreuung“ im Einklang mit dem Willen und den Präferenzen der betreuten Person zu praktizieren. Die Stellvertretung ist nur erforderlich, wenn alles Mögliche getan wurde, um die betroffene Person in die Lage zu versetzen, persönlich zu handeln und zu entscheiden.¹⁵ Die Aufgabe der Unterstützung und die ultima ratio-Anforderung an eine Stellvertretung durch Dritte müssen im Gesetz deutlich verankert werden.¹⁶

Für das Innenverhältnis ist in § 1821 BGB-E verdeutlicht, dass die_der Betreuer_in in erster Linie unterstützt und nur vertritt, wenn dies erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist dies in § 1823 BGB-E insofern umgesetzt, als die Neuformulierung lediglich von einem Vertreten-Können spricht; ansonsten ist die Vertretungsmacht im jeweiligen Aufgabenkreis unbeschränkt.

Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 4 UN-BRK regt die Monitoring-Stelle an, weitere Einschränkungen der gesetzlichen Vertretungsmacht zu erwägen, etwa durch Auflistung bestimmter Angelegenheiten, wie z.B. Wohnungsangelegenheiten, in denen die_der Betreuer_in nur gemeinsam mit der betreuten Person handeln kann.¹⁷

6.5 Überprüfungsfristen

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt die Fristen zur Überprüfung der Anordnung einer Betreuung deutlich zu reduzieren.

Begründung: In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass „die Entscheidung über die Überprüfungsfrist (..) individuell aufgrund der prognostizierten Dauer der Erforderlichkeit zu treffen (ist).“¹⁸ Dabei bleibt die maximale Überprüfungsfrist von sieben Jahren unverändert. Lediglich für den Fall, dass die Maßnahme gegen den erklärten Willen angeordnet wurde, ist über die erstmalige Verlängerung spätestens nach drei Jahren zu entscheiden, § 295 FamFG. Einerseits sind drei Jahre an sich schon eine sehr lange Zeit für Maßnahmen gegen den Willen. Außerdem folgt aus der Regelung, dass anschließende Verlängerungen auch bei Maßnahmen gegen den Willen in längeren Zeitabständen erfolgen können. An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass Maßnahmen gegen den Willen aufgrund einer Behinderung aus Sicht

¹⁴ „Beispiele für solche kerngehaltsrelevanten Erklärungen sind die Einwilligung in nicht eigennützige Forschung an behinderten Menschen, die Entscheidung über eine Sterilisation wegen einer Behinderung und die Einwilligung in eine Ehe [...]. Nach internationaler Auffassung, etwa von verschiedenen UN-Sonderberichterstattern vorgetragen, ist es überdies nicht zulässig, einen Menschen gegen seinen Willen einem erheblichen medizinischen Eingriff zu unterwerfen oder ihm aufgrund der Behinderung seine Freiheit zu entziehen.“ Aichele/von Bernstorff (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. In: *BiPrax* 5/2010, S. 199 (202f.).

¹⁵ Aichele/Degener (2013): *Frei und gleich im rechtlichen Handeln – eine völkerrechtliche Einführung zu Artikel 12 UN-BRK*. In: Aichele, Valentin (Hrsg.): *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention*. S. 37 (54ff.).

¹⁶ Zu Reformen in anderen Staaten: Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2017): *Thematische Studie über das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*, A/HRC/37/56, Rz. 38ff..

¹⁷ Vgl. beispielsweise auch die Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (Stand: 26. Juni 2020), abrufbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html (aufgerufen am 11.12.2020)

¹⁸ Gesetzesbegründung, S. 336.

der UN-BRK unzulässig sind; sollte der Gesetzgeber gleichwohl daran festhalten, so ist die Frist zur Überprüfung wesentlich zu verkürzen.

7 Abschaffung des Einwilligungsvorbehalts

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, den Einwilligungsvorbehalt durch eingriffsärmere Regelungen wie beispielsweise ein Anfechtungsrecht zu ersetzen. Hilfsweise sollte § 1825 BGB-E so abgeändert werden, dass ein Einwilligungsvorbehalt nicht gegen den Willen der betreuten Person angeordnet werden darf und im Übrigen auch nur entsprechend deren Willen und Präferenzen ausgeübt werden darf.

Begründung: § 1825 Absatz 1 BGB-E normiert den Einwilligungsvorbehalt. Danach kann das Gericht, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person erforderlich ist, einen Einwilligungsvorbehalt dergestalt anordnen, dass die Willenserklärung einer_s Betreuten im Aufgabenkreis von der Genehmigung des_r Betreuers_in abhängt. Der Einwilligungsvorbehalt stellt jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtlichen Handlungskompetenz dar und ist menschenrechtlich ein sensibler Punkt, weil die Person in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beschnitten wird. Das ist im Blick auf die vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels durch die UN-BRK vorzunehmende Abwägung zwischen Rechtsgütern nunmehr zugunsten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihrem Selbstbestimmungsrecht neu zu regeln.

Außerdem sind Regelungen denkbar, die „mildere Mittel“ im verfassungsrechtlichen Sinne darstellen, so dass es auch von Verfassung wegen geboten erscheint, sich für einen Eingriff geringerer Qualität zu entscheiden. Anstelle der gesetzlichen Konstruktion des Einwilligungsvorbehalts ist über die Möglichkeit eines Anfechtungsrechts nachzudenken,¹⁹ das jedoch nur auf Wunsch der Person mit Unterstützungsbedarf gerichtlich angeordnet werden können sollte.

8 Niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die betreuten Personen stärker im Rahmen der Betreuung mit einzubeziehen. Weiterhin empfiehlt die Monitoring-Stelle, niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für die betreuten Menschen zu stärken.

Begründung: Es ist eine stärkere unmittelbare Einbeziehung der Person mit Unterstützungsbedarf, z.B. Beratung und Unterstützungsangebote durch Betreuungsbehörde (§ 5 BtOG) und Betreuungsgericht (§ 1861 BGB-E) nicht nur für Betreuer_innen, sondern gerade auch für betreute Personen erforderlich.

¹⁹ Die Möglichkeit eines Anfechtungsrechts statt eines Einwilligungsvorbehalts zieht auch in Betracht: Brosey (2014): Einwilligungsvorbehalt und Art. 12 der UN-BRK. Anforderungen an einen Eingriff in das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. In: BtPrax6/2014, S. 243-247 (246).

Wenn Willen und Präferenzen nicht entsprochen werden, dann sollte es niedrigschwellige und effektive Möglichkeiten zur Beschwerde geben. Dies betrifft zum einen Entscheidungen des Betreuungsgerichts, zum anderen Entscheidungen der/des Betreuer_in. In einigen Fällen kennen Menschen mit Behinderungen ihre Rechte nicht; sie müssen daher zunächst eine_n Ansprechpartner_in oder zumindest barrierefreies Informationsmaterial haben, um in Erfahrung bringen zu können, ob eine bestimmte Unterstützungsmaßnahme rechtmäßig ist.²⁰ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in einigen Fällen aufsuchender Angebote bedarf, denn Menschen mit Behinderungen können oft nicht ohne Unterstützung ein Gericht oder eine Beschwerdestelle erreichen. Einzelheiten, die die Ansiedlung und Ausgestaltung eines Beschwerdemanagements betreffen, bedürfen noch der weiteren Fachdiskussion. Berücksichtigt werden sollte, dass die betroffenen Personen auch Kenntnis von den Beschwerdemöglichkeiten haben müssen,²¹ daher sollte diese Information bei Einrichtung der rechtlichen Betreuung barrierefrei bekannt gemacht werden. Begrüßenswert wäre es, wenn eine Koordination dahingehend bestünde, dass die Beschwerdestelle grundsätzlich Ansprechpartner_in wäre und keine Zuständigkeitsverweise mit unsicherem Ausgang für die Ratsuchenden entstünden. Wichtige Eckpunkte für eine Beschwerdestelle sind aus menschenrechtlicher Sicht: die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle (Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK), die tatsächliche Verfügbarkeit und leichte Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 13 UN-BRK), die barrierefreie Kommunikation (Artikel 21 UN-BRK), die effektive Streitbeilegung und die Möglichkeit, tatsächlich Veränderungen herbeizuführen.

Das in Artikel 13 UN-BRK²² normierte Recht auf „Zugang zur Justiz“ legt ein Verständnis zugrunde, demzufolge auch der wirksame Zugang zu Systemen, Verfahren, Informationen und Orten, die in der Justizverwaltung vorgesehen sind, umfasst sind.²³

²⁰ Die Rechtssoziologie nennt als Rahmenbedingungen für den Zugang zum Recht objektive und subjektive Faktoren. Während objektive Faktoren tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen sind, handelt es sich bei subjektiven Faktoren um die Rechtskenntnis, das Anspruchswissen und das Rechtsbewusstsein. Rudolf, Beate (2014): Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 12f..

²¹ Siehe hierzu auch: Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden Menschen auf ein Höchstmaß an physischer und psychischer Gesundheit (2017): Bericht über das Recht auf geistige Gesundheit, A/HRC/35/21, Rz. 52 a.E.: “Individuals often have limited access to justice, including independent accountability mechanisms. That may arise because they are deemed to lack legal capacity and have limited knowledge of their rights, legal aid cannot be accessed, or simply because oversight of complaints bodies does not exist.”

²² Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities/Committee on the Rights of Persons with Disabilities/Special Envoy of the Secretary-General on Disability and Accessibility (2020): International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Disability/SR_Disability/GoodPractices/Access-to-Justice-EN.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.12.2020).

²³ “Access to justice” is a broad concept, encompassing people’s effective access to the systems, procedures, information, and locations used in the administration of justice”. Lord J., Guernsey K., Balfe J., Karr V., de Franco A (2012): Human rights: yes! action and advocacy on the rights of persons with disabilities. In: Flowers N. (ed.) Human rights education series, Vol. 6, 2nd Ed. University of Minnesota Human Rights Center. <http://www1.umn.edu/humanrts/edumat/hreduseries/HR-YES/Human%20Rights%20YES%20Final%20PDF.pdf>, S. 137.

9 Partizipation

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsprozess weiter zu stärken und die wissenschaftliche Evaluation des Gesetzes partizipativ auszugestalten.

Begründung: Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 12 UN-BRK verbrieften Rechte müssen die Konsultation und sinnvolle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden einschließen.²⁴ Die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und zu konsultieren, umfasst den gesamten Prozess der Entscheidungsfindung. Politische Konzepte, Programme und Gesetze sind also – von der Entwicklung, einschließlich etwaiger vorbereitender Studien, bis hin zur Verabschiedung, Umsetzung und nachfolgenden Evaluierung – stets so zu steuern, dass in jeder Phase die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.²⁵

Gemäß dem Nationalen Normenkontrollrat soll das Gesetz sieben Jahre nach Inkrafttreten wissenschaftlich evaluiert werden. Dabei soll im Bereich der Betreuung einerseits die Verminderung der Anzahl angeordneter Betreuungen durch erweiterte Unterstützung, die Gewährleistung hoher Qualifikation beruflicher Betreuung durch das neue Registrierungsverfahren sowie die Gewährleistung hoher Qualifikation ehrenamtlicher Betreuung durch die Anbindung an Betreuungsvereine und durch Erhöhung der Aufwandsentschädigung evaluiert werden. Als Indikatoren sollen quantitativ die Betreuungs- und Rechtspflegestatistik und qualitativ die Ergebnisse von Akteurs- und Adressatenbefragungen herangezogen werden.²⁶ Dies ist zu begrüßen. Die Wirkung der Reform kann allerdings nur adäquat gemessen werden, wenn sie von den Personen evaluiert wird, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet ist. Die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts profitiert von einem fortgesetzten, dynamischen Diskussionsprozess. Der gesamte Prozess sollte deshalb partizipativ ausgestaltet werden.

10 Fachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung

Empfehlung: Die Monitoring-Stelle empfiehlt nachdrücklich flankierend zu dem Gesetz eine Fachstelle für Unterstützte Entscheidungsfindung einzurichten.

Begründung: In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Konzept der „unterstützten Entscheidungsfindung“ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt, mit welchen Methoden diese von Betreuern in*

²⁴ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Rz. 30.

²⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik. Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 2f..

²⁶ Gesetzesbegründung, S. 409.

der Kommunikation mit dem Betreuten praktisch umgesetzt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. Dies gilt sowohl für ehrenamtliche als auch für berufliche Betreuer. Aus diesem Grunde können derartige Methoden auch nicht vom Gesetzgeber als verpflichtend vorgegeben werden, sondern sie müssen sich zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft, hinreichend entwickeln und bewähren (...).²⁷

Inwiefern Standards zur Unterstützten Entscheidungsfindung entwickelt werden, sollte nicht allein der Praxis und der Wissenschaft überlassen werden. Vielmehr ist es erforderlich, dass es eine Stelle – ähnlich der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit – gibt, die sich damit befasst und entsprechende Forschung vorantreibt und gleichzeitig Erkenntnisse zusammenträgt, als Plattform dient und beratend der Praxis zur Seite steht.

11 Weitere menschenrechtlich drängende Themen

In Kenntnis, dass Zwangsmaßnahmen und Sterilisation aus dem hiesigen Reformprozess ausgegliedert waren,²⁸ ist dennoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen nicht im Einklang mit der UN-BRK stehen.²⁹

11.1 Zwangsmaßnahmen

Nach § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen) und § 1832 BGB-E (Ärztliche Zwangsmaßnahmen) sind weitreichende Maßnahmen gegen den Willen einer betreuten Person weiterhin zulässig. Die Eingriffsvoraussetzungen in § 1831 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in § 1832 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sind mit dem Vorliegen „einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung“ verknüpft. Dies birgt die Gefahr, dass in der Anwendungspraxis das Hauptaugenmerk auf das Vorliegen einer bestimmten Krankheit bzw. Behinderung gelegt wird und von einer bestimmten Diagnose

²⁷ Gesetzesbegründung, S. 249.

²⁸ Für eine dringliche Befassung mit dem Thema Zwangsmaßnahmen, auch aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az.: 2 BvR 309/15) sprach sich unter anderem auch der Deutsche Richterbund bereits in einem anderen, früheren Gesetzgebungsverfahren aus. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 4/2019: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzentwürfen zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (Entwürfe der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD) anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8.5.2019.

²⁹ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, CRPD/C/GC/1, Randziffer 40-42.

Siehe auch UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2018): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/R.2-3, Rz. 14:

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14) und Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15) 14.

Bitte erläutern Sie die gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen, die auf nationaler und auf Länderebene getroffen wurden, um:

(a) Alle Gesetze zu reformieren, die den Entzug der Freiheit von Menschen mit Behinderungen und das Handeln an ihrer Stelle ohne ihre Einwilligung ermöglichen, einschließlich § 1906 Abs. 4 BGB.

(b) Unfreiwillige Krankenhauseinweisungen oder erzwungene, mit einer Beeinträchtigung begründete freiheitsentziehende Unterbringung, insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen, zu vermeiden und abzuschaffen und alternative Maßnahmen zu fördern; (c) Maßnahmen, die ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Menschen mit Behinderungen erfolgen, wirksam zu verbieten und sie davor zu schützen, wie z.B. medizinische Behandlung, Elektrokonvulsionstherapie, Isolierung und Einsatz von chemischem, mechanischem oder physischem Zwang; (d) Die Empfehlungen des Ausschusses (CRPD/C/DEU/CO/1, Absatz 34) und des Sonderberichterstatters in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (A/HRC/22/53, Absatz 68) im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 2 BvR 502/16) umzusetzen.

ausgehend bereits auf eine Gefahr geschlossen wird, anstatt näher zu prüfen, ob im konkreten Fall tatsächlich eine Gefahr besteht bzw. ein erheblicher Schaden droht. Jede Gefährdungsbeurteilung sollte im Lichte der UN-BRK unabhängig davon erfolgen, welche Krankheit oder Behinderung gegebenenfalls damit in Verbindung steht. Die Konzepte der „Gefährdung“ und der „medizinischen Notwendigkeit“ sind kritisch zu hinterfragen, da sie einen weiten Auslegungsspielraum eröffnen.³⁰ Die Betrachtung muss geleitet sein von dem Grundsatz, dass die freie und informierte Einwilligung in eine medizinische Behandlung ein Kernelement des Rechts auf Gesundheit darstellt; dazu gehört auch die Möglichkeit zur Ablehnung einer Behandlung.³¹

11.2 Sterilisation

Gemäß § 1830 BGB-E kann die der Betreuer_in mit Genehmigung des Gerichts unter engen Voraussetzungen in eine Sterilisation einwilligen. Die Regelung zur Sterilisation fällt, ebenso wie Verhütung, die Frauen mit Behinderungen oft durch informellen Zwang verabreicht wird, insbesondere³² in den Schutzbereich der reproduktiven Rechte nach Artikel 23 UN-BRK.³³ Danach haben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt das Recht auf Elternschaft und auf geeignete Unterstützung bei der Kindererziehung.³⁴ Die UN-BRK verlangt, dass alle Frauen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, indem sie ihre eigenen Entscheidungen, auf Wunsch auch mit Unterstützung, über medizinische und/oder therapeutische Behandlungen treffen können.³⁵ Eine ersetzende Entscheidung ist in diesem menschenrechtlichen Kernbereich nicht zulässig, die volle und informierte Zustimmung der betroffenen Person ist zwingend erforderlich.³⁶ Dies

³⁰ Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health (2017): report on the right to mental health, A/HRC/35/21, Randziffer 64: „Justification for using coercion is generally based on “medical necessity” and “dangerousness”. These subjective principles are not supported by research and their application is open to broad interpretation, raising questions of arbitrariness that has come under increasing legal scrutiny.[...]“.

³¹ Siehe hierzu zuletzt: Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health (2020): report on mental health and human rights: setting a rights-based global agenda, A/HRC/44/48, Randziffer 61: „Everyone, regardless of their diagnosis, the voices they hear, the substances they use, their race, nationality, gender, sexual orientation or gender identity, or other status, is guaranteed the right to non-discrimination in accessing care and support for their mental health. However, discrimination de jure and de facto continues to influence mental health services, depriving users of a variety of rights, including the rights to refuse treatment, to legal capacity and to privacy, and other civil and political rights.“; Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment (2020): report on the notion of “psychological torture” under human rights law, A/HRC/43/49, Randziffer 37: It must be stressed that purportedly benevolent purposes cannot, per se, vindicate coercive or discriminatory measures. For example, practices such as involuntary abortion, sterilization, or psychiatric intervention based on “medical necessity” of the “best interests” of the patient [...].

³² Neben Artikel 12 UN-BRK, Artikel 17 UN-BRK (psychische und physische Unversehrtheit) und Artikel 25 (Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit).

³³ Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities (2017): report on sexual and reproductive health and rights of girls and young women with disabilities (article 25), A/72/133, Randziffer 30: „Across the globe, many legal systems allow judges, health-care professionals, family members and guardians to consent to sterilization procedures on behalf of persons with disabilities as being in their “best interest”, particularly for girls with disabilities who are under the legal authority of their parents. The practices are often conducted on a purported precautionary basis because of the vulnerability of girls and young women with disabilities to sexual abuse, and under the fallacy that sterilization would enable girls and young women with disabilities who are “deemed unfit for parenthood” to improve their quality of life without the “burden” of a pregnancy. However, sterilization neither protects them against sexual violence or abuse nor removes the State’s obligation to protect them from such abuse. Forced sterilization is an unacceptable practice with lifelong consequences on the physical and mental integrity of girls and young women with disabilities that must be immediately eradicated and criminalized.“

³⁴ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 3: Frauen und Mädchen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/3, Randziffer 45.

³⁵ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 3: Frauen und Mädchen mit Behinderungen, CRPD/C/GC/3, Randziffer 44.

³⁶ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/1, Randziffer 37, 38; UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2019): Fragenliste im Vorfeld der Vorlage des kombinierten zweiten und dritten periodischen Berichts durch Deutschland, CRPD/C/DEU/QPR/2-3, Randziffer 16; Human Rights Committee (ICCPR) (2018): List of issues prior to submission of the seventh periodic report of Germany, CCPR/C/DEU/QPR/7, Randziffer 17.

folgt einerseits aus Artikel 12 UN-BRK i.V.m. Artikel 25 UN-BRK (Recht auf das höchste erreichbare Maß an Gesundheit), aber auch aus Artikel 39 lit. a) Istanbul-Konvention, die 2018 in Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Monitoring-Stelle empfiehlt, auch die Regelungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, zur Zwangsbehandlung und Sterilisation zeitnah im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu reformieren.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Sabine Bernot

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
Dezember 2020

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Stellungnahme des BVfB (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) zum Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT- Drucksache 19/24445)

Anhörung im Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Bundestages am
16. Dezember 2020

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zusammenfassung:

Der BVfB begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf als einen wichtigen Schritt zur Reformierung und Modernisierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Wir befassen uns als Interessenvertreter der Berufsbetreuer vorwiegend mit dem Betreuungsrecht.

Wir sind – wie die Bundesregierung – der Auffassung, dass das deutsche Betreuungsrecht den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention entspricht. Dennoch ist es wichtig, den Vorrang von Wunsch und Wille der betreuten Person im Gesetzestext stärker zu betonen, was nunmehr in § 1821 BGB geschehen soll. Wir hätten uns vorstellen können, dass dies auch noch einmal im § 1825 zum Einwilligungsvorbehalt angesprochen worden wäre, aber das ergibt sich unseres Erachtens aus der Gesetzessystematik.

Von zentraler Bedeutung ist für uns die Anerkennung des Berufs neben der ehrenamtlichen Tätigkeit. Durch die Registrierung von Berufsbetreuern/innen nach §§ 23 ff BtOG wäre der Berufseinstieg abgesichert, durch die damit verbundene Festsetzung der Vergütungseinstufung im VBVG (§§ 7 ff) entfielen die Problematik von Rückstufungen und damit verbunden existentiellen Bedrohungen für Berufsbetreuer/innen. Leider ist man in dem Entwurf an dieser Stelle zu kurz gesprungen, es wäre wünschenswert gewesen den Beruf einschließlich eines Ausbildungsganges im Gesetz zu verankern. Die Umsetzung bliebe den Ländern vorbehalten.

Für uns unverständlich ist die Differenzierung bei befreiten und nicht befreiten Berufsbetreuern/innen. Hier hätten wir uns eine Einheitlichkeit gewünscht, eine Ungleichbehandlung von freien Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern erschließt sich uns nicht.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte ansprechen:

1. § 1358 BGB

Das Ehegattenvertretungsrecht in § 1358 ist als Automatismus kritisch zu sehen. Eine ähnliche Diskussion gab es bei den Regelungen zur Organspende. In § 1822 BGB wird bereits festgelegt, dass Betreuer Angehörigen gegenüber eine Auskunftspflicht haben. Hier könnte eine Ergänzung zur Anhörung des Ehegatten angefügt werden.

2. § 1821 BGB

Die Betonung der Wünsche der Betreuten ist einerseits nachvollziehbar und richtig, andererseits wirft die Betonung praktische Fragen auf. Wünsche von Menschen sind nicht immer realistisch und auch manchmal nicht mit dem Gesetz vereinbar und können eine Gefahr für die betreute Person darstellen. Ob dies der Fall ist, müssen rechtliche Betreuer eigenverantwortlich entscheiden. In dem Gesetzentwurf ist die Eingrenzung, wann ein Betreuer den Wünschen nicht folgen darf/kann nur bei erheblicher Gefährdung in § 1821 (3) definiert. Hier wäre eine weitere Präzisierung wünschenswert, wir sehen aber das Problem dies gesetzlich zu fassen. Wir prognostizieren, dass es über die Auslegung des § 1821 Streitigkeiten geben wird und es in der Vermögenssorge vermehrt zu Einwilligungsvorbehalten nach § 1825 kommen wird.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen im Absatz 3 (1) das Wort erheblich durch „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen, auch diese Formulierung greift zu kurz, wäre aber besser geeignet als die im Regierungsentwurf gewählte Formulierung.

3. § 8 BtOG

Nicht weitergehend äußern möchten wir uns zu den vorgelagerten Hilfen/erweiterten Unterstützung nach § 8 BtOG. Grundsätzlich sehen wir Betreuung als nachrangig an, Betreuung greift erst wenn vorgelagerte Hilfen erfolglos waren bzw. wahrscheinlich erfolglos sein werden. Vorgelagerte Hilfen sind kein Feld der Justiz sondern zuständig sind die Sozialministerien. Leider nicht geklärt werden konnte in der Vergangenheit die Finanzierungsfrage. Auch im vorgelegten Gesetz wird diese Frage nicht geklärt. Hierzu wird in § 8 (4) auf eine Beauftragung geeigneter Kräfte durch die Betreuungsbehörde verwiesen. Es wird interessant sein zu beobachten wie die Finanzierung dann vonstatten gehen wird.

Wir sehen geeignete Hilfen und erweiterte Unterstützung nicht als Aufgabe der Justiz. Ein Verweis auf das SGB IX sollte hier ausreichend sein.

4. § 23 BtOG

Auf Unverständnis in der Öffentlichkeit aber auch in großen Teilen der Fachwelt stößt die Annahme „Jeder kann Betreuungen führen“. Diese Auffassung verstößt unserer Meinung nach gegen den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention zu qualifizierter

Betreuungsführung. Dem wurde jetzt Rechnung getragen indem das Gesetz eine Registrierung von Berufsbetreuern im BtOG §§23 ff festlegt. Wie schon im Eingangstext angemerkt ist man hier etwas zu kurz gesprungen. Es wird die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit in § 23 (1) 1. benannt und 2. eine ausreichende Sachkunde. In dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für den Sachkundenachweis nur sehr oberflächlich und unzureichend genannt. Diese sollen in einer Verordnung geregelt werden (§ 23 (4)). Warum konnte man hier nicht genauer festlegen, dass den Ländern vorgegeben wird eine Berufsausbildung anzubieten, gleichzeitig aber über modulare Ausbildungsgänge Quereinstiege zu ermöglichen ? Ausbildungsgänge und -inhalte mit Bachelor- und Master-Abschluss sind seit vielen Jahren bekannt. Auch modulare Weiterbildungen wurden bereits in der Vergangenheit praktiziert (Nachqualifikation in den Jahren bis 1998 bis 2002 in einigen Bundesländern).

Eine hohe Qualifikation von Berufsbetreuern höhlt ehrenamtliche Betreuung nicht aus (Stellungnahme des Bundesrats) sondern betont auch die Wertigkeit der ehrenamtlichen Betreuung. Der Vorteil ehrenamtlicher Betreuungen ist in der Regel eine bessere soziale Bindung, eine große Vertrauensbasis und die Kenntnis der persönlichen Lebensumstände der betreuten Person.

An Berufsbetreuer übertragene Betreuungen sind komplexer und schwieriger, als von Ehrenamtlern übernommene Betreuungen. Es bedarf daher besonderer fachlicher Kenntnisse zur Berufsausübung. Hinzu kommt, dass Berufsbetreuer deutlich mehr Betreuungen führen und sich folglich in sehr unterschiedliche rechtliche Kontexte einarbeiten müssen.

Die im Einzelfall fehlenden fachlichen Kenntnisse ehrenamtlicher Betreuer werden zukünftig durch eine noch engere Bindung an die Vereine kompensiert. Für ehrenamtliche Fremdbetreuer wird eine Bindung an die Betreuungsvereine vorgeschrieben.

Eine Berufsausbildung für Berufsbetreuer bedeutet mehr Qualität und stellt das Ehrenamt nicht infrage. Im Gegenteil werden die Anforderungen an Betreuung durch Berufsbildungswege konkreter definiert. Dies ist auch für ehrenamtliche Betreuer/innen zur Orientierung hilfreich.

Auch wenn die Staatskasse durch die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer entlastet wird, kann dieses Argument nicht ernsthaft in einem Diskussionsprozess berücksichtigt werden, in dem es primär um eine Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung geht.

5. § 23 (3) BtOG

Der Sachkundenachweis wird in § 23 (3) definiert. Es fehlt als Kriterium die Kenntnis der Sozialgesetzbücher. Ob dies gemeint ist bei (3) 2. „Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems“ verschließt sich uns, könnte aber so interpretiert werden.

Grundsätzlich „kaufen“ wir hier die berühmte Katze im Sack. Es gibt Stimmen aus den Ländern den Sachkundenachweis möglichst niedrig zu definieren. Dies weisen wir entschieden zurück, zur Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung gehört einerseits ein hoher Sachverstand, eine hohe Flexibilität und Lernbereitschaft.

Berufsbetreuer müssen sich fortwährend auf neue Gegebenheiten einstellen, neue Gesetze verstehen und anwenden, Problemlagen oftmals in kürzester Zeit bearbeiten können. Dies setzt eine hohe Qualifikation des Berufsinhabers voraus wobei wir dies auch als Lernprozess sehen (modulare Nachqualifikationen).

Andererseits gibt es einen konkret definierbaren Wissensstand, über den jeder Berufsbetreuer verfügen muss und der nach unserer Einschätzung in einer Ausbildung vermittelbar wäre.

6. § 32 BtOG in Verbindung mit § 19 VBVG

Der BVfB begrüßt die Stellungnahme des Bundesrates auch bei Bestandsbetreuern, die sich ohne Sachkundenachweis registrieren lassen, die Vergütungsstufe einmalig und verbindlich festsetzen zu lassen. Die Einstufung wurde bereits in vorherigen Verfahren geklärt und sollte übernommen werden. Hier hat die Bundesregierung eine Überprüfung von Regelungen zugesagt (Antwort der Bundesregierung S.537).

Die Annahme der niedrigsten Vergütungsstufe (Vorschlag des Bundesrats § 33) ist nicht sachgerecht, hier unterstützt der BVfB die Argumentation der Bundesregierung (S. 536).

Begrüßt wird der Vorschlag in der Rechtsverordnung Berufsqualifikationen festzulegen, bei denen die Sachkunde vermutet wird, z.B. Sozialarbeiter, Rechtsanwälte.

7. §§ 53 und 170 ZPO

Wir unterstützen grundsätzlich die Empfehlung des Bundesrates zur Neuregelung der Prozessfähigkeit und Zustellung bei rechtlichen Betreuungen (§§ 53, 170 a ZPO, § 6 VwZG), vor allem, weil dadurch sichergestellt wird, dass

- zum Schutz der Betreuten Zustellungen außerhalb eines rechtshängigen Verfahrens unwirksam sind,
- die Betreuten zur Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts und die rechtlichen Betreuer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die Einleitung und den Fortgang eines Verfahrens informiert werden,
- der Maßstab im Innenverhältnis für die Abgabe der Ausschließlichkeitserklärung eine erhebliche Gefährdung bezogen auf den konkreten Prozessgegenstand ist und schließlich
- eine Übereinstimmung zwischen den derzeit voneinander abweichenden Regelungen in der Zivilprozessordnung und dem Verwaltungszustellungsgesetz erreicht würde.

Ergänzen möchten wir, dass durch die Regelung nicht sichergestellt ist, dass Fristen bei einer Zustellung an die betreute Person gewahrt werden können. Daher sind wir der Ansicht, dass die Versendung der Mitteilung an rechtliche Betreuer (§ 170 a Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 6 Abs. 1

Berlin, 14. Dezember 2020

Satz 3 VwZG) Voraussetzung für eine wirksame Zustellung ist (keine Ordnungsvorschrift). Rechtliche Betreuer erhielten dadurch die Möglichkeit, die Betreuten auf den Ablauf von Rechtsbehelfsfristen aufmerksam zu machen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass § 6 VwZG auch für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten zur Anwendung kommt.

Unabhängig davon, muss sichergestellt sein, dass in sämtlichen Fallkonstellationen der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wird und sich betreute Personen in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu Wort melden können und anzuhören sind.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Klitschka
Vorsitzender des BVfB

Berlin, 16. Dezember 2020

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zur Anhörung im Rechtsausschuss zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – BT-Drs. 19/24445

I. Vorbemerkungen

Der dem Ausschuss vorliegende Entwurf betrifft die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die über Jahre in Arbeitsgruppen intensiv vorbereitet worden ist.

Das Normengefüge in seiner Neuordnung ist komplex und kann in einer Anhörung kaum sachgerecht behandelt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einen Gesichtspunkt („Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge - § 1358 BGB-E), der unabhängig von der Reform ist und an dieser Stelle überrascht.

Historisch betrachtet ist es nach 2005 (BT-Drs. 15/2494) und 2017 (BT-Drs. 18/1045) nun der dritte Versuch, ein gesetzliches Vertretungsrecht von Ehepartner*innen auf den parlamentarischen Weg zu bringen.

Allein dieser Ablauf lässt deutliche Zweifel an der Notwendigkeit eines solchen Vertretungsrechts aufkommen.

II. Im Einzelnen

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) hat sich anlässlich der Verbändeanhörung kritisch zum gegenseitigen Vertretungsrecht von Ehepartner*innen geäußert (st 20-24). An dieser Kritik wird festgehalten.

1) Der in Aussicht genommenen Norm liegt die Annahme zugrunde, sie könne die Länderjustizhaushalte entlasten.

Diese Annahme ist zu hinterfragen, da valide Zahlen, die Einsparungen plausibel erscheinen lassen, nicht vorliegen. Auf welche konkreten Datenerhebungen sich der Entwurf stützt, bleibt offen.

Der Argumentation des Entwurfs zum Wegfall eines Erfüllungsaufwandes in Höhe von ca. 2 Millionen Euro (Einsparpotential für die Tätigkeit von Rechtspfleger*innen und Richter*innen), verfährt nur auf den ersten Blick.

Denn bezogen auf 16 Bundesländer sind die Kosten – ihre Richtigkeit unterstellt – Marginalien im Justizhaushalt und können mit Fug und Recht vernachlässigt werden.

2) Einen wichtigen Gesichtspunkt, nämlich die Gestaltungsmöglichkeiten über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, lässt der Entwurf in seiner Bedeutung für die Bürger*innen zudem weitgehend unberücksichtigt.

Das Institut der Vorsorgevollmacht ist etabliert. Nach den von der Bundesnotarkammer, die das Vorsorgeregister führt, veröffentlichten Zahlen ist ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Bis zum 31.12.2005 waren insgesamt 325.637 Vollmachten registriert, im Jahr 2013 waren es bereits ca. 2,3 Millionen und zum 31.12.2019 sind ca. 4,6 Millionen Vollmachten mitgeteilt worden.

Die Zahlen belegen eindrucksvoll, dass sich der Umgang mit Vorsorgevollmachten durchgesetzt hat und in der Bevölkerung Akzeptanz findet. Zwar werden die registrierten Vollmachten überwiegend von Notar*innen eingereicht; es besteht aber keine Pflicht zur Registrierung (arg. ex § 1901c S. 2 und 3 BGB), da sie nicht kostenfrei ist.

Die Praxis zeigt außerdem, dass häufig Vordrucke aus dem Internet heruntergeladen und Kopien der Erklärungen dem Betreuungsgericht am Wohnsitzort zur Verfügung gestellt werden. Die belegbaren Zahlen sind daher nur das untere Ende der Skala.

Mit Blick auf die beschriebene Akzeptanz der Vorsorgevollmacht, steht zu befürchten, dass mit der Einführung eines **gesetzlichen** Vertretungsrechts für den*die anderen Ehepartner*in das Instrument der Vorsorgevollmacht konterkariert wird. Denn ein Nebeneinander beider Rechtsinstitute lässt sich plausibel nicht vermitteln.

3) Entgegen den Annahmen der Entwurfsverfasser*innen vermeidet die Regelung eines gesetzlichen Vertretungsrechts **nicht grundsätzlich die Anordnung einer Betreuung**.

a) So ist die in Aussicht genommene Vorschrift in ihrem Regelungsgefüge für die Rechtsanwender*innen zum einen zu unübersichtlich und wird zum anderen in Krisensituationen, die nach der Begründung vorrangig erfasst sein sollen (S. 202), kaum umsetzbar sein, insbesondere nicht zeitnah.

Wie der djb in seiner [eingangs erwähnten Stellungnahme](#) ausführlich dargelegt hat, fehlt es schon den Begrifflichkeiten, die die Vertretungsbefugnis rechtfertigen sollen, an der notwendigen Bestimmtheit.

Obwohl sich der Entwurf „bewusst an den Voraussetzungen zur Bestellung eines Betreuers“ orientiert (S. 201), gibt es keinen „Gleichlauf“ mit § 1814 BGB-E, der davon spricht, dass ein „...Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen (kann) und dies auf einer Krankheit oder Behinderung (beruht)“, während § 1358 BGB-E voraussetzt, dass ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann.

Kann dem*der Rechtsanwender*in hier der Unterschied vermittelt werden?

b) Die enumerativ aufgeführten Bereiche, für die eine Vertretung in Aussicht genommen ist, sind ebenfalls schwierig zu fassen.

Unabhängig von dogmatischen Schwächen (siehe St 20-24), fordert beispielsweise die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme zum Entwurf vom 05.08.2020 ([abrufbar über die Homepage der Bundesärztekammer](#)), alle Regelungen, die dem Vermögensbereich zuzuordnen sind, nicht aufzunehmen und regt an, die Ziffern 2 und 4 des § 1358 Abs. 1 BGB-E zu streichen (S. 6).

Folgt man der aus ärztlicher Sicht verständlichen Forderung, bliebe aber ein wichtiger Aspekt ungeregelt, der sich nicht zwanglos über § 1357 BGB lösen lässt. Denn der Anwendungsbereich der Norm deckt den Abschluss von Behandlungsverträgen nicht in jedem Fall ab, da er auf Alltagsangelegenheiten beschränkt ist.

Ist eine Vorsorgevollmacht nicht erteilt, bleibt also nur die Anrufung des Betreuungsgerichts.

c) Die Anordnung einer Betreuung wird schließlich die Ausnahmeregelung zur Vertretungsbefugnis (§ 1358 Abs. 3 BGB-E) eher fördern als vermeiden.

Denn die Voraussetzungen – Getrenntleben, keine anderweitige Bevollmächtigung, keine Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin – vermag in Ausnahmesituationen, in denen es auf ein schnelles Handeln ankommt (s. S. 202), niemand seriös zu prüfen.

So werden die Ehepartner*innen aus verständlichen Gründen in einer Akutlage, in der es um weitreichende Eingriffe geht, mit Überforderung sowie psychischer Belastung reagieren und die Verantwortung nicht übernehmen wollen.

Steht aus den genannten Gründen der*die Ehepartner*in nicht zur Verfügung, kann nur auf Personen zurückgegriffen werden, die über eine Vorsorgevollmacht verfügen oder um eine Patientenverfügung wissen. Andernfalls ist die Einschaltung des Gerichts unumgänglich.

d) Auch der Weg, den § 1358 Abs. 4 BGB-E beschreitet und der den Ärzt*innen zahlreiche Pflichten auferlegt, wird in der Praxis auf Widerstand stoßen.

Nach der Begründung zum Entwurf soll das Vertretungsrecht über drei Monate gegenüber verschiedenen Ärzt*innen sowie Einrichtungen ausgeübt werden können. Im Übrigen ist es wiederholbar (S. 206/207).

Um offenbar „Rechtssicherheit“ zu schaffen, wird den Ärzt*innen eine Dokumentationspflicht auferlegt, deren Inhalt und Umfang schwer zu durchschauen ist, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Ausschlussgründe nach § 1358 Abs. 3 BGB-E „auf Wunsch von dem Arzt bzw. einem Verwaltungsmitarbeiter der Klinik zu erläutern sind“ (S. 206).

Unabhängig davon, wen es denn nun hier trifft (soll die Verwaltungssekretärin erläutern und wenn ja, wann?), ist das Konstrukt im Ernstfall untauglich.

Jeder*m Ärzt*in kann in solchen Fällen nur nahegelegt werden, das Betreuungsgericht, ggf. im Eildienst, einzuschalten, weil ein Beschluss deutlich schneller zu erwirken sein wird und man sich auf der „sicheren Seite“ bewegt.

Es mag daher sein, dass die Bundesärztekammer in ihrer Stellungnahme aus dem genannten Grund für eine Streichung des Absatzes votiert (S. 9), da sie die Ärztinnen und Ärzte mit der „bürokratischen“ Dokumentation überfordert sieht.

Folgt man dem durchaus naheliegenden Einwand, ist dies jedoch ein weiterer Grund, das Betreuungsgerecht einzuschalten.

Denn das gesetzliche Vertretungsrecht – wie hier vorgesehen – „krankt“ daran, dass eine Missbrauchskontrolle nicht vorgesehen ist. Dies weicht vom geltenden Recht ab und wird erst recht nicht zu einer Entlastung der Gerichte führen.

4) Zu den begleitenden Änderungen der Art. 7 EGBGB-E (Rechts- und Geschäftsfähigkeit) und Art. 15 EGBGB-E (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten), denen schon aus dogmatischen Gründen nicht zugestimmt werden kann, wird auf die eingangs erwähnte [Stellungnahme des djb vom 10.08.2020](#) ergänzend und zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Fazit

Auf die Einführung der gegenseitigen gesetzlichen Vertretung durch Ehepartner*innen im Bereich der Gesundheitssorge ist zu verzichten, da ausreichend Möglichkeiten und Instrumentarien zur Verfügung stehen. Ein Bedarf ist nicht erkennbar.

Vielmehr sind in einem höchstpersönlichen Bereich, wie er dem Entwurf zugrunde liegt, Entscheidungen mit Augenmaß und unter Wahrung aller Belange der*des Erkrankten zu treffen.

Zweifelhaften Einsparungsmodellen kann in diesem Zusammenhang keine Priorität zukommen.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Brigitte Meyer-Wehage
Vorsitzende der Kommission für Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Ich möchte mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Der Gesetzentwurf überarbeitet das Betreuungsrecht grundlegend und beinhaltet wichtige Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention; der Wille des Betroffenen und die Unterstützte Entscheidungsfindung stehen im Vordergrund.

Im Großen und Ganzen finde ich die Veränderungen und Anpassungen des Betreuungsrechts gelungen; es regelt Punkte des Betreuungswesens, die schon lange überfällig waren.

Beispielsweise stellt es klar, dass ein Betreuer den Betreuten nur vertritt, wenn dies erforderlich ist. Ein Betreuer KANN den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten; dies ist eine Klarstellung, die absolut notwendig war. Im Berufsalltag ist es oft schwierig Personen außerhalb des Betreuungswesens zu erklären, dass ein Betreuer nicht immer den Betreuten vertritt und dies nur tun darf, wenn er selbst nicht in der Lage ist.

Auch die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wird im Gesetzentwurf neu formuliert und ermöglicht dem Gericht Betreuungen aufgrund eines objektiven Unterstützungsbedarfes einzurichten, was ich sehr begrüße.

Den Wegfall des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“ finde ich richtig, denn nur so wird die Entmündigung von Betreuten tatsächlich abgeschafft. Wünschenswert wäre aber auch gewesen, wenn das Gesetz die einzelnen Aufgabenkreise weiter eingrenzen würde. Bspw. beim Aufgabenkreis Vermögenssorge haben Betreuer umfangreiche Befugnisse, obwohl es vielleicht nur darum geht mit Gläubigern in Kontakt zu treten, Ratenzahlungen zu vereinbaren und/oder in die Konten einzusehen, ohne darüber verfügen zu müssen. Anstelle von Vermögenssorge als Aufgabenkreis bieten sich genauere Aufgabenbereiche wie z.B. Einsicht in Konten ohne Verfügungsberechtigung an.

In diesem Gesetzentwurf rücken der Betreute und sein Wille weiter in den Fokus, was absolut richtig und wichtig ist.

Allerdings muss ich anmerken, dass wir Betreuer durch diesen Gesetzentwurf mit Mehrarbeit überhäuft werden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Beispielsweise das verpflichtende Kennenlernen vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung; grundsätzlich ist dies eine gute Idee, aber sie ist nicht immer zielführend. Eine Möglichkeit wäre eine vorherige

Abfrage beim Betroffenen durch die Betreuungsbehörde ob dies gewünscht ist. Einige Betreuungsbehörden tun dies heute schon.

Ein weiteres Beispiel ist die Regelung, dass das Vermögensverzeichnis und der Erstbericht zusätzlich mit dem Betreuten und dem Rechtspfleger bei einem persönlichen Gespräch erörtert wird. Alleine diese zwei Punkte beinhalten 2-3 Stunden Mehraufwand bei jedem neuen Klienten. Hinzu kommen neue Mitteilungspflichten gegenüber der Betreuungsstelle und dem Gericht. Diese Punkte sind für alle Beteiligten sehr zeitaufwändig; zumal der Arbeitsaufwand sowohl für die Rechtspflege als auch für Betreuer in diesem Jahr durch das Bundesteilhabegesetz sehr viel mehr geworden ist.

Im Berufsalltag bespreche ich mit meinen Klienten im Erstgespräch wie das Betreuungsverfahren weitergeht; welche Rechte und Pflichten sie haben, welche Rechte und Pflichten ich habe; auch die Berichtspflicht gegenüber dem Gericht. Ich frage den Unterstützungsbedarf ab und teile ihnen auch mit was nicht zu meinen Aufgaben gehört. Die Vorstellung dies noch einmal vor einem Rechtspfleger besprechen zu müssen, würde vielen meiner Klienten nicht behagen, zumal sie sehr ungern mit Behörden zu tun haben oder zum Gericht fahren. Auch hier wäre eher eine Abfrage beim Betreuten durch das Gericht angebracht.

Ich möchte zum Schluss noch etwas zum Ehegattenvertretungsrecht sagen. Diesbezüglich bin ich sehr zwiespalten. Grundsätzlich finde ich es gut, dass Ehepartner das Recht bekommen für den Partner zu entscheiden, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist. Allerdings sollte dies meiner Meinung nach mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Bestellung des Partners als rechtlicher Betreuer geschehen.

Ich bin der Meinung, dass ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht Tür und Tor für Missbrauch öffnen kann. Ein Ehepartner kommt in die Lage zu entscheiden, ob der Partner weiterhin lebensverlängernde Maßnahmen erhält oder nicht; ein Arzt soll dabei die Eignung des Partners feststellen. Es bleibt offen nach welchen Kriterien Ärzte hier entscheiden sollen. Bei diesem Verfahren wird das Betreuungsgericht komplett außen vorgelassen; es gibt kein Kontrollorgan.

Meines Erachtens sollte mehr Aufklärung für Vorsorgevollmachten betrieben werden; bspw. durch ein Aufklärungsgespräch vor einer Ehe beim Standesamt oder durch die Krankenkassen.

Vielen Dank!

Kiel, den 11. Dezember 2020

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung vor dem
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
am 16.12.2020
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
BT-Drucksache 19/24445

Zur Regulationsintention sowie zu den grundlegenden Regelungsinhalten des Gesetzentwurfs ist bereits im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens von berufenen Stellen viel Zustimmung signalisiert und die Anmeldung von Änderungsbedarf eher auf – wenn auch teilweise nicht unwesentliche – Details beschränkt worden. Zudem sind nach Durchführung des schriftlichen Anhörungsverfahrens im Regierungsentwurf noch zahlreiche Änderungsvorschläge berücksichtigt worden, sodass man insgesamt von einem Gesetzentwurf sprechen kann, der einerseits von ausgesprochen sorgfältiger Vorbereitung, gelungener Einbindung der Akteure und hohem fachlichen Anspruch zeugt, andererseits aber auch von großer Übereinstimmung in den mit der Reform verfolgten Grundwerten und -anliegen.

Letzteres dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass wesentliche Elemente der Reform des Betreuungsrechts Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419) entsprechen und ihre Umsetzung nunmehr in gewisser Weise eine Selbstverständlichkeit darstellt, zumal die betreuungsrechtliche und -gerichtliche Praxis sie teilweise bereits berücksichtigt und umgesetzt hat. Zum anderen gibt es als Resultat der durch die Konvention ausgelösten und in den letzten Jahren intensivierten Diskussions- und Handlungsprozesse einen breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens über die Notwendigkeit, den Teilhabe- und Fürsorgebedürfnissen vulnerabler Gruppen aufmerksamer zu begegnen. Auswirkungen zeigen sich etwa in einer wachsenden Aufmerksamkeit für Strategien der Inklusion, alternativen Konzepten im Bereich der Pflege und Lebenshilfe für alte

Menschen oder einer intensivierten Debatte über die Verhältnisse in der psychiatrischen Akutbehandlung und die Anwendung von Zwang. Der Weg zu konkreten und insbesondere in der Praxis funktionierenden Verbesserungen hat sich in diesen Bereichen indes bislang als steinig erwiesen und auch dieses Reformvorhaben weist neuralgische Punkte auf, von denen ich im Folgenden auf drei besonders eingehen möchte:

I.

Die weitreichende Zustimmung zum Gesetzentwurf und die grundlegende Bedeutung der darin getroffenen Wertentscheidungen sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit den in Aussicht genommenen Regelungen nur ein Schritt zu einer positiven Entwicklung des Gesamtsystems der Betreuung getan ist. Ohne ein entsprechendes Bewusstsein, besteht die Gefahr einer Gesetzgebung, die vorrangig zur Beruhigung des Gewissens taugt, gleichzeitig aber einer wachsenden Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit nichts Wirksames entgegensetzt. Sorge bereitet diesbezüglich eine mehr oder minder offenkundig unrealistische Beschreibung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

Soweit es die mit dem Gesetz verfolgten Bemühungen um eine konsequentere Durchsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und eine sachgerechte Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und sozialrechtlichen Hilfeansprüchen betrifft, steht und fällt die Erfolgsaussicht mit der *tatsächlichen* Verfügbarkeit anderer Hilfen im Sinne von § 1814 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E. Erste Erfahrungen mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dessen Umsetzung zeugen – bei nicht unerheblichen regionalen Unterschieden – von unzureichenden Angeboten und einer teilweise sogar restriktiver gewordenen Bewilligungspraxis in der Eingliederungshilfe, von einer verbreiteten Verweigerungshaltung von Einrichtungsträgern, Hilfen zur sozialen Teilhabe zu leisten oder entsprechende Strukturen zu schaffen sowie von Unkenntnis und Konflikten um Leistungsverpflichtungen aus den länderspezifischen Rahmenverträgen.

Wie das BTHG stößt der in Rede stehende Gesetzentwurf auf verfestigte Strukturen und ein aufgrund seiner Verwobenheit und zahlreichen Akteure träges System, das nur langsam zu verändern sein wird und selbst ein schrittweiser Umbau wird nur gelingen, wenn dieses Gesetz - ungeachtet seiner gebotenen Evaluierung nach sieben Jahren - durch zahlreiche flankierende Maßnahmen ergänzt und ertüchtigt wird. Hier sind etwa eine erhebliche Ausweitung der Kapazitäten im Bereich der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe und eine deutliche und nachhaltige Verbesserung sowohl der ambulanten wie auch der stationären psychiatrischen Versorgung vonnöten.

Das Instrument einer „erweiterten Unterstützung“ im Sinne von § 8 Abs. 2 BtOG-E bietet nach meiner Einschätzung für eine relevante Zahl von Fällen die Chance, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden und erscheint grundsätzlich geeignet, Lücken in der Versorgung im Bereich der Eingliederungshilfe zu schließen oder jedenfalls zu mildern. Angesichts des dafür natürlich erforderlichen Personalaufwands ist ein neuer Kampf um die Ressourcen und jeweils einschlägigen Budgets entlang des Tatbestandsmerkmals „geeignete Fälle“ indes absehbar, zumal das Angebot der „erweiterten Unterstützung“ als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist. Die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, die Unterstützungsleistung durch beauftragte Betreuungsvereine oder Berufsbetreuer durchführen zu lassen, mildert den Druck kaum und darf insgesamt nicht darüber hinwegtäuschen, dass höherer Aufwand letztlich mit höheren Kosten einhergehen wird.

Diese Konsequenz wird auch im Zusammenhang mit dem Gebot einer vorrangigen Berücksichtigung der Wünsche der Betreuten sowie dem Vorrang der Unterstützung selbstbestimmten Handelns vor rechtlicher Stellvertretung nicht ausreichend gesehen oder berücksichtigt. Auch wenn insoweit nicht (mehr) von einem Paradigmenwechsel die Rede sein kann, sodass in der Folge weder gänzlich neuen Herausforderungen, noch Aufgaben formuliert werden, ist der mit einer tatsächlichen Durchsetzung dieses Anspruchs verbundene Aufwand bezogen auf den status quo erheblich. Anderes zu behaupten, mag für die Bemessung des für Veränderungen zu zahlenden Preises praktisch sein, stellt gleichzeitig aber Regelungszweck und -anlass in Frage. Die Ermittlung von Wünschen sowie die Anleitung zu selbstbestimmtem Handeln, wie § 1821 BGB-E es vorsieht, ist – anders als die routinierte Erledigung fremder Aufgaben – zeitaufwändige Beziehungsarbeit, die sich mit dem wirtschaftlichen Konzept von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern mit 50 und mehr Betreuungen kaum in Einklang bringen lässt. Es steht zu erwarten, dass ein für Berufs- und Vereinsbetreuer ohnehin sehr präsent Spannungsverhältnis zwischen der Forderung nach wirtschaftlich effizienter Aufgabenerfüllung und beziehungsorientierter und dadurch kenntnisreicher Betreuungsarbeit wächst. Jenseits der theoretischen Möglichkeit, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer in Reaktion auf die Reform künftig qualitativ und quantitativ besser arbeiten, ist zu befürchten, dass sich an der Qualität von rechtlicher Betreuung tatsächlich wenig ändert oder die Durchsetzung der erhobenen Ansprüche einschließlich der Vorgaben des neuen – zu begrüßenden – Registrierungsverfahrens mittelfristig zu Mangel an geeigneten und bereiten Betreuungspersonen und fortgesetzten Vergütungsdiskussionen führt. Zusätzlich steigt das bekannte Risiko von Fehlreizen an Berufsbetreuerinnen und -betreuer, die Aufrechterhaltung nicht mehr erforderli-

cher Betreuungen im Sinne einer arbeitsintensive und unkomplizierte Betreuungen ausgleichenden Mischkalkulation zu verfolgen; denn in einer relevanten Anzahl von Fällen kann bei Betreuten von einem Wunsch nach Rückkehr zur Autonomie nicht ausgegangen werden („süßes Gift der Betreuung“) und die im Verfahren über die Verlängerung von Betreuungen einzuholenden ärztlichen Aussagen zur Frage eines fortbestehenden Betreuungsbedarfs erfolgen geradezu typischerweise aus einem Fürsorgeverständnis heraus, nach dem mehr und längere Betreuung grundsätzlich im Sinne des „Patienten“ sind.

Korrespondierend zum Mehraufwand der Betreuerinnen und Betreuer verhalten sich die im Wesentlichen durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu besorgenden Beratungs- und Aufsichtspflichten, die durch Erleichterungen, etwa die geänderte Zuständigkeit für Entscheidungen über die Einrichtung von Kontrollbetreuungen, nicht annähernd kompensiert werden. Auf die im Rahmen der Verbandsanhörung erfolgte Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger zum Referentenentwurf (dort S. 12 ff.) kann insoweit Bezug genommen werden.

Hingewiesen sei schließlich auf ein nicht ganz zentrales aber regional gleichwohl erhebliches Problem bei den Bemühungen um die Ermittlung von Wünschen und die Förderung selbständigen Handelns der Betreuten: die unzureichende Finanzierung der Dienste von Sprachmittlern. Vielerorts herrscht Mangel an Betreuungspersonen die dem stark gestiegenen Anteil an ausländischen Betreuten muttersprachlich begegnen können. Gleichwohl gibt es keine rechtliche Grundlage, auf der Betreuerinnen und Betreuer Auslagen für Sprachmittler geltend machen könnten und keinen Anreiz für Muttersprachler oder mehrsprachige Personen, ehrenamtlich oder beruflich Betreuungen zu übernehmen. Vielmehr führt der allgemein hohe Bedarf für Dolmetscherleistungen dazu, dass grundsätzlich interessierte Personen kaum für rechtliche Betreuungen zu gewinnen sind, da eine Dolmetschertätigkeit vielfach einträglicher und zudem flexibler erscheint. Vergleichbares gilt für die Betreuung von Gehörlosen und das Bedürfnis nach Gebärdendolmetschern. In der Folge scheitert die Ermittlung von Wünschen und die Realisierung von Hilfe zur Eigenständigkeit in der Praxis oft bereits an der Sprachbarriere.

Mit Blick auf die unzutreffenden Annahmen zum Erfüllungsaufwand ist zu prognostizieren, dass es im System der rechtlichen Betreuung weiterhin und noch deutlich verstärkt zu einem Kampf um Ressourcen zwischen den unmittelbar und mittelbar Beteiligten kommen wird. Auch wenn der Anspruch nicht sein kann, entsprechende Reibungspunkte gänzlich zu beseitigen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Kämpfe zwischen Betreuungsbehörden, Gesundheitsämtern, Kliniken, Einrichtungen und ihren Trägern sowie weiteren Sozialleistungsträgern die be-

treuungsgerichtliche Praxis bereits jetzt erheblich beeinflussen und beeinträchtigen. Nicht selten führen sie Gerichte zu Entscheidungen, die nicht an zutreffenden Grundentscheidungen des Gesetzgebers, sondern an der Verfügbarkeit von Ressourcen orientiert und durch praktischen Handlungsdruck motiviert sind. Dies betrifft auch so zentrale Beurteilungen wie die zu allgemeinen und besonderen Fragestellungen der Erforderlichkeit. Wo nach dem System der sozialen Hilfen vorgesehene Leistungen bedürftige Menschen nicht erreichen und in der Folge akute Probleme wie Obdachlosigkeit, gesundheitliche Notsituationen oder Formen psychosozialer Verwahrlosung drohen, stehen Gerichte im Einzelfall vor der Wahl, einem abstrakt formulierten Erforderlichkeitsgrundsatz durch die Ablehnung der Anordnung einer Betreuung Geltung zu verschaffen oder mit deren Anordnung faktische Hilfe um den Preis eines rechtswidrigen und grundrechtsrelevanten staatlichen Eingriffs bereitzustellen. Dass Entscheidungen im Interesse des akuten Handlungsbedarfs in der betreuungsgerichtlichen Praxis keine Seltenheit sind, bleibt lediglich dadurch verborgen, dass sie kaum je Gegenstand einer Beschwerde der Beteiligten werden. Für die einen war Hilfe immer das Ziel, anderen ist die Verantwortung abgenommen.

Der Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ weist unter dem Begriff der „*Ressourcenqualität*“ auf die Bedeutung einer – ebenfalls regional sehr unterschiedlichen – „*betreuungsrechtlichen Infrastruktur*“ für die Qualität von rechtlicher Betreuung hin, vertieft diesen Punkt aber nicht. Allerdings wird die Frage nach der Zufriedenheit der verschiedenen Akteure im Betreuungssystem mit der Kooperation untereinander aufgeworfen (Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, S. 357 ff.). Die dazu bei Betreuerinnen und Betreuern bezogen auf regelmäßig beteiligte Akteure erhobenen Zahlen zeugen von einem besorgniserregenden Maß an Unzufriedenheit. Deren Auslöser und Gründe, die nicht in der Sphäre der Betreuungspersonen liegen und von diesen daher auch kaum zu beeinflussen sind, sind bei der Suche nach Möglichkeiten für eine nachhaltige Verbesserung der Situation von unterstützungsbedürftigen Menschen bislang unzureichend betrachtet worden. Allerdings wird im benannten Abschlussbericht (S. 590) konstatiert:

„Das Fazit zur Zufriedenheit der institutionellen Akteure mit der derzeitigen Unterstützung für die Betreuten bedeutet nicht zwangsläufig, dass diese die Arbeitsweise der Betreuer als unzureichend ansehen. Sie können sogar gleichzeitig davon überzeugt sein, dass die Betreuer unter den gegebenen Bedingungen sehr gute Unterstützung für die Betreuten leisten, dass diese Bedingungen aber die Betreuungstätigkeit erschweren.“

Abschlussbericht (S. 590) – Hervorhebung durch Unterzeichner

Aus alledem ergibt sich eine mit Nachdruck zu erhebende Forderung nach verbesserter Organisation und konsequenter Gewährung vorrangiger Hilfen. Dazu gehört

- eine zuverlässige und bedarfsgerechte Erfüllung von sozialhilferechtlichen Beratungspflichten und die unkomplizierte Annahme und Bescheidung von Anträgen im Sinne des BTHG
- eine deutlich verbesserte personelle Ausstattung von Betreuungsbehörden und sozialpsychiatrischen Diensten
- die Verpflichtung von Krankenhäusern auf die Organisation funktionierender Sozialdienste und eines umfassenden Entlassmanagements
- das Einfordern der Leistungsverpflichtungen der Träger vollstationärer Einrichtungen entsprechend der länderspezifischen Rahmenverträge nach § 75 SGB XI
- sowie eine auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine.

II.

Die Geltungsdauer des Ehegattenvertretungsrechts in § 1358 BGB-E erscheint mit Blick auf die Praxis zu kurz und sollte auf sechs Monate verlängert werden. Dies entspricht der Dauer einer vorläufigen Betreuung nach § 302 FamFG, an dessen Stelle das Ehegattenvertretungsrecht treten soll. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine entsprechende Verlängerung gefordert (BT-Drs. 19/24445, S. 425f.).

Ein Zeitraum von drei Monaten wird in vielen Fällen nicht ausreichen, um eine Erledigung der sich in der akuten Situation ergebenden Aufgaben sicherzustellen. Er ist zudem zu kurz, um zu gewährleisten, dass ein Betreuungsverfahren in der Hauptsache durchgeführt werden kann, da hierfür ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden muss. Bei der vorgesehenen Geltungsdauer von drei Monaten wird das Ehegattenvertretungsrecht daher in vielen Fällen nicht – wie intendiert – an die Stelle einer vorläufigen Betreuung treten, sondern lediglich davor geschaltet sein. Damit wird der allgemeine Aufwand nicht verringert, sondern im Ergebnis sogar erhöht. Dies entspricht den Erfahrungswerten am Amtsgericht Kiel und den dazu hier erhobenen Daten. Von allen vorläufigen Betreuungen, die durch Familienangehörige geführt werden, gehen nur etwa ein Viertel in eine Hauptsachebetreuung über. Die anderen enden durch Aufhebung, das zeitliche Auslaufen oder den Tod der Betroffenen. Nur in einem Viertel der Fälle ist daher die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Da

ein solches Gutachten mit Kosten verbunden ist und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits die Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung einer möglichen Betreuungsbedürftigkeit eine stigmatisierende Wirkung hat (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 12. Januar 2011 – 1 BvR 2539/10 –, Rn. 30, juris), wäre es rechtsfehlerhaft und unverhältnismäßig, in allen Fällen unmittelbar nach dem Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ein betreuungsgerichtliches Hauptsacheverfahren einzuleiten und einen Sachverständigen zu beauftragen. Hiermit sollte abgewartet werden, bis absehbar ist, ob es im konkreten Fall zu langwierigen Krankheitsverläufen oder längerfristigen Rehabilitationsphasen kommt oder es schwer zu prognostizierenden Heilungschancen und/oder -verläufe gibt. Es ist daher konsequent, dass die von Familienangehörigen geführten Betreuungen in mehr als der Hälfte der Fälle erst nach Ablauf von drei Monaten enden.

Im Widerspruch zum Erforderlichkeitsgrundsatz drohen im Einzelfall unnötig lange Überprüfungsfristen anlässlich von Betreuungsanordnungen in Hauptsacheverfahren, wenn Gerichte gehalten sind, eine zeitliche Ablösung des Ehegattenvertretungsrechts durch einstweilige Anordnungen zu vermeiden, weil eine Rechtfertigung für eine vorläufige Regelung angesichts der zeitlichen Absehbarkeit eines baldigen Betreuungsbedarfs zweifelhaft wird. In diesem Zusammenhang fragt sich schließlich, wann und auf welcher Grundlage Gerichte verpflichtet sein sollen, in Ansehung eines möglicherweise zeitlich unzureichenden Ehegattenvertretungsrechts Ermittlungsmaßnahmen aufzunehmen. Auch hierin zeigt sich, dass die zu frühe Einleitung eines Hauptsacheverfahrens verfassungsrechtlich problematisch ist.

Angesichts der beschriebenen, in der betreuungsrechtlichen Praxis allgegenwärtigen Ressourcenknappheit erscheint es aus Sicht der Praxis geradezu zwingend, vorhandene Potentiale zur Entlastung des professionellen Systems der rechtlichen Betreuung zu nutzen. Trifft man in diesem Sinne und nach ausführlicher Diskussion die Grundentscheidung für die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts, wirkt dessen, mit einer Wirkungsdauer von nur drei Monaten nicht praxisgerechte Ausgestaltung, wie Angst vor der eigenen Courage.

Praktische Bedürfnisse erfordern es schließlich, einem vertretenden Ehegatten die Befugnis zur Entgegennahme und zum Öffnen der Post des vertretenen Ehegatten zu erteilen; denn ganz regelmäßig wird eine Ausübung der Rechte dieses Ehegatten, die Kenntnis vom Inhalt der im zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung und dem Vertretungserfordernis eingehenden Post erforderlich machen. Auch hierauf hat der Bundesrat zu Recht hingewiesen (BT-Drs. 19/24445, S. 423f.). Nach der hier vertretenen Auffassung zur Dauer eines Vertretungsrechts wächst ein entsprechendes Informationsbedürfnis des vertretenden Ehegatten.

III.

Nachdem sowohl nach einer Handlungsempfehlung (38) im Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ als auch durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst 2019 („Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Menschen“ - TOP I. 15.) eine Änderung der Regelung des § 53 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie begleitender Zustellungsvorschriften angeregt worden ist, verwundert es, dass dies bislang keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Unabhängig von unterschiedlichen Vorschlägen zur Umsetzung scheint es einen weitreichenden fachlichen Konsens über den Reformbedarf zu geben, der mit Blick auf die entsprechende Anwendung des § 53 ZPO in weiteren Verfahrensordnungen auch von nicht geringer Praxisrelevanz ist.

Der Konsens speist sich aus der Erkenntnis, dass die Norm in ihrem pauschalen Regelungsgehalt zur Prozessunfähigkeit rechtlich betreuter Menschen mit deren Anspruch auf Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts nicht in Einklang zu bringen ist und den Garantien der UN-Behindertenrechtskonvention zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, eine Neuregelung noch mit dieser Reform zu beschließen, sofern der Bedarf mit Rücksicht auf das vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglicherweise früher im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsverfahren bedient werden kann.

IV.

Abschließend bleibt nochmals festzuhalten, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen insgesamt gut geeignet sind, die mit der Reform verfolgten Ziele zu erreichen. Sie stellen aus Sicht des Praktikers zudem eine solide juristische Arbeitsgrundlage dar, auch wenn hinsichtlich einzelner Normen abzuwarten sein wird, wie ihre konkrete Anwendung in der Praxis erfolgt.

Geäußerte Bedenken stellen weder die Richtigkeit der Regelungsintention noch der Regelungsinhalte in Frage, weisen aber auf weiteren Handlungsbedarf und die sich im Detail immer wieder stellende Frage hin, was einer Gesellschaft ihre vulnerablen Mitglieder und Gruppen wert sind. Für die Reform des *Betreuungsrechts* mag mit dem vorgelegten Reformgesetz ein „großer Wurf“ gelungen sein; für eine darüberhinausgehende Reform des Betreuungswesens bedarf es weiterer Anstrengungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Drucksache 19/24445 - Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2020

Stellungnahme

Kerrin Stumpf, Geschäftsführerin Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., Leitung Betreuungsverein für behinderte Menschen, Vorstandsmitglied Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V., Vorstand Bundesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e.V. bvkm

Grundsätzliche Einschätzung

Das Reformvorhaben ist ein Schritt zur **Verbesserung der rechtlichen Selbstbestimmung** von Menschen mit einem rechtlichen Assistenzbedarf.

Es bietet eine **Chance auf Entbürokratisierung**.

Die Reform wird erwartet und in der Praxis schon vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 antizipiert.

Klare Regelungen werden dazu beitragen, dass das Gesetz die Bürger*innen und seine Ziele erreicht.

Hierzu sind Änderungen in den folgenden fünf Schwerpunkten vorzunehmen:

1. Recht der Betroffenen auf eigene Entscheidungsfindung

Die Reform sollte eine deutlich sichtbare Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Betreuungsrecht darstellen und für Ehrenamtliche wie berufliche Betreuer*innen, soziale und Pflege-Dienste gleichermaßen verständlich sein. Besonders bezogen auf Menschen mit Kommunikationseinschränkungen besteht Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

a) Wunschermittlungspflicht ausdrücklich vorsehen, § 1821 Abs. 2 – 4 BGB-E

Die Wunschermittlungspflicht rechtlicher Betreuer*innen ist zu fassen, § 1821 BGB-E („Magna Charta“). Nur so kann dem landläufigen Vorurteil begegnet werden, dass Menschen mit rechtlichem Assistenzbedarf in ihrer Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit per se eingeschränkt wären.

Es ist ergänzend eine Pflicht der Betreuer*innen zu einer ermöglichenden Kommunikation vorzusehen. Sie ist als unterstützte Entscheidungsfindung auch zu dokumentieren. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Betreuer*innen allein aufgrund ihres fehlenden Könnens die Wünsche nicht feststellen. Dies muss für ehrenamtliche wie berufliche rechtliche Betreuer*innen gleichermaßen gelten.

Die Betreuer*innen und die Betroffenen benötigen für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Pflicht der fachlichen Begleitung durch eine **Fachstelle/ein Kompetenzzentrum zur „Unterstützung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit“**. Diese sollte mit der Reform implementiert werden.

Die Wirksamkeit von § 1821 BGB-E sollte nach einem geeigneten Zeitpunkt (z.B. drei Jahre nach Inkrafttreten) evaluiert werden, insbesondere bezogen auf Menschen mit hohem Assistenzbedarf.

b) Rahmenbedingungen für die unterstützte Entscheidungsfindung

Das Bundesteilhabegesetz sieht mehr Aufgaben für rechtliche (Selbst-)Vertretung vor. Die Planungs- und Vereinbarungsaufgaben für die Betroffenen und ihre rechtlichen Assistenten bestehen unabhängig von der Art der Wohnform. Für eine rechtliche Assistenz wunschgemäßer Veränderungen, z.B. Umzüge, und unterstützte Entscheidungsfindung und fachliche Weiterbildung der Betreuer*innen müssen die Rahmenbedingungen geregelt werden. **Dies führt zu folgenden Änderungsbedarfen:**

- Ehrenamtliche sind überfordert und geben an Berufsbetreuer ab. Zu verhindern ist dies durch eine **strukturelle Förderung von Betreuungsvereinen sowie eine Fachstelle „zur „Unterstützung der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit“**, auch an der Schnittstelle zu anderen Beratungs- und Unterstützungsformen.
- Das Vergütungsrecht des VbVG darf bei Leistungsberechtigten gem. § 99 SGB IX nicht mehr zwischen stationärer Einrichtung (oder gleichgestellte Wohnform) und anderer Wohnform unterscheiden. So wird die strukturelle Benachteiligung der Vergütung in der geringsten Pauschale von Menschen, die auf mehr Zeit in der Kommunikation und das Aufsuchen in ihrer Häuslichkeit angewiesen sind, aufgehoben. **Ein Perspektivwechsel setzt die Aufhebung der Vergütungs differenzierung nach der Wohnform voraus.**

2. Sterilisation verbieten

Die Vorschrift ist zu streichen bzw. durch eine Regelung zu ersetzen, dass im Rahmen einer rechtlichen Betreuung eine Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff, der die Fertilisation verändert, nicht erteilt werden darf.

§ 1830 BGB-E regelt die Einwilligung rechtlicher Betreuer*innen in eine Sterilisation. Die Vorschrift entspricht nahezu dem jetzigen § 1905 BGB. Sie beschreibt einen massiven Grundrechtseingriff und

lässt so als scheinbare Schutzvorschrift Raum für die anachronistische Vorstellung, dass Frauen mit einer Behinderung zu ihrem eigenen Schutz solche Eingriffe zulassen (sollten).

Mit der Regelung wird das Reformziel durchbrochen, insbesondere bezogen auf die Betreuerpflichten gem. § 1821 BGB-E. Die Implikation bleibt, dass ein Vertreterhandeln zum Schutz von Menschen, die nicht einwilligungsfähig sind, prinzipiell erforderlich ist. Gerade für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen wird so ein konsistentes Verständnis für die Grundregeln des Betreuungsrechts erschwert.

Die Vorschrift zur Sterilisation schafft Zwangslagen für betroffene Frauen, den Empfehlungen ihrer rechtlichen Betreuer*innen und Arzt*innen zu folgen und verstößt damit gegen Art. 17 UN-Behindertenrechtskonvention. Dass es sich um Einzelfälle in einigen Bundesländern handelt, wie die niedrige statistische Zahl der Verfahren nachweist (Deinert 2014: 36), macht eine Klarstellung umso erforderlicher.

3. Eigene Verfahrensbeteiligung ermöglichen

Die **barrierefreie und adressatengerechte persönliche Ansprache des Gerichts** – auch in leichter Sprache – muss verpflichtend sein.

Eine individuelle adressatengerechte Information des Betroffenen zu Beginn des Verfahrens ist erforderlich, § 275 Abs. 2 FamFG-E. Die Praxis weist hier bisher Lücken zum Nachteil der Menschen mit Betreuung auf. Flyer und Broschüren in leichter Sprache würden dem Bedarf nicht gerecht.

Änderungsbedarf: Der Vorbehalt „möglichst“ ist zu streichen.

Es ist der Aufbau einer fachlichen Kompetenz bei Richter*innen, Rechtspfleger*innen und Betreuungsbehördenmitarbeitenden. **Fortbildungs- und Qualifikationsvorgaben** sind zu regeln.

Die Regelung zur Prozessfähigkeit (§ 53 ZPO) ist gem. der Antwort der Bundesregierung zu prüfen und so zu fassen, dass sie dem Normzweck eines sachgerechten Verfahrensverlaufs und dem Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung Rechnung trägt.

4. Sicherung der Betreuungsvereine

Betreuungsvereine bieten fachliche Sachkunde und als Idealvereine, die das Ehrenamt fördern, eine geeignete Struktur zur Qualitätsentwicklung.

§§ 14 - 18 BtOG, sind zu begrüßen. Vereine sollten im Betreuungswesen weiter gestärkt werden:

- Es ist die Möglichkeit einer **Beauftragung** eines Betreuungsvereins durch die Behörde, wie in § 8 Abs. 4 Satz 1 BtOG-E, auch für die Aufgaben der **Sachverhaltsermittlung** in § 11 Abs. 1 BtOG-E einzuräumen.

- Die Sollvorschrift in § 22 BtOG der Vereinbarung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen **mit einem Betreuungsverein ist auch auf** angehörige ehrenamtliche Betreuer*innen zu beziehen.
- In § 1818 Abs.1 BGB-E ist aufzunehmen, dass **der Betreuungsverein bestellt** werden soll, wenn dies von dem Menschen mit Betreuungsbedarf gewünscht wird.
- **Es ist eine Harmonisierung der Anforderungen im Registrierungsverfahren** vorzunehmen mit den Anforderungen an die Vereinsbetreuung zur staatlichen Anerkennung als Betreuungsverein (§§ 23 ff. und §§ 14 ff. BtOG), um doppelte Prüfverfahren gem. § 23 Abs. 4 BtOG zu vermeiden.
- Bereits jetzt besteht das Risiko für Betreuungsvereine, Betreuer*innen im Berufsstart in ihrer Sachkunde aufzubauen, ohne dass sie langfristig dort verbleiben. Erforderlich ist grundsätzlich **eine finanzielle Berücksichtigung** des qualitativen Aufwands. Es ist sicherzustellen, dass die Vereine nicht ohne Finanzierung für die **fachspezifische Sachkunde** gem. § 23 Abs. 4 BtOG, ausbilden.

5. Grundsatz der Erforderlichkeit (erweiterte Unterstützung)

Die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 BtOG sind positiv als Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Zustimmung des/der Betroffenen im Vorwege einer rechtlichen Betreuung. Eine Verpflichtung zur erweiterten Unterstützung sollte bundesweit verpflichtend sein. Die Möglichkeit der Delegation, Abs. 4, trägt dem vorhandenen Know-How von Vereins- und Berufsbetreuer*innen Rechnung (siehe auch Projekte von Betreuungsvereinen, um niedrighschwellige Zugänge zu Leistungen als andere Hilfen zu organisieren, zum Beispiel mit dem Projekt der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, EUTB ® gem. § 32 SGB IX).

Erweiterungsbedarf: Es sind Modellprojekte vorzusehen für die wirksame Einführung der erweiterten Unterstützung im System. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit und die niedrighschwellige Erreichbarkeit von Hilfen für Betroffene und ihr Umfeld kann so nachhaltig gestärkt werden. **Die Rolle der Betreuungsvereine für diese Aufgabe ist zu unterstreichen.**

Die Wirkung der erweiterten Unterstützung sollte zeitnah evaluiert werden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

Kerrin Stumpf



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin
Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Herrn Stellv. Vorsitzenden
Prof. Dr. Heribert Hirte
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von:

Dr. Irene Vorholz/DLT

Tel.: 030 590097-341

Fax: 030 590097-440

Mail: Irene.Vorholz@Landkreistag.de

AZ: IV-435-00/0, V-428-25/2

Datum: 14.12.2020

Öffentliche Anhörung am 16.12.2020 zu den Vorlagen

- a) **Geszentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (BT-Drs. 19/24445)**
- b) **Antrag der Fraktion der FDP „Selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten stärken“ (BT-Drs. 19/24638)**

Sehr geehrter Herr Professor Hirte,

für die Einladung zur o.g. Sachverständigen-Anhörung sagen wir herzlichen Dank. Die kommunalen Spitzenverbände nehmen im Folgenden vorab schriftlich Stellung:

Zusammenfassung:

I. Zum Vormundschaftsrecht

- **Die Reform des Vormundschaftsrechts wird in jedem Fall einen höheren Aufwand für die für das Vormundschaftswesen zuständigen Mitarbeitenden in den Landkreisen und Städten mit sich bringen.**
- **Die zu erwartende höhere personelle Belastung wie auch zusätzliche Verfahrensschritte werden auch finanzielle Auswirkungen haben. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Mehrbelastungen durch die Länder ausgeglichen werden müssen.**

II. Zum Betreuungsrecht

- **Wir begrüßen die Reform des Betreuungsrechts in weiten Teilen. Sie erneuert das Betreuungsrecht zeitgemäß und stärkt zugleich die Verantwortung der Betreuungsbehörden. Dies trägt den Belangen der Praxis Rechnung. Im Einzelfall ist Kritik zu üben.**

- Die für die Betreuungsbehörden vorgesehene „erweiterte Unterstützung“ führt zu Doppelstrukturen zu den verantwortlichen Leistungsträgern und zu bestehenden Unterstützungsformen und schafft unnötige Abgrenzungsfragen. Sie sollte gestrichen werden.
- Die gesteigerten Anforderungen an ehrenamtliche Betreuer sollten zurückgefahren werden. Ziel muss es sein, den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung weiter zu stärken.
- Die vielfältigen neuen Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden lösen einen beträchtlichen Personalmehraufwand aus, der im Gesetzentwurf nicht ausreichend, zum Teil gar nicht ausgewiesen wird. Es sei auch hier darauf hingewiesen, dass die Länder diesen Mehraufwand ausgleichen müssen. Ob die neuen Aufgaben zu der vom Gesetzentwurf intendierten Verringerung von Betreuerbestellungen führen, ist zweifelhaft.

Im Einzelnen:

Zu a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (BT-Drs. 19/24445)

I. Zum Vormundschaftsrecht

Grundsätzliche Feststellungen

Die Reform wird in jedem Fall einen höheren Aufwand für die für das Vormundschaftswesen zuständigen Mitarbeitenden in den Landkreisen und Städten mit sich bringen. Es erweist sich zunehmend, dass die gesetzliche Höchstgrenze für Fallzahlen je Mitarbeiter wie von uns prognostiziert kontraproduktiv ist. Bei steigenden Anforderungen müsste diese Zahl vom Gesetzgeber nach unten korrigiert werden. Ansonsten wird aus einer Höchstgrenze faktisch eine Mindestgrenze, da die Kommunen nicht ohne Weiteres die Mitarbeiterzahl nach Belieben erhöhen können und wollen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers, Fallzahlen für Mitarbeitende in Kommunalverwaltungen festzulegen. Hierfür gibt es in praktisch allen anderen Verwaltungsbereichen bessere und vor allem deutlich flexiblere Möglichkeiten. Wir regen daher erneut an, auf eine solche Nennung von Fallzahlen zu verzichten.

Die durch die Reform zu erwartende höhere personelle Belastung wird, wie auch zusätzliche Verfahrensschritte, finanzielle Auswirkungen haben. Diese kommunalen Mehrbelastungen müssen durch die Länder ausgeglichen werden.

Zu Art. 1, Änderung des BGB

- Zu § 1777 BGB-E, Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

Der Entwurf sieht vor, dass in Pflegeverhältnissen, welche auf Dauer angelegt sind oder wo bereits zu Beginn des Pflegeverhältnisses ein Vertrauensverhältnis besteht, die Pflegeperson als zusätzlicher Pfleger neben dem Vormund etabliert wird. Diese Regelung ist mit dem Ziel verbunden, die rechtliche Stellung der Pflegeperson zu stärken und dem Mündel die Sicherheit zu geben, dass auch die Pflegeperson wichtige Entscheidungen für das Mündel treffen darf. Diese Ziele erscheinen uns weitestgehend verfehlt. Nach der jetzigen Rechtslage ist dem

Mündel klar bzw. kann dem Mündel einfach verdeutlicht werden, wer welche Entscheidung zu treffen hat. Werden der Pflegeperson auch Teile der elterlichen Sorge zugesprochen, die Pflegeperson darf aber in Dingen von erheblicher Bedeutung für das Kind nicht allein entscheiden, wird dies statt Sicherheit Verunsicherung bei dem Kind oder Jugendlichen schaffen.

In Situationen, in denen Uneinigkeiten zwischen dem Vormund und der Pflegeperson bestehen, kann es für das Mündel zudem zu einem Loyalitätskonflikt kommen. Der Vormund agiert als neutrale Person, die zwischen den Lebenswelten, also der Pflegeperson und der Herkunftsfamilie, vermittelt. Entstehen nun zwischen der Pflegeperson und dem Vormund Unstimmigkeiten bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung und bei denen schlimmstenfalls das Familiengericht einbezogen werden muss, entsteht für das Mündel ein weiterer Konflikt und eine erneute Belastung durch ein Gerichtsverfahren. Wenn die Pflegeperson geeignet ist, über Dinge von erheblicher Bedeutung gemeinsam mit dem Vormund zu entscheiden, dann sollte sie nach unserer Auffassung auch geeignet sein, die Vormundschaft zu übernehmen. Insgesamt regen wir an, diese Änderung des § 1777 BGB nicht vorzunehmen.

- Zu § 1781 BGB-E, Bestellung eines vorläufigen Vormunds

Deutlich überwiegend wird in unserer Mitgliedschaft die Auffassung vertreten, dass keine großen Vorteile durch die Bestellung eines vorläufigen Vormunds erreicht werden können. Auch ohne dieses Instrument könnte das Jugendamt auf Grundlage einer einstweiligen Anordnung durch das Familiengericht diese Aufgabe erfüllen.

- Zu § 1790 BGB-E, Amtsführung des Vormunds, Auskunftspflicht

Nach Abs. 5 sollen neue Mitteilungspflichten des Vormunds an das zuständige Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts entstehen. Dies ist in der Praxis nicht durchführbar. Zudem ist auch nicht erkennbar, warum dies nach § 57 Abs. 5 SGB VIII-E nicht für Vormünder gelten soll. Diese Ausnahme für Vereinsvormünder müsste gleichermaßen auch bei Amtsvormündern greifen.

- Zu § 1796 BGB-E, Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Der Hinweis in Abs. 3, welche Person einer Pflegeperson gleichsteht, ist nicht ausreichend, da die Praxis in Einrichtungen zeigt, dass es einen hohen Wechsel an Betreuungspersonen gibt. Eine verantwortliche Pflegeperson kann nicht immer eindeutig benannt werden. Darüber hinaus ist eine weitergehende Regelung über Entscheidungsbefugnisse nicht dem Kindeswohl dienlich, da es in der Praxis häufig zu Konflikten zwischen Pflegepersonen und Vormündern kommt. Vielmehr können Entscheidungsbefugnisse für Pflegepersonen auch weiterhin über die zu erteilende Vollmacht geregelt werden.

- Zu § 1803 BGB-E, Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

Es bestehen Bedenken, wie die Regelung in Nr. 2 in der Praxis umgesetzt werden soll und ob es sinnvoll ist, die Kinder und Jugendlichen zu einem Gespräch mit dem Familiengericht zu verpflichten. Zum einen ist fraglich, ob das berufliche Profil eines Rechtspflegers dafür geeignet ist, das Gespräch mit dem Mündel so zu lenken, dass es sich einer fremden Person öffnet. Für das Kind oder den Jugendlichen wird dies, neben den regelmäßigen Mündelkontakten und Hilfsporgesprächen, eine weitere Gesprächspflicht sein. Es könnte sich dadurch überfordert fühlen. Zum anderen werden in den jährlichen Berichten Angelegenheiten des Mündels offen angesprochen, die im Berichtszeitraum vielleicht nicht gut gelaufen sind. Es dürfte dem Vertrauensverhältnis von Vormund und Mündel nicht förderlich sein, wenn das Kind oder der Jugendliche erfährt,

dass diese Probleme dem Familiengericht mitgeteilt werden. Wir regen stattdessen an, dem Kind oder Jugendlichen ein Recht auf Anhörung beim Familiengericht einzuräumen.

Zu Art. 10, Änderung des SGB VIII

- **Zu § 55 SGB VIII-E, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts**

Die zwingende Vorgabe in Abs. 5, Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen, stellt einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Personal- und Organisationshoheit dar. Sie ist zudem inhaltlich nicht zu rechtfertigen. Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII-E ist die Anhörung des Kindes oder des Jugendlichen nunmehr als Verpflichtung ausgestaltet. Auch wenn die Soll-Regelung, die derzeit gilt, quasi eine Verpflichtung darstellt, würde dies die Last für das Jugendamt, aber auch die Betroffenen noch einmal erhöhen, da nicht einmal in atypischen Ausnahmen von der Anhörung abgesehen werden kann. Wir schlagen daher eine Beibehaltung der Soll-Regelung vor.

In Abs. 2 stellt sich zugleich die Frage, wie das Jugendamt bei der Übertragung der Aufgaben die Grundsätze für die Auswahl des Familiengerichts beachten kann. Zum einen sind derartige Grundsätze überwiegend nicht vorhanden. Zum anderen sind solche „Grundsätze“ auch insbesondere für die Aufgaben eines Beistands nicht sachgerecht. Hier geht es vielfach um Unterhaltsfragen und die Durchsetzung von Unterhaltsleistungen. Insbesondere ist auch nicht nachvollziehbar, warum eine Anhörung des Kindes in diesen Fällen erfolgen soll.

- **Zu § 57 SGB VIII-E, Mitteilungspflichten des Jugendamts**

Gem. § 57 Abs. 2 SGB VIII-E hat das Jugendamt dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. Der dahinterstehende Gedanke, die persönlich zu führende Vormundschaft und die Beteiligung des Kindeswohls des Jugendlichen zu stärken, ist nachvollziehbar. Die Regelung ist allerdings in der Praxis nicht umsetzbar und daher zu streichen. Sie ist insbesondere dann nicht umsetzbar, wenn auf den familiengerichtlichen Bescheinigungen über die Vormundschaft nicht mehr nur das Jugendamt als solches, sondern zusätzlich auch der Name des Bediensteten aufzuführen ist. Organisatorisch stellt diese Regelung die Jugendämter mit Blick auf krankheitsbedingte Ausfälle, Mutterschutz und Elternzeiten oder Kündigungen, die Vertretungsregelungen nach sich ziehen, vor unlösbare Aufgaben. Ist unverzügliches Handeln, z. B. zur Wahrung von Fristen, erforderlich, steht diese Neuregelung einer effektiven Interessenwahrnehmung für die Kinder oder Jugendlichen entgegen. Zudem stellt dies wiederum einen aus unserer Sicht unzulässigen Eingriff in die kommunale Personalhoheit dar.

II. Zum Betreuungsrecht

Grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf sieht für die Betreuungsbehörden vielfältige neue oder erweiterte Aufgaben vor, die insgesamt mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden sind. Der Gesetzentwurf weist diesen Aufwand nicht ausreichend aus. Unsere Mitglieder haben einen Personalmehrbedarf zwischen 25 % bis 50 % ihres bisherigen Stellenplan ermittelt.

Unbeschadet dessen ist zu erwarten, dass sich die Betreuungszahlen weiter auf hohem Niveau bewegen. Die örtlichen Betreuungsbehörden arbeiten bereits heute mit qualitativ hoher Fachlichkeit und großem Engagement. Weitere Verbesserungen sind nach

übereinstimmender Auffassung der kommunalen Praxis nur mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand zu erreichen. Dies liegt an der nach wie vor hohen Zahl multikomplexer Problemfälle, die einer umfassenden rechtlichen Betreuung bedürfen. Dabei handelt es sich um große finanzielle, soziale und gesundheitliche Defizite, um vielfältige finanzielle Ansprüche, Mietstreite und andere gerichtliche Streitigkeiten, um Suchtprobleme, Abhängigkeitserkrankungen et cetera, die häufig nur durch professionelle Betreuer mit entsprechenden Fachkenntnissen hinreichend betreut werden können. Auch der wachsende Anteil hochbetagter Menschen, die veränderten Familienstrukturen und die Komplexität der Sozialgesetze – als jüngstes Beispiel sei das Bundesteilhabegesetz genannt – tragen weiter zu einer hohen Zahl rechtlicher Betreuungen bei.

Zugleich muss dem beginnenden Fachkräftemangel insbesondere in der beruflichen Betreuung durch angemessene Bezahlung und verbindliche Qualifikationen und Schulungen entgegen gewirkt werden, um die Ausübung der Tätigkeit in der beruflichen Betreuung attraktiv zu machen. Auch müssen die Betreuungsgerichte personell gestärkt werden, dass sie ihrer Verantwortung, ihren Befugnissen und ihren Kontrollrechten gerecht werden können.

Zu Art. 1, Änderung des BGB

- Zu § 1358 BGB-E, Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis für Ehegatten im Bereich der Gesundheitssorge entspricht der in der Bevölkerung überwiegend anzutreffenden Annahme, dass dem ohnehin schon so sei. Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Regelung richtigerweise auch für Lebenspartner.

Im Einzelnen wird die Gefahr von Missbrauch gesehen und hinterfragt, wie mit Fällen häuslicher Gewalt umgegangen werden soll. Wenn zum Beispiel der Ehemann die Ehefrau oder umgekehrt bewusstlos geschlagen hat und sie deswegen ins Krankenhaus eingeliefert wird, dann sollte nicht der Ehemann das Vertretungsrecht ausüben können.

Zugleich darf die Akzeptanz von Vorsorgevollmachten und die Bereitschaft zur Eigenvorsorge nicht zurückgehen. Die Betreuungsbehörden haben gute Erfolge bei der Verbreitung der Vorsorgevollmacht erreicht. Es muss vermieden werden, dass die Bereitschaft der Bevölkerung, die eigenen Angelegenheiten durch Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen selbst zu regeln, beeinträchtigt wird. Das Ehegatten- und Lebenspartnervertretungsrecht löst bei Weitem nicht alle Konstellationen, für die man Vorsorge treffen sollte. Dies muss parallel zum Inkrafttreten der Regelung öffentlichkeitswirksam verdeutlicht werden.

Das gesetzliche Vertretungsrecht sollte, wie im Entwurf vorgesehen, auf die Gesundheitssorge beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf andere Bereiche, insbesondere auf die Vermögenssorge, würde großen Bedenken begegnen und wäre abzulehnen. Auch ist es richtig, dass die Vertretungsbefugnis nicht auch für Kinder oder andere nahe Angehörige vorgesehen ist. Dort sind die Familienkonstellationen zu unterschiedlich und Interessenkollisionen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Zu § 1814 BGB-E, Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung

Die Neuformulierung der Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung ist zeitgemäß und trägt den Vorstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung.

- Zu § 1816 BGB-E, Eignung und Auswahl des Betreuers

Nach Abs. 4 sollen Personen ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung geschlossen haben. Diese Regelung wird unterschiedlich bewertet.

Einerseits ist es hilfreich, ehrenamtliche Fremdbetreuer fachlich und qualitativ zu unterstützen. Hier leisten die Betreuungsvereine gute Arbeit.

Andererseits wird befürchtet, dass die Vorgabe, sich einem Betreuungsverein anzuschließen, gerade die gegenteilige Wirkung entfaltet und interessierte Personen nicht unterstützt, sondern abschreckt. Gleiches gilt für die Pflicht, einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BtOG-E). In den ländlichen Räumen – immerhin 80 % der Fläche Deutschlands – wird erwartet, dass auch Betreuungsvereine diese Lücke nicht schließen können, so dass mit einem weiteren Aufgabenzuwachs bei den Betreuungsbehörden zu rechnen ist.

Auch äußern die Betreuungsbehörden Skepsis zu der Annahme in der Begründung des Entwurfs (S. 238 der BT-Drs.), dass mit Begleitung und Unterstützung durch einen Betreuungsverein auch schwierigere und aufwendigere Betreuungen ehrenamtlich geführt werden könnten. Ohnehin gibt es vielerorts weit weniger ehrenamtliche Betreuer als Betreuungen, die für Ehrenamtliche geeignet wären, so dass diese Fälle an Berufsbetreuer vergeben werden (müssen).

- Zu § 1817 BGB-E, Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

Der in Abs. 4 vorgesehene Verhinderungsbetreuer wird gleichfalls unterschiedlich beurteilt. Berufsbetreuer stellen ihre Erreichbarkeit in der Regel sicher bzw. klären etwaigen Handlungsbedarf vorab. Viele unaufschiebbare Angelegenheiten können durch den Einsatz digitaler Medien auch während einer räumlichen Abwesenheit erledigt werden. Die obligatorische Benennung eines Verhinderungsbetreuers wird insoweit als zu aufwendig im Verhältnis zum Nutzen gesehen.

Für ehrenamtliche Betreuer dagegen ist die Organisation der betreuerischen Pflichten während einer krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit oftmals ein Problem. Dies führt in der Praxis manchmal zur Abgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zur Entlastung und Absicherung der ehrenamtlichen Betreuer ist die Möglichkeit einer Verhinderungsbetreuung richtig.

Da aber heute schon nicht immer ausreichend ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung stehen, kann dies dazu führen, dass in einer Vielzahl von Fällen der Betreuungsverein bzw. die Betreuungsbehörde bestellt werden (müssen). Sinnvoller erscheint es, dass die Betreuungsbehörde wie bisher bei Bedarf im Einzelfall kurzfristig einen Verhinderungsbetreuer vorschlägt.

- Zu § 1821 BGB-E, Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Die Klarstellung, dass der Betreuer den Betreuten unterstützt, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, also nicht ihn ersetzend tätig wird, ist zu begrüßen.

Zu Art. 6, Änderung des FamFG

Die Änderung in § 279 FamFG-E, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Einholung eines Gutachtens erfolgen soll, ist richtig und entspricht den Belangen der Praxis.

Zu Art. 7, Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Die Schaffung eines Betreuungsorganisationsgesetzes wird als Kodifikation begrüßt. Die Zusammenführung der maßgeblichen Regelungen für die Betreuungsbehörden, die Betreuungsvereine und die Betreuer erhöht die Nachvollziehbarkeit und macht zugleich die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure deutlich.

Für die örtlichen Betreuungsbehörden hat das Betreuungsorganisationsgesetz die größte Bedeutung in dem Reformentwurf. Wir legen daher darauf einen Schwerpunkt.

- **Zu § 1 BtOG-E, Sachliche Zuständigkeit**

Abs. 1 bestimmt zutreffend, dass die Bestimmung der zuständigen Behörden durch Landesrecht zu erfolgen hat. Dies trägt dem Durchgriffsverbot für den Bund nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG Rechnung. Für die Länder bedeutet dies, dass sie neue Ausführungsgesetze erlassen müssen, um die zuständigen Träger nach dem BtOG zu bestimmen. Sofern dies die Landkreise und kreisfreien Städte sein werden, wofür viel spricht, stehen die Länder auch hier in der Pflicht, sämtliche kommunale Mehrbelastungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, zu erstatten.

- **Zu § 3 BtOG-E, Fachkräfte**

Auch wenn die Formulierung in § 3 BtOG-E mit dem heutigen § 9 BtBG identisch ist, möchten wir wie bereits bei der Reform des Vormundschaftsrechts auch hier darauf hinweisen, dass es in der Verantwortung der zuständigen Behörden liegt, die Personalausstattung in der erforderlichen Quantität und Qualität sicherzustellen. Dass Personen beschäftigt werden, die geeignet und qualifiziert sind, ist selbstverständlich und bedarf keiner Erwähnung oder Vorgabe durch den Bundesgesetzgeber. Die konkrete Umsetzung vor Ort unterfällt der kommunalen Personalhoheit.

- **Zu § 4 BtOG-E, Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde**

In der Praxis stellen sich immer wieder datenschutzrechtliche Fragen. Die vorliegende Regelung trägt dem Rechnung und ist insoweit zu begrüßen.

Allerdings wirft die Vorgabe in Abs. 1 S. 2, die Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben, Fragen auf. Die Erhebung von Daten ist insbesondere bei Angehörigen schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Die Auswirkungen eines Direkterhebungsgebots in der Praxis können derzeit nur schwer eingeschätzt werden.

- **Zu § 5 BtOG-E, Informations- und Beratungspflichten**

Bei der in Abs. 2 vorgesehenen Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein hinterfragen wir zunächst den Sinn der Vorschrift. Sofern ein potenziell ehrenamtlicher Betreuer bereits beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein Unterstützung benötigt, dürfte er für die eigentlichen Herausforderungen der Betreuung kaum geeignet sein.

Zugleich handelt es sich um eine gesetzlich neu fixierte Aufgabe für die Betreuungsbehörden, die mit Personal unternommen werden muss. Sofern Betreuungsvereine nicht ausreichend vorhanden sind, muss die Betreuungsbehörde die Begleitung und Unterstützung selbst gewährleisten. Dies ist ein nicht unbeträchtlicher Aufwand, gerade in ländlichen Räumen, wo nicht überall ausreichend Betreuungsvereine zur Verfügung stehen.

Zur Vorgabe für die Betreuer, sich an einen Betreuungsverein anzubinden, verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 1816 Abs. 4 BGB-E.

- Zu § 7 BtOG-E, Öffentliche Beglaubigung

Die Bestimmung in Abs. 1 S. 1, dass die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung (nicht die Vollmacht an sich) mit dem Tod der Vollmacht gebenden Person endet, beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten und ist zu begrüßen.

Zu überlegen ist, die Beglaubigungskompetenz in § 7 Abs. 1 S. 1 BtOG-E auf Patientenverfügungen auszuweiten.

- Zu § 8 BtOG-E, Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

§ 8 richtet das Aufgabenspektrum der Betreuungsbehörde grundlegend neu aus. Der Charakter der Betreuungsbehörde wird von der Betreuungsgerichtshilfe zu einer immer stärker sozial ausgerichteten Behörde verändert.

Zunächst erweitert Abs. 1 das bisherige Beratungsangebot der Betreuungsbehörde explizit um ein allgemeines Unterstützungsangebot. Die Betreuungsbehörde soll einen Kontakt zwischen Betroffenen und dem sozialen Hilfesystem herstellen und bei antragsabhängigen Leistungen die Betroffenen unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Dies zementiert die Doppelstruktur zu den verantwortlichen Sozialleistungsträgern, die ihrerseits Unterstützung bei der Antragstellung leisten (müssen). Zum andern entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Betreuungsbehörden.

Besonders problematisch ist sodann die in Abs. 2 vorgesehene „erweiterte Unterstützung“ im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung. Die „erweiterte Unterstützung“ führt zu manifesten Doppelstrukturen und zusätzlich zu Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Sozialleistungsträgern, die die originäre Fallverantwortung haben. Neben das Fallmanagement der Sozialleistungsträger wird nun ein Fallmanagement der Betreuungsbehörde gestellt. Wir halten es nicht für richtig, die Betreuungsbehörden zum Ausfallbürgen für die sozialen Sicherungssysteme zu machen. Einen solchen Systemwechsel in der Arbeit der Betreuungsbehörde zudem ohne die von den Forschern empfohlene Erprobung einzuführen, lehnen wir ab.

Zugleich gibt es auch im Verfahren bereits verschiedene Unterstützungsformen wie den Beistand nach § 13 SGB X oder den Vertreter von Amts wegen nach § 15 SGB X. Auch hierzu werden unnötige Doppelstrukturen geschaffen.

Und schließlich unterscheidet sich die „erweiterte Unterstützung“ der Betreuungsbehörde nicht von der Rolle eines gerichtlich bestellten Betreuers, der in gleicher Weise den Betreuten bei der Bewältigung seiner Angelegenheiten unterstützt. Die Begründung des Entwurfs (S. 195) führt selbst aus, dass die Tätigkeit der „erweiterten Unterstützung“ mit der Tätigkeit eines Betreuers teilweise vergleichbar sei. Es geht also erklärtermaßen um eine Kostenverlagerung von der Justiz auf die Behörden.

Sofern die Betreuungsbehörde mit der Wahrnehmung der „erweiterten Unterstützung“ nach Abs. 4 einen anerkannten Betreuungsverein oder einen beruflichen Betreuer beauftragt, soll in einem Vertrag auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben geregelt werden. Dies erfordert eigene Haushaltsmittel für die Betreuungsbehörde.

Zwar führt die Begründung des Entwurfs (S. 352 der BT-Drs.) zutreffend aus, dass die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dieses neue Instrument im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Behörde zum Einsatz kommt, abhängig von den vor Ort verfügbaren personellen und sachlichen Kapazitäten sei und es primär der kommunalen Entscheidung obliege, ob und inwieweit Kapazitäten vorgesehen bzw. neu aufgebaut würden. Unbeschadet dessen sind für uns die aufgezeigten Sachargumente, die sämtlich gegen die „erweiterte Unterstützung“ sprechen, entscheidend.

Wir bitten nach allem darum, von der Einführung der „erweiterten Unterstützung“ abzusehen.

- Zu § 10 BtOG-E, Mitteilung an Betreuungsvereine

Die Übermittlung von Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer an einen Betreuungsverein begegnet grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken und wird allenfalls als möglich angesehen, wenn der ehrenamtliche Betreuer zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Aber auch dann fragt sich, welchen Verein die Betreuungsbehörde auswählen soll. Aus Gründen der Transparenz und der Neutralität müsste sie alle vor Ort bekannten Betreuungsvereine informieren.

Zugleich wird die Sinnhaftigkeit der Regelung in Frage gestellt. Wir verweisen insofern auf unsere oben genannte Kritik an der Vorgabe in § 1816 Abs. 4 BGB-E, sich einem Betreuungsverein anzuschließen. Auch wird der Aufwand in der Begründung des Entwurfs nicht ausgewiesen.

- Zu § 11 BtOG-E, Aufgaben in gerichtlichen Verfahren

Die in Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Verpflichtung der Betreuungsbehörde, in Verlängerungsverfahren die weitere Erforderlichkeit der Betreuung zu prüfen, birgt einen weiteren erheblichen zusätzlichen Personalmehraufwand bei den Betreuungsbehörden.

In Abs. 3 wird sodann die „erweiterte Unterstützung“ im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens normiert. Wir verweisen auf unsere grundlegende Ablehnung zu § 8 Abs. 2 BtOG-E.

Darüber hinaus ist abzulehnen, dass das Betreuungsgericht nach Abs. 4 die Betreuungsbehörde unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts, also am Anfang des Verfahrens, auffordern können soll, die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zu prüfen. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass die Betreuungsgerichte die Betreuungsbehörden hierzu regelhaft auffordern.

Die in Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit für die Länder, die Aufgabenzuweisungen nach den Absätzen 3 und 4 auf einzelne Behörden zu beschränken, erschließt sich nicht im Verhältnis zu § 8 BtOG-E, der die „erweiterte Unterstützung“ für alle Betreuungsbehörden vorsieht. Insofern sind auch die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs (S. 357 der BT-Drs.), mit Abs. 5 werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forscher in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen haben, die Wirksamkeit eines solchen Instruments im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben, unzutreffend. Denn die „erweiterte Unterstützung“ wird bereits durch § 8 BtOG-E ohne Erprobung flächendeckend eingeführt.

- Zu § 12 BtOG-E, Betreuervorschlag

Neu ist die Verpflichtung in Abs. 1 S. 1, dass die Betreuungsbehörde mit dem Sozialbericht obligatorisch, also nicht nur wie bislang auf Anforderung durch das Betreuungsgericht, einen geeigneten Betreuer vorschlägt.

Bei Abs. 2, der Vermittlung eines persönlichen Kennenlernens, handelt es sich für manche Betreuungsbehörde um bereits gelebte Praxis, für andere um eine neue (Kann-)Regelung. Wichtig ist, dass es nur darum geht, ein solches Gespräch zu ermöglichen; die konkrete Vereinbarung muss zwischen potenziellem Betreuer und potenziellem Betreutem erfolgen. Ort, Raum und Zeit sind nicht von der Betreuungsbehörde zu bestimmen oder zu organisieren.

Zugleich fragt sich, wie einer Enttäuschung begegnet werden kann, wenn das Betreuungsgericht einen anderen Betreuer bestellt als denjenigen, mit dem das Kennenlerngespräch geführt wurde.

Mit Blick auf Berufsbetreuer regen wir an, eine Pauschale für den zeitlichen Aufwand eines solchen Kennlerngespräch vorzusehen.

- Zu § 15 BtOG-E, Aufgaben kraft Gesetzes

Abs. 2 Nr. 2 enthält die Verpflichtung aller ehrenamtlichen Betreuer zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen. Dies halten wir zwar in der Sache für nachvollziehbar, es wäre aber für viele potenzielle ehrenamtliche Betreuer eine Hürde. Wir sehen auch hier die Gefahr der abschreckenden Wirkung. Wir bitten daher darum, diese Pflicht nicht auch für Angehörigenbetreuer vorzusehen.

- Zu § 21 BtOG-E, Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

Mit Blick auf ehrenamtliche Familienangehörige sehen wir die Pflicht, ein Führungszeugnis und einen Schufa-Auszug vorzulegen, als weitere Hürde an, besonders für ältere Menschen. Die bisherige Praxis, eine Erklärung der Angehörigen einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen oder Verfahren anhängig sind und keine Eintragung im Schuldnerverzeichnis besteht bzw. keine eidesstaatliche Versicherung abgegeben wurde, ist ausreichend. Der zusätzliche Nutzen der Nachweise für die Beurteilung der persönlichen Eignung bei Familienangehörigen ist gering. Daher würde eine Befreiung für Familienangehörige von der Pflicht, Führungszeugnis und Schufa-Auszug vorzulegen, zum Erhalt des Ehrenamts beitragen.

Jedenfalls sollten Führungszeugnis und Schufa-Auszug kostenfrei eingeholt werden können. Andernfalls entstünden zum Mehraufwand auch noch Kosten für die ehrenamtlichen Betreuer, die im Ergebnis zu einem Rückgang des ehrenamtlichen Engagements führen werden.

- Zu § 22 BtOG-E, Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

Die in Abs. 2 im Wege der Soll-Vorschrift vorgegebene Pflicht für ehrenamtliche Fremdbetreuer, sich einem Betreuungsverein anzuschließen, begegnet Bedenken. Wir verweisen auf unsere obige Kritik zu § 1816 Abs. 4 BGB-E.

- Zu § 23 ff. BtOG-E, Registrierungsvoraussetzungen, Registrierungsverfahren

Die Betreuungsbehörde als Stammbehörde für die Registrierung von beruflichen Betreuern vorzusehen, halten wir grundsätzlich für richtig.

Für die Umsetzung bedarf es der Anschaffung eines neuen Fachverfahrens. Dabei erachten es viele Betreuungsbehörden für sinnvoll, wenn das Register über die Berufsbetreuer nicht nur von Betreuungsbehörden, sondern auch von den Gerichten eingesehen werden könnte. Dies würde dem allseitigen Informationsbedarf Rechnung tragen und den Auskunftsaufwand reduzieren.

Die für die Registrierung in § 23 BtOG-E vorgesehenen Voraussetzungen werden geteilt. Sie entsprechen im Großen und Ganzen, wie die Begründung des Entwurfs (S. 375 der BT-Drs.) zutreffend darstellt, den vom Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam herausgegebenen Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl.

In § 24 Abs. 3 BtOG-E wird die Entscheidung über den Antrag eines Berufsbetreuers innerhalb von drei Monaten vorgegeben. Eine solche Verpflichtung halten wir für entbehrlich. Ohnehin besteht nach drei Monaten die Möglichkeit der Untätigkeitsklage.

Der Erfüllungsaufwand für die neue Registrierung, die Prüfung der Voraussetzungen, etwaige Widerrufe und Rücknahmen wird im Gesetzentwurf deutlich unterschätzt. Während die Begründung des Entwurfs (S. 196) eine halbe Stunde (einmalig) und eine Stunde (laufend) pro Registrierung veranschlagt, gehen die Betreuungsbehörden bei Bestandsfällen von mindestens zwei Stunden und bei Neufällen von mindestens vier Stunden Bearbeitungszeit aus. Auch die Entgegennahme von Angaben über Änderungen, von Führungszeugnissen und Schufa-Auskünften und den Nachweis über das Fortbestehen einer Berufshaftpflicht erfordert Zeit. Besonders aufwendig können Widerspruchs-, aber auch Widerrufsverfahren sein.

- Zu § 31 BtOG-E, Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten

Nach Abs. 2 haben Ärzte, Angehörige eines anderen Heilberufs, Berufspsychologen, Berater für Suchtfragen sowie Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der betreuten Person bekannt werden, zur Einschätzung der Gefährdung einen Anspruch gegenüber der Betreuungsbehörde auf Beratung durch eine Fachkraft.

Zwar ist die Beschäftigung von Fachkräften für die Betreuungsbehörden selbstverständlich. Die fachliche Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall gehört aber bislang nicht zum Aufgabenspektrum der Betreuungsbehörden, so dass es auch hierfür einer quantitativen und gegebenenfalls auch qualitativen Aufstockung des Personals bedarf.

Zugleich muss ausgeschlossen werden, dass sich die genannten Berufsgruppen bei etwaigen Fehleinschätzungen auf die Beratung durch die Betreuungsbehörde zurückziehen und diese quasi in Haftung genommen wird. Die Beratung der Betreuungsbehörde kann lediglich eine Hilfestellung geben; die konkrete Gefährdungseinschätzung dagegen muss im Verantwortungsbereich der fachlich spezialisierten Berufsgruppe liegen.

- Zusätzlicher Änderungsbedarf: Betreuungsstatistik

Im Bereich der rechtlichen Betreuung gibt es keine vollständige Statistik. Über die Statistik der Justiz werden lediglich die Betreuungszahlen und die Ausgaben der Justiz erfasst. Eine amtliche Statistik der Betreuungsbehörden besteht nicht. Viele Betreuungsbehörden haben eigene Statistikbögen entwickelt, die aber oftmals nicht miteinander vergleichbar sind. Seit dem Berichtsjahr 2015 führen die Betreuungsbehörden daher mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages auf freiwilligem Wege die bundeseinheitliche Betreuungsbehördenstatistik durch.

Wir würden es begrüßen, wenn im Zuge der vorliegenden Reform endlich eine gemeinsame – also Justiz und Behörden umfassende – bundesweite Betreuungsstatistik beim Statistischen Bundesamt eingeführt würde.

Zu Art. 9, Änderung des SGB I

Die Ergänzung von § 17 SGB I um einen neuen Absatz 4, der die Zusammenarbeitsverpflichtung, die bislang einseitig für Betreuungsbehörden besteht, auch auf die Leistungsträger erstreckt, ist richtig und wird begrüßt.

Zu Art. 11, Änderung des SGB IX

Der Gedanke, die Betreuungsbehörden in das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach § 22 Abs. 5 SGB IX einzubeziehen, ist bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz diskutiert, letztendlich aber nicht aufgenommen worden. Auch heute fragt sich, inwiefern die vorgesehene Regelung in der Praxis Sinn macht. Wenn ein Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren stattfindet, ist bereits eine andere Hilfe, in der Regel die maßgebliche Hilfe, in der Vorbereitung, sodass die Vermittlung dieser anderen Hilfe nicht erforderlich ist.

Zu b)

Antrag der Fraktion der FDP „Selbstbestimmte Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten stärken“ (BT-Drs. 19/24638)

Der Antrag bekräftigt zutreffend die große Bedeutung der Vorsorgevollmacht als Möglichkeit für jeden Einzelnen, beizeiten Entscheidungen für den Fall einer Notsituation zu treffen. Die Landkreise und Städte richten als örtliche Betreuungsbehörden seit Jahren ein ganz besonderes Augenmerk auf die Information und Beratung über die Vorsorgevollmacht. Dies hat sich in der gestiegenen Zahl der Vorsorgevollmachten niedergeschlagen. Insofern greift die Forderung des Antrags, darauf hinzuwirken, dass die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über die Möglichkeiten von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert werden, die heute bereits gelebte Praxis auf. Dies wird auch weiterhin wichtig sein.

Mit Blick auf das Ehegattenvertretungsrecht spricht sich der Antrag für eine engere Ausgestaltung aus, als sie im Regierungsentwurf eines Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreformgesetzes vorgesehen ist. Während dort das Ehegattenvertretungsrecht kraft Gesetzes vorgesehen ist, soll es nach dem Antrag nur greifen, wenn sich die Ehegatten explizit dafür entschieden und eine entsprechende Mitteilung bei der Bundesnotarkammer niedergelegt haben.

Diese Beschränkung würde die in unserer Stellungnahme oben zu § 1358 BGB-E aufgeworfene Frage zum Umgang mit Missbrauch und schwierige Einzelfälle lösen. Aber es käme zu einer deutlichen Einengung im Vergleich zu der in der Bevölkerung weitgehend anzutreffenden Vorstellung, dass Ehegatten sich ohnehin bereits gegenseitig vertreten können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Irene Vorholz
Beigeordnete
des Deutschen Landkreistages

gez. Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages